

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

9. Juni 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Verordnungsanpassungen machen Sinn und finden die Zustimmung des Kantons Aargau.

Insbesondere im Rahmen der Revision der Energieverordnung (EnV) werden die Änderungen begrüsst, welche zur Klärung des Verhältnisses zwischen Energie- und Raumplanungsgesetzgebung beitragen (Art. 8b Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]; Art. 10 EnV). Die angepassten Regelungen sind mit dem raumplanerischen Verständnis vereinbar, indem sie festlegen, auf welche Weise Vorhaben zweckmässig räumlich abzustimmen sind.

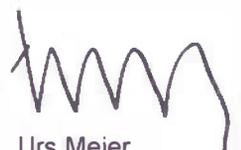
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Bundesamt für Energie, Bundeshaus Nord, 3003
Bern
per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 25. Juni 2021

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision diverser Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Teilrevisionen von folgenden sieben Verordnungen im Energiebereich bis zum 13. August 2021 zur Vernehmlassung:

- Energieverordnung (EnV; SR 730.01)
- Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02)
- Energieförderverordnung (EnFV; SR 730.03)
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6)
- Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV; SR 732.17)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Energieverordnung (EnV)

Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung

Auch als Kanton mit verhältnismässig kleinen, unbedeutenden Wasserkraftanlagen begrüsst der Regierungsrat die Präzisierung zugunsten der Wasserkraftnutzung. Wenn bestimmte Raumplanungsinstrumente zur Unterstützung dieser erneuerbaren Energie dienen sollen, soll eine andersartige Auslegung nicht das Gegenteil bewirken.

Rückerstattung Netzzuschlag

Mit der Änderung werden mehr (Effizienz-)Massnahmen als wirtschaftlich eingestuft, was positiv ist, da es einer verstärkten Massnahmenumsetzung Vorschub leistet. Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der



Lebensdauer erscheint zumutbar und auch sinnvoll, da der technisch mögliche Effizienzfortschritt den bisherigen effektiven Fortschritt bei Unternehmen mit Zielvereinbarung um den Faktor 2 bis 3 übersteigt. Der Regierungsrat begrüsst daher die vorgesehenen Änderungen.

Nationales Interesse

In Appenzell Ausserrhoden fehlen die natürlichen Voraussetzungen für Wasserkraftprojekte von nationalem Interesse. Trotzdem unterstützt der Regierungsrat Regelungen und Massnahmen, welche die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern – insbesondere zugunsten eines forcierten Klimaschutzes. Es erscheint angemessen, dass aus einer Anlagevergrösserung eine massgebliche Leistungssteigerung resultieren soll. Dies darf bei einer Interessenabwägung erwartet werden, wenn ein Kompromiss zulasten eines Inventargebiets eingegangen wird.

Energieförderverordnung (EnFV)

Wasserkraft

Dank dem Miteinbezug zur Förderung eines Komplettersatzes wird die Wirkung der Investitionsbeiträge erhöht. Der Regierungsrat begrüsst die Förderberechtigung der Massnahme "Komplettersatz".

Photovoltaik

Der Bund erhofft sich, dass wieder vermehrt grössere Anlagen realisiert werden. Im Idealfall wird die gesamte Dachfläche für die Stromerzeugung genutzt. Den seit Jahren regelmässig wiederkehrenden Korrekturen der Förderbeiträge für Solarstromanlagen nach unten, liegt die rückgängige Preisentwicklung solcher Anlagen zugrunde.

Photovoltaik spielt für die künftige Stromversorgung der Schweiz die entscheidende Rolle. Sie verfügt über das grösste Ausbaupotenzial und kann – im Gegensatz zu Wind- und Wasserkraftanlagen – relativ konfliktarm sowie zeitnah genutzt werden. Die Zielerreichung der Schweizer Energiestrategie fordert eine Vervierfachung der jetzigen PV-Zubaurate. Die massive Senkung des Grundbeitrags ab 1. Januar 2022 führt zu einer Attraktivitätsverminderung bei kleineren PVA. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass damit ein falsches Zeichen gesetzt und das Wachstum der Solarstromproduktion gebremst wird. Tatsache ist, dass das mit Abstand grösste Solarstrompotenzial auf kleineren Dächern liegt. Dies zeigte auch die Auswertung aller bestehenden Ausserrhoder Dächer: PVA mit Peakleistungen bis 30 kWp decken 80 % des Solarstrompotenzials auf gesamthaft 95 % aller Gebäude ab. Zusätzlich soll die Energie möglichst dort produziert werden, wo sie auch verbraucht wird – beim Gebäude selbst. Dies erhöht die Bereitschaft zur Eigenverbrauchsoptimierung und verhindert zusätzliche Netzausbaukosten. Das Ziel des Bundes muss der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sein – ungeachtet der Anlagengrösse.

Antrag: Auf eine weitere Reduktion der Grundbeiträge wie auch der Leistungsbeiträge bei Photovoltaikanlagen ist zu verzichten, solange die Ausbauziele nicht erreicht sind. Der Fokus soll auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gelegt werden.

Auf Basis der BFE finanzierten Studie "Winterstrom Schweiz" wird derzeit abgeklärt, ob auch für Fassadenanlagen finanzielle Anreize geschaffen werden sollen.

Antrag: Auch für Fassadenanlagen (in der Bauzone) sollen Fördergelder beantragt werden können. Idealerweise wird dies von liberalen Mindestanforderungen (Beschreibung einer "genügenden Anpassung") begleitet,



wie solche Fassadenanlagen auszusehen haben. Ziel muss sein, dass keine künstlich erhöhten Anforderungen geschaffen werden, welche die Förderabsicht zunichtemachen.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSIV)

Der Regierungsrat begrüsst die Anhebung der Schwelle, bis zu welcher Niederspannungskontrolleure bei PV-Anlagen Beglaubigungen vornehmen dürfen. Dies führt zu einer schlankeren Administration und leicht tieferen Kosten.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Trotz des Kompetenzverlusts des UVEK geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Änderungen positiv auf die beiden Fonds auswirken werden.

Antrag: Es sind die zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die beiden Fonds die Kosten für die Stilllegung und Entsorgung der verbleibenden Kernkraftwerke vollständig decken.

Energieeffizienzverordnung (EnEV), Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Die Anpassungen des Schweizerrechts an EU-Recht sind nötig und sinnvoll. Der freie Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU bleibt dank der Anpassungen im Bereich der elektrischen Niederspannungserzeugnisse weiterhin gewährleistet.

Den weiteren Ordnungsänderungen zur Anpassungen an EU-Recht stimmt der Regierungsrat zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

1. Revision Energieverordnung (EnV)

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Die Ziele der Energie- und Klimastrategien 2050 sehen einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor. Es zeigt sich jedoch, dass der Zubau sowie die Erweiterung und Erneuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern grossen Widerständen seitens des Gewässer- und Landschaftsschutzes ausgesetzt sind.

Die geplanten Änderungen in Art. 7 und Art. 8 EnV betreffen eine Klarstellung bei der Richtplanpflicht gemäss Art. 8 RPG und Art. 10 EnG sowie eine Präzisierung zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen.

Der Bund hat es mit diesen beiden Instrumenten in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie der Wasserkraft förderlich sind. Damit wird die Versorgungssicherheit gestärkt. Die Standeskommission begrüsst das Bestreben des Bundes, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

Zu Art. 7a Abs. 1 und 2

Die Standeskommission begrüsst den neuen Art. 7a Abs. 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 8b RPG und Art. 10 EnG erfolgt ist. Die Art. 8b RPG und Art. 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, die

seit dem Urteil des Bundesgerichts über die Vergrösserung des Grimselsees (1C_356/2019) besteht.

Im Weiteren geht die Ständekommission davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag: In den Ausführungen zu Art. 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag und keine Änderung im Richtplan braucht.

Art. 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b: Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Änderung in Art. 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung im nationalen Interesse ist. Diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwerts für Speicherkraftwerke werden grundsätzlich begrüsst, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen, die seit dem Bundesgerichtsentscheid über die Vergrösserung des Grimselsees vorgeherrscht hatten.

Allerdings fordert die Ständekommission angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speichieranlagen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (zirka 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist systemrelevant und somit im nationalen Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

Antrag: In Art. 8 Abs. 1 lit. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen. In Art. 8 Abs. 2 lit. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen.

2. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) fest. Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) darf die Einmalvergütung nicht mehr als 30% der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Das BFE prüft die Sätze darum regelmässig. Sie sollen auf den 1. April 2022 angepasst werden.

Der Grundbeitrag für angebaute und freistehende Anlagen für alle Anlagengrössen soll von aktuell Fr. 700.-- auf Fr. 350.-- sinken, zudem soll für angebaute und freistehende Anlagen der Leistungsbeitrag ab 100kW um Fr. 20.-- auf Fr. 270.-- pro kW gesenkt werden.

Die Anpassung der Tarife für integrierte Anlagen, die für Anlagen bis unter 100kW zur Verfügung stehen, folgt derjenigen für angebaute, sodass die zusätzliche Förderung der Integration weiterhin 10% beträgt. Der Grundbeitrag für integrierte Anlagen aller Anlagengrössen von aktuell Fr. 770.-- soll auf Fr. 385.-- sinken.

Die Begründung, dass mit der Absenkung des Grundbeitrags ein Anreiz gesetzt werden soll, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Strom-

erzeugung auszunutzen, ist nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine Reduktion der Vergütungssätze nur angebracht, wenn sich die Kosten für Photovoltaik-Anlagen nachweislich reduziert hätten, was bei den tiefen Modulkosten fast nicht mehr möglich ist. Die Ständekommission vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Besitzerinnen und Besitzer von Einfamilienhäusern ihren Teil zur Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine Installation einer Photovoltaik-Anlage leisten sollen. Durch die Absenkung der Beiträge wird die Motivation gebremst.

Antrag: Die Grundbeiträge sowie der Leistungsbeitrag sollen nicht abgesenkt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021
BUD/AUE/CPI/MKo/46285

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Den Unterlagen entnehmen wir, dass bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen der Grundbeitrag halbiert und der Leistungsbeitrag ab 100 kW um 20 Franken auf 270 Franken pro kW gesenkt werden soll.

Die Gründe, die Sie für die vorgesehene Senkung des Grundbeitrags ins Feld führen, können wir nachvollziehen. Allerdings sollte aus unserer Sicht die Senkung des Grundbeitrags bei Anlagen bis 100 kW – typische Anlagen auf Einfamilienhäusern und grossen Mehrfamilienhäusern – mit höheren Leistungsbeiträgen kompensiert werden. Ansonsten erscheint es uns fraglich, ob die Ausbaurichtwerte nach Art. 2 Abs. 1 Energiegesetz (SR 730) oder die noch ambitionierteren Ausbauziele, die sich aus den Energieperspektiven 2050+ ableiten, tatsächlich erreicht werden können.

Antrag: Die vorgesehene Senkung des Grundbeitrags sei bei Anlagen bis 100 kW mit höheren Leistungsbeiträgen zu kompensieren.

Wir verzichten darauf, zu den übrigen Anpassungen Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen: 18. August 2021
Unser Zeichen: 2021.WEU.372

RRB Nr.: 926/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit, zu den titelerwähnten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung nehmen zu können. Er stimmt den Änderungen grundsätzlich zu.

Zu den einzelnen Verordnungsänderungen nimmt er wie folgt Stellung:

I Bemerkungen und Anträge zur Energieverordnung (EnV)

Art. 7a Abs. 1 u. 2

Der Regierungsrat begrüsst den neuen Artikel 7a Absatz 1, in dem klar gestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG und Artikel 8b RPG erfolgt ist. Die Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 RPG. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, welche insbesondere seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 (1C_356/2019 Vergrösserung des Grimselsees) besteht. Der neue Absatz 2 des Artikels 7a ist aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich, ergibt sich dessen Inhalt doch bereits aus Artikel 8 Absatz 2 RPG; er widersetzt sich jedoch nicht der vorgesehenen Regelung, dass Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner Grundlage im Richtplan bedürfen, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.

Des Weiteren geht der Regierungsrat davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für welche die Konzession erneuert wird, ohne dass bauliche Änderungen vorgenommen werden, als Wasserkraftanlage von Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies auch wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag: Der Regierungsrat beantragt, dass in den Ausführungen zu Art. 7a auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufgegriffen wird.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c, Abs. 2bis und 2ter

Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung soll in Artikel 8 (Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse) definiert werden, wann eine massgebliche Vergrösserung einer Wasserkraftanlage vorliegt. Denn auch diesbezüglich hat der erwähnte Grimsel-Entscheid des Bundesgerichts zu Rechtsunsicherheit geführt.

Schliesslich werden in Artikel 8 auch Ausführungen zum nationalen Interesse bei Erneuerungen gemacht. Auch diese Ergänzungen in der Verordnung sowie die Einführung eines Schwellenwertes für Speicherkraftwerke werden vom Regierungsrat unterstützt. Die Vorlage beseitigt somit erhebliche Rechtsunsicherheiten im Vollzug, die mit dem Entscheid des Bundesgerichts zur Erweiterung des Grimselstausees sichtbar wurden. Die Verordnungsrevision führt nun zu Klarheit, dass z.B. vor der Festsetzung der Vorhaben Grimselsee und Trift nicht eine Gesamtplanung für die Wasserkraft im ganzen Berner Oberland gemacht werden muss und dass die Erweiterung des Grimselsees von nationalem Interesse ist (sofern die Revision der EnV im vorgeschlagenen Sinn vom Bundesrat beschlossen wird). Der Regierungsrat unterstützt daher ausdrücklich den Entwurf für diese beiden Artikel.

Art. 39 Abs. 1bis

Mit der vorliegenden Präzisierung des Begriffes «wirtschaftlich» umfasst die Zielvereinbarung neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind und den Unternehmen keine (wesentlichen) Nachteile verursachen. Dadurch wird die Energieeffizienz weiter gesteigert und das bestehende Missverhältnis zwischen jährlich zurückerstattetem Netzzuschlag insgesamt (rund 100 Millionen Franken) und der bisher tatsächlich vereinbarten und erreichten Steigerung der Energieeffizienz verbessert. Der Regierungsrat begrüsst deshalb diesen Artikel.

II Bemerkungen zur Energieförderungsverordnung (EnFV)

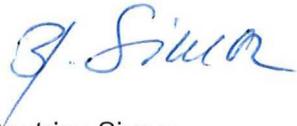
Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Durch Absenkung des Grundbeitrags soll ein Anreiz gesetzt werden, grössere Anlagen zu bauen und möglichst geeignete Dachflächen auszunutzen. Der Regierungsrat begrüsst dies.

Erläuternder Bericht (S.1)

Es soll für Fassadenanlagen zukünftige Anreize durch z.B. einen zusätzlichen Einmalvergütungsbeitrag in Form eines Bonus geben. Dies stärkt das bisher kaum ausgeschöpfte Potential und erhöht den Winterstromertrag von Fassadenanlagen. Die Art der Förderung ist momentan noch Gegenstand von Abklärungen. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich zukünftige Anreize für Fassadenanlagen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils am Strommix sowie der Erhöhung der Winterstromproduktion.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 28 juin 2021

Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur le 1^{er} janvier 2022 - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 26 avril 2021 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat soutient la proposition de modification d'ordonnances relevant du domaine de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



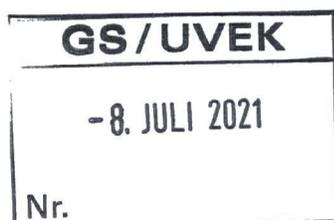
Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Genève, le 7 juillet 2021

Le Conseil d'Etat

3358-2021



Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1er janvier 2022.

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt des différents projets de modification d'ordonnances mis en consultation.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

Le Conseil d'Etat a en de maintes reprises fait part de ses déterminations quant à la volonté de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) d'adapter les taux de rétribution pour les installations photovoltaïques lors de précédentes consultations. Ses positions demeurent. Nous déplorons à nouveau la réduction du montant de base de la rétribution unique (RU) pour les installations photovoltaïques.

Votre modification prévoit une division par deux de la contribution de base ce qui va péjorer la situation pour les petites puissances. La volonté de l'OFEN de soutenir les grandes installations, plus efficaces du point de vue des mécanismes du marché selon vous, ne tient pas compte des spécificités propres aux zones denses. A Genève, 80% du potentiel photovoltaïque se trouve sur des toits pouvant accueillir seulement des centrales inférieures à 100 kilowatt-crête (kWc).

Notre Conseil estime par conséquent que l'introduction d'un mécanisme financier supplémentaire, par exemple un bonus pour la couverture complète du toit serait plus efficace. Ce bonus pourrait être financé par le montant économisé sur la prime de base selon un principe analogue à celui envisagé pour les installations en façade.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Au vu des objectifs de développement des énergies renouvelables et des défis engendrés par le déficit hivernal, notre Conseil salue les clarifications apportées aux critères d'importance nationale de la force hydraulique et pour les cas touchant un objet d'importance nationale, quand bien même nos capacités en matière de force hydraulique notamment sont limitées.

Nous saluons également le fait que les projets n'aient pour l'instant pas besoin de figurer dans la planification cantonale pour être autorisés, l'élaboration et l'approbation d'une telle planification prenant en effet du temps.

Pour le reste des modifications apportées à l'OEne, notre Conseil n'a pas de remarques à transmettre.

Pour le solde des projets mis en consultation, soit l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT), l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM), l'ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), ainsi que l'ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX), notre Conseil approuve les modifications prévues puisqu'elles harmonisent les dispositions de la Suisse avec celles de l'Union Européenne, supprimant ainsi les obstacles de natures techniques au commerce.

Concernant l'ordonnance sur le fonds de désaffectation et sur le fonds de gestion (OFDG), les modifications sont sans incidence pour notre canton. Notre Conseil renonce dès lors à se prononcer sur cet objet.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Glarus, 8. Juli 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE (EnV inkl. NIV, EnEV, EnFV, HKSV, NEV, VGSEB, SEFV)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Energieverordnung

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Die Ziele der Energie- und Klimastrategien 2050 sehen einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor. Doch es zeigt sich, dass der Zubau sowie die Erweiterung und Erneuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern grossen Widerständen seitens des Gewässer- und Landschaftsschutzes ausgesetzt sind.

Der Bund hat es in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie förderlich im Sinne der Wasserkraft sind und damit die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Zu begrüßen ist es, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

1.1. Art. 7a Abs. 1 und 2

Wir begrüßen den neuen Artikel 7a Absatz 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 8b Raumplanungsgesetz (RPG) und Artikel 10 Energiegesetz (EnG) erfolgt ist. Die Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 RPG. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, welche seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 (1C_356/2019 Vergrösserung des Grimselsees) besteht.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Artikel 7a Absatz 2 gilt und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies, auch wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag:

In den Erläuterungen zu Artikel 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag bzw. keine Änderung im Richtplan braucht.

1.2. Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b

Die Änderung in Artikel 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung im nationalen Interesse ist. Wir begrüßen grundsätzlich diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwertes für Speicherkraftwerke, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen.

Allerdings fordern wir angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speichereinrichtungen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist aus unserer Sicht systemrelevant und somit im nationalen Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

Antrag:

In Artikel 8 Absatz 1 Bst. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleistung herabzusetzen.

Antrag:

In Artikel 8 Absatz 2 Bst. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volleistung herabzusetzen.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

In der Energieförderungsverordnung ist vorgesehen, die Finanzhilfe an die Energienutzung in Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) von einem neuen minimalen Energie-Netto-Effizienzwert (ENE) (0,9) abhängig zu machen, der deutlich über dem heutigen und allenfalls künftig geltenden Wert gemäss der Abfallvorschriften (VVEA) liegt. Wir lehnen diese Regelung ab, weil sie nicht konsistent mit den Vorgaben der Abfallverordnung (VVEA) ist.

Gemäss den Vorgaben der VVEA (Art. 32) müssen die KVAs bis 2026 einen ENE-Wert von 0,55 erreichen. Rund ein Viertel der KVAs in der Schweiz erreicht diesen Wert noch nicht, arbeitet aber daran, diese Vorgabe der Verordnung zeitgerecht zu erreichen. In der Vernehmlassungsvorlage «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022» wird eine Verschärfung des ENE-Wertes ausschliesslich für neue Anlagen auf 0,8 vorgeschlagen. Bei Erneuerung des thermischen teils gilt nach wie vor der Wert von 0,55. Diese Verschärfung ist sehr umstritten, weil die Energieoptimierung von KVAs in anderen Emissionsbereichen (z.B. Luftschadstoffe, PCDD/PCDF-Gehalt von Flugasche) deutliche Verschlechterungen hervorruft. Zudem ist der künftige ENE-Wert von Anlagen nicht präzise vorhersehbar und abhängig von der Existenz einzelner Wärmebezüger-Firmen oder vom sinkenden Bedarf von Raumheizungen im Zuge der Klimaerwärmung. Es ist darum nicht sicher, dass die vorgeschlagene Verschärfung im Verordnungspaket Frühling 2022 überhaupt in Kraft treten wird.

Es wäre unseriös, den für einen Finanzbeitrag erforderlichen ENE-Wert mit einem Wert zu begründen, der noch gar nicht festgelegt wurde und massiv über dem heutigen erforderlichen Wert von 0,55 liegt.

Ein solches Vorgehen begünstigt einige wenige KVAs vor allem in städtischer Umgebung und schliesst alle Anlagen, welche sich zurzeit bemühen, ihre Energieeffizienz zu verbessern, aus. Finanzhilfen im Energiebereich sollten vor allem ein Anstoss zu einer Verbesserung der Energieeffizienz darstellen. Mit dem gewählten Vorgehen werden wenige Anlagen

in einer bevorzugten Lage begünstigt, die Anlagen mit Verbesserungspotenzial benachteiligt. Das führt (und führte) zu deutlichen Marktverzerrungen, was nicht im Interesse der schweizerischen Abfallwirtschaft liegt.

Antrag:

Der ENE-Wert für KVAs soll bei 0,65 belassen werden (Anhang 2.3, Ziffer 1.1) und für Neuanlagen erst zu dem Zeitpunkt erhöht werden, wenn in der VVEA neue Anforderungen in Kraft treten. Zudem soll der Finanzbeitrag nicht einmalig, sondern in 2-3 Etappen nach einem Nachweis des erzielten ENE-Wertes ausbezahlt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber



Sitzung vom

10. August 2021

Mitgeteilt den

10. August 2021

Protokoll Nr.

714/2021

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten 1. Januar 2022 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurden die Kantone eingeladen, zu verschiedenen Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Der Kanton Graubünden als Mitglied der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) schliesst sich grundsätzlich den Überlegungen und Ausführungen gemäss deren Stellungnahme vom 29. Juni 2021 an. Ergänzend dazu nimmt die Regierung des Kantons Graubünden wie folgt Stellung:

Energieverordnung

Mit der Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) sollen Präzisierungen gemacht werden, die der Auslegung von Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) und Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz,

RPG; SR 700) dienen. Es soll nun klargestellt werden, dass Wasserkraftanlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können (vgl. Art. 7a Abs. 1). Sofern Wasserkraftanlagen keine gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, selbst wenn sie von nationalem Interesse sind, bedürfen sie keiner Grundlage im Richtplan (vgl. Art. 7a Abs. 2).

Zur Ausscheidung von Gewässerstrecken:

Die Pflicht der Kantone zur Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken wird durch die vorliegende Revision nicht tangiert. Auch bleibt das Erfordernis einer Grundlage im Richtplan für konkrete Vorhaben, die gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, unverändert.

Zum nationalen Interesse:

Das Bundesgericht verlangt im Urteil zur Vergrößerung des Grimselsees (vgl. BGer Urteil 1C_356/2019 vom 4. November 2020), dass – anders als bisher angenommen – bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen eines Inventargebiets nicht nur die Gesamtproduktion über dem Schwellenwert liegt, sondern auch die Erweiterung selbst zu einer massgeblichen Vergrößerung der Leistung/Produktion oder aber des Stauvolumens führen muss. Um die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit zu klären, soll auf Verordnungsebene normiert werden, was eine massgebliche Vergrößerung ist. Zudem wird auch für Erneuerungen verdeutlicht, ab wann sie von nationalem Interesse sind.

Mit der Energiestrategie 2050 sowie dem Netto-Null-Ziel wird ein Umbau des Energiesystems hin zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen. Dies hat einen erhöhten Bedarf an Saisonspeicherung resp. Flexibilität zur Folge. Aus diesem Grund sind Erweiterungen bestehender Wasserkraftwerke, welche die Steigerung der Saisonspeicherung zum Ziel haben von öffentlichem Interesse und somit ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse. Deshalb soll mit dieser Vorlage ein neuer Schwellenwert für die Erhöhung der Speicherkapazität bei bestehenden Kraftwerksanlagen eingeführt werden. Angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speicheranlagen sind, wie die EnDK in ihrer Stellungnahme ausführt, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der

eine Woche lang (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist systemrelevant und somit von nationalem Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine tiefere Schwelle anzusetzen (vgl. Anträge unten).

Die in der EnV vorgeschlagenen Revisionspunkte werden durch die Regierung begrüsst. Als zuständige Bewilligungsbehörde von Wasserkraftwerken erachtet es die Regierung als notwendig, bestehende Rechtsunsicherheiten zu klären. Auch Bestreben, die zur Stärkung der im Kanton Graubünden bestehenden Speicherkraftwerke dienen, werden durch die Bündner Regierung ausdrücklich begrüsst. In Bezug auf die Schwellenwerte stellen wir in Übereinkunft mit der EnDK folgende Anträge:

Anträge:

1. In Art. 8 Abs. 1 lit. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen;
2. In Art. 8 Abs. 2 lit. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen.

Niederspannungs-Installationsverordnung

Zur Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) verzichtet die Regierung des Kantons Graubünden auf eine Stellungnahme.

Energieeffizienzverordnung

Die Revision der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) bringt Änderungen im Bereich der Elektrogeräte. Durch die Revision sollen in den Anhängen der Verordnung verschiedene Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen von EU-Verordnungen, welche die Schweiz mit der Revision per 15. Mai 2020 bereits übernommen hat, ins Schweizer Recht übernommen werden. Diese Anpassung wird begrüsst.

Energieförderungsverordnung

Mit der Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) sollen

insbesondere die Grundbeiträge in Bezug auf die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen halbiert werden. Neu soll der Leistungsbeitrag ab 100 kW um 20 Franken auf 270 Franken pro kW gesenkt werden.

Antrag: Wie bereits in der Stellungnahme an das UVEK betreffend die Verordnungsrevisionen im BFE mit Inkrafttreten 2021 (vgl. RB vom 4. August 2020, Prot. Nr. 618/2020) bekräftigt, sollen unseres Erachtens nicht nur bei der Wasserkraft, sondern bei allen durch den Bund geförderten Technologien verstärkte Anreize geschaffen werden, welche auf eine dem Strombedarf besser angepasste Stromproduktion zielen, namentlich auch mit einem möglichst hohen Winteranteil. Damit die Ziele gemäss Energiestrategie 2050 des Bunds erreicht werden können, ist es von hoher Bedeutung, genügend Anreize, insbesondere auch finanzielle, in Bezug auf die erneuerbaren Energien zu setzen. Da Photovoltaikanlagen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, ersucht die Bündner Regierung auf die Senkung des Leistungsbeitrags um 20 Franken auf 270 Franken pro kW zu verzichten.

Des Weiteren sollen bei Kleinkraftwerken neu auch der Komplettersatz einer Anlage (als Erweiterung oder Erneuerung) mit Investitionsbeiträgen gefördert werden können. Die vorgesehenen Änderungen erhöhen die Wirksamkeit der Investitionsbeiträge im Bereich Wasserkraft, indem ein Anreiz geschaffen wird, die Anlage bestmöglich zu optimieren. Entsprechend begrüsst die Bündner Regierung dieses Vorgehen ausdrücklich.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Mit der Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) soll eine Beglaubigung der Angaben einer Produktionsanlage bei Photovoltaikanlagen bis hin zu einer Leistung von 100 kW nur noch durch die Betreiberin der Messstelle oder einen zugelassenen Niederspannungskontrolleur vorgenommen werden können. Dazu haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse sowie Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Durch die Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) und der Revision der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6) soll die Kompatibilität mit dem EU-Recht erhalten werden. Insbesondere sollen die Begriffe und Pflichten der Wirtschaftsakteure zur Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen bzw. von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen angepasst werden. Die angestrebten Änderungen werden von der Regierung des Kantons Graubünden befürwortet.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung

Mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV; SR 732.17) sollen aufgrund der Feststellungen des Bundesgerichts gesetzeswidrige Zuständigkeiten des UVEK gestrichen und Verweise angepasst werden. Zu diesen Anpassungen haben wir keine Ergänzungen anzufügen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Amt für Energie und Verkehr (intern)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (intern)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 9. Juli 2021

Protokoll-Nr.: 924

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BfE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone ein, zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021 Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äusseren wir uns dazu wie folgt:

Revision der Energieverordnung (EnV)

Wir begrüssen die Klarstellung hinsichtlich Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]) in den Bereichen «Wasserkraftvorhaben und Richtplanung» sowie «nationales Interesse». Sie schafft Rechtssicherheit für alle Involvierten, was besonders für Grossprojekte von grundlegender Bedeutung ist. Wichtig ist, dass mit den neuen Definitionen sachgerechte Einzelfallprüfungen möglich bleiben und eine umfassende Interessenabwägung gewährleistet bleibt.

Unklar bleibt in diesem Kontext allerdings, weshalb nur Wasserkraftvorhaben in die Teilrevision einbezogen worden sind. Es wäre unserer Ansicht nach zielführender, wenn eine Klarstellung hinsichtlich aller Vorhaben, also z.B. auch Windkraftanlagen, erfolgen würde. Letztlich sollten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt unabhängig der Energiequelle im Einzelfall soweit möglich einheitlich beurteilt werden. Dies auch in Bezug auf das vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE geplante Merkblatt zu Art. 8b RPG sowie unter Berücksichtigung von Art. 10 des Energiegesetzes, der für die Wind- und die Wasserkraft gleichermassen gilt.

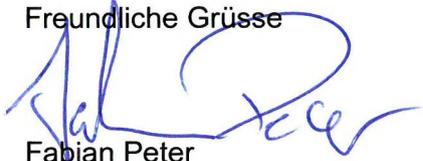
Im Weiteren erlauben wir uns auf unser angefügtes Schreiben vom 23. Juni 2021 an Ihr Bundesamt hinzuweisen, das die Problematik der Nutzung von selbst produziertem Photovoltaikstrom auf grossen, nicht zusammenhängen Firmenarealen aufnimmt, für welche Situationen

unseres Erachtens Handlungsbedarf besteht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der darin enthaltenen Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung des Revisionspaketes.

Zu den übrigen Vorlagen haben wir keine Bemerkungen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Schreiben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes vom 23. Juni 2021 betreffend Ort der Produktion von Photovoltaikanlagen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Daniel Büchel
3003 Bern

Luzern, 23. Juni 2021

Ort der Produktion für Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Büchel

Wir gelangen mit einem Anliegen an Sie, welches die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen für die Nutzung von selbstproduziertem Photovoltaikstrom auf firmeneigenen Arealen betrifft.

Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen werden das kantonale Handeln in den nächsten Jahren prägen. Der Kanton Luzern befindet sich auf dem Weg, diesen Herausforderungen mit einer Doppelstrategie – das heisst mit Massnahmen sowohl zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) als auch zur Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung oder Klimaadaptation) – zu begegnen. Klimaschutz und -anpassung sind Schwerpunktthemen des aktuellen Legislaturprogramms 2019–2023. Um die Klimaziele zu erreichen, werden jedoch weitere Massnahmen nötig sein. Der Regierungsrat hat deshalb einen umfassenden Bericht zur Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern erarbeiten lassen und konkrete Massnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele definiert. Fast die Hälfte der Treibhausgasemissionen im Kanton Luzern werden durch Industrie und Verkehr verursacht. Die Reduktion des CO₂ Ausstosses in diesen beiden Bereichen ist für die Erreichung des Netto Null Ziels bis 2050 entscheidend. Dazu braucht es angepasste Vorschriften, allenfalls auch Förderung, aber in erster Linie geeignete regulatorische Rahmenbedingungen, welche Investitionen in alternative Technologien begünstigen und fördern.

Bei der Nutzung von selbst produziertem Photovoltaikstrom auf grossen, nicht zusammenhängenden Firmenarealen sehen wir diesbezüglich Handlungsbedarf. Die aktuelle Gesetzgebung (Art. 16 EnG und Art. 14 EnV) definiert den Ort der Produktion für den Eigenverbrauch zu Ungunsten von Firmenarealen, welche durch eine oder mehrere Fremdparzellen getrennt sind. Solche Firmenareale können nicht für den Eigenverbrauch zusammengeschlossen werden.

Als Beispiel wäre hier die Firma Galliker Transport AG zu erwähnen. Das Firmenareal der Galliker Transport AG umfasst rund 320'000 m² und erstreckt sich über drei Gemeindegebiete (Altishofen, Nebikon und Dagmersellen). Mit ihrem Versprechen «Green Logistics by Galliker» hat sich die Firma verpflichtet, bis im Jahr 2050 CO₂ - neutral unterwegs zu sein. Dazu produziert sie ihrem Areal schon heute mit mehreren PV Anlagen rund 5'500 MWh/Jahr. Der produzierte Strom wird wo immer möglich selber genutzt. Allerdings muss heute die Hälfte des produzierten Stroms ins öffentliche Netz eingespiessen werden. Um die Produktion von PV Strom weiter ausbauen zu können hat sich die Galliker Transport AG zum Ziel gesetzt, den PV Strom möglichst effizient auf dem eigenen Arealnetz nutzen zu können,

in welchem sämtliche Gebäude der Firma zum Eigenverbrauch zusammengeschlossen sind. Da jedoch einige Gebiete des Firmenareals durch Fremdparzellen getrennt sind, ist dies aufgrund der aktuellen Gesetzgebung, wie oben ausgeführt, nicht möglich.

Um das Netto-Null Ziel bis 2050 zu erreichen ist es aus unserer Sicht essentiell, dass günstige regulatorische Rahmenbedingungen für solche Ideen und Initiativen aus der Industrie geschaffen werden, um diese nicht bereits im Keime zu ersticken. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die geltende Definition des Ortes der Produktion für den Eigenverbrauch in der Energieverordnung dahingehend angepasst wird, dass dieser auch für Firmengrundstücke zur Anwendung kommt, welche durch eine oder mehrere Fremdparzellen getrennt sind. Die Schaffung eines Arealnetzes über ein benachbartes Grundstück soll zulässig sein. Voraussetzung ist natürlich, dass die Eigentümerinnen der Fremdparzellen die Zustimmung für die Durchleitung geben. Gerne sind wir bereit, uns bei der Lösungsfindung für unser Anliegen auch aktiv einzubringen.

Vielen Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fabian Peter', written over the printed name.

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Palais fédéral nord
3003 Berne

Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2022

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de modifications de plusieurs ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN).

Les ordonnances modifiées sont l'ordonnance sur l'énergie (OEne), l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT), l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM), l'ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), l'ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX) et l'ordonnance sur le fonds de désaffectation et sur le fonds de gestion (OFDG).

De manière générale, les modifications proposées permettent de transposer des constatations faites dans le cadre d'arrêtés du Tribunal fédéral en vue de lever des incertitudes juridiques, de reprendre diverses précisions d'ordre technique, de renforcer l'efficacité énergétique de plusieurs mesures, d'intégrer dans le droit suisse des corrections, précisions ou compléments apportés aux règlements de l'Union européenne que la Suisse avait déjà repris ou de maintenir la compatibilité de ces derniers au droit européen, d'adapter les taux d'encouragements à l'évolution du marché, de permettre des simplifications administratives, ainsi que de clarifier certaines compétences.

Nous vous communiquons que le gouvernement neuchâtelois soutient ces modifications.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 juillet 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of L. Favre]

[Handwritten signature of S. Despland]



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Juli 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantone eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Allgemein

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Deshalb sehen die Ziele der Energie- und Klimastrategie 2050 einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor.

Die geplanten Änderungen in Art. 7 und 8 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) betreffen eine Klarstellung bezüglich der Richtplanpflicht gemäss Art. 8 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) bzw. Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730) sowie eine Präzisierung zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen.

Der Bund hat mit diesen beiden Instrumenten die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie förderlich im Sinne der Wasserkraft sind und damit die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Wir begrüssen daher das Bestreben, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen der Energieverordnung

2.1 Art. 7a Abs. 1 und 2

Der Kanton Nidwalden begrüsst den neuen Artikel 7a Absatz 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10

EnG und Art. 8b RPG erfolgt ist. Art. 8b RPG und Art. 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, welche seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 (1C_356/2019, Vergrößerung des Grimselsees) besteht. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies, auch wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag: in den Ausführungen zu Art. 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag bzw. keine Änderung im Richtplan braucht.

2.2 Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, Bst. b Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Änderung in Art. 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung von nationalem Interesse ist. Der Kanton Nidwalden begrüsst grundsätzlich diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwertes für Speicherkraftwerke, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen, die seit dem o.g. Bundesgerichtsentscheids vorgeherrscht hatten.

Allerdings fordern wir angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speicheranlagen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist systemrelevant und somit von nationalem Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

Antrag: in Art. 8 Abs. 1 Bst. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen. In Art. 8 Abs. 2 Bst. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch



Baudepartement

Departement UVEK /
Bundesamt für Energie

Per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 4. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Vernehmlassung Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur obgenannten Revision eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir möchten Folgendes anbringen:

Revision der Energieverordnung (EnV)

Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Insbesondere scheint uns im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter wichtig, dass die Erhöhung der Speicherkapazität bestehender Wasserkraftanlagen mit keinen zu grossen Hürden verbunden ist.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Wir begrüssen diese Neuerung. Bei grösseren Photovoltaikanlagen gewinnt das Contracting laufend an Bedeutung, da die Gebäudeeigentümer sich nicht um den Unterhalt der Anlage kümmern müssen und ihr Risiko minimieren können. Gerade bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) ist es für manche Mehrfamilienhausbesitzer angesichts der Komplexität des Unterfangens interessant, ein solches Projekt einem Dritten zu überlassen. Mit der vorgeschlagenen Regulierung ist klar, dass dabei die tatsächlich anfallenden Zinsen den Mieterinnen und Mietern weiterverrechnet werden dürfen.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wir begrüssen das Anliegen einer verstärkten Förderung von Anlagen zur Nutzung der gesamten geeigneten Dachfläche sehr. Die heutige Tendenz zu «eigenverbrauchsoptimierten» Anlagen ist höchst problematisch, da solche oft nur teilweise belegten Dächer voraussichtlich für eine lange

Zeitdauer blockiert sind. Zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Schweiz müssen jedoch möglichst alle gut geeigneten Dach- und Fassadenflächen für die Solarenergieerzeugung genutzt werden können. Der vorgesehenen Halbierung des Grundbeitrags können wir deshalb zustimmen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Reduktion des Grundbeitrags zwingend durch eine Erhöhung des Leistungsbeitrags kompensiert werden muss. Denn kurzfristig muss eher mit steigenden statt mit sinkenden Modulpreisen gerechnet werden. Deshalb ist eine generelle Reduktion der Einmalvergütungsbeiträge abzulehnen.

Fassadenanlagen

Wir sind einverstanden mit den Aussagen in den Erläuterungen zur Verordnungsrevision bezüglich Fassadenanlagen. Diese können einen massgeblichen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten, brauchen aber eine zusätzliche Förderung, weil sie eine niedrigere Jahresproduktion aufweisen und teurer sind. Wir beantragen, die formulierte Idee eines Bonus für solche Anlagen konkret umzusetzen.

Holzwerkwerke

Wir begrünnen die vorgesehenen Erleichterungen betreffend energetische Mindestanforderungen.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir begrünnen ausdrücklich die vorgeschlagene Ausweitung der Ausnahmeregelung zur Erfassung der Herkunftsnachweise auf Photovoltaikanlagen bis 100 kW. Mit der Verwendung der Anlageleistung als Referenzgrösse sowie mit dem Wert von 100 kW wird eine Vereinheitlichung mit anderen Verordnungen, z.B. mit der EnFV bei der Förderung über die Einmalvergütung, geschaffen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an

- Energiefachstelle
- Tiefbau Schaffhausen



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

(Im Word- wie auch im PDF-Format an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Schwyz, 8. Juni 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE betreffend:

- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01) inklusive der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung [NIV, SR 734.27]);
- Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (Energieeffizienzverordnung [EnEV, SR 730.02]);
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung [EnFV, SR 730.03]);
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1. November 2017 (HKSV, SR 730.010.1);
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse vom 25. November 2015 (NEV, SR 734.26);
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 25. November 2015 (VGSEB, SR 734.6);
- Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen vom 7. Dezember 2007 (Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung [SEFV, SR 732.17]);

zur Vernehmlassung bis 13. August 2021 unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen werden unter Berücksichtigung des untenstehenden Antrags begrüsst.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt:

Energieverordnung (EnV):

Art. 8 Abs. 2^{ter} ist dahingehend zu ändern, dass der Bezug nur für eine Erweiterung und nicht auch für eine Erneuerung im Bestand auszulegen ist.

Nach Art. 8 Abs. 2^{ter} hat eine Interessensabwägung bezüglich Beeinträchtigung von Objekten von nationaler Bedeutung zu erfolgen. Es wird sowohl eine Erweiterung als auch eine Erneuerung mit den gleichen Massstäben gemessen. Der Kanton möchte jedoch den bisherigen Kraftwerken im Umfang von grösser gleich 5 GWh, ungeachtet von Beeinträchtigungen von Objekten nationaler Bedeutung (welche notabene erst nach Erteilung der Erstkonzessionen festgelegt wurden), eine Erneuerung ohne Erweiterung ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Statsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Bundesamt für Energie BFE
Verordnungsrevisionen
3003 Bern

5. Juli 2021

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, hat mit Schreiben vom 26. April 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind für uns nachvollziehbar und scheinen sinnvoll zu sein. Wir unterstützen deshalb die Änderungsvorschläge in den jeweiligen Verordnungen. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Anmerkungen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Baudepartement, Lämmlibrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baudepartement
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 12. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 eingeladen. Ich danke für diese Gelegenheit und nehme gern wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend. Nicht einverstanden sind wir namentlich mit den beabsichtigten Kürzungen der Einmalvergütung, insbesondere mit der Halbierung des Grundbeitrags für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in der Energieförderungsverordnung. Eine solche ist nicht vereinbar mit der zentralen Rolle, welche die Photovoltaik aufgrund der vergleichsweise schnellen Zubau-möglichkeit und der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung übernehmen muss. Die Schweiz liegt mit dem Ausbau der PV-Kapazitäten bereits heute hinter den gesteckten Zielen der Energie- und Klimastrategie 2050 zurück. Mit den Kürzungen würden die nötigen Investitionsanreize für PV-Anlagen weiter vermindert.

Weitere Anträge finden Sie in den nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen und Bestimmungen.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen und Bestimmungen

a) Revision der Energieverordnung (EnV)

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Anträge der EnDK (siehe Stellungnahme EnDK).

b) Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Anpassungen werden begrüsst.



c) Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wasserkraft:

Mit der Berücksichtigung des Komplettersatzes bei der Förderung wird das Instrument der Investitionsbeiträge gestärkt. Die Förderberechtigung der Massnahme «Komplettersatz» wird begrüsst.

Photovoltaik:

Wer eine PV-Anlage baut, sollte möglichst die gesamte geeignete Dachfläche verwenden. Die heutigen Anreize bewirken jedoch gerade das Gegenteil. Die meisten Anlagen werden so optimiert, dass ein möglichst hoher Eigenverbrauch realisiert werden kann. Der Grund dafür liegt i.d.R. bei den tiefen Vergütungen für den eingespeisten Strom. Mit der Kürzung des Grundbeitrags verfolgt das BFE das Ziel, dass der gleiche Förderbetrag nur mit einer grösseren Anlage zu erzielen ist. Dieser Ansatz birgt jedoch das erhebliche Risiko, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer auf die Installation einer PV-Anlage verzichten. Um auf Wohnbauten grössere Anlagen zu erhalten, müssen die Vergütungen stimmen. Die Kürzung des Grundbeitrags vermindert die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen noch mehr und es werden weniger Anlagen gebaut.

Antrag:

Der Grundbeitrag soll weiterhin bei Fr. 770.– für integrierte Anlagen bzw. bei Fr. 700.– für angebaute und freistehende Anlagen bleiben.

d) Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Art. 3 Bst. a

Das Herkunftsnachweissystem und die Stromkennzeichnung sind die wichtigsten Grundlagen für die kantonale Energiestatistik. Entsprechend müssen dort alle PV-Anlagen registriert oder mindestens für die Registrierung zugelassen werden.

Antrag:

Art. 3 Bst.a ist ersatzlos zu streichen.

e) Revisionen der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Die Anpassungen werden begrüsst.

f) Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Trotz des Kompetenzverlusts des UVEK ist davon auszugehen, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen positiv auf die beiden Fonds auswirken werden.

Antrag:

Es sind alle zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit die beiden Fonds die Kosten für die Stilllegung und Entsorgung der verbleibenden Kernkraftwerke vollständig decken.



Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Die Vorsteherin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Hartmann'.

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:

Amt für Wasser und Energie

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 9. August 2021
452

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Verordnungen zum Energiegesetz Stellung zu nehmen. Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns folgendermassen:

Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Art. 7a und Art. 8 Abs. 2 lit. b und c, Abs. 2^{bis} und 2^{ter}: Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung

Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Insbesondere erscheint es uns im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter wichtig, dass die Erhöhung der Speicherkapazität bestehender Wasserkraftanlagen mit keinen zusätzlichen grossen Hürden verbunden wird.

Art. 16 Abs. 2: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Wir begrüssen diese Neuerung. Bei grösseren Photovoltaikanlagen gewinnt das Contracting laufend an Bedeutung, da die Gebäudeeigentümer sich nicht um den Unterhalt der Anlage kümmern müssen und somit ihr Risiko minimieren können. Gerade bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch ist es für Mehrfamilienhausbesitzer angesichts der Komplexität des Unterfangens interessant, ein solches Projekt Dritten zu überlassen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird geregelt, dass dabei die tatsächlich anfallenden Zinsen den Mieterinnen und Mietern weiterverrechnet werden dürfen.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03)

Anhang 2.1 Ziff. 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wir begrüssen es sehr, wenn Anlagen zur Nutzung der gesamten geeigneten Dachfläche verstärkt gefördert werden. Die heutige Tendenz zu „eigenverbrauchsoptimierten“ Anlagen ist problematisch, da daraus folgend teilweise belegte Dächer für längere Zeitdauer blockiert sein können. Zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Schweiz sollten möglichst alle gut geeigneten Dach- und Fassadenflächen für die Solarenergieerzeugung genutzt werden können. Der vorgesehenen Halbierung des Grundbeitrages können wir deshalb zustimmen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Reduktion des Grundbeitrags durch eine Erhöhung des Leistungsbeitrags zu kompensieren ist. Kurzfristig ist eher mit steigenden als mit sinkenden Modulpreisen zu rechnen. Deshalb stehen wir einer generellen Reduktion der Einmalvergütungsbeiträge kritisch gegenüber.

Bezüglich Fassadenanlagen sind wir einverstanden mit den Aussagen in den Erläuterungen zur Verordnungsrevision. Fassadenanlagen können einen massgeblichen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten, brauchen aber eine zusätzliche Förderung, weil sie eine niedrigere Jahresproduktion aufweisen und teurer sind. Wir beantragen, die angetönte Idee eines Bonus für solche Anlagen konkret umzusetzen.

Anhang 2.3 Ziff. 1.1 Kehrichtverbrennungsanlagen

Im Rahmen der Revision der EnFV wird Bezug genommen auf die geplanten energetischen Mindestanforderungen von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), die aufgrund einer vorgesehenen Anpassung der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) um 0.25 auf 0.8 erhöht werden soll. Investitionsbeiträge sollen nur gewährt werden, wenn die Anlage eine energetische Nettoeffizienz (ENE) von mindestens 0.9 aufweist. Wir haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der VVEA (Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022) darauf hingewiesen, dass es sich um ein sehr ambitioniertes Ziel handle und dass für KVA im ländlichen Raum die Vorgaben ohne neue Technologien (z.B. Carbon Capture) kaum zu erfüllen sind. Es erscheint uns daher nicht gerechtfertigt, die Anforderungen an eine Förderung nochmals um 0.1 höher anzusetzen.

Gemäss Art. 24 Energiegesetz (EnG; SR 730.0) sind als förderfähige Biomasseanlagen folgende Betriebe zu verstehen: Neue Kehrichtverbrennungs- und neue Klärgasanlagen sowie neue Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen. Umgekehrt wird nicht klar, ob die energetische Nettoeffizienz von mindestens 0.9 nur für KVA (a) oder für alle Biomasseanlagen (b)

3/3

gelten soll. Sollte (b) gelten, ist festzuhalten, dass eine ENE 0.9 für Holzkraftwerke und Biogasanlagen enorm hoch ist und daher für diese Anlagen faktisch keine Förderungen mehr erhältlich wären. Das lehnen wir ab. Der Geltungsbereich der Neuregelung zur ENE ist klarer zu regeln.

Anhang 2.3 Ziff. 3.1 Holzkraftwerke

Wir begrüßen die vorgesehenen Erleichterungen betreffend energetische Mindestanforderungen.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1)

Art. 2 Abs. 2 und 3 Herkunftsnachweise auf Photovoltaikanlagen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ausweitung der Ausnahmeregelung zur Erfassung der Herkunftsnachweise auf Photovoltaikanlagen bis 100 kW. Mit der Verwendung der Anlageleistung als Referenzgrösse und mit dem Wert von 100 kW wird eine Vereinheitlichung mit anderen Verordnungen, z.B. mit der EnFV bei der Förderung über die Einmalvergütung, geschaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

RS



Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41918144111
fax +41918144435
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
DATEC
3003 Berna

e-mail:
verordnungsrevisionen@bafu.admin.ch (pdf
e word)

Modifiche di ordinanze nell'ambito dell'UFE con entrata in vigore il 1° gennaio 2022: procedura di consultazione

Signora Consigliera federale,
gentili Signore, egregi Signori,

con lettera del 26 aprile 2021 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sulle proposte di avamprogetto relativi alle modifiche di ordinanze nell'ambito dell'UFE. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito, che si limitano unicamente a due delle sei ordinanze poste in consultazione.

Revisione dell'ordinanza sull'energia (OEn)

In generale ricordiamo che gli obiettivi cantonali di politica climatica e energetica, contenuti nei documenti programmatici quali il Piano energetico cantonale (PEC¹), il Piano Direttore² e le Linee direttive 2019-2023³, mirano ad ottimizzare le produzioni di energia esistenti e a garantire la sicurezza di approvvigionamento tramite una maggiore produzione indigena. Da leggere in questo senso, l'uso del diritto di riversione con il quale il Cantone potrà rientrare in possesso degli impianti idroelettrici realizzati durante il dopoguerra nelle valli del Sopraceneri e affidarne la gestione all'Azienda Elettrica Ticinese (AET). Il Cantone dimostra così di voler assumere un ruolo sempre più centrale e attivo nella valorizzazione delle proprie risorse naturali, con l'obiettivo di incrementare la quota parte di energia elettrica da fonti rinnovabili e indigene, in particolare dall'idroelettrico. Un aspetto, quest'ultimo, sempre più centrale anche in ottica futura, tenuto conto dell'esigenza attuale di perseguire una politica climatica ed energetica che possa prevenire

¹ www.ti.ch/pec

² <https://www4.ti.ch/dt/dstm/sst/temi/piano-direttore/piano-direttore/piano-direttore/>

³ <https://www4.ti.ch/can/linee-direttive/ld/linee-direttive/>

conseguenze negative per l'ambiente e i cittadini. La sostituzione dei vettori energetici, con progressivo abbandono dei combustibili fossili, in particolare olio combustibile e carburanti liquidi, assume un ruolo predominante e prioritario. In quest'ottica, per poter procedere verso una società rinnovabile al 100% (con un saldo netto delle emissioni di gas a effetto serra pari a zero), l'energia elettrica gioca un ruolo preponderante.

L'idroelettrico è anche un pilastro portante e dichiarato della Strategia energetica 2050 della Confederazione.

Le modifiche proposte dal DATEC intendono facilitare gli investimenti nell'idroelettrico. Per migliorare la situazione attuale e quindi garantire maggiori finanziamenti per i grandi impianti si vogliono snellire le procedure per tutte quelle installazioni che possono essere considerate di interesse nazionale. La nuova definizione di impianti di interesse nazionale introdotta con la modifica del cpv. 2 dell'art. 8 chiarisce che le centrali esistenti, se raggiungono i valori soglia, rivestono importanza nazionale anche se non vengono realizzate nuove misure edilizie. Sui valori soglia non ci si esprime, benché, evidentemente, una loro riduzione permetterebbe anche a piccoli-medi impianti di valutare eventuali rinnovamenti o ampliamenti. Analogo discorso vale per l'attuale art. 8 cpv. 1 concernente i valori soglia per i nuovi impianti che nella consultazione in oggetto non sono modificati.

Inoltre è da salutare positivamente anche l'introduzione del nuovo cpv. 2^{bis}, sempre all'art 8, che garantisce, in caso di rinnovamento, che le opere di miglioria ecologica non comportino per gli impianti la perdita dell'interesse nazionale acquisita precedentemente.

L'art. 8 cpv. 2^{quater} a nostro avviso crea qualche problema di comprensione, in quanto sembra introdurre una disparità fra impianti idroelettrici ed impianti idroelettrici di accumulazione esistenti. A nostro avviso un impianto idroelettrico di accumulazione, che raggiunge le soglie fissate al cpv. 2, è già di interesse nazionale e pertanto con qualsiasi intervento di ampliamento del volume di accumulazione, quindi un ampliamento di un impianto esistente, l'interesse nazionale deve essere mantenuto come del resto previsto con il cpv. 2^{bis}. Si propone pertanto di stralciare il cpv. 2^{quater}.

Infine segnaliamo un errore ed una traduzione in italiano che andrebbe rivista.

- Il titolo dell'art. 8 cpv. 2 contiene riferimenti a lettere errate ed è da modificare nella maniera seguente:
Art. 8 cpv. 2 lett. a e b, cpv. 2^{bis} e 2^{ter}
- Premesso che si propone lo stralcio del cpv. 2^{quater}, nel caso in cui dovesse essere comunque mantenuto la traduzione dal dispositivo in tedesco di "...wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens..." dovrebbe essere "...se il volume d'invaso (o d'accumulo) aggiuntivo del bacino è di almeno...", come del resto indicato nel rapporto esplicativo.

Revisione dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn)

Per quanto riguarda l'OPEn la maggior parte delle modifiche sono da considerare positivamente. Il sistema della commercializzazione diretta verrà adeguato alle esigenze e alle particolarità degli impianti idroelettrici, garantendo così una maggior entrata finanziaria.

Numerosi gestori di impianti inseriti nel sistema RIC con commercializzazione diretta hanno infatti segnalato che l'attuale metodo di calcolo trimestrale del prezzo di mercato di riferimento per le altre tecnologie (biomassa, piccole centrali idroelettriche, energia eolica) è causa di perdite. Da un'analisi condotta dall'UFE è emerso che in media la metodica comporta effettivamente uno svantaggio sistematico, perché le piccole centrali idroelettriche *in primis*, ma anche gli impianti eolici e quelli a biomassa, registrano una produzione maggiore in uno o più mesi di un trimestre

in cui i prezzi tendono ad essere più bassi. Di conseguenza, spesso non è possibile per i gestori degli impianti conseguire sul mercato i ricavi corrispondenti ai prezzi di mercato medi di un trimestre. Per questo motivo, in futuro il tasso di remunerazione per gli impianti sottoposti a una misurazione del profilo di carico andrà calcolato sulla base di un prezzo mensile, che rispecchi meglio il profilo di produzione dei singoli impianti. Con il passaggio a un prezzo di mercato di riferimento mensile si stima che i gestori di impianti beneficiari della RIC con commercializzazione diretta riceveranno da 1 a 2 milioni di franchi in più all'anno sotto forma di premio d'immissione. La modifica è da accogliere favorevolmente poiché favorisce un migliore allineamento delle produzioni rinnovabili ai prezzi di mercato. Sul tema dei contributi d'investimento le modifiche sono destinate a facilitare l'accesso agli incentivi per gli impianti esistenti.

La revisione dell'ordinanza concerne anche l'adattamento dei contributi per gli impianti fotovoltaici. L'UFE riesamina periodicamente i tassi applicati, che dal 1° aprile 2022 saranno modificati come segue: il contributo di base per gli impianti annessi o isolati di tutte le dimensioni sarà ridotto dagli attuali CHF 700 a CHF 350, mentre il contributo legato alla potenza a partire da 100 kW sarà ridotto di CHF 20, per attestarsi a CHF 270 per kW. La riduzione del contributo di base ha lo scopo di incentivare la realizzazione di impianti residenziali medio-grandi e, se possibile, di sfruttare per la produzione di energia elettrica tutta la superficie dei tetti disponibile. In effetti nella nuova proposta non è stato fatto nessun adeguamento sulle tariffe per l'incentivo sulla potenza, ma si è agito esclusivamente sul contributo di base che in 2 anni è sceso da 400 a 350 CHF.

La modifica favorisce un migliore sfruttamento delle superfici ma per essere economicamente sostenibile deve essere accompagnata da un'ottimizzazione dell'autoconsumo e questo non sempre è possibile. In quest'ottica è difficile valutare l'impatto reale sulla progettazione e la realizzazione degli impianti fotovoltaici, ma è presumibile che chi si trova in una situazione sfavorevole all'autoconsumo potrebbe essere disincentivato a realizzare il progetto.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

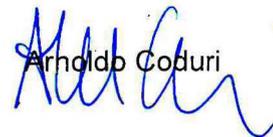
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Comunicazione:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Réf. : 21_GOV_472

Lausanne, le 7 juillet 2021

Consultation fédérale - Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1er janvier 2022

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté sur la modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie. Il formule les remarques suivantes sur les différents textes soumis.

OENE

Au vu des objectifs de développement de la force hydraulique et des défis engendrés par le déficit hivernal en approvisionnement électrique, nous saluons les clarifications apportées aux critères d'importance nationale de la force hydraulique et pour les cas touchant un objet d'importance nationale dans le projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'énergie (OENE).

Le Conseil d'Etat prend acte du fait que les installations hydroélectriques peuvent être autorisées, indépendamment de la désignation dans le plan directeur cantonal des tronçons qui se prêtent à l'utilisation d'énergies renouvelables, si tous les autres critères prévus par la loi sont remplis.

Si la force hydraulique représente un pilier du système électrique en Suisse, il importe de rappeler deux aspects fondamentaux relatifs aux enjeux climatiques :

- 1) Pour ce qui concerne le développement du stockage, il n'est généralement pas adéquat de considérer comme renouvelable l'énergie hydraulique qui résulterait du pompage-turbinage alimenté par l'énergie « très partiellement renouvelable » du mix européen.
- 2) Le développement du stockage, aussi pertinent soit-il pour le bon fonctionnement de la force hydraulique, doit tenir compte de l'évolution générale des ressources en eau et des possibles conflits d'allocation dans le contexte des changements climatiques.

OEnER

Le Conseil d'Etat approuve, dans l'ensemble, les propositions faites dans l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEnER). Il formule néanmoins les remarques suivantes.

La réduction du montant de base de la rétribution unique (RU) pour les installations photovoltaïques (PV) pourrait ne pas conduire à un agrandissement des installations dès lors que la part variable est maintenue. En effet, le facteur principal régissant le dimensionnement de l'installation PV reste la capacité d'autoconsommation. A un taux d'autoconsommation constant, la taille de l'installation ne changera pas. Les seuls facteurs incitant à augmenter la taille seraient une augmentation du tarif de reprise (qui risque également de diminuer à terme pour se rapprocher du prix marché) ou d'augmenter le montant de la subvention.

L'introduction d'un bonus pour la couverture complète du toit serait un mécanisme plus efficace. Ce bonus pourrait être financé par le montant économisé sur la prime de base selon un principe analogue à celui envisagé pour les installations en façade. Il est à relever que des installations PV plus grandes en toitures apportent également leur contribution au déficit hivernal et qu'en ce sens, elles méritent d'être encouragées.

Autres ordonnances

Le Conseil d'Etat approuve les modifications de l'ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT) ainsi que de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM).

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque à formuler concernant l'ordonnance sur le fonds de désaffectation et sur le fonds de gestion (OFDG) ainsi que sur l'ordonnance sur les matériels électriques à basse tension (OMBT), sur l'ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX) et sur l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE).

En vous remerciant de votre attention, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGE



An das
Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK



Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Referenzen JF/RM
Datum 11. August 2021

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) –
Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Bezugnehmend auf Ihre Einladung als Vorsteherin des UVEK zur Vernehmlassung vom
26. April 2021 in randvermerkter Angelegenheit erlauben wir uns, im Namen des Kanton Wallis
folgende Stellungnahme zu übermitteln:

A) Zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV)

I. Zu Artikel 7a (Anträge 1 und 2)

Zu Absatz 1 – Antrag 1

Eingangs ist festzuhalten, dass der erläuternde Bericht (EB) des UVEK aufzeigt, dass das in
Art. 10 EnG (und Art. 8b RPG) eingeführte Instrument einer «Perimeterplanung» von für die
Wasserkraftnutzung «geeigneten Gewässerstrecken» nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu
einer Verzögerung in der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2050 führen kann. Deshalb
wird es nun für den Bereich der Wasserkraft als verpflichtendes Planungsinstrumente auf Ebene
der kantonale Richtpläne für nicht mehr obligatorisch erklärt, aber nur insofern, als «die
Festsetzung von geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan» für die «Bewilligung von
Wasserkraftanlagen» nicht mehr erforderlich ist. Dabei ist laut dem EB unter dem Begriff
«Bewilligung von Wasserkraftanlagen» implizit auch der Fall der Erteilung von Wasserrechts-
konzessionen gemeint.

In diesem Sinne ist diese neue Bestimmung zu begrüßen. Die Pflicht der Kantone zur Festlegung
im Sinne von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG bleibt damit aber an sich unverändert.

Aber wenn die Erkenntnis des Bundes ist, dass dieses Planungsinstrument mehr hinderlich als
förderlich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist, stellt sich konsequenter Weise die
Frage, ob die Art. 10 EnG und Art. 8b RPG nicht gänzlich aus der Rechtsordnung zu nehmen sind,
so dass auch andere Projekte der erneuerbaren Energienutzung von dieser Revision profitieren
könnten. In diesem Fall wäre allenfalls auch Art. 6 Abs. 2 Bst. c) RPG zu streichen, da er ja
genauso die vorliegende Frage der «Eignungsplanung» betrifft, allerdings noch auf Ebene der
Erarbeitung von Planungsgrundlagen. Freilich wäre diese Frage bei den nächsten Revisionen auf
Ebene des EnG bzw. des RPG anzugehen. Die andere Alternative in diesem Sinn wäre es, den
gegenständlichen Änderungsartikel auch auf «Bewilligungen für sämtliche Anlagen zur Nutzung
erneuerbarer Energien» auszudehnen.

Ausserdem ist festzuhalten, dass Art. 8b RPG im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht erwähnt wird. Und es wird formal übersehen, dass in vielen Fällen von konzessionsrechtlich relevanten Erweiterungen auch Konzessionsänderungsverfahren, bspw. Zusatzkonzessionen, erforderlich sein werden (vgl. wiederum das zitierte Urteil zum Fall Grimselstaumauer), was durch den Begriff «Bewilligung von Wasserkraftanlagen» nicht genügend zum Ausdruck kommt.

Aus rein formaler Sicht ist letztlich anzuführen, dass der Begriff «Ausscheidung» nicht ganz erklärbar ist, wird im Art. 10 EnG doch von «Festlegung» bzw. von «festgelegt» gesprochen. Von diesem Begriff wird ohne jede Not abgewichen.

Um den vorgenannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, den Art. 7a Abs. 1 EnV bspw. wie folgt zu formulieren:

Antrag 1 betreffend Art. 7a Abs. 1:

«Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen bzw. für die Erteilung oder Abänderung von Wasserrechtskonzessionen; für solche Anlagen ist keine Festlegung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG bzw. Art. 8b RPG erforderlich. In diesem Fall findet auch Art. 6 Abs. 2 Bst. b^{bis} RPG keine Anwendung.»

Dieser vorliegende Alternativvorschlag kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich im EB keinerlei Begründung dazu finden lässt, ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, mittels einer Bestimmung auf Stufe Verordnung gesetzliche Bestimmungen wie Art. 10 EnG bzw. Art 8b RPG materiell-rechtlich und über den Charakter einer blossen Ausführungsbestimmung hinausgehend abzuändern; diese Bedenken gelten aus einer ganzheitlichen Sicht umso mehr, als mit dem vorliegenden unvollkommenen Vorschlag genau genommen Art. 8b RPG in Kraft bliebe und mittels einer solchen mangelhaften Bestimmung auf Verordnungsebene gerade weitere schwerwiegende Auslegungsprobleme auf Ebene Bundesrecht geschaffen würden.

Zu Absatz 2 – Antrag 2

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird auf die Ausführungen im EB zitierten Urteil des BG zur Erhöhung der Grimselstaumauer, Erwägung Nr. 3.3 am Ende, Bezug genommen, wo das Bundesgericht wörtlich ausführt: «Jedenfalls für Vorhaben von nationaler Bedeutung ist ein Richtplanvorbehalt unentbehrlich.» Wir stimmen dieser Klarstellung zu, denn die Frage, ob eine bestimmte Wasserkraftanlage bzw. ein konkretes Vorhaben der Wasserkraftnutzung einer Festsetzung im kantonalen Richtplan bedarf, beurteilt sich nach Art. 8 Abs. 2 RPG, unabhängig von der Frage, ob ein nationales Interesse an einem Wasserkraftvorhaben besteht oder nicht. Allerdings ist schon anzumerken, dass sich die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesgerichts konkret auf den von ihm zu beurteilenden Fall beziehen, in welchem beträchtliche Eingriffe in die Schutzgüter eines national geschützten Biotops vorliegen.

Weiter ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass das BG in einem die Wasserkraftanlage Chippis-Rhone in unserem Kanton betreffenden Urteil (BGE 1C-494/2015 vom 3. November 2017, Erwägung 3.2 - siehe Beilage) klargestellt hat, dass bestehende Wasserkraftanlagen, bei denen sich die Frage der «planification spatiale» nicht mehr stellt und die im Rahmen eines Neukonzessionierungsverfahrens auf Basis einer Gesamtinteressenabwägung (nach dem WRG und dem kantonalen Wasserrechtsgesetz und zahlreichen Bestimmungen und Erlässen auf Bundesebene) beurteilt werden können, keiner Festsetzung im kantonalen Richtplan bzw. keiner speziellen Nutzungsplanung im Sinne des RPG bedürfen. Dem Absatz 2 wäre somit noch folgender Satz (kursiv) anzufügen:

Antrag 2 betreffend Art. 7a Abs. 2:

«Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind. Keiner solcher Grundlage bedürfen auch bereits bestehende Wasserkraftanlagen, welche Gegenstand von Konzessions- bzw. Bewilligungsverfahren sind, welche eine vollständige Abwägung aller in Rede stehenden Schutz- und Nutzungsinteressen ermöglichen.»

II. Zu Art. 8 (Anträge 3, 4 und 5)

Zu diesem Punkt präzisiert der EB die Begriffe «Erweiterung», «Erneuerung» bzw. «Modernisierung» sowie «Neuanlage». Damit wird eine juristische Nomenklatur benützt, die über Art. 50a WRG in die Wasserrechtsgesetzgebung Eingang gefunden hat und wobei auf Art. 24 EnG verwiesen wird. Diese Nomenklatur trifft auf bereits bestehende, seit langem eingeführte wasserrechtliche Begrifflichkeiten betreffend Modernisierung und Erweiterung insb. im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG. Dabei ist festzuhalten, dass diese Begriffe der beiden Erlässe (WRG und EnG) auf Bundesebene offensichtlich nicht (gänzlich) übereinstimmen.

a) Erweiterungen bzw. Erweiterungsinvestitionen

Solche Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG meinen nur solche Massnahmen, die im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Konzessionen durchgeführt werden (vgl. insb. Wyer, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, Seite 108). Laut EB (Fussnote 1) umfassen Erweiterungen dagegen insbesondere die Nutzung von zusätzlichem Wasser, die Erhöhung der Ausbauwassermenge oder die Vergrösserung der Fallhöhe. Diese Diskrepanz kann nur höchstens dann aufgelöst werden, wenn das Wort «erheblich» im aktuell geltenden Art. 24 EnG so verstanden wird, dass die Erweiterung so bedeutend ist, dass sie die genannten Konzessionsparameter (nutzbare Wassermenge und nutzbares Gefälle) ändert und damit dem Rahmen der bestehenden Konzession überschreitet. Der blosse Begriff der «Erweiterung», wie im vorliegenden Änderungsvorschlag, bringt dieses Element allerdings nicht zum Ausdruck. Diese festzustellende Diskrepanz besteht, auch wenn sich das Bundesgericht im EB zitierten «Grimselurteil» mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt hat.

b) Modernisierungen bzw. Modernisierungsinvestitionen – Antrag 3

Solche Massnahmen im Sinne von Art. 67 Abs. 4 WRG meinen ebenfalls nur solche Massnahmen, die im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Konzessionen durchgeführt werden (vgl. insb. Wyer, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, Seite 108) und sie werden im wasserrechtlichen Sinn im Besonderen von technischen Erneuerungsmassnahmen, die im Rahmen der sogenannten «Unterhaltungspflicht» nach Art. 67 Abs. 3 WRG vom Konzessionär durchzuführen sind, abgegrenzt.

Laut EB (Fussnote 2) umfassen «Erneuerungen» den Ersatz von veralteten wasserbaulichen, maschinellen oder elektrischen Anlageteilen durch neue Komponenten ohne Erhöhung des Bruttogefälles, der Ausbauwassermenge oder der insgesamt gefassten Wassermengen. Werden demnach primär veraltete Hilfseinrichtungen zur Steuerung, Regelung und Überwachung durch solche gemäss dem Stand der Technik ersetzt, wird laut EB von Modernisierung gesprochen. Diese könne laut EB ebenfalls unter Erneuerungen subsummiert werden.

Im wasserrechtlichen Verständnis liegen im Fall des Ersatzes von veralteten Installationen mit Blick auf den aktuellen Stand der Technik grundsätzlich aber keine Modernisierungen, sondern lediglich (technische) Erneuerungen im Rahmen der Unterhaltungspflicht vor. Abgesehen von der Frage, ob an solchen technischen Unterhaltsmassnahmen ein «nationales Interesse» bestehen kann, steht vorliegend die Verpflichtung des Konzessionärs zur Disposition, den betriebsfähigen Zustand nach Art. 67 Abs. 3 WRG oder einen entsprechenden, nach kantonalem Recht definierten Zielzustand der Wasserkraftanlage (vgl. bspw. Art. 55 kWRG-Wallis) auf Konzessionsdauer und gewisse Zeit darüber hinaus zu garantieren. Es wäre daher systemwidrig, unter «Erneuerungen» im vorliegenden Fall Massnahmen zu subsumieren, zu denen der Konzessionär gemäss Art. 67 Abs. 3 WRG verpflichtet ist, um den genannten «betriebsfähigen» Zustand zu garantieren.

«Erneuerungen» könnten im vorliegenden Kontext also nur Massnahmen insb. der Modernisierung erfassen, die quantitativ/qualitativ über Art. 67 Abs. 3 WRG hinausgehen, ansonsten – vor allem mit dem in der Folge besprochenen Art. 8 Abs. 2^{ter} EnV - der simple Weiterbestand und die Sicherung der Wasserkraftanlage (als Heimfallssubstrat) gefährdet würde, insb. wenn die Bedingungen von Art. 8 Abs. 2^{ter} Buchstabe b) EnV, wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, nicht erfüllt werden. Denn erfasste der Begriff «Erneuerung» Massnahmen der wasserrechtlichen Unterhalts- und Erneuerungspflicht (nach WRG oder nach kantonalem Wasser- bzw. Konzessionsrecht), dann wäre in solchen Gebieten allenfalls gerade dieser Unterhalt gefährdet bzw. verhindert, wenn durch die beabsichtigte «Unterhaltsmassnahme» (= technische Erneuerung

im Sinne eines Ersatzes veralteter Installationen) der Verlust von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh nicht verhindert werden kann. Wäre dann die jeweilige Massnahme zum Erhalt des betriebsfähigen Zustands nicht mehr zulässig, dann käme dies der Aushöhlung der Bestandsgarantie für eine eben in einem solchen Biotop bestehenden Anlage gleich; was auch insb. der ratio legis von Art. 12 Abs. 2 EnG widersprechen würde. Diesfalls wäre die vorliegende Verordnungsbestimmung als «gesetzeswidrig» zu qualifizieren.

Im EB heisst es: «Als Erneuerung wird der Ersatz von (wasserbaulichen, maschinellen oder elektrischen) Anlagenkomponenten durch gleichwertige unter Berücksichtigung des heutigen Stands der Technik (Modernisierung) verstanden. Technische Erneuerungen beinhalten im Regelfall keine Vergrösserung der Leistung, der Produktion oder des Stauvolumens, sondern gewährleisten den Weiterbetrieb der Anlage und damit den Erhalt der bestehenden Produktion, dies in Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Das für die Erweiterung verwendete Kriterium der massgeblichen Vergrösserung kann daher entsprechend für Erneuerungen nicht angewendet werden. Es erscheint daher von vorne herein undenkbar, dass mit solchen Massnahmen entsprechende qualitativ schwere Beeinträchtigungen in die genannten geschützten Biotope hervorgerufen werden können. Es wird ja nur die Anlage «weiterbetriebsfähig» gemacht, und zwar so, wie sie liegt und steht, mit den aktuellen Betriebsparametern.

Weiter heisst es im EB: «Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Erneuerungen während der Bauphase einen schwerwiegenden Eingriff verursachen. Als Beispiel kann der Ersatz einer Staumauer (z.B. Materialgewinnung für Staumauerbau) angeführt werden». Es handelt sich bei diesem Beispiel um einen Komplettersatz eines wasserbaulichen Anlagenteils, aber nicht der gesamten Wasserkraftanlage und nicht notwendiger Weise um eine Modernisierung im wasserrechtlichen Sinn. Als Massnahme des Erhalts eines bestehenden Produktionspotenzials bzw. als Massnahme, um die Wasserkraftanlage in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, muss sie von der wasserrechtlichen Bestandsgarantie einer bestehenden Konzession und Baubewilligung profitieren können, da ja nichts anderes als «dasselbe am selben Ort» wiederhergestellt wird. Es gilt die nach Wasserrecht bestehende Unterhaltspflicht als gesetzliche Verpflichtung des Konzessionärs zu berücksichtigen.

Jede Art von technischer Erneuerung (im Rahmen der Unterhaltspflicht) als Anpassung an den Stand der Technik hilft das bestehende Produktionspotenzial zu sichern. Die gesamte Energiestrategie basiert auf einem bestehenden Produktionspotenzial des bestehenden Wasserkraftparks. Es können und dürfen daher solche Erneuerungen nicht von der Verhinderung des Verlusts eines bestimmten Produktionspotenzial oder eine bestimmte Energiemenge abhängig gemacht werden. Auch in diesem Sinne weniger bedeutende Erneuerungen sind wesentliche Stellschrauben für die Sicherstellung der Umsetzung der Energiestrategie, vor allem betreffend die Grosswasserkraft. Während aufrechter Konzession bestehen ausserdem wohlverworbene Nutzungsrechte. Die vorliegende Bestimmung kann zu einer Verletzung von Art. 43 WRG führen, womit allfällige Schadenersatzansprüche des Konzessionärs an den Bund zu richten wären.

Im EB heisst es: «Wenn durch die Erneuerung die bestehende Produktion oder ein Teil davon erhalten werden kann, besteht daran ein öffentliches Interesse und ab einem gewissen Ausmass ein nationales Interesse, da für den Erhalt der Produktionskapazität in der Schweiz die Produktion ansonsten andermorts zugebaut werden müsste, was regelmässig grössere ökologische Folgen hat und auch aus wirtschaftlicher Sicht ineffizienter ist. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Produktion durch Erneuerungen sinnvoller als stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen». Auch das Bundesgericht hat im EB zitierten «Grimselurteil», Erwägung 4.3, ausgeführt, dass Erneuerungen nicht zwangsläufig mit einer Produktionserhöhung verbunden sind, sondern ganz im Gegenteil als Ausdruck des öffentlichen Interesses am Erhalt der vorhandenen Produktionskapazität zu verstehen sind. Insofern wäre also im Gegensatz zu den Erläuterungen im EB gerade davon auszugehen, dass punkto «Erneuerungen» kein Regelungsbedarf besteht, weil sich das BG eben gerade zum Fall der «Erneuerung» schon geäussert hat. In diesem Sinne musste es in der folgenden Erwägung 4.4 des Urteils auch nur noch auf den Fall der «Erweiterung» im Sinne eines weiten, den Konzessionsrahmen und somit Art. 67 Abs. 4 WRG sprengenden Verständnisses (in Bezug auf Art. 6 NHG) eingehen.

Antrag 3 betreffend Art. 8 Abs. 2^{ter}:

Die Wortfolge «und Erneuerung» sowie der gesamte Buchstabe b) ist im Art. 8 Abs. 2^{ter} zu streichen, weil diesbezüglich kein Regelungsbedarf besteht. Damit gälte für Erneuerungen die Grundsatzregel laut Art. 8 Abs. 2^{bis} des Entwurfs.

Alternativ wäre der Artikel im Sinne der obigen Ausführung wie folgt zu adaptieren (kursiver Teil):

Absatz 2ter: «Bewirkt eine Erweiterung oder eine Erneuerung, welche den Rahmen von Massnahmen zur Sicherung des betriebsfähigen Zustands nach Art. 67 Abs. 3 WRG oder einer entsprechenden kantonalrechtlichen oder konzessionsrechtlichen Verpflichtung des Wasserrechtskonzessionärs zur Wahrung eines bestimmten Anlagenzustands übersteigt, eine schwerwiegende Beeinträchtigung...»

c) Neuanlage – Antrag 4

Eine «Neuanlage» liegt laut EB (Fussnote 1) schliesslich in der Regel dann vor, wenn der Grossteil der für die Wasserkraftnutzung notwendigen Hauptkomponenten einer Anlage neu erstellt oder ersetzt werden. Auch diese Begriffsbildung bereitet im wasser- und energierechtlichen Gesamtkontext erhebliche Schwierigkeiten, denn wäre dem tatsächlich so, wären solche Projekte «des Hauptkomponentenersatzes» ebenfalls vom Bauverbot nach Art. 12 Abs. 2 EnG erfasst, was aber mit Sicherheit nicht in der Regelungsabsicht von Art. 12 Abs. 2 EnG liegt. Letztlich ist der EB in dieser Frage auch in sich widersprüchlich, wenn in Fussnote 5 wiederum festgehalten wird, dass unter Neuanlagen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG nur Kraftwerksneubauten zu verstehen seien. Diese Ausführungen sind auch noch von Bedeutung im Rahmen unserer Ausführungen zu Punkt III. im Folgenden.

Antrag 4 (Alternative zu Antrag 3) zu Artikel 8:

Im Rahmen dieses Revisionsvorhabens sind die verwendeten Begrifflichkeiten, insb. jener der «Erneuerung» und der «Neuanlage» einer kritischen Analyse, im Kontext der Gesamtrechtsordnung, insb. jener des WRG und der kantonalen Wasserrechtsgesetze, zu unterziehen. Falls unserem Antrag 3 nicht gefolgt wird, ist in Artikel 8 an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzufügen.

«Führt die Anwendung von Art. 8 Abs. 2^{ter} im Fall einer beabsichtigten Erneuerung dazu, dass die für eine Wasserkraftanlage erteilte Wasserrechtskonzession und die demgemäss bestehenden wohlerworbenen Rechte gemäss Art. 43 Abs. 1 WRG nicht mehr oder nicht mehr in vollem Ausmass bestehen, kann sich der Wasserrechtskonzessionär mit einem Entschädigungsgesuch an den Bund (Art. 43 Abs. 2 WRG) wenden. Die heimfallberechtigten Gemeinwesen haben einen Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber dem Bund, falls sich wegen der Anwendung von Art. 8 Abs. 2^{ter} der Wert der Wasserkraftanlage als Heimfallsubstrat beim Konzessionsende wesentlich vermindert.»

d) Erweiterung bestehender Speicherkraftwerke – Antrag 5:

Im EB wird ausgeführt: «Mit der Energiestrategie 2050 sowie dem Netto-Null-Ziel wird ein Umbau des Energiesystems hin zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen. Dies hat einen erhöhten Bedarf an Saisonspeicherung resp. Flexibilität zur Folge. Aus diesem Grund sind Erweiterungen bestehender Wasserkraftwerke, welche die Steigerung der Saisonspeicherung zum Ziel haben, von öffentlichem Interesse und ab einer bestimmten Grösse von nationalem Interesse. Deshalb wird ein neuer Schwellenwert eingeführt für die Erhöhung der Speicherkapazität bei bestehenden Wasserkraftanlagen.»

Im Verordnungsentwurf wird dann folgende neue Bestimmung vorgeschlagen:

Art. 8 Abs. 2^{quater}: «Bestehenden Speicherkraftwerke, deren Wasserspeicher erweitert werden, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh beträgt.»

Diese Bestimmung ist nicht vereinbar mit Bezug auf Anlagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und damit in Kontext mit Abs. 2^{bis} dieser Vorlage. Es ist also anzufügen, dass mit Art. 8 Abs. 2^{quater} nur solche Speichererweiterungen adressiert werden, die nicht schon nach Abs. 2^{bis} geregelt sind. Andernfalls kommt es zur Aushöhlung der Absätze 2 und 2^{bis}. Es würde mit diesem Absatz 2^{quater} auch eine Schlechterstellung von Speichern ausserhalb von Gebieten im Sinne von Absatz 2^{ter} und somit gegenüber anderen Wasserkraftanlagen ausserhalb dieser Gebiete kommen, wofür keine Rechtfertigung ersichtlich ist. Solche Fälle der Erweiterung, wie sie in Abs. 2^{quater} anvisiert werden, erfordern, wenn überhaupt, nur dann die Konkretisierung eines öffentlichen nationalen Interesses, wenn die Interessenlage nach Absatz 2^{ter} gegeben ist. Damit wäre dem im EB zitierten Grimselurteil Genüge getan. Dabei wäre aber immer noch zu begründen (diese fehlt im EB), warum der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh betragen muss, was einer 100%-igen Erhöhung gegenüber dem Wert von Art. 8 Abs. 2 Bst. a) EnV gleichkommt.

Antrag 5 betreffend Art. 8 2quater:

Art. 8 2^{quater} hat wie folgt zu lauten bzw. ist wie folgt zu ändern:

«Erweiterungen von bestehenden Speicherkraftwerke, die Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2^{ter} bewirken, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens xy GWh¹ beträgt.»

III. Zwei weitere Punkte zur Aufnahme in das Revisionsvorhaben

Die vorliegende Revision der EnV sollte aus unserer Sicht noch für zwei weitere, den Kanton «unter den Nägeln» brennenden Problemfeldern, genutzt werden.

1.) Zum folgenden Antrag 6:

Das eine betrifft Art. 12 Abs. 2 EnG und das Verbot der Errichtung von Neuanlagen in bestimmten Biotopen. Es ist dem Kanton zu Ohren gekommen, dass der Begriff «neue Anlagen» seitens des BAFU so verstanden würde, dass damit auch neue geschaffene Restwasserstrecken gemeint seien. Ein solches Verständnis widerspricht jedoch eindeutig den historischen Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (siehe Beilage 1²). Darin wurde also klargestellt, dass die Bestimmung wirklich nur die Errichtung von baulichen Anlagen selbst betrifft. Dieser Bestimmung kann nun nicht einseitig über einen Teil der «Bundesverwaltung» ein Normgehalt bzw. Normsinn zugeordnet werden, der im Gegensatz zu den Gesetzesmaterialien steht. Dies wäre eine Umgehung des demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzips, da sich die Kantone im damaligen Vernehmlassungsverfahren zu Art. 12 EnG auf die Richtigkeit und Klarheit der Vernehmlassungsunterlagen laut Fussnote 2 verlassen haben.

Es ist daher folgende Bestimmung, bspw. als Art. 7b, neu in die EnV, eben als Ausführungsbestimmung zu Art. 12 Abs. 2 EnG, aufzunehmen, um Klarheit zu schaffen:

Antrag 6: Vorschlag für einen Art. 7b EnV:

«Der Begriff «neue Anlagen» im Sinne der Verbotbestimmung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG bedeutet ausschliesslich tatsächlich neu geschaffenen Bauten und Installationen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Vom diesem Bauverbot sind insbesondere nicht der Komplettersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile oder allfällige Folgewirkungen von Anlagen, die ausserhalb der Schutzzone liegen, auf das Schutzgebiet erfasst.»

¹ Die Frage der für das nationale Interesse notwendigen zusätzlichen «GWh-Stauinhalt» ist noch genau zu untersuchen und zu begründen.

² Vgl. Bericht UVEK «Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 - Totalrevision der Energieverordnung, Februar 2017, Seite 13, Erläuterungen zu Art. 10 «Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG»: «...Vom Ausschluss nicht betroffen sind Anlagen oder Anlagenteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Diese steht im Einklang mit der Umweltschutzgesetzgebung, die ebenfalls zwischen Anlagen (Art. 7 Abs. 7) und von solchen Anlagen verursachten Einwirkungen (Art. 7 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG; SR 814.01]) unterscheidet. Beispielfhaft sei hier eine Ausleit-Wasserkraftanlage erwähnt, die ausserhalb eines Biotops liegt, deren Restwasserstrecke aber durch ebendieses führt. In solchen Fällen greift der Ausschluss nicht...».

2.) Zum folgenden Antrag 7:

Ein weiteres wesentliches Problem stellt die Frage des vollständigen Kostenersatzes nach Art. 34 EnG dar, welcher eine Konkretisierung in Anhang 3 der EnV erfahren hat. Nach einem uns vorliegenden und dem BAFU bereits zur Kenntnis gebrachten Rechtsgutachten (siehe Beilage 2) ist davon auszugehen, dass die EnV den Grundsatz des vollständigen Kostenersatzes verletzt, indem insb. die Kosten für den Unterhalt der Anlagen als «nicht-anrechenbare» Kosten definiert werden (siehe insb. das Fazit in Punkt 5.4 des Gutachtens). Die Dringlichkeit und Notwendigkeit für das Folgegeben dieses Antrags liegt schliesslich auch darin begründet, dass einer Verordnung, die, wie vorliegend der Fall, den Rahmen des gesetzlich vorgegebenen sprengt, in diesem Rahmen die Anwendung zu versagen ist, insb. von einer Bundesbehörde wie dem BAFU, (vgl. dazu letzter Satz des beiliegenden Rechtsgutachtens) Gleichzeitig sind beim Kanton Wallis konkrete Anwendungsfälle hängig, in denen das BAFU dieses Anwendungsverbot nicht zur Kenntnis nimmt.

Antrag 7 betreffend Anhang 3 EnV:

Punkt 3 des Anhangs 3 der EnV ist so anzupassen, dass er der gesetzlichen Regelung des vollständigen Kostenersatzes nach Art. 34 EnG, im Sinne der Ausführungen des beiliegenden Rechtsgutachtens, entspricht.

B) Zu den Änderungen der Energieförderungsverordnung (EnFV)

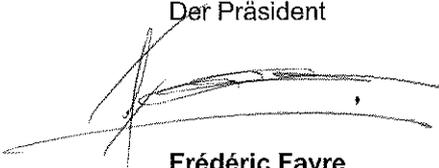
Insgesamt gesehen begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung.

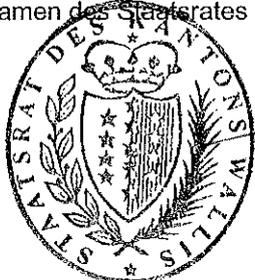
Wir sind aber nicht überzeugt davon, dass die Reduktion des Grundbetrags für die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen zur einer Vergrösserung des Anlagenparks führt, nachdem ja der variable Anteil der Vergütung beibehalten wird. Denn der Hauptfaktor für den Entscheid betreffend die Dimensionierung einer Anlage ist der Eigenverbrauchsanteil. Bei gleichem Eigenverbrauchsanteil wird sich die Grösse der Anlage nicht ändern. Die einzigen Faktoren, welche zu einer zur Erhöhung der Anlagengrösse bewegen könnten, wären entweder die Erhöhung des Abnahmetarifs, (welcher Gefahr läuft, sich über kurz oder lang zu reduzieren und an den Marktpreis anzupassen) oder die Erhöhung der Subvention.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die Einführung eines Bonus für die Ausnutzung der kompletten Dachfläche ein viel effizienterer Mechanismus wäre. Dieser Bonus könnte mit jenen Mitteln finanziert werden, die bei der Grundprämie eingespart werden, analog zum bei den Fassadeninstallationen angewandten Prinzip. Auch heben wir hervor, dass grössere Dach-Photovoltaikanlagen gleichermassen einen Beitrag zur Behebung des Winterenergiemangels leisten und es in diesem Sinne verdienen unterstützt zu werden.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, diese unsere Ausführungen und die diesbezüglichen gestellten Anträge im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren gebührend zu berücksichtigen und versichern Sie abschliessend unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Beilagen Beilage 1: Bericht UVEK «Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050»
Beilage 2: Rechtsgutachten

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11
roman.wuelser@zg.ch
Zug, 20. Juli 2021 RW/las
Laufnummer: 54106

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. April 2021 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, den Kanton Zug in der obgenannten Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat hat das Geschäft an die Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Wir äussern uns dazu gerne, beschränken uns jedoch nur auf die Vorlagen zu den Revisionen der Energieförderungsverordnung EnFV, der Energieverordnung EnV sowie der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV:

Die Änderungen zielen insgesamt auf eine Stärkung des Zubaus von erneuerbaren Energien, indem Hürden abgebaut und die Förderung gestärkt wird. Die Anpassungen sind für die Erreichung der Energie- und Klimaziele des Bundes von Bedeutung. Der Kanton Zug bekräftigt in seinem Energieleitbild die Unterstützung der Energie- und Klimaziele des Bundes. Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen.

Speziell begrüßen wir die Änderungen in der EnFV, welche zu einer besseren Ausnutzung des Photovoltaik-Potenzials führen. Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen, welche die gesamte geeignete Dachfläche ausnutzen und nicht nur für den Eigenbedarf ausgelegt sind, ist für die Stromproduktion essenziell und trägt somit zur sicheren Stromversorgung der Schweiz bei. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Winterstromproduktion aus Photovoltaik-Anlagen zu steigern. Für die Winterstromproduktion eignen sich nach Süden gerichtete Fassaden. Sie

weisen im Winterhalbjahr pro Kilowatt installierter Leistung deutlich höhere Erträge aus als Anlagen auf Flachdächern¹, sind jedoch teurer in der Installation. Anreize für solche Anlagen sind zwingend und möglichst rasch zu erarbeiten.

Die Anpassungen in der EnFV im Bereich Wasserkraft zur Erweiterung der Förderung für bestehende Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als zehn Megawatt begrüßen wir ebenfalls.

Die Anpassungen in der EnV betreffen in erster Linie die Wasserkraft. Wir begrüßen die Klärstellungen zur Ausräumung von Rechtsunsicherheiten. Zur Sicherstellung der winterlichen Stromversorgung ist Wasserkraft von entscheidender Bedeutung. Bei der Festlegung des Schwellenwerts für Anlagen von nationalem Interesse schliessen wir uns dem Antrag der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK (vgl. Beilage) an, welche diesen in Art. 8 Abs. 1 Bst. b EnV auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung bzw. in Art. 8 Abs. 2 Bst. b EnV auf 100 Stunden festlegen will.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme EnDK zu den Verwaltungsänderungen im Bereich BFE vom 24. Juni 2021

Kopie mit Beilage per E-Mail an:

- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

¹ «Studie Winterstrom Schweiz» Was kann die heimische Photovoltaik beitragen? Schlussbericht, 25. Januar 2021, Basler & Hofmann AG, EnergieSchweiz, <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/9825>; Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik, Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 19.4157, Reynard, vom 25. September 2019, <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20194157/Bericht%20BR%20D.pdf>



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

7. Juli 2021 (RRB Nr. 767/2021)

**Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der
Energieförderungsverordnung, der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung, der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse, der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03), der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1), der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26), der Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SR 732.17) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu. Es handelt sich um untergeordnete Anpassungen, die im Wesentlichen der Präzisierung einzelner Bestimmungen oder dem Nachvollzug von EU-Recht dienen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Bern, 17. August 2021
VL BFE / MM

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt nur zu einzelnen Verordnungen der vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellung, auf die im Folgenden detaillierter eingegangen. Auf eine Stellungnahme zur Energieeffizienzverordnung (EnEV), Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und zur Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) wird verzichtet.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Die FDP begrüsst die Änderungen der EnV in Art. 8 infolge des Bundesgerichtsentscheides vom 4. November 2020 zur Vergrösserung des Grimselsees. Für die Erreichung der ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 im Bereich der Wasserkraft ist es unerlässlich, dass die Rahmenbedingungen für dessen Erhalt und Ausbau möglichst vorteilhaft ausgestaltet werden. Dazu gehört auch die richtige Definition / Anwendung des nationalen Interesses bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Folglich ist es richtig, dass der Bundesrat sowohl bei massgeblichen Erweiterungen wie auch bei Erneuerungen von Wasserkraftanlagen Anpassungen in Bezug auf die Definition des nationalen Interesses in der EnV vornimmt. Speziell im Bereich der Erneuerungen ist es zentral, dass auch der Erhalt der Produktionskapazitäten als nationales Interesse verstanden wird. Bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte bei Erweiterungen und Erneuerungen sollte mit stärkerem Fokus auf die Versorgungssicherheit nochmals Rücksprache mit der betroffenen Branche gehalten werden.

Klar abgelehnt wird hingegen die Verordnungsänderung in Art. 39 EnV. Diese vorgeschlagene Änderung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG widerspricht den Zielen der Energiestrategie und gefährdet das äusserst erfolgreiche Zielvereinbarungssystem. Es ist unverständlich, wieso zum jetzigen Zeitpunkt die bewährte Praxis bezüglich der Definition von wirtschaftlichen Massnahmen angepasst wird. Die Ausweitung der Amortisationsdauer von wirtschaftlichen Massnahmen auf die gesamte Nutzungsdauer führt zu einer massiven Verschärfung der Bedingungen für eine Rückerstattung des Netzzuschlages, die so weder verhältnismässig noch nachvollziehbar ist. Anstatt das genannte Ziel eines besseren Kosten-Nutzenverhältnisses zu erreichen, gefährdet diese Verordnungsanpassung ein privatwirtschaftliches, gut funktionierendes System, das seit seiner Einführung massgeblich zu den Effizienzgewinnen in der Industrie beigetragen hat. Die FDP fordert darum, dass diese Verordnungsänderung rückgängig gemacht und die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit beibehalten wird.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wie in den vergangenen Anpassungen der EnFV begrüsst die FDP auch diese Absenkung der Vergütungssätze. So können mehr Anlagebetreiber von einer Vergütung profitieren und der Ausbau von Produktionskapazitäten beschleunigt werden. Explizit begrüsst werden die damit geschaffenen Anreize zugunsten des Ausbaus von grösseren PV-Anlagen, die im Hinblick auf die Versorgungssicherheit einen wichtigen Beitrag leisten.

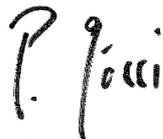
Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Die FDP begrüsst die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 bezüglich der gesetzeswidrigen Kompetenz des UVEK zur Festlegung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall. Der Vollzug dieses Entscheids ist richtig und muss umgesetzt werden, indem die Zuständigkeiten des UVEK gemäss der SEFV konsequent gestrichen werden. Umso unverständlicher ist es, dass mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung zusätzlich neue potenzielle Konflikte bezüglich der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds-Gremien generiert werden. Die Autonomie und Kompetenz dieser Gremien sollen in Folge des BG-Entscheides möglichst unangetastet bleiben. Die FDP fordert darum den Bundesrat auf, jegliche Bestimmungen, die über die eigentliche Umsetzung des BG-Entscheides hinausgehen, wieder rückgängig zu machen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern. Die Stellungnahme der GRÜNEN bezieht sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte, bei denen wir mit den Vorschlägen nicht einverstanden sind.

Die Photovoltaik (PV) hat sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt. Dies zeigt auch die oft starke Reduktion von PV-Fördermitteln in den letzten Jahren. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist aus Sicht der GRÜNEN nicht angebracht, da sie in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen würde, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Daher lehnen die GRÜNEN eine Reduktion der Einmalvergütung vorläufig ab.

Die GRÜNEN lehnen zudem die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) ab, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, soll nicht der SEFV zum Nachteil der Bundeskasse, sondern das KEG zu Gunsten der finanziellen Risikominderung angepasst werden.

Die Anpassungen in der Energieverordnung (EnV) bezüglich Wasserkraft lehnen die GRÜNEN ab. Statt die Rechtssicherheit zu verbessern bewirken sie das Gegenteil. Es ist nicht zielführend, einzelne Anlagentypen von der Pflicht für den Eintrag im Richtplan auszuschliessen. Dieser ist eine Voraussetzung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung. Das Risiko von Rechtsstreitigkeiten steigt zudem auch, wenn bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Die GRÜNEN lehnen daher diese Bestimmung ebenfalls ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

13. August 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich. Geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen unterstützen Revisionen und Präzisierungen zu den Verordnungen. Die Anpassungen schaffen Klarheit und Vereinfachungen für die Betroffenen. Insbesondere die Anpassungen der HKSV führen zu weniger administrativem Aufwand beim Bau von Photovoltaikanlagen. Der Ausbau von Solaranlagen ist essenziell für das Erreichen der ambitionierten Ziele der Energiestrategie. Jedoch führen administrative und regulatorische Vorgaben oft zu Mehrkosten, welche teilweise den Bau von PV-Anlagen verhindern. Die Vereinfachung der Verordnungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Doch ist die Solarbranche auf weitere Vereinfachungen der gesetzlichen Vorgaben angewiesen, damit der Ausbau von erneuerbaren Energien weiter gesteigert werden kann.

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Revision der Energieverordnung (EnV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Energieverordnung.

In der Praxis hat die Frage der Kostenverteilung für die Erstellung von Erschliessungsleitungen, Transformationskosten und Netzverstärkungen zu Problemen in der Auslegung der Verordnung geführt.

Daher schlagen die Grünliberalen folgende Präzisierungen vor:

Art. 10 Anschlussbedingungen

Abs. 3 Ist ... Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten vor dem Netzanschlusspunkt. Transformationskosten und Netzverstärkungskosten nach dem Netzanschlusspunkt trägt der Stromnetzbetreiber. Die ...

Art. 39 Zielvereinbarung

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Bei diesem Vorhaben handelt es sich bei einer konsequenten Umsetzung um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG und vor allem um eine massive Ausweitung der Bürokratie. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist. Das ist praxisnaher und zielführender. Entsprechend soll in dem Punkt auf die geplante Anpassung verzichtet werden.

Weiter schlagen die Grünliberalen in Art. 39 Abs. 3 eine Flexibilisierung vor. Neben einem linearen Zielpfad soll auch ein einmaliger Knick im Zielpfad möglich sein, sofern das Gesamtziel nicht tangiert wird. Das ist für viele investitionswillige Unternehmen praxisnaher. Antrag:

Art. 39 Abs. 3 (neu)

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass die Kunden beim Kauf von Gütern grösstmögliche **Transparenz** über deren Eigenschaften erhalten und ihren Kaufentscheid nicht allein auf den Preis abstützen. Das Vertrauen in eine Deklaration wird durch unabhängige Kontrollen gesteigert und gibt dem Konsumenten mehr Sicherheit bei Kaufentscheidungen. Das heutige System der Energieetikette für Personenwagen ist intransparent, unübersichtlich und anfällig auf Manipulationen. Der Zweck der Verordnung wird bei den Personenwagen nicht nur klar verfehlt, sondern sie informiert irreführend über Produkte und Technologien und betreibt so das sogenannte „Greenwashing“ für Verbrennungsfahrzeuge. Wie kann es sein, dass ein benzinbetriebener SUV (Beispiel BMW X1 sDrive) mit einem Normverbrauch von 6.2/100km und 142g CO₂/km mit der Energieeffizienzklasse „A“ ausgezeichnet wird? Obwohl der Emissionszielwert um 50% verfehlt wird, profitiert man mit diesem Fahrzeug je nach Kanton sogar von einem Steuerbonus.

In diesem Sinne beantragen die Grünliberalen folgende grundlegende Änderung:

Die Berechnungsgrundlage der Energieetiketten ist grundlegend zu vereinfachen. Alle Personenwagen sollten in einer einzigen Kategorie zusammengefasst werden. Das verwenden mehrere Kategorien führt zur Verwirrung der Konsumenten. Alle Fahrzeuge sollten ausschliesslich nach ihrem Energieverbrauch in die Effizienzklassen A bis G eingeteilt werden, unabhängig von Fahrzeuggrösse, Typ, Gewicht, Antriebsart oder anderen Kriterien. Wer ein Allradfahrzeug mit grosser Anhängelast benötigt, kann konsequenterweise dann nur unter Angeboten z.B. der Effizienzklasse G bis D auswählen. Trotzdem bleibt die Information der überarbeiteten Energieetikette wertvoll, da der hohe Energieverbrauch eines solchen Fahrzeugs transparent ausgewiesen wird und der Konsument hoffentlich seine Anforderungen noch einmal überdenkt oder ein Fahrzeug der Klasse D wählt. Neben dem Energieverbrauch muss auch der CO₂-Emissionswert auf der Energieetikette aufgeführt werden. Fahrzeuge, welche den CO₂-Emissionszielwert von 95g CO₂/km nicht erreichen, dürfen weder die Energieeffizienzklasse A, B noch C erhalten.

Zu Anhang 4.1 Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern:

Abschnitt 8 Fahrzeuge mit mehreren Energieträgern

Art. 8.2. Bei Fahrzeugen die gemäss Typengenehmigung teilweise elektrisch angetrieben werden und deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, erfolgt die Angabe zum Energieverbrauch, die Berechnung des Benzinäquivalents, die Berechnung der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung sowie die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorie anhand ~~der Summe aus Treibstoff- und Stromverbrauch des Treibstoffverbrauchs bei einem Betrieb ohne Batterie. Dabei kann eine angemessene Reduktion gewährt werden für einen Anteil Strom, welcher einem Realbetrieb entspricht.~~

Begründung:

Die Energieeinsparung bei einem Plug-In Hybrid kann nur erfolgen, sofern das Fahrzeug nach jeder Fahrt an der Steckdose aufgeladen wird. Neue Studien zeigen, dass dies nur wenige FahrerInnen so handhaben. Die bestehenden normierten Testverfahren gehen jedoch für jede Fahrt von einer vollgeladenen Batterie aus und überschätzen daher die Energieeinsparungen massiv. Die zusätzliche Ausrüstung des Plug-in Hybriden führt zu einem erhöhten Betriebsgewicht und einem erhöhten Rollwiderstand, was sich in einem gegenüber einem reinen Benziner erhöhten Treibstoffverbrauch äussert.

Plug-In Hybride sind deshalb im Realbetrieb oftmals nicht so effizient wie theoretisch beschrieben. Das sollte sowohl bei der Energieetikette wie auch bei der Berechnung des Flottenverbrauchs berücksichtigt werden.

Revision der Energieförderungsverordnung EnFV

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Energieförderungsverordnung.

Photovoltaikanlagen:

Die Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sollte um einen Förderbonus für integrierte, angebaute und freistehende Winterstromanlagen (Fassadenanlagen) erweitert werden. Fassadenanlagen erzeugen ca. 1/3 weniger Strom als Flachdachanlagen, jedoch substanzial mehr Winterstrom. Ein Bonus von 30% beim Grundbetrag und beim Leistungsbetrag erscheint daher angebracht.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Verordnungen. Die Anpassung des Schwellwerts auf 100 kW für die Beglaubigung von PV-Anlagen ist zu begrüssen.

Aktuell ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, bei jeder Energieerzeugungsanlage eine separate Messung der Nettoproduktion durchzuführen. Dies obwohl es oft effizienter und erst noch einfacher wäre, wenn der Betreiber des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch einen eigenen Zähler installieren würde und die Messdaten dem Verteilnetzbetreiber in gewünschter Qualität zur Verfügung stellt. Diese Option ist deshalb zwingend zu ermöglichen (vgl. bspw. SMARTER & Kundenschnittstelle Smart Meter, Analyse der verschiedenen Aspekte der Datenlieferung von Selina Davatz und Markus Aepli, Januar 2021).

Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11. August 2021

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE

Ergänzende Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die eingereichte Stellungnahme vom 14. Juli 2021 lassen wir Ihnen untenstehend unsere Ergänzung zukommen:

Aus Sicht der SVP ist Art. 39 Abs. 1^{bis} E-EnV zu streichen und somit an der bisherigen Praxis festzuhalten. Die absehbaren Folgen dieser unhaltbaren Verschärfung auf dem Verordnungsweg widersprechen offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers.

Gemäss Art. 40 Bst. a Energiegesetz (EnG) ist eine der Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlags der Abschluss einer Zielvereinbarung, in der sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin verpflichtet «die Energieeffizienz zu steigern». Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme ist weder im EnG noch in der aktuellen EnV näher definiert. Praxisgemäss gilt eine Massnahme an Infrastruktur als wirtschaftlich, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre ist. Übrige Massnahmen gelten als wirtschaftlich, wenn die Amortisationsdauer kürzer als vier Jahre ist.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun mit Art. 39 Abs. 1^{bis} E-EnV vor, dass alle Massnahmen Eingang in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen finden, welche über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich seien.

Indem immer mehr – insbesondere regelmässig aus unternehmerischer Sicht unwirtschaftliche - Massnahmen in eine Zielvereinbarung aufgenommen werden müssen, werden eben gerade «wirtschaftliche» Überlegungen bei den Unternehmen dazu führen, dass weniger Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

Weiter ist die im Kern mit dem Begriff der «Wirtschaftlichkeit» zusammenhängende Bedeutung der in Art. 39 Abs. 1^{bis} E-EnV verankerten «gesamten Nutzungsdauer» unklar. Bspw. die Nutzungsdauer eines Produkts- bzw. von dessen Bestandteilen ist u. a. abhängig von der jeweiligen, branchenüblichen Belastung. Ebenfalls scheint die Tatsache unbedacht, dass gerade bei der Beschlussfassung über Massnahmen, welche auf ihre «gesamte Nutzungsdauer» wirtschaftlich sein könnten, aufgrund der regelmässig hohen Investitionsvolumen eine «wirtschaftliche» Güterabwägung zu den Investitionen in anderen Geschäftsbereichen stattfinden muss. Wirtschaftlichkeit bedeutet in diesem Kontext erfahrungsgemäss einen Vorrang für Investitionen in das Kerngeschäft. Somit steht unter dem Strich fest, dass die beabsichtigte Verordnungsänderung das System der Zielvereinbarungen an sich gefährdet, *«was weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht»* (vgl. S. 6 Erläuterungsbericht).

In jedem Fall muss die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung geschaffen werden, um gerade die mit Unsicherheiten behafteten Massnahmen berücksichtigen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Partei wird sich anlässlich der Diskussionen in den Kommissionen vertieft eingeben. Nachfolgend finden sich grundsätzliche Anmerkungen.

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlagen. Der (Teil-)Revisionsbedarf ergibt sich aus dem Gesetz, aus der Praxis oder aufgrund der jüngsten Rechtsprechung. Jegliche Schlechterstellung des Mittelstandes, der Wasserkraft oder Eingriffe in die Autonomie der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds lehnt die SVP hingegen ab.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Ausdrücklich begrüsst die SVP den Umstand, dass mittels Präzisierungen in der EnV klargestellt wird, dass die einschlägigen Artikel 10 EnG und Artikel 8b RPG keine Ausdehnung des Richtplanvorbehaltes nach Artikel 8 Absatz 2 RPG bedeuten und dass Wasserkraftanlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können, wenn alle sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Weiter wird die Verordnungsanpassung begrüsst, dass Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner eigenen Grundlage im Richtplan bedürfen.

Die SVP fordert schon lange, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend verbessert werden, dass die Schweizer Wasserkraft gesteigert wird und somit die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Dies kann nur gelingen, wenn innerhalb der Plangenehmigungs- bzw. der Baubewilligungsverfahren die Rechtsicherheit gewährleistet wird.

In diesem Sinne muss hingegen Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. b der Vernehmlassungsvorlage gestrichen werden. Die SVP begrüsst zwar, dass geklärt wird, unter welchen Umständen ein nationales Interesse bei bestehenden Anlagen besteht. Bei Erneuerungen sind jedoch von zusätzlichen Anforderungen abgesehen, welche geeignet sind, eine Erneuerung der bisherigen Wasserkraft zu gefährden. Denn zur Stärkung der Versorgungssicherheit ist die Substanzerhaltung der bisherigen Produktion ein entscheidender Faktor.

Teilrevision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung fest. Die vorliegende Revision führt nun zu einer Schlechterstellung des Mittelstandes, auch wenn sie die gesamte Dachfläche ausfüllen. Solange diese Energieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gefördert werden, sind die typischen, mittelständischen «Einfamilienhäuser» aus Sicht der SVP angemessen zu berücksichtigen.

Teilrevision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Mit der vorliegenden Revision der SEFV sollen insbesondere die sich aus dem Urteil des Bundesgerichts vom Februar 2020 ergebenden Feststellungen nachvollzogen werden. Das Urteil hält insbesondere fest, dass die Zuständigkeit und damit die Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern bei der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds (STENFO) liegt. Die sich aus dem Bundesgerichtsurteil ergebenden Anpassungen sind zwingend.

Nicht zwingend und auch nicht nötig, sind jedoch die weiteren vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage. Insbesondere abzulehnen sind jene Vorschläge, welche den Entscheid des Bundesgerichts unterlaufen oder gar aushöhlen: So soll beispielsweise in Art. 4 Abs. 4^{ter} die Verwaltungskommission der STENFO das UVEK im Überprüfungsverfahren der Kostenstudien um eine Stellungnahme ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt. Dieser Abschnitt greift direkt in die Autonomie der Fonds und der STENFO-Kommission ein und untergräbt damit das Urteil des Bundesgerichts. Art. 4 Abs. 4^{ter} ist daher zu streichen.

Noch weiter geht der in Art. 22a der Vorlage definierte «gemeinsamer Auftrag» für die STENFO-Gremien und deren Mitglieder. Dieser Ansatz ist nicht nur ein unverhältnismässiger Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der STENFO, sondern hebt den Entscheid des Bundesgerichts praktisch auf. Die damit einhergehenden Verschärfungen begrenzen die Handlungsfähigkeit der STENFO-Organen dahingehend, dass eine von der Verwaltung unabhängige Arbeit in den Gremien nicht mehr möglich ist. Diese Bestimmung ist unbedingt zu streichen.

Gemäss Bundesgericht sind für alle individuell-konkreten Anordnungen in Zusammenhang mit dem Fonds zwingend die Fondsgremien zuständig. Das Bundesgericht hat hier somit Autonomie festgestellt. Die SVP lehnt deshalb im Kern alle neuen Regelungen ab, welche weiter gehen als die sich aus diesem Urteil ergebenden Notwendigkeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das UVEK führt zu folgenden vorgesehenen Teilrevisionen ein Vernehmlassungsverfahren durch:

- 1) Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- 2) Energieeffizienzverordnung (EnEV)
- 3) Energieförderungsverordnung (EnFV)
- 4) Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV)
- 5) Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
- 6) Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)
- 7) Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Zu den einzelnen Teilrevisionen nehmen wir im Folgenden Stellung.

1) Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

- a. *Die Revision der Energieverordnung (EnV) enthält rechtliche Präzisierungen zur Richtplanung und zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen. Diese Präzisierungen sollen Rechtssicherheiten klären, die aufgrund von Bundesgerichtsurteilen entstanden sind.*
- b. *Weiter geht es um eine Klarstellung bei den Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags. Darin sollen künftig alle Massnahmen, die über ihre Lebensdauer wirtschaftlich sind, berücksichtigt werden. Dadurch soll die Energieeffizienz weiter gesteigert werden.*
- c. *Schliesslich geht es noch um die Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV). Hier soll die Verrechnung der Kosten für «Contracting-Lösungen» und die Vertretung der ZEV gegenüber den Verteilnetzbetreibern präzisiert werden.*

a. Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

- **Aus Gründen des Gewässer- und Naturschutzes lehnt die SP Schweiz die Anpassungen in der EnV bezüglich der Wasserkraft weitestgehend ab.** Zum einen sollen mit der Revision die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung über den Haufen geworfen werden. Zum anderen sollen bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Dies schafft keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Art. 7a

- **Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen**
- **Eventualantrag: Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:**

Art. 7a

¹ ~~Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich.~~

² ~~Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

- **Begründung:** Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Art. 7a Abs. 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz EnG, [SR 730.0](#), [Art. 10](#) Abs. 1; sowie Raumplanungsgesetz RPG, [SR 700](#), insb. [Art. 1, 2, 8b](#), sowie Raumplanungsverordnung RPV, [SR 700.1](#), [Art. 1](#) Abs. 2 Bst. c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung («gewichtige Auswirkungen») sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPV gelten und keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2 (und Abs. 1 sowie Abs. 3)

- **Antrag: in der bisherigen Version belassen und Schwellenwerte gemäss folgenden Anträgen anpassen:**
- **Abs. 2 Bst. a, b und c ändern:**
 - ² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung über:
 - a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 60 GWh verfügen;
 - oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ 30 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
 - und
 - c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen
- **Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:**
 - ¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:
 - a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ 120 GWh verfügen;
 - oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ 60 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
 - und
 - c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen
- **Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und 2:**

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ 60 und ~~20~~ 120 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ 30 und ~~40~~ 60 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.
- **Begründung:**
 - i. **Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes, durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern,** aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grösseren (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
 - ii. **Schwellenwerte sind viel zu tief:** Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. **Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt.** Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. **Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden.** So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.
 - iii. **Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:** Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die

Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen PV-Anteilen zu wenig.

Das UVEK selbst betont immer wieder, wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schiereren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen, dies zu gewährleisten. **Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden.** Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor, der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2^{ter} Bst. a und b

- **Antrag: streichen**

~~2^{ter} Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:~~

~~a. bei Erweiterungen: Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh;~~

~~b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.~~

- **Begründung:** Das Bundesgericht hat im Fall Grimsel ([1C 356/2019](#)), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl
 - die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach [Art. 8](#) Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
 - die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus [Art. 6 NHG](#).

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestes aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellewerten stark zu verbessern.**

b. Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

- **Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen**, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.
- **Zusätzlicher möchten wir an dieser Stelle noch auf ein Problem hinweisen, auf das auch die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) hinweist:** Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

c. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**
- Ergänzend schlagen wir vor, **die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen.** Begründung: Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über 100 Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieter:innenlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

2) Energieeffizienzverordnung (EnEV)

- *Mit den geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung EnEV werden im Bereich Elektrogeräte in den Anhängen verschiedene Korrekturen, Präzisierungen und Ergänzungen von EU-Rechtsakte, welche die Schweiz mit der Revision per 15.5.2020 bereits übernommen hat, ins Schweizer Recht übernommen. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer. Im Zuge dieser Revision ergeben sich Anpassungen in diversen Anhängen der EnEV (Anhänge 1.1, 1.2, 1.5, 1.12, 1.21, 1.22, 2.7, 2.12).*
- **In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label bereits verabschiedet ([Regulation EU 2020/ 740](#)) und es trat am 1.5.2021 in Kraft. Wir fordern den Bund deshalb auf, das neue Label zu übernehmen.**

3) Energieförderungsverordnung (EnFV)

- *Mit der Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) sollen der Grundbeitrag der Einmalvergütung für angebaute und freistehende Anlagen für alle Anlagengrössen von Photovoltaikanlagen von aktuell 700 auf 350 Fr. gesenkt werden. Der Leistungsbeitrag ab 100 kW für angebaute Anlagen soll um 20 Fr. auf 270 Fr. pro kW gesenkt werden.*
- *Weiter soll der Referenz-Marktpreis für die Einspeisevergütung für Biomasse-, Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen neu auf Basis des Monatsdurchschnitts anstatt des Quartalsdurchschnitts berechnet werden.*
- *Neu soll ausserdem auch der vollständige Ersatz einer Kleinwasserkraftanlage gefördert werden können.*
- *Bei den Investitionsbeiträgen für Kehrrichtverbrennungsanlagen sollen die energetischen Mindestanforderungen erhöht werden.*
- *Und schliesslich sollen Holzkraftwerke die Erfüllung der energetischen Mindestanforderungen rasch und überprüfbar dokumentieren, falls sie dies aufgrund von Erschliessungen und Erweiterungen ihres Wärmeabsatzes nicht bereits zum Zeitpunkt der definitiven Förderzusage tun können.*

Förderung PV-Anlagen

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

- Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. Moderne PV-Anlagen sind wettbewerbsfähig geworden. Von allen Technologien belastet die PV heute den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. **Eine weitere Reduk-**

tion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen. Sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rückliefertarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. **Deshalb lehnen wir vorläufig eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.**

- Den Ansatz, den **Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüßen wir**, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser «beanreicht» wird. Gleichzeitig müsste aber der **Leistungsbeitrag entsprechend erhöht** werden: Für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). **Wir lehnen die Reduktion deshalb ohne Kompensation ab.**
- **Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen:** Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 [«Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik»](#) ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein; am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Somit könnten auch bifaziale Module (Zäune etc.) erfasst werden.

Ersatz einer Kleinwasserkraftanlage

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Referenz-Marktpreis

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

Energetischen Mindestanforderungen bei Investitionsbeiträgen für Kehrrichtverbrennungsanlagen und bei Holzkraftwerken

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

- **Mit dieser Anpassung sind wir einverstanden.**

4) Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSU; SR 730.010.1)

- *Um eine Stromproduktionsanlage im Herkunftsnachweiswesen zu erfassen, bedürfen ihre Angaben nach den Vorgaben der Verordnung HKSU einer Beglaubigung. Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von unter 100 kW wird dieser Prozess mit der vorliegenden Revision der HKSU weiter vereinfacht.*
- **Die SP Schweiz ist mit den geplanten Änderungen einverstanden.**

5) Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

6) Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

- *Mit der Revision der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) sollen die Begriffe und Pflichten im Rahmen der Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen sowie von Geräten und Schutzsystemen angepasst werden. Damit bleibt die Kompatibilität mit EU-Recht gewährleistet.*
- **Wir begrüßen diese beiden Revisionen.**

7) Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

- *Mit der Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) sollen die Feststellungen des Bundesgerichtsurteils vom 6.2.2020 nachvollzogen werden. Die dem Gesetz widersprechenden Zuständigkeiten des UVEK sollen gestrichen werden.*
 - *Weiter soll die Kommission des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (Stenfo) das UVEK um eine Stellungnahme zu den Kostenstudien und zum Überprüfungsbericht des Kostenausschusses der Fonds ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt.*
 - *Ausserdem soll die bisherige Praxis zur Berechnung der Rückstellungen für die Entsorgungskosten vor der endgültigen Ausserbetriebnahme verbindlich festgeschrieben werden.*
 - *Die organisatorischen Bestimmungen sollen übersichtlicher und klarer ausgestaltet werden.*
 - *Und schliesslich sollen die Mitglieder der Kommission und der Ausschüsse ausdrücklich zur Besorgnis verpflichtet werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Stilllegungs- und Entsorgungskosten verbleiben.*
-
- **Wir sprechen uns gegen die Revision der SEFV aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern.** Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.
 - **Wir begrünnen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}).** Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrünnen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.
 - **Wir begrünnen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird.** Wir schlagen allerdings folgende Präzisierung vor:
Art. 22a Gemeinsamer Auftrag
Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.
Begründung: Mit dieser Präzisierung soll klargestellt werden, dass der Fonds nicht nur die Kosten der Betreiber decken soll, sondern auch die des Bundes. Die Formulierung mit «keine» könnte so missverstanden werden, dass es lediglich um die Kosten für die Betreiber geht; es sollen aber die Kosten aller Verursacher durch den Fonds gedeckt werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Email: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29.06.2021

Stellungnahme zu den Ordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022/ Änderung der Energieverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnungen im Energiebereich Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns nachfolgend **ausschliesslich** zur Änderung der **Energieverordnung**.

I. Allgemeine Beurteilung

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Die Ziele der Energie- und Klimastrategien 2050 sehen einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor. Doch es zeigt sich, dass der Zubau sowie die Erweiterung und Erneuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern grossen Widerständen seitens des Gewässer- und Landschaftsschutzes ausgesetzt sind.

Die geplanten Änderungen in Artikel 7 und 8 der Energieverordnung betreffen eine Klarstellung bzgl. der Richtplanpflicht gemäss Art. 8 RPG bzw. Art. 10 EnG sowie eine Präzisierung zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen.

Der Bund hat es mit diesen beiden Instrumenten in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie förderlich im Sinne der Wasserkraft sind und damit die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Die Kantone als zuständige Behörde für die Planungs- und Bewilligungsverfahren begrüessen daher jedes Bestreben des Bundes, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Art. 7a Abs. 1 und 2

Die EnDK begrüsst den neuen Artikel 7a Absatz 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG erfolgt ist. Die Artikel 8b RPG und Artikel 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Artikel 8 Absatz 2 RPG. Damit wird eine **Rechtsunsicherheit beseitigt**, welche seit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020 (1C_356/2019 Vergrösserung des Grimselsees) besteht.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich

die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies, auch wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

Antrag:

In den Ausführungen zu Art. 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag bzw. keine Änderung im Richtplan braucht.

2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Buchst. b Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Die Änderung in Artikel 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung im nationalen Interesse ist. Die EnDK begrüsst grundsätzlich diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwertes für Speicherkraftwerke, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen, die seit dem o.g. Entscheid des Bundesgerichts vorgeherrschten hatten.

Allerdings fordert die EnDK angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speichieranlagen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist aus Sicht der EnDK systemrelevant und somit im nationalen Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

Anträge:

- 1. In Art. 8 Abs. 1 Buchst. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung herabzusetzen;**
- 2. In Art. 8 Abs. 2 Buchst. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung herabzusetzen.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK

Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25. Juni 2021
TE / I 15

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zu den Änderungen der Verordnungen im Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit dem Vernehmlassungspaket sollen folgende Verordnungen geändert werden:

- Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- Energieeffizienzverordnung (EnEV),
- Energieförderungsverordnung (EnFV),
- Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV),
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV),
- Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und
- Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV).

Die SAB hat alle Vorlagen geprüft und verzichtet bei den meisten, da wir keine besondere Betroffenheit der Berggebiete feststellen konnten.

Wir unterstützen ausdrücklich die Revision der **Energieförderungsverordnung** (EnFV). Bezüglich der Wasserkraft schliesst die Ordnungsrevision eine Lücke, die ungewollt entstanden ist. Aktuell sind bestehende Kleinwasserkraftanlagen, die komplett ersetzt werden, von einer Unterstützung ausgeschlossen. Mit der Revision von Art. 3, Abs. 2 erhalten solche Anlagen wieder Zugang zu Fördergeldern in Form von Investitionsbeiträgen, da sie als erhebliche Erneuerung oder erhebliche Erweiterung eingestuft werden. Zudem bringt die Revision dieser Verordnung gewisse Erleichterungen für neue Holzkraftwerke, was von der SAB ebenfalls ausdrücklich unterstützt wird.

Die SAB hatte im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 des Bundesrates vor allem auch unterstützt, weil damit neu die Energieversorgung als von nationalem Interesse eingestuft wurde. Die Energieversorgung ist seither bei der Interessensabwägung gleichberechtigt mit anderen nationalen Interessen zu gewichten, so etwa mit dem Landschaftsschutz- und Umweltschutz. In der Praxis war von diesem nationalen Interesse leider oft wenig zu spüren. Immer noch landen zahlreiche Fälle bis vor Bundesgericht. Die Revision der **Energieverordnung** (EnV) bringt diesbezüglich nun mit dem neuen Art. 7a wichtige Klarstellungen, welche helfen, den dringend nötigen Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen. Mit den Formulierungen wird klargestellt, dass Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder Baubewilligung erhalten können, wenn die Gewässerstrecken noch nicht ausgeschieden wurden. Die raumplanerische Bezeichnung dieser Gewässerstrecken im Richtplan kann sich über mehrere Jahre hinwegziehen und führt dazu, dass Projekte entsprechend lange blockiert bleiben.

Ebenfalls zu begrüßen ist Absatz 2, wonach Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner Grundlage im Richtplan bedürfen. Auch diese Massnahme dürfte zum beschleunigten Ausbau der Wasserkraft beitragen.

Der seit Jahren blockierte Ausbau des Grimselstausees ist ein Trauerspiel. Der Entscheid des Bundesgerichtes vom November 2020 schafft leider keine Klarheit sondern weitere Unklarheiten. Mit der Revision von Art. 8 der EnV versucht der Bundesrat nun Klarheit zu schaffen. Er legt dazu zusätzliche Schwellenwerte fest, ab denen eine Erneuerung oder Erneuerung als von nationalem Interesse gilt. Die SAB vertritt grundsätzlich eine andere Auffassung. Aus Sicht der SAB besteht ein nationales Interesse, sobald eine bestehende oder neue Wasserkraftanlage die in Abs. 2 festgelegten Schwellenwerte erreicht hat. Dieses bestehende nationale Interesse soll ausreichen, um eine Erneuerung oder Erweiterung als ebenfalls von nationalem Interesse einzustufen, ohne dass zusätzliche Schwellenwerte festgelegt werden müssen. Die SAB vertritt somit eine andere Haltung als das Bundesgericht und der Bundesrat. Die SAB behält sich vor, diese Klarstellung auf dem Wege einer Gesetzesanpassung einzufordern.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB a décidé de ne se prononcer que sur deux des sept ordonnances qui ont été modifiées, puis mises en consultation. Concernant l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, le SAB se réjouit du fait qu'elle permette de soutenir financièrement les petites centrales hydroélectriques devant être renouvelées. Le SAB approuve également les allègements destinés à promouvoir plus facilement la création de nouvelles centrales à bois. Au sujet de la révision de l'ordonnance sur l'énergie, il est encourageant de constater qu'elle contribuera à accélérer l'expansion de la force hydraulique, dont nous avons urgemment besoin.



Bundesamt für Energie
Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungsveränderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv kann dem Paket nur zustimmen, wenn Art. 39 Abs. 1bis Energieverordnung gestrichen wird. Sollte hingegen die Vorlage am Absatz festhalten, damit die Wirtschaftlichkeit neu definieren und in der Folge daraus bestehende Zielvereinbarungslösungen gefährden, lehnt der sgv alle Verordnungsänderungen in diesem Paket vollumfänglich ab.

Teilrevision der Energieverordnung (EnV)

Richtplanung: Ausdrücklich begrüsst der sgv die Klarstellung, dass Wasserkraftanlagen unabhängig von der Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken bewilligt werden können, wenn alle sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ebenso unterstützt der sgv die rechtsichere Feststellung, dass Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt keiner eigenen Grundlage im Richtplan bedürfen.

Nationales Interesse: Dass die Vorlage die Bedenken des Bundesgerichtes aufnehmen muss, ist ausser Frage. Doch sie instituiert einen zu komplizierten Prozess für die Geltendmachung des Nationalen Interesses. Der sgv regt an, einen Automatismus in der Verordnung zu verankern: Bei allen Erneuerungen inklusive Vergrösserungen ist das nationale Interesse automatisch gegeben. Damit erhöht sich die Rechtssicherheit und es ist zweifelsohne im nationalen Interesse, die Versorgungssicherheit der Schweiz zu erhöhen. Bestehende Werke inklusive deren Erweiterung können am effizientesten einen Beitrag dazu leisten.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Rückerstattung Netzzuschlag: Der sgv lehnt die Anpassungen dezidiert ab. Sie definieren die Wirtschaftlichkeit neu und gefährden damit Zielvereinbarungsprogramme. Die bisherige Handhabung der

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit Paybacks von 4 und 8 Jahren muss unbedingt beibehalten werden. Zur Korrektur dieser unnötigen und grob-fahrlässigen Änderung der Verordnung fordert der sgv:

- Art. 39 Abs. 1bis: *streichen*

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnt der sgv ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen. Das gesamte Zielvereinbarungssystem würde dadurch gefährdet. Das ist nicht im Interesse der Schweiz.

Zudem definiert die Ordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» nicht eindeutig ist. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss also unbedingt beibehalten werden.

- Art. 39 Abs. 3: *ergänzen*: «Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ~~ist in der Regel~~ kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.»

Mit diesem Vorschlag lässt sich die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen steigern. Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

- Art. 40 Abs. 1: *anpassen*: «Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.»

Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Der sgv lehnt die Verschärfung ab. Das heutige System mit den Ausnahmen hat sich bewährt. Missbräuche kommen nicht vor. Entsprechend müssen die Ausnahmerechtigungen ausgebaut werden. Die Vorlage schränkt aber die Ausnahmen ein. Das ist kontraproduktiv.

Teilrevision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Mit der vorliegenden Revision der SEFV sollen insbesondere die sich aus dem Urteil des Bundesgerichts vom Februar 2020 ergebenden Feststellungen nachvollzogen werden. Das Urteil hält insbesondere fest, dass die Zuständigkeit und damit die Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, sondern bei der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds STENFO liegt. Die sich aus dem Bundesgerichtsurteil ergebenden Anpassungen sind zwingend. Doch genauso zwingend ist es, an den Feststellungen des Bundesgerichts festzuhalten: Gemäss Bundesgericht sind für alle individuell-konkreten Anordnungen in Zusammenhang mit dem Fonds zwingend die Fondsorgane zuständig. Das Bundesgericht hat hier somit Autonomie festgestellt. Die Vorlage höhlt diese Feststellung aus und muss entsprechend angepasst werden:

So soll beispielsweise in Art. 4 Abs. 4ter die Verwaltungskommission der STENFO das UVEK im Überprüfungsverfahren der Kostenstudien um eine Stellungnahme ersuchen, bevor sie die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten festlegt. Dieser Abschnitt greift direkt in die Autonomie der Fonds und der STENFO-Kommission ein und untergräbt damit das Urteil des Bundesgerichts. Art. 4 Abs. 4ter ist daher zu streichen.

Noch weiter geht der in Art. 22a der Vorlage definierte «gemeinsamer Auftrag» für die STENFO-Gremien und deren Mitglieder. Dieser Ansatz ist nicht nur ein unverhältnismässiger Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der STENFO, sondern hebt den Entscheid des Bundesgerichts praktisch auf. Die damit einhergehenden Verschärfungen begrenzen die Handlungsfähigkeit der STENFO-Organe dahingehend, dass eine von der Verwaltung unabhängige Arbeit in den Gremien nicht mehr möglich ist. Diese Bestimmung ist unbedingt zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

13. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen.

Zudem beteiligen sich zahlreiche Unternehmen am Modell der Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen haben sich sowohl bezüglich Steigerung der Energieeffizienz wie auch bezüglich Emissionsreduktionen sehr bewährt und sind ein Erfolgsmodell. Die Wirkung der Zielvereinbarungen gilt es mit adäquaten Mitteln zu steigern und die Anreize so zu setzen, dass immer mehr Unternehmen an diesem Modell partizipieren. Rahmenbedingungen zu setzen, welche das Modell gefährden oder die Wirkungen erodieren lassen, gilt es dabei zu verhindern.

Gerne möchten wir uns im Folgenden zur Revision der Energieverordnung (EnV) sowie zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) äussern.

Wir beantragen folgende wichtigen und dringlichen Anpassungen der **Energieverordnung (EnV)**:

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnen wir klar ab, da es

sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist. Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden. Selbst eine Erhöhung um eins bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' nicht eindeutig ist. Bspw. hat ein Motor je nach Branche und je nach Belastung eine anders zu erwartende Lebensdauer. Dabei hängt die Lebensdauer/Nutzungsdauer stark von der Belastung ab, das heisst, sie ist hinsichtlich von Staub, Korrosion, mechanischer oder thermischer Belastung etc. branchenabhängig. Klar scheint aber, dass der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Wir sind überzeugt, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern dass mit dieser Änderung die Wirkung erodieren wird. Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis auch noch eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert werden kann. Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Bei einem linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Zusätzlich zu obiger wichtiger Anpassung möchten wir uns noch zu einem weiteren Artikel in der Energieverordnung (EnV) äussern. Innerhalb der Energieverordnung soll die Niederspannungs-Installationsverordnung NIV angepasst werden. Diese Anpassung will den Umgang mit Sicherheitsnachweisen bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) definieren, schafft jedoch Inkongruenzen mit geltenden Bestimmungen in Energiegesetz und -verordnung. Es resultieren Rechtsunsicherheit sowie hohe Aufwände und Kosten. Über die Netznutzungsentgelte werden diese Kosten auf die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer/-innen umgewälzt. Die Allgemeinheit sollte aber nicht mit vermeidbaren hohen Kosten für einen administrativen Aufwand belastet werden, der durch die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten und Prozesse einfach und effizient geregelt werden könnte. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung in der Niederspannungs-Installationsverordnung NIV:

Art. 36 Abs. 1bis: streichen

Gleichzeitig beantragen wir folgenden neuen Artikel:

Art. 36 Abs. 1bis

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG tretet die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten.

Für eine umfassende Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der BKW.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV):

Wir begrüssen die Absicht, mit einer Anpassung der SEFV den vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beheben und Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c aufzuheben. Die darüberhinausgehenden und dem Urteil des Bundesgerichts zuwiderlaufenden Verordnungsanpassungen lehnen wir dagegen ab. Dies gilt insbesondere für die neue Verpflichtung der Kommission nach Art. 4 Abs. 4ter und 5 SEFV, vor Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs-

und Entsorgungskosten eine Stellungnahme des UVEK einzuholen. Auch der neue gemeinsame Auftrag der Mitglieder der Stenfo-Organen nach Art. 22a SEFV und dessen Konkretisierung in den Erläuterungen, in Ermessensfragen die jeweils weniger optimistische Möglichkeit zu wählen, stellt eine klare Missachtung der Feststellung des Bundesgerichtes dar, das die bestehenden Aufsichtsmittel für ausreichend hält, um ein allfälliges Kostenrisiko des Bundes zu begrenzen. Der beabsichtigte Eingriff in die Autonomie der Stenfo-Organen zeugt zudem von einem tiefen Misstrauen gegenüber deren Arbeit und Expertise und stellt letztlich die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudien in Frage. Für die weiteren zu beanstandenden Änderungen und eine umfassende Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme von Axpo Holding AG und swissnuclear.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 13. August 2021

Vernehmlassung Revision der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus der Sicht des Mieterinnen- und Mieterverbandes Schweiz (MV) nehmen wir im Rahmen der laufenden Konsultation zur Energieverordnung Stellung zum Thema Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) in Art. 16, Abs. 2 und im Zusammenhang mit weiteren Contracting-Fragen.

Mit der vorliegenden Revision soll klargestellt werden, dass im Fall von «Contracting-Lösungen», bei denen der Contractor die Finanzierung der Produktionsanlage verantwortet, die effektiv anfallenden Fremdfinanzierungskosten an die Teilnehmer des ZEV weiterverrechnet werden können.

NEU: Art. 16 Abs. 2 2 Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Ist ein Dritter für die Finanzierung der Anlage verantwortlich, so dürfen für den von diesem mit fremden Mitteln finanzierten Teil der Investition wahlweise die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen in Rechnung gestellt werden.

Generelle Bemerkung:

Aus Sicht der Mieterinnen und Mieter stellen wir fest, dass Contracting-Modelle gewisse Probleme beinhalten können, sie verkomplizieren das Verhältnis Mieterschaft – Vermieterschaft und es fehlt ihnen an Transparenz. Sie beinhalten zudem einen Kapitaltransfer vom der Mieterseite zur Vermieterseite, da die Mieterseite im Rahmen des Contractings die Ab-

schreibungskosten trägt. Zudem stellen wir fest, dass verschiedene Contracting-Anwendungen (Contracting beim Eigenverbrauch / ZEV, Heiz-Contracting-Modelle, Energiespar-Contracting) auf Verordnungsstufe nicht gleich geregelt sind. **Daher regen wir an, dass im Bereich der verschiedenen Contractings bei Mietverhältnissen einheitliche Regeln geschaffen werden.**

Zum Art. 16, Abs. 2

Die Änderung ist nur unter dem Vorbehalt des Deckels von Abs. 3 möglich wonach den Mieterinnen und Mietern für die internen Kosten nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des externen Standardstromprodukts betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen aus der Sicht des Mieterinnen- und Mieterverbandes Schweiz (MV).

Mit freundlichen Grüßen

Carlo Sommaruga
Präsident

Natalie Imboden
Generalsekretärin

Frau Bundesrätin S. Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 5. August 2021

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 210805_SN_Verordnungsänderungen_BF
E_.docx

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung. Im Folgenden äussern wir uns nur zu den Verordnungsänderungen mit direkten Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die restlichen Änderungen sind so grundsätzlich begrüssenswert.

Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV)

Der SBV anerkennen die Wichtigkeit von Wasserkraft für die Energiewende und insbesondere die Stromversorgung in den Wintermonaten. Dementsprechend begrüssen wir die notwendigen Präzisierungen in der Energieverordnung unter Berücksichtigung der Einwände der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB). Diese fordert, dass ein nationales Interesse gelten soll, sobald eine bestehende oder neue Wasserkraftanlage den festgelegten Schwellenwert erreicht hat.

Für die dezentrale Stromversorgung und -nutzung sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch theoretisch eine attraktive Möglichkeit. In der Praxis gestalten sich diese oftmals noch schwierig, weshalb hier Vereinfachung und Präzisierungen begrüsst werden. Diese sehen vor, dass auch bei «Contracting-Lösungen» die effektiven Fremdfinanzierungskosten an die ZEV-Teilnehmer weiterverrechnet werden können. Zudem muss neu jedes ZEV dem Verteilnetzbetreiber einen Vertreter nennen können. Für die zukünftige Energiepolitik ist es jedoch wichtig, dass effektive Anreize für ZEVs und Quartierstromlösungen geschaffen werden.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütung von PV Anlagen

Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, ist ein Ausbau von Photovoltaik unabdingbar. Die Landwirtschaft verfügt mit ihren grossen Stall- und Scheunendächern über ein grosses Potential an möglichen Flächen. Aufgrund der bestehenden Vorgabe, wonach bei der Einmalvergütung höchstens 30 Prozent der Investitionskosten vergütet werden, ist es für viele Betriebe kaum interessant in eine PV-Anlage zu investieren. Für landwirtschaftliche Betriebe lohnt sich eine Anlage mit diesem Fördermechanismus nur bei hohem Eigenverbrauch zur passenden Tageszeit. Diese eigenverbrauchsoptimierten Anlagen benötigen jedoch häufig nur eine kleine Teilfläche und dementsprechend sind dann die verbleibende Fläche für viele Jahre gesperrt.

Die vorgeschlagene Änderung, wonach der Grundbeitrag der Einmalvergütung halbiert wird, können wir angesichts der aktuellen Preisentwicklung von PV-Modulen nur bei entsprechender Kompensation mittels erhöhten Leistungsbeitrags akzeptieren. Ansonsten läuft man Gefahr, dass noch weniger PV-Anlagen in der Landwirtschaft zugebaut werden. Gemäss Swissolar liegt das grösste ungenutzte Potential bei Dachflächen mit Leistungen von 30-100kW. Dies entspricht auch der Spannweite in welcher der Grossteil an Dachflächen auf landwirtschaftlichen Gebäuden zu liegen kommt. Der Leistungsbeitrag für Anlagen in dieser Grössenordnung gilt es deshalb zu erhöhen. Wir unterstützen hier den Vorschlag von Swissolar, den Leistungsbeitrag für Anlagen auf 300CHF/kW und bei integrierten Anlagen auf 350CHF/kW zu erhöhen. Gerade für landwirtschaftliche Gebäude unter Denkmalschutz sind integrierte Anlagen wichtig. Die Mehrkosten von integrierten Anlagen sind jedoch mit 10 Prozent zu wenig abgedeckt.

Anpassung Berechnung Referenzmarktpreis (Biogas)

Die Gründe des neu monatlich anstelle des quartalsweise berechneten Referenzmarktpreises sind nachvollziehbar. Für Biogasanlagen fällt jedoch ein Anreiz zur Produktionsmaximierung in den kältesten Wintermonaten weg. Dementsprechend unterstützen wir das Anliegen unserer Mitgliederorganisation Ökostrom Schweiz, wonach spezifische Anreize für die Stromproduktion in Mangelzeiten sowie Leistungsreserven gefördert werden sollen.

Neue Bestimmungen über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Bisher konnten Anlagen unter 30kW Leistung den Herkunftsnachweis auch von Betreiberinnen von Messstellen oder zugelassenen Niederspannungskontrolleuren beglaubigen lassen. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass diese Ausnahme auch für Anlagen zwischen 30-100kW gelten soll. Diesen Ansatz begrüssen wir aufgrund der administrativen Vereinfachung und der finanziellen Vorteile.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

Seite 3|3

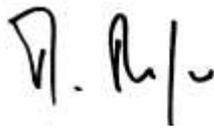
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin

Gian Nauli
Politik & Kommunikation
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

gnauli@baumeister.ch

Zürich, 13.8.2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung der Verordnungsänderungen im Bereich BFE laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen. Gerne folgen wir diesem Aufruf.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Art. 39 Abs 1bis sollte gestrichen werden, denn die Voraussetzungen für Massnahmen an Gebäuden und Infrastruktur werden derart verändert, dass die bisherige Wirkung entfällt.

Bemerkungen zur Energieverordnung (EnV)

Art. 39 Abs. 1_{bis}

In Art. 39 Abs. 1_{bis} soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnt der SBV ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer ist als acht Jahre für Massnahmen an Gebäuden und an der Infrastruktur.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Es würden wohl keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1^{bis} nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» nicht eindeutig ist. Klar scheint aber, dass der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär.

Antrag:

Streichen Art. 39 Abs. 1^{bis}.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Bernhard Salzmänn
Stv. Direktor, Leiter Politik & Kommunikation

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne

CH-3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 5. August 2021

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit
Inkrafttreten am 1. Januar 2022:
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist bei diversen Bereichen dieser Teilrevisionen direkt betroffen.

Generelle Anmerkungen

Alpiq unterstützt weiterhin die ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 und setzt sich für die Erreichung einer klimaneutralen Schweiz ein. Mit dem Entscheid des Bundesrates, die Verhandlungen zu einem institutionellen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union abzubrechen, haben sich die Rahmenbedingungen für die Stromproduktion in der Schweiz weiter verschärft. Ein ökonomisch sinnvoller Einsatz der hochflexiblen Schweizer Wasserkraft wird durch den fehlenden oder erschwerten Zugang zu den europäischen Handelsplätzen verunmöglicht, so dass eine Refinanzierung der bestehenden Anlagen kaum zu erreichen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände fordert Alpiq, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Erhalt der bestehenden Produktionskapazitäten wie auch für den Ausbau entsprechend angepasst werden und Asymmetrien abgebaut werden. Konkret bedeutet dies:

- Keine weiteren Einschränkungen, welche die notwendigen Erneuerungsinvestitionen in Bestandsanlagen in der Schweiz erschweren.
- Symmetrische Marktbedingungen für den ökologischen Mehrwert aus Schweizer erneuerbarer Produktion.
- Stabiler Rechtsrahmen und kostenbewusste Entscheidungsprozesse bezüglich der Stilllegungs- und Entsorgungsthematik bei der Kernenergie.

Zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und zur Wahrung der Versorgungssicherheit sind neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch stabile und ökonomisch sinnvolle Rahmenbedingungen für die bestehenden Produktionskapazitäten zwingend notwendig.

Anmerkungen zum Entwurf EnFV

Bei den vorgesehenen Anpassungen im Förderdispositiv gemäss Art. 3 Abs. 2 E-EnFV stellen wir fest, dass die Definitionsanpassung von Neuanlagen bei Grosskraftwerken zu einer Verschlechterung der heutigen Bedingungen führt. Der Komplettersatz einer Grosswasserkraftanlage ist zwar eher hypothetischer Natur, aber dies führt trotzdem wieder zu einer Reduktion der Maximalansätze für Investitionsbeiträge von aktuell maximal 35% auf 20% der Investitionskosten.

Darüber hinaus erachten wir die Reduktion des Grundbeitrages bei Photovoltaik auf rund die Hälfte des bisherigen Beitrages als nicht zielführend (Anhang 2.1 und 2.3 E-EnFV): Das angepeilte Ziel, dass vermehrt grössere Anlagen gebaut werden, lässt sich damit kaum beanreizen, vielmehr werden damit Investitionen per se in Frage gestellt.

Weiter ist es aus Sicht Alpiq zentral, dass die notwendigen Anreize für eine nachfragegerechte Produktion und damit zur Stärkung der Winterproduktion nur dann gesteigert werden können, wenn die Abrechnungsperioden für die Einspeiseprämie auf mindestens monatliche Berechnungszeiträume reduziert werden. Die quartalsweise Betrachtung schwächt die notwendigen Preissignale zu stark, insbesondere in den Frühjahrsperioden, wenn im April Knappheiten herrschen und im Juni bereits Überschüsse produziert werden.

Anmerkungen zum Entwurf EnV

Alpiq begrüsst die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens gemäss dem Entwurf von Art. 7a E-EnV und die Möglichkeit nach Art. 8 Abs. 2quater E-EnV, der Vergrösserung eines Speichers ebenfalls nationales Interesse zukommen zu lassen.

Für Alpiq ist es zentral, dass die Hürden für die Erneuerungen, Erweiterungen oder Neubauten reduziert werden. Nur so lassen sich die Versorgungssicherheit sicherstellen und die Ziele der Energiestrategie 2050 erreichen. Insbesondere die Unterstellung von

Erneuerungen an Bedingungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) gemäss Art. 8 Abs. 2ter ist aus Sicht Alpiq nicht tragbar:

- Einerseits gibt es kaum Fälle, in welchen durch die Erneuerung eine zusätzliche Beeinträchtigung eines Objekts nach NHG hervorgerufen würde, und
- Andererseits führt eine solche Bestimmung zu einer Verunmöglichung notwendiger Erneuerungen, was einer Enteignung gleichkäme.

Aus Sicht Alpiq ist der Begriff «schwerwiegende Beeinträchtigung» nicht klar definiert und unterliegt Interpretationsspielraum, welcher wiederum zu unnötigen, juristischen Verfahren führen könnte. Wir würden es daher begrüssen, wenn der Umfang einer «schwerwiegenden Beeinträchtigung» auf Stufe Verordnung klargestellt würde.

Zudem ist Alpiq weiterhin¹ der Ansicht, dass die in Art. 8 Abs. 1 EnV aufgeführten Schwellenwerte zu hoch angesetzt sind und fordert daher eine Absenkung der Schwellenwerte für die Anerkennung nach nationalem Interesse. Auch kleinere Projekte tragen zu den Energie- und Klimazielen bei, so dass auch diese von Erleichterungen im Bewilligungsverfahren profitieren sollen.

Anmerkungen zum Entwurf HKSV

Mit der Inkraftsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) im Dezember 2019 wurden die Mitgliedstaaten angehalten, gemäss Artikel 19 Ziffer 11 RED II Herkunftsnachweise (HKN) für Elektrizität aus Drittstaaten nur noch dann anzuerkennen, wenn der Drittstaat ein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat. In Ermangelung eines solchen Abkommens sehen wir uns mit der Tatsache konfrontiert, dass seit Mitte 2021 Schweizer Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung in der EU nicht mehr akzeptiert werden und damit faktisch vom Markt ausgeschlossen werden. Bereits 2019 also vor dem Inkrafttreten der RED II in der EU/EWR war das Handelsbilanzdefizit der Schweiz für den HKN-Markt rund 10 TWh bei Importen von 16 TWh und Exporten von nur 6 TWh. Der Export von HKN dürfte ab diesem Jahr nahezu komplett wegfallen, was sich in den aktuellen Preisen niederschlägt: Seit 2018 hat sich der Marktwert eines Schweizer Wasserkraft-HKNs von 4 CHF/MWh um den Faktor 8 verringert. Die einseitige Aberkennung von Schweizer HKN in der EU schwächt den Marktwert der Schweizer Produktion erneut, da der Export von HKN erschwert wird, währenddessen weiterhin ein grosser Konkurrenzdruck durch ausländische HKN ohne symmetrische Handelsmöglichkeiten für Schweizer Stromproduzenten besteht. In der Konsequenz verfallen aktuell jährlich Schweizer HKN im Umfang eines Sechstels der Jahresproduktion, ohne dass dafür ein Erlös generiert werden kann.

¹ Vgl. Alpiq-Stellungnahme vom 3. Mai 2017, Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher, durch Streichung der entsprechenden Passagen in der HKSV für den HKN-Markt symmetrische Rahmenbedingungen herbeizuführen. Für bereits getätigte HKN-Beschaffungen oder bestehende Stromverkäufe mit spezifizierter Herkunft sowie auch für die Grundversorgung bis Ende 2022 sind geeignete Übergangsbestimmungen zu erlassen.

Anmerkungen zum Entwurf SEFV

Ziel der vierten Revision der SEFV ist die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass die Zuständigkeit und damit Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim UVEK, sondern bei der Kommission der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) liege. Gemäss UVEK gilt diese Zuständigkeit auch für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie, welche ebenfalls bei der STENFO-Kommission anzusiedeln ist. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Anpassungen der widerrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung, wie sie Entscheidung des Bundesgerichts festgehalten wurden, namentlich Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29 Abs. 2 lit. b-c E-SEFV.

Doch die Vorlage geht weit über eine reine Umsetzung des Entscheids des Bundesgerichts hinaus und sieht für das UVEK Kompetenzen vor, die ihm laut Entscheidung des Bundesgerichts gar nicht zustehen. Besonders wird dies im neuen Art. 22a deutlich und dem dort präzisierten Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Auftrags. Mit dieser Bestimmung werden der Kommission und den weiteren STENFO-Gremien sehr enge Grenzen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzt. Ziel des Auftrags ist die ausreichende Finanzierung der Fonds, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben. Die hier Bestimmung überschätzt einseitig die finanziellen Risiken ohne mögliche Chancen und auch positive Entwicklungen im jahrzehntelangen Verfahren des Stilllegungs- und Entsorgungsbereich zu berücksichtigen.

Zu den weiteren zur Konsultation unterbreiteten Verordnungsentwürfen, d.h. der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), haben wir keine Anmerkungen oder Kommentare.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäfts unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen steht Ihnen André Hügli (andre.huegli@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Michael Wider
Head Generation Switzerland

Anhänge:

- Anhang: Synopse zum Entwürfen EnV, EnFV, HKSV und SEFV

Anhang: Synopse zu den Entwürfen

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 3 Neuanlagen</p> <p>2 Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt.</p>	<p>Art. 3 Neuanlagen</p> <p>2 Als Neuanlage gilt ebenfalls eine Anlage, die eine bestehende Anlage komplett ersetzt. Ausgenommen davon sind Wasserkraftanlagen.</p>		
<p>Art. 15 Referenz-Marktpreis</p> <p>1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.</p> <p>2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.</p>	<p>Art. 15 Referenz-Marktpreis</p> <p>2 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz über folgenden Zeitraum festgesetzt werden:</p> <p>a. für lastganggemessene Anlagen: einen Monat; b. für nicht lastganggemessene Anlagen: ein Vierteljahr.</p>	<p>1 Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz <u>über einen Monat</u> festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der <u>jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen</u>.</p> <p>2 <i>streichen</i></p>	<p>Um den Anreiz für die bedarfsgerechte Produktion und damit auch die Winterproduktion, die im Fokus der Förderung stehen muss, zu erhöhen, soll die Referenz-Periode für alle Technologien auf einen Monat verkürzt werden. Auch für Anlagen, welche keine Lastgangmessung haben, soll eine Gewichtung vorgenommen werden, und diese soll sich nach der Lastgangmessung der Anlagen derselben Technologie richten. Die Granularität des Lastgangs (viertelstündlich oder andere) spielt für diese Fragestellung keine Rolle.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	Art. 108a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2022 Bestehende Anlagen, die komplett ersetzt wurden oder werden und die vor der Änderung vom 1. Januar 2022 einen positiven Bescheid für das Einspeisevergütungssystem oder eine Zusicherung dem Grundsatz nach für einen Investitionsbeitrag erhalten haben, gelten weiterhin als Neuanlagen.		
Anhang 2.1			
Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen			
2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze: Grundbeitrag ab 1.4.2021: 770 Fr.	2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze: Grundbeitrag ab 1.4.2022: 385 Fr.	<i>Keine Änderung gegenüber geltendem Recht</i>	
2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze: Grundbeitrag ab 1.4.2021: 700 Fr. Leistungsbeitrag \geq 100 kW: 290 Fr.	2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze: Grundbeitrag ab 1.4.2022: 350 Fr. Leistungsbeitrag \geq 100 kW: 270 Fr.	<i>Keine Änderung gegenüber geltendem Recht</i>	
Anhang 2.3			
Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen			
1 Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA)			
1.1 Energetische Mindestanforderung Ein Investitionsbeitrag wird nur gewährt, wenn die Anlage eine energetische Nettoeffizienz (ENE) von mindestens 0,65 aufweist.	1.1 Energetische Mindestanforderung Ein Investitionsbeitrag wird nur gewährt, wenn die Anlage eine energetische Nettoeffizienz (ENE) von mindestens 0,9 aufweist.		
3 Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung			
3.1 Energetische Mindestanforderungen	3.1 Energetische Mindestanforderungen		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Für Blockheizkraftwerks-Anlagen gelten die energetischen Mindestanforderungen nach Anhang 1.5 Ziffer 2.2.4 und für Dampfprozesse diejenigen nach Anhang 1.5 Ziffer 2.2.3.</p>	<p>Für Blockheizkraftwerks-Anlagen gelten die energetischen Mindestanforderungen nach Anhang 1.5 Ziffer 2.2.4 und für Dampfprozesse diejenigen nach Anhang 1.5 Ziffer 2.2.3. Die Einhaltung der energetischen Mindestanforderungen muss nur glaubhaft gemacht werden, wenn gleichzeitig mit dem Bau oder der Erweiterung der Anlage der Wärmeabsatz errichtet oder erweitert wird.</p>		

Revision der Energieverordnung (EnV)

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
3. Kapitel:			
Guichet unique, Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung, nationales Interesse und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen			
	1. Abschnitt: Guichet unique (neu) 1a. Abschnitt: Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung (neu)		
	Art. 7a (neu) 1 Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich. 2 Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.		
Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse 1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über: a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen; oder b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen. 2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn	Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse 2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:	1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über: a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens <u>12</u> 20 GWh verfügen; oder b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens <u>200</u> 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.	Zur Energiestrategie- und Klimazielerreichung müssen auch kleinere Neubauprojekte von erleichterten Bedingungen profitieren können.

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh erreichen; oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p>	<p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen; oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p> <p>2bis (neu) Werden bestehende Wasserkraftanlagen erneuert oder erweitert, so können die Schwellenwerte nach Absatz 2 vor oder nach der Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden.</p> <p>2ter (neu) Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss neilit den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:</p> <p>a. bei Erweiterungen: Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh;</p>	<p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 100 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.</p> <p>2ter (neu) Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:</p>	<p>Zur Energiestrategie- und Klimazielerreichung müssen auch kleinere Erweiterungs- oder Erneuerungsprojekte von erleichterten Bedingungen profitieren können.</p> <p>Begründung: siehe Brief</p> <p>Zusätzlich beantragen wir, dass in der französischen Version der Begriff «grave altération» durch «grave atteinte» ersetzt wird. In der Vergangenheit hat diese sprachliche Ungenauigkeit zu Interpretationsschwierigkeiten geführt.</p> <p>Aus Sicht Alpiq sollten die Bedingungen für Erweiterung nicht strenger/einschränkender sein als für Neuanlagen, weil eine Erweiterung einer bestehenden Anlage grundsätzlich immer</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>3 Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 10 und 20 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 und 10 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.</p> <p>4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen.</p>	<p>b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.</p> <p>2quater (neu) Bestehenden Speicherkraftwerke, deren Wasserspeicher erweitert werden, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh beträgt.</p>	<p>b. <i>streichen</i></p> <p>4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn <u>die Pumpen</u> sie über eine installierte Leistung von mindestens <u>50</u> 400 MW verfügen. <u>Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.</u></p>	<p>weniger Beeinträchtigungen verursacht als ein Komplettneubau.</p> <p>Präzisierung notwendig, dass sich Leistung auf die Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und ist auf 50 MW zu reduzieren.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss</p> <p>2 Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 16 Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss</p> <p>2 Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Ist ein Dritter für die Finanzierung der Anlage verantwortlich, so dürfen für den von diesem mit fremden Mitteln finanzierten Teil der Investition wahlweise die tatsächlich anfallenden Schuldzinsen in Rechnung gestellt werden.</p>		
<p>Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber</p> <p>1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:</p> <p>a. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch und die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses;</p>	<p>Art. 18 Verhältnis zum Netzbetreiber</p> <p>1 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus Folgendes mitzuteilen:</p> <p>a. die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses sowie die allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter;</p>		
<p>Art. 39 Zielvereinbarung</p>	<p>Art. 39 Zielvereinbarung</p> <p>1bis (neu) Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 40 Berichterstattung</p> <p>1 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.</p>	<p>Art. 40 Berichterstattung</p> <p>1 Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.</p>		
Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001			
	<p>Art. 36 Abs. 1bis</p> <p>1bis Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 lit. a der Energieverordnung vom 1. November 2017) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.</p>		

Revision Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV)

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage</p> <p>2 Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA und bei Anlagen mit bestehenden Verträgen nach Artikel 73 Absatz 4 EnG6 reicht eine Beglaubigung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder b. ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 verfügt. <p>3 Die Vollzugsstelle überprüft regelmässig die Daten der registrierten Anlage und die erfassten Produktionsdaten. Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung nach Absatz 2 verlangen.</p>	<p>Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage</p> <p>2 Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden.</p> <p>2bis (neu) Bei Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW reicht eine Beglaubigung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder b. ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 verfügt und an einer von der Vollzugsstelle durchgeführten Schulung teilgenommen hat. <p>3 Die Vollzugsstelle überprüft regelmässig die Daten der registrierten Anlage und die erfassten Produktionsdaten. Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung verlangen.</p>		
<p>Art. 3 Ausnahme von der Registrierung</p> <p>Nicht registriert werden können Anlagen mit:</p>	<p>Art. 3 Ausnahme von der Registrierung</p> <p>Nicht registriert werden können Anlagen mit:</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
a. einer Gleichstrom-Spitzenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik;	a. einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik;		
2. Abschnitt: Stromkennzeichnung			
<p>Art. 8</p> <p>1 Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss mindestens einmal pro Kalenderjahr auf der Elektrizitätsrechnung oder zusammen mit dieser erfolgen und folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität; b. die prozentualen Anteile der Elektrizität, die im Inland und im Ausland produziert wurden; c. das Bezugsjahr; d. den Namen und die Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens. <p>2 Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich, wenn die Elektrizitätsrechnung von einem anderen Unternehmen zugestellt wird.</p> <p>3 Im Übrigen ist die Stromkennzeichnung gemäss Anhang 1 vorzunehmen.</p>		<p>b. die prozentualen Anteile der Elektrizität, die im Inland und im Ausland produziert wurden; <u>Anteil der im Ausland produzierten Energie, sofern die inländische Produktion gemäss der BFE Elektrizitätsstatistik den Endverbrauch im betreffenden Bezugsjahr nicht zu decken vermag.</u></p>	<p>In Ausnahmefällen, i.e. wenn die Schweiz im betreffenden Jahr weniger Elektrizität produziert als verbraucht wird, soll die Stromkennzeichnung dies explizit ausweisen können.</p>
Art. 9a Übergangsbestimmung	Art. 9a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Februar 2019		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	<p>Art. 9b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)</p> <p>1 Muss die Beglaubigung der Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–g bei einer Anlage erneuert werden, für die ein Vertrag zur Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG3 besteht, so kann diese Erneuerung sowohl von einer Auditorin als auch von einer Person nach Artikel 2 Absatz 2bis vorgenommen werden.</p> <p>2 Die neuen Vorgaben in Anhang 1 gelten erstmals für das Lieferjahr 2022.</p>		
Anforderungen an die Stromkennzeichnung			
<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p>	<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p> <p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wasserkraft – Übrige erneuerbare Energien <ul style="list-style-type: none"> Sonnenenergie Windenergie Biomasse a Siedlungsabfälle Geothermie – Geförderter Strom <p>Nicht erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kernenergie – Fossile Energieträger <ul style="list-style-type: none"> Erdöl Erdgas Kohle Siedlungsabfälle 	<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p> <p>Erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wasserkraft – Übrige erneuerbare Energien <ul style="list-style-type: none"> Sonnenenergie Windenergie Biomasse a Siedlungsabfälle Geothermie – Geförderter Strom <p>Nicht erneuerbare Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kernenergie – Fossile Energieträger <ul style="list-style-type: none"> Erdöl Erdgas Kohle Siedlungsabfälle 	

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>1.3 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.</p>	<p>Ziff. 1.3 1.3 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.</p>	<p>Ziff. 1.3 1.3 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1. <u>Europäische Herkunftsnachweise nach Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001/EG (Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen) werden für die Zwecke der Schweizerischen Stromkennzeichnung nicht anerkannt, oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.</u></p>	
	<p>Ziff. 2.5 2.5 Wird in der Tabelle der Produktmix nach Artikel 4 Absatz 2 EnV angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 4 Absatz 3 hinzuweisen.</p>		

Revision Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 4 Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten</p> <p>5 Die Kommission stellt gestützt auf die Kostenstudien und die Überprüfung nach Absatz 4 dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Antrag auf Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage.</p>	<p>Art. 4 Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten</p> <p>4bis (neu) Das Kostenkomitee erstellt aufgrund der Überprüfung nach Absatz 4 einen zusammenfassenden Prüfbericht zuhanden der Kommission. Es beantragt darin die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.</p> <p>4ter (neu) Die Kommission ersucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.</p> <p>5 Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien, die Überprüfung nach Absatz 4 und den Prüfbericht sowie in Kenntnis der Stellungnahme des UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.</p>	<p>4ter (neu) Die Kommission ersucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäss Urteil des Bundesgerichts ist die STENFO und nicht das UVEK zuständig für die Festlegung der Kosten von Stilllegung und Entsorgung. Diese Kompetenz bedeutet auch, dass die Kommission keine Verpflichtung hat beim UVEK eine Stellungnahme einzuholen.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 5 Verwaltungskosten der Fonds</p> <p>1 Als Verwaltungskosten gelten insbesondere: a. die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission sowie der Ausschüsse und Fachgruppen;</p>	<p>Art. 5 Verwaltungskosten der Fonds</p> <p>1 Als Verwaltungskosten gelten insbesondere: a. die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen;</p>		
<p>Art. 14 Kreditrahmen</p> <p>1 Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf: a. die vom UVEK festgelegte voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten;</p>	<p>Art. 14 Kreditrahmen</p> <p>1 Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf: a. die von ihr festgelegte voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten;</p>		
<p>Art. 19</p>	<p>Art. 19</p> <p>3 (neu) Für die Berechnung der Rückstellungen ist sinngemäss das finanzmathematische Modell zur Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Parameter nach Anhang 1 zu verwenden.</p>	<p>Art. 19</p> <p>3 (neu) Für die Berechnung der Rückstellungen ist sinngemäss das finanzmathematische Modell zur Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Parameter nach Anhang 1 zu verwenden.</p>	<p>Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
			auf die fondsfremden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG.
<p>Art. 20 Organe</p> <p>1 Die Organe der Fonds sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission; b. die Geschäftsstelle; c. die Revisionsstelle. 	<p>Art. 20 Organe</p> <p>Die Organe der Fonds sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission; b. der Kommissionsausschuss; c. das Anlagekomitee; d. das Kostenkomitee; e. die Geschäftsstelle; f. die Revisionsstelle. 		
	<p>Art. 20a Wahl und Amtsdauer (neu)</p> <p>1 Die Mitglieder der Kommission und die Revisionsstelle werden vom Bundesrat gewählt.</p> <p>2 Die Mitglieder der Komitees sowie die Geschäftsstelle werden von der Kommission gewählt.</p> <p>3 Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrats. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>4 Das Mandat von Mitgliedern der Kommission und der Komitees sowie der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	<p>5 Für Mitglieder der Kommission und der Komitees gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).</p>	<p>5 Für Mitglieder der Kommission und der Komitees gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).</p>	<p>Die Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren gelten soll nur für Mitglieder der Kommission gelten. Eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Komitees erschwert unnötig das Finden von Personen mit der nötigen Expertise und Qualifikation und führt insgesamt zu einem unnötigen Verlust an Fachwissen in den Organen.</p>
	<p>Art. 20b Vertretung in der Kommission und in den Komitees (neu)</p> <p>1 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der Kommission und in den Komitees.</p> <p>2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder Komitees wählbar.</p> <p>3 Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen in der Kommission und in den Komitees gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8cbis Abs. 1 RVOV sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 21 Kommission</p> <p>1 Der Kommission gehören höchstens elf Mitglieder an.</p> <p>2 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Kommissionssitze.</p> <p>3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder der Ausschüsse wählbar.</p> <p>4 Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8cbis Absatz 1 RVOV sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.</p> <p>5 Die Kommission kann Fachleute beiziehen.</p>	<p>Art. 21 Grösse und Zusammensetzung der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees</p> <p>1 Die Kommission hat höchstens zehn Mitglieder.</p> <p>2 Der Kommissionsausschuss hat vier Mitglieder und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission; b. einem Kommissionsmitglied, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird; und c. den Vorsitzenden des Anlagekomitees und des Kostenkomitees. <p>3 Das Anlagekomitee und das Kostenkomitee haben jeweils 8–12 Mitglieder. Beide Komitees setzen sich zusammen aus Kommissionsmitgliedern und weiteren von der Kommission gewählten Fachleuten.</p> <p>4 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie den Vorsitz des Kommissionsausschusses und der Komitees führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied (Art. 21a Abs. 1).</p>	<p>4 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie den Vorsitz des Kommissionsausschusses und der Komitees führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied (Art. 21a Abs. 1).</p>	<p>Alle Mitglieder des Gremiums soll die Möglichkeit des Vorsitzes offenstehen. Mit dieser Beschränkung würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten.</p>
<p>Art. 21a Unabhängigkeit</p>	<p>Art. 21a Unabhängigkeit</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
1 Kommissionsmitglieder, die nicht die Eigentümer vertreten, dürfen zu den Eigentümern in keiner Beziehung stehen, die den Anschein der Voreingenommenheit erwecken kann.	1 Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, die nicht die Eigentümer vertreten (unabhängige Mitglieder), dürfen zu den Eigentümern in keiner Beziehung stehen, die den Anschein der Voreingenommenheit erwecken kann.		
<p>Art. 21b Verschwiegenheit</p> <p>1 Die Beratungen der Kommission sowie ihrer Ausschüsse und Fachgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.</p> <p>2 Die Kommissionsmitglieder und die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.</p> <p>3 Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ist das UVEK.</p> <p>4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder bestehen.</p>	<p>Art. 21b Verschwiegenheit</p> <p>1 Die Beratungen der Kommission, des Kommissionsausschusses, der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.</p> <p>3 Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ist das UVEK.</p> <p>4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.</p>		
Art. 21c Entschädigung der Kommissionsmitglieder	Art. 21c Entschädigung		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entschädigung sinngemäss nach den Artikeln 81–8t RVOV für marktorientierte Kommissionen der Kategorie M2/A. Bei Teilzeitpensen legt das UVEK den Beschäftigungsgrad fest.</p> <p>2 Für Vorsitzende von Ausschüssen gelten die Ansätze für eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>3 Für unabhängige Mitglieder kann das UVEK die Ansätze höchstens um 50 Prozent erhöhen.</p>	<p>1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sinngemäss nach den Artikeln 81–8t RVOV für marktorientierte Kommissionen der Kategorie M2/A. Bei Teilzeitpensen legt das UVEK den Beschäftigungsgrad fest.</p> <p>2 Für die Vorsitzenden des Kommissionsausschusses und der Komitees gelten die Ansätze für eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>3 Für unabhängige Mitglieder kann das UVEK die Ansätze höchstens um 50 Prozent erhöhen.</p>		
	<p>Art. 21d Ausstandsgründe (neu) 1 Die unabhängigen Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Person oder ihren Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern besteht.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, welche die Eigentümer vertreten, treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds; oder 	<p>Art. 21d Ausstandsgründe (neu) 1 Die unabhängigen Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Person oder ihren Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern besteht.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, welche die Eigentümer vertreten, treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds; oder 	<p>Die vorgeschlagene Regelung ist insofern unpräzise, als sie jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer erfasst. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht hat der Ordnungsgeber aber die Absicht, nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds als direkte Gegenparteien als Ausstandsgrund zu verankern.</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	b. im Zusammenhang mit ihrer Person.	b. im Zusammenhang mit ihrer Person.	
<p>Art. 22 Ausschüsse und Fachgruppen</p> <p>1 Die Kommission kann aus Kommissionsmitgliedern und beigezogenen Fachleuten zusammen-gesetzte Ausschüsse und Fachgruppen bilden.</p> <p>1bis Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze im jeweiligen Ausschuss oder der jeweiligen Fachgruppe.</p> <p>2 Den Vorsitz der Ausschüsse führt ein Kommissionsmitglied.</p> <p>3 Die Ausschüsse und Fachgruppen erarbeiten Entscheidungsunterlagen für die Kommission.</p>	<p>Art. 22 Fach- und Arbeitsgruppen</p> <p>1 Die Kommission kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Kommissionsmitgliedern, Komiteemitgliedern und beigezogenen Fachleuten zusammensetzen.</p> <p>2 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der jeweiligen Fach- und Arbeitsgruppe.</p> <p>3 Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied.</p> <p>4 Die Fach- und Arbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.</p>	<p>b. im Zusammenhang mit ihrer Person.</p> <p>3 Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied.</p>	<p>Alle Mitglieder des Gremiums soll die Möglichkeit des Vorsitzes offenstehen. Mit dieser Beschränkung würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten.</p>
	<p>Art. 22a Gemeinsamer Auftrag (neu)</p> <p>Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher</p>	<p>Art. 22a Gemeinsamer Auftrag (neu)</p> <p>Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher</p>	<p>Mit dieser Bestimmung werden der Kommission und den weiteren STENFO-Gremien sehr enge Grenzen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzt. Ziel des Auftrags ist die ausreichende Finanzierung der Fonds, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben. Dabei wird die</p>

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben.	Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben.	Anwendung des Vorsichtsprinzip stark übertrieben ausgelegt.: So ist gemäss Bericht „bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglichkeiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit zu wählen“ und „bei gleichwertigen Lösungsansätzen [...] den vorsichtigeren Ansatz wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäußerte Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht“. Eine solche Definition schliesst die Berücksichtigung möglicher Chancen und auch positiver Entwicklungen im jahrzehntelangen Verfahren des Stilllegungs- und Entsorgungsbereich praktisch aus. Im Gegenzug werden die ohnehin bereits jetzt über Gebühr berücksichtigten Risiken noch stärker gewichtet.
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie beantragt dem UVEK die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben der Kommission</p> <p>Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie im Einzelfall fest.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>ater. Sie beantragt dem UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.</p> <p>e. Sie beschliesst über Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs von Fehlbeträgen und Überschüssen.</p> <p>q. Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse.</p> <p>r. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Fachleute.</p>	<p>ater. Sie legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall fest.</p> <p>e. Sie beschliesst über Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs von Fehlbeträgen.</p> <p>q. Sie wählt die Mitglieder des Anlagekomitees und des Kostenkomitees.</p> <p>qbis. (neu) Sie wählt das Mitglied des Kommissionsausschusses, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird (Art. 21 Abs. 2 lit. b).</p> <p>qter. (neu) Sie zieht bei Bedarf Fachleute bei.</p> <p>r. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Kommissionsausschusses und der von ihr eingesetzten Komitees sowie Fach- und Arbeitsgruppen.</p>		
	<p>Art. 23a Aufgaben des Kommissionsausschusses und der Komitees (neu)</p> <p>1 Der Kommissionsausschuss und die Komitees erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.</p> <p>2 Der Kommissionsausschuss führt insbesondere die laufenden Geschäfte im Auftrag der Kommission und bereitet ihre Beschlüsse vor.</p> <p>3 Das Anlagekomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Vermögensbewirtschaftung und für die Erarbeitung und Umsetzung der Anlagestrategie.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	4 Das Kostenkomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erstellung der Kostenstudie und für deren Überprüfung.		
<p>Art. 29a Zuständigkeiten</p> <p>2 Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:</p> <p>b. Es legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie im Einzelfall fest.</p> <p>c. Es legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall fest.</p> <p>d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenausschusses sowie für deren Mitglieder fest.</p>	<p>Art. 29a Zuständigkeiten</p> <p>2 Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:</p> <p>b. und c. <i>aufgehoben</i></p> <p>d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenkomitees und für deren Mitglieder sowie das Mitglied nach Artikel 23 Buchstabe qbis fest.</p>		



Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Sion, août 2021/YB

Prise de position

Consultation - Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1er janvier 2022

Madame, Monsieur,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage.

Elle vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de se positionner sur les différentes ordonnances. D'une façon générale, et pour toutes les ordonnances, l'AVDEL soutient les mesures visant à simplifier les démarches et raccourcir les procédures. Elle salue également la clarification des critères dans l'attribution du statut « d'intérêt national » et l'élargissement de celui-ci aux rénovations des installations hydroélectriques.

Par contre, elle regrette que les modifications légales concernant l'obligation d'effectuer des contrôles d'installation pour les regroupements d'autoconsommation restent mineures et ne montrent pas la nécessité d'une révision totale des procédures concernant ce phénomène en pleine expansion.

En détail

Ordonnance sur l'énergie OEnE et ordonnance sur les installations à basse tension (OIBT)

Modifications relatives aux regroupements dans le cadre de la consommation propre

▼ Rapports périodiques (art. 36 OIBT)

L'ordonnance sur les installations à basse tension stipule que le propriétaire est responsable de fournir le rapport de sécurité de son installation, tandis que la demande est faite par le gestionnaire du réseau de distribution. Ce partage des compétences était possible lorsque le GRD disposait de toutes les informations sur les clients finaux.

Or, l'apparition des regroupements dans le cadre de la consommation propre (RCP) a modifié cet état de fait, puisque les clients finaux peuvent se regrouper et agir comme un seul consommateur final vis-à-vis du GRD. Dès lors, les informations internes au RCP (par exemple, qui possède quel site de consommation et comment l'électricité est distribuée) échappent désormais au GRD. Celui-ci n'a qu'une connaissance incomplète, voire aucune connaissance, des consommateurs et propriétaires internes et des installations qui s'y trouvent.

Si les premières communautés d'autoconsommation ont mis du temps à se former et regroupaient peu de clients finaux, ce n'est plus le cas aujourd'hui et leur nombre et leur taille explosent. Il est donc nécessaire de revoir l'intégralité de la réglementation les concernant, notamment les rôles et les responsabilités entre les GRD et les représentants des RCP.

L'AVDEL constate que les propositions mises dans le cadre de la consultation démontrent que le fonctionnement des RCP s'éloigne des modèles et procédures prévues par la loi et qu'il est nécessaire d'y apporter une réponse rapide. Cependant les propositions faites en matière de contrôle des installations domestiques ne vont pas assez loin et ne résolvent qu'une petite partie du problème. **L'AVDEL maintient sa demande faite lors de la consultation de janvier 2021 de revoir complètement le processus de contrôle des installations au sein des communautés d'autoconsommation.**

Dans le projet qui nous est soumis, les propriétaires seront obligés de transmettre au GRD les informations nécessaires à l'inspection des installations domestiques. Or, si le propriétaire foncier ne respecte pas cette obligation, le GRD ne le remarquera pas car il n'aura toujours pas une connaissance fiable des sites de consommation et ne sera pas en mesure de remplir son obligation de demander des informations.

Aussi l'AVDEL propose de répartir différemment les rôles entre GRD et RCP, concernant le processus de contrôle des installations. Les GRD seront toujours partie prenante de ce processus en rappelant tous les 5 ans au représentant du RCP de présenter la preuve de sécurité (art. 37 OIBT) pour les installations pour lesquelles une preuve est due, mais la responsabilité pèse désormais sur les épaules de la seule partie qui détient toutes les informations, le représentant de la RCP.

Proposition de modification Article 36 Rapports périodiques (OIBT)

^{1bis} Dans le cas des regroupements dans le cadre de la consommation propre selon l'art. 17 LEne, les représentants du regroupement agissent en tant que point de contact responsable vis-à-vis du gestionnaire de réseau selon l'art. 18, al.1 OEne. Les gestionnaires de réseau rappellent aux représentants du regroupement pour la consommation propre, tous les 5 ans après la mise en place du regroupement, qu'ils doivent présenter les preuves de sécurité exigibles conformément à l'article 37. Il est de la responsabilité des propriétaires au sein du regroupement de respecter la période de contrôle.

~~1bis Les représentants de regroupements dans le cadre de la consommation propre (art. 18, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 1er novembre 2017 sur l'énergie) communiquent à l'exploitant du réseau l'identité des propriétaires des installations électriques utilisées au sein du regroupement. Les propriétaires soutiennent les représentants en conséquence et leur annoncent notamment tout changement de propriétaire.~~

En conclusion

Dans l'ensemble, si l'AVDEL salue les propositions permettant de simplifier les procédures et de clarifier l'interprétation de certains textes, elle regrette la timidité des modifications proposées concernant les regroupements dans le cadre de la consommation propre, modifications qui ne régleront aucun problème à moyen et long terme. Aussi, en attendant une révision complète des processus de contrôle des installations au sein des communautés d'autoconsommation, elle soumet une proposition permettant de mieux répartir les compétences et les responsabilités entre GRD et RCP.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'expression de nos meilleurs messages.

Philippe Délèze
Président



Yasmine Ballay
Secrétaire



verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail Thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 15. Juli 2021

Vernehmlassung Revision Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV): Stellungnahme Axpo

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Axpo betreibt die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) und hält namhafte Anteile an den Kernkraftwerken Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL). Damit ist Axpo anteilmässig die grösste Produzentin von Strom aus Kernenergie in der Schweiz. Von der vorliegenden Verordnungsänderung sind wir unmittelbar betroffen. Wir begrüssen die Absicht, mit einer Anpassung der SEFV den vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020¹ festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beheben und Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c aufzuheben. Die darüberhinausgehenden und dem Urteil des Bundesgerichts zuwiderlaufenden Verordnungsanpassungen lehnen wir dagegen ab.

¹ 2C_440/2019

Zu den einzelnen Artikeln

Antrag

Art. 8 Abs. 3

Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, so passt ~~das UVEK~~ die Kommission die Berechnungsgrundlage an.

Begründung

Axpo begrüsst die mit der vorliegenden Verordnungsänderung beabsichtigte Aufhebung von Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c. Die Zuständigkeit des UVEK für die Festlegung der Betriebsdauerannahme zur Bemessung der Beiträge an die Fonds ist jedoch ebenso wenig vereinbar mit der vom Bundesgericht festgestellten Unabhängigkeit der Fonds. Sie ist entsprechend zu streichen und der Kommission zuzuweisen. Nach den Erwägungen des Gerichts fallen alle individuell-konkreten Anordnungen der Fonds gegenüber den Stilllegungs- bzw. Entsorgungspflichtigen zwingend in die Kompetenz der Fondsgesellschaften. Das ist die Konsequenz der Unabhängigkeit der Fonds.

Um eine individuell-konkrete Anordnung handelt es sich bei der Festlegung der Betriebsdauerannahme pro Kernanlage zur Bemessung der Beiträge. Dies gilt umso mehr, als die Kommission auch für die Festlegung der Betriebsdauerannahme der Kernanlagen für die Kostenstudie (Art. 4 Abs. 3 SEFV) zuständig ist, wenn diese von der Grundannahme von 50 Jahren Betriebsdauer abweicht. Dabei handelt es sich inhaltlich, materiell um dieselbe Betriebsdauerannahme wie jene nach Art. 8 Abs. 3. Es wäre unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn unterschiedliche Betriebsdauerannahmen zur Anwendung kämen. Entsprechend macht es auch keinen Sinn, dass unterschiedliche Instanzen für die Festlegung zuständig sein sollen.

Anträge

Art. 4 Abs. 4^{ter}

streichen

Art. 4 Abs. 5

Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien, die Überprüfung nach Absatz 4 und den Prüfbericht ~~sowie in Kenntnis der Stellungnahme des UVEK~~ die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.

Begründung

Das Bundesgericht hält im erwähnten Urteil unter 3.5 eindeutig fest:

Die in Art. 29a Abs. 2 lit. c SEFV enthaltene Kompetenz des UVEK, die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall festzulegen, (...) erweist sich als gesetzwidrig. Zuständig für diese Festlegung ist die Verwaltungskommission der Fonds.

Mit der Aufhebung von Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c in der vorliegenden Verordnungsänderung wird das Bundesgerichtsurteil umgesetzt. Demgegenüber läuft die Absicht, die Kommission vor Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten zum Einholen und zur Kenntnisnahme einer Stellungnahme des UVEK zu verpflichten, dem Urteil des Bundesgerichtes zuwider.

Die Kostenstudien werden auf Basis einer anerkannten Methodik erstellt und folgen wissenschaftlichen Grundsätzen. Sie werden vom ENSI und von unabhängigen Experten geprüft und ihre Ergebnisse werden in den Gremien der STENFO umfassend diskutiert und beurteilt. Auf Basis dieser Überprüfungen soll gemäss Art. 4 Abs. 4^{bis} neu ein Prüfbericht erstellt und zusammen mit dem Antrag auf Festlegung der voraussichtlichen Kostenhöhe an die Kommission überwiesen werden. Der vorliegende Entwurf und die Erläuterungen lassen dagegen offen, in welcher Art und zu welchen Aspekten des Prozesses das UVEK Stellung nehmen soll und welchen Mehrwert diese Stellungnahme mit Blick auf die Überprüfung der Kostenstudie und die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten schafft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Verpflichtung der Kommission, eine Stellungnahme des UVEK einzuholen, einzig der Bewahrung der Einflussnahme des Departements auf den Prozess und die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten dient. Damit läuft die Bestimmung letztlich der Feststellung des Bundesgerichts, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der voraussichtlichen Kostenhöhe bei der Kommission liegt, zuwider – auch wenn in den Erläuterungen (S. 3) ausgeführt wird, dass die Stellungnahme des UVEK rein konsultativen Charakter habe und für die Kommission nicht bindend sei. Insbesondere mit Blick auf den in Art. 22a neu zu verankern den gemeinsamen Auftrag der Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses sowie der Komitees sind diese Ausführungen unglaubwürdig.

Eine Anhörung des UVEK lässt sich im Übrigen auch nicht mit der Aufsichtsfunktion von Bundesrat und UVEK über die Fonds begründen. Die im Erläuterungsbericht (S. 3) zitierte Kommentarstelle zu Art. 8 Abs. 5 RVOG beschreibt zwar die Möglichkeit der zentralen Bundesverwaltung, auf die dezentrale, autonome Bundesverwaltung, zu der die Fonds gehören, Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im Rahmen der Aufsicht. Eine inhaltliche Kontrolle der individuell-konkreten Rechtsanwendungsakte der Fonds ist gemäss der zitierten Kommentarstelle ausgeschlossen. Gegenstand der Aufsicht ist der ordnungsgemässe Geschäftsgang der dezentralen Verwaltungseinheit.

Antrag

Art. 22a Gemeinsamer Auftrag
streichen

Begründung

Mit dem gemeinsamen Auftrag werden die Mitglieder der STENFO-Organe verpflichtet, ihre Tätigkeiten so wahrzunehmen und ihre Entscheide so zu fällen, dass bei der Stilllegung der Kernanlagen und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kosten ungedeckt bleiben. Auch dieser gemeinsame Auftrag läuft dem Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020 zuwider, das in Erwägung 3.4.7 festhält, dass die bestehenden Aufsichtsmittel ausreichend sind, um das Kostenrisiko des Bundes zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines gemeinsamen Auftrags unbegründet.

Im erläuternden Bericht werden die Vorgaben des gemeinsamen Auftrags weiter konkretisiert und eingengt. Demnach ist *bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglichkeiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit zu wählen*. Weiter sollen Kommission, Kommissionsausschuss und Komitees *bei gleichwertigen Lösungsansätzen () den vorsichtigeren Ansatz wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäuferete Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht* (S. 6). Diese Vorgaben schliessen die Berücksichtigung von Chancen und positiven Entwicklungen im Jahrzehnte dauernden Prozess von Stilllegung und Entsorgung faktisch aus und stellen letztlich die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudien, die Prognoseunsicherheiten, Chancen, Gefahren und einen generellen Sicherheitszuschlag berücksichtigt und transparent ausweist, in Frage. Das derart auf die Spitze getriebene Vorsichtsprinzip lässt die Kostenstudien zur Makulatur verkommen.

Der vorgeschlagene Art. 22a lässt sich – entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht – nicht auf Art. 81 Abs. 5 KEG abstützen. Letzterer ermächtigt den Bundesrat nur, die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik festzulegen. Das Bundesgericht hat dies im Entscheid vom 6. Februar 2020 betreffend Gesetzeswidrigkeit der UVEK-Kompetenz bestätigt. Der neue Art. 22a ist jedoch keine Bemessungsgrundlage, sondern ein unzulässiger Eingriff in die Ermessensausübung der Fondsorgane bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Organe sind durch die den Fonds nach Gesetz zukommende Autonomie geschützt, und der Bundesrat darf nicht mit einer sogenannten generell-abstrakten Vorgabe in diese Autonomie eingreifen.

Begründet wird der gemeinsame Auftrag mit der Absicht des Gesetzgebers bei Errichtung der Fonds. Daraus wird abgeleitet, dass es oberste Aufgabe der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sein müsse, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten anzustreben und dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen (S. 6). Diese Haltung ist Ausdruck eines tiefen Misstrauens gegenüber der Arbeit der STENFO und ihrer Organe sowie ihrer fachlichen Qualifikation. Darüber hinaus zeugt sie von einer einseitigen Wahrnehmung des Auftrags der STENFO. Dass die Fonds die Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sicherstel-

len sollen und die Kommission, der Kommissionsausschuss und die Komitees dafür Verantwortung tragen, ist unbestritten. Ebenso tragen sie aber eine Verantwortung dafür, dass die Bemessung der Fondsbeiträge sinnvoll und verhältnismässig erfolgt und eine sachlich nicht gerechtfertigte, übermässige Belastung der Beitragspflichtigen vermieden wird. In diesem Sinn sind die Fond्सorgane zur Objektivität verpflichtet mit angemessener Berücksichtigung der bestehenden Unsicherheiten. Die Kostenschätzmethodik nach Art. 4 Abs. 2^{bis} SEFV setzt dies korrekt um, der gemeinsame Auftrag gemäss dem geplanten Art. 22a widerspricht dem hingegen diametral.

Entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen führt der gemeinsame Auftrag und die damit verbundene Zuspitzung des Vorsichtsprinzips zum systematischen Überansparen, da mit der Wahl der jeweils vorsichtigeren Variante zwangsläufig mehr und unverhältnismässig viele Mittel in den Fonds zur Verfügung stehen müssen. Als Ausgleich und Lösung dieses generellen Problems wäre zumindest eine Aufhebung des faktischen Rückerstattungsverbots in Art. 13a zwingend.

Antrag

Art. 20a Abs. 5

Für Mitglieder der Kommission ~~und der Komitees~~ gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).

Begründung

Die neu auch für Komiteemitglieder einzuführende Amtszeitbeschränkung erschwert angesichts der für die Tätigkeit in den Komitees erforderlichen Expertise die Schwierigkeit, dafür qualifizierte Personen zu finden, und führt zum Verlust von Fachwissen in den Organen der STENFO.

Anträge

Art. 21 Abs. 4

streichen

Art. 22 Abs. 3

streichen

Begründung

Mit der Bestimmung, dass die Vorsitze der jeweiligen Organe und ihrer Fach- und Arbeitsgruppen der STENFO neu ausschliesslich mit unabhängigen Mitgliedern besetzt werden müssen, wird die Vertretung der Betreiber und Eigentümer der Fond्सmittel weiter marginalisiert.

Antrag

Art. 19 Abs. 3

streichen

Begründung

Der erläuternde Bericht weist auf die Unterscheidung zwischen Entsorgungskosten vor und nach der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen hin (S. 4). Die Mittel zur Deckung von Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahmen werden von den Betreibern im Entsorgungsfonds angespart. Für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme bilden sie Rückstellungen in ihren Bilanzen. Dabei unterstellt das KEG die Rückstellungsbildung einer stärkeren Kontrolle als das reguläre Rechnungslegungsrecht. Die neue Bestimmung möchte das Modell der Beitragsermittlung für die Fonds, also für die Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme, auch auf die Rückstellungsbildung für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme für anwendbar erklären. Das stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Rechnungslegungsrecht dar.

Das KEG verlangt, dass die Betreiber der Kernanlagen für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme Rückstellungen bilden gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds *und entsprechend Art. 669 OR* (Art. 82 Abs. 1 KEG). Die Bildung der Rückstellung hat also nach dem Rechnungslegungsrecht des OR zu erfolgen. Der Entsorgungsfonds steuert lediglich die Kostenhöhe bei. Der Kontrolle durch die Revisionsstelle unterliegen anschliessend lediglich die Einhaltung des

Rückstellungsplans und die zweckgebundene Verwendung der Rückstellungen entlang dem Rückstellungsplan.

Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch auf die fonds fremden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Brand', written in a cursive style.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Meier', written in a cursive style.

Rainer Meier
Head of Corporate Communications & Public Affairs

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 28. Juni 2021

Vernehmlassung zur Revision der «Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)»: Stellungnahme Axpo

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz. Unsere Tochtergesellschaft CKW plant und installiert Solaranlagen für ihre Endkunden und bietet Smart-Energy-Lösungen an. Von der Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems sind wir, unsere Anlagen und unsere Kunden unmittelbar betroffen. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen im vorliegenden Revisionsentwurf. Wir sehen aber weiteren Anpassungsbedarf im Rahmen der Revision HKSV, den wir nachfolgend gerne darlegen.

Wiederherstellung Marktsymmetrie durch Aberkennung EU/EWR-Herkunftsnachweise in der Schweiz

Antrag

Anhang 1, Ziff. 1.3.

Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter der Voraussetzung,

dass Schweizer Herkunftsnachweise im entsprechenden europäischen Land ebenfalls anerkannt werden. Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbare Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.

Begründung

Ab Juli 2021 werden Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) im EU/EWR-Raum nicht mehr anerkannt. Der Grund dafür liegt im Fehlen einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von HKN. Der Abbruch der Verhandlungen über ein Institutionelles Rahmenabkommen durch den Bundesrat am 26. Mai 2021 hat auch den Abschluss eines Stromabkommens oder eines HKN-Abkommens in absehbarer Zukunft unrealistisch werden lassen.

Bereits im Juni 2020 hat das BFE entschieden, dass EU/EWR-HKN in der Schweiz weiterhin anerkannt bleiben.¹ Dadurch ist im Schweizer HKN-Markt auf längere Sicht eine Asymmetrie zu erwarten. Während Schweizer Zertifikate aktuell nicht mehr ins Ausland exportiert werden können, importieren Schweizer Energieversorger weiterhin grosse Mengen Nachweise aus dem EU-/EWR-Raum. Die Folge ist ein künstliches Überangebot an erneuerbaren HKN in der Schweiz und ein entsprechender Preiszerfall. Dieser Preiszerfall manifestiert sich bereits heute in der Praxis. Die Preise für HKN aus erneuerbarer Stromproduktion haben in den letzten Monaten einen Tiefstand erreicht und sind heute praktisch wertlos. Die regulatorische Marktverzerrung führt zu Mindererlösen von Schweizer Produzenten von erneuerbaren Energien in zweistelliger bis tiefer dreistelliger Millionenhöhe, die für Investitionen in den Erhalt bestehender Anlagen und den Zubau fehlen.

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3320² hält der Bundesrat fest, dass eine Nichtanerkennung von EU-HKN bei gleichzeitiger Weiterführung von Ersatznachweisen den inländischen HKN-Markt nicht stützen würde. Dabei lässt er die wichtige Unterscheidung zwischen HKN aus *erneuerbarer* und *nicht-erneuerbaren* Produktion unberücksichtigt. Nachweise für erneuerbare Stromproduktion bilden deren ökologischen Mehrwert ab. «*Nicht-erneuerbare* HKN» bieten für den Endkunden hingegen keinen relevanten Mehrwert, sondern dienen lediglich der Erfüllung der Volldeklaration durch die Lieferanten. Eine Aberkennung von EU/EWR-HKN würde den künstlich geschaffenen Überschuss *erneuerbarer* HKN in der Schweiz reduzieren und damit den Wert einheimischer *erneuerbarer* HKN stärken. Der Weiterführung der *nicht-erneuerbaren* Ersatznachweise hätte dabei keinen massgeblichen Einfluss auf den Wert *erneuerbarer* HKN, da beide Arten von Nachweisen nicht direkt miteinander substituierbar sind. Ersatznachweise würden aber garantieren, dass Lieferanten die vollständige Stromkennzeichnung jederzeit erfüllen können.

Im Juni 2020 hatte das BFE eine Aberkennung von EU/EWR-HKN aufgrund der Befürchtung einer Knappheit an HKN im Inland und einem «unkontrollierbaren Preisanstieg» abgelehnt. Diese Befürchtung ist unbegründet. Eine Verknappung der Gesamtmenge an HKN (erneuerbar und nicht-erneuerbar) kann durch die Weiterführung von Ersatznachweisen verhindert werden. Denkbar wären auch eine administrative Erleichterung hinsichtlich der Ausstellung von Ersatznachweisen oder z.B. die befristete Einführung von in der Schweiz ausgestellten «Auslandstrom-HKN».³ Zurückgehen würde ausschliesslich das Angebot *erneuerbarer* HKN, was zu einer Preissteigerung einheimischer Nachweise führen würde. Das Ausmass der Preissteigerung ist allerdings begrenzt, da sämtliche Verbraucher im freien Markt und viele gebundenen Endkunden die Möglichkeit haben, auf nicht-erneuerbare Stromprodukte auszuweichen. Zugleich stellen steigende HKN-Preise einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien in der Schweiz dar und tragen damit zu den Zielen der Energiestrategie bei.

Ebenso unbegründet ist die Befürchtung des BFE, dass die Wahlfreiheit von Grossverbrauchern eingeschränkt wird. Wollen diese mit erneuerbaren Stromprodukten versorgt werden, können die Lieferanten

¹ [Die Schweiz wird die europäischen Herkunftsnachweise auch in Zukunft anerkennen, Energia Plus Magazin, Bundesamt für Energie, 25.06.2020.](#)

² [EU-HKN überschwemmen den Schweizer Markt.](#)

³ Ersatznachweise werden in der Schweiz durch Pronovo ausgestellt, es muss dafür ein ausländischer, nicht-erneuerbarer Stromproduzent akkreditiert werden. Pronovo könnte in einem vereinfachten Verfahren, d.h. ohne eine Akkreditierung eines spezifischen Lieferanten, «Auslandstrom-HKN» ausstellen, welche lediglich der Erfüllung der vollständigen Deklaration dienen. Diesen «Auslandstrom-HKN» würde keine spezifische Technologie zugeordnet, sondern sie bilden den europäischen Strommix ab.

auf Schweizer Herkunftsnachweise zurückgreifen. Dass Schweizer Grossverbraucher – unabhängig der Produktionstechnologie – einen expliziten Bedarf haben, ihren Strom mit ausländischen Herkunftsnachweisen zu deklarieren, scheint uns allerdings unwahrscheinlich.

Unbestritten ist es das Fernziel, einen europaweit offenen und symmetrischen HKN-Markt wiederherzustellen. Die beantragte Anpassung befristet entsprechend die Aberkennung von EU/EWR-HKN bis ein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von HKN abgeschlossen wird und die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen in der EU und der Schweiz gewährleistet wird.

Erhöhte Periodengerechtigkeit der Stromkennzeichnung herstellen

Antrag

Anhang 1 Ziff. 2.1

Für die Lieferung in einem bestimmten Kalenderjahrmonat sind nur Herkunftsnachweise mit einem Produktionszeitraum aus diesem Kalenderjahrmonat zulässig.

Begründung

Die zeitliche Übereinstimmung von Stromverbrauch und -produktion ist eine der entscheidenden Herausforderungen für die zukünftige Versorgungssicherheit der Schweiz. Dieser zeitliche Aspekt ist zurzeit in der Stromkennzeichnung nicht ausreichend abgebildet. Die aktuellen Bestimmungen der HKSv verlangen eine Stromkennzeichnung auf Jahresbasis. Somit ist es beispielsweise möglich, dass Stromverbrauch im Winter durch Stromproduktion im Sommer gekennzeichnet wird. Das schadet nicht nur der Transparenz, sondern verzerrt auch die Preissignale am Markt.

Eine monatliche Stromkennzeichnung hätte den entscheidenden Vorteil, dass der Mehrwert von erneuerbarem Winterstrom im Vergleich zu erneuerbarem Sommerstrom marktbasiert vergütet würde, indem sich nach Produktionsmonat differenzierte Preise für HKN ergeben. Dies würde in der Folge Anreize für Investitionen in Winterproduktion auslösen (z. B. für Solaranlagen in Berggebieten), wie es für die Vermeidung einer Winterlücke notwendig ist. Konsumenten profitieren ebenfalls wesentlich von einer solchen Änderung, da eine periodengerechtere Kennzeichnung die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Herkunftsnachweissystems massgeblich erhöht. Gleichzeitig wäre der administrative Aufwand einer solchen Massnahme überschaubar, da Herkunftsnachweise bereits heute auf Monatsbasis ausgestellt werden. Energieversorger müssten ihre Handelsaktivitäten bezüglich HKN zwar etwas intensivieren, die zusätzliche Dynamik würde den HKN-Markt letztlich aber stärken.

Eventualiter kann die Stromkennzeichnung auch auf Quartalsbasis erfolgen. In beiden Fällen kann sie weiterhin jährlich an Endkunden kommuniziert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Rainer Meier
Head Corporate Communication & Public Affairs

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 28. Juni 2021

Vernehmlassung Revision Energieverordnung (EnV): Stellungnahme Axpo

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke. Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe auch die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz.

Mit rund 55% leistet die Wasserkraft heute den Hauptbeitrag an die inländische Stromproduktion. Entsprechend den Vorgaben der Energiestrategie 2050 wird die Wasserkraft mit 37.4 TWh im Jahr 2035 bzw. 38.6 TWh jährlicher Erzeugung auch in Zukunft das Rückgrat der Schweizer Elektrizitätsversorgung darstellen. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit sieht der Bundesrat zusätzlich einen Zubau von Speicherkapazitäten im Umfang von 2 TWh bis ins Jahr 2040 vor. Diese ambitionierten Ziele können nicht allein durch die Errichtung neuer Anlagen oder die Erweiterung bestehender Kraftwerke erreicht werden. Entscheidend wird sein, die heutige Wasserkraftproduktion in ihrer Substanz erhalten zu können. Gelingt dies nicht, werden die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz nicht zu erreichen sein.

Tatsächlich hat das Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2020¹ zur Vergrösserung des Grimsees zu einer Unsicherheit geführt. Die Verankerung von Schwellenwerten, bei deren Überschreiten Erweiterungen und Erneuerungen nationales Interesse zuerkannt werden kann, halten wir deshalb für sinnvoll und geeignet, die Rechtssicherheit zu stärken. Wir begrüssen es auch, dass die Schwellenwerte, die für die Erlangung eines nationalen Interesses massgeblich sind, in der Verordnung sowohl für Erweiterungen als auch für Erneuerungen definiert werden.

Aus dem erläuternden Bericht geht klar hervor, dass Erweiterungen und Erneuerungen, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Schutzobjekten verursachen, nur dann Anspruch auf eine Interessenabwägung haben, wenn sie die definierten Schwellenwerte überschreiten. Damit diese Absicht auch in der Verordnung klar und unmissverständlich zu Ausdruck kommt, schlagen wir die folgende Präzisierung vor.

¹ 1C_356/2019)

Antrag

Art. 8 Abs. 2ter

Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine neue schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meier'.

Rainer Meier
Head of Corporate Communications & Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 Bernelektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 09. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (Vernehmlassung 2021/53)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zu den im Titel genannten Verordnungsänderungen äussern zu dürfen.

Uns liegt die Stellungnahme des Verbandes für Schweizerische Elektrizitätsunternehmen (VSE) vor und wir unterstützen diese vollumfänglich. Ergänzend nehmen wir im beiliegenden Dokument zu einem für die BKW sehr wichtigen Punkt der Niederinstallationsverordnung (NIV) betreffend Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch konkret Stellung, um die Relevanz dieses Themas zu verdeutlichen. Zudem möchten wir eine Massnahme zur Vereinfachung und Kostenreduktion in die Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) einbringen.

Des Weiteren möchten wir besonders auf spezifische Aspekte im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen hinweisen:

- **Anerkennung der HKN zwischen der Schweiz und der EU:** Die BKW ist der Ansicht, dass die Anstrengungen des BFE in erster Linie darauf ausgelegt werden sollten, dass die Schweizer HKN ggf. durch ein technisches Abkommen in Europa wieder anerkannt werden. Eine Aberkennung der ausländischen HKN in der Schweiz als Gegenmassnahme lehnt die BKW aus mehreren Gründen ab. Erstens wird die Wahlfreiheit der Kunden eingeschränkt. Zweitens führen die bei einer Aberkennung von ausländischen HKN benötigten flankierenden Massnahmen und Ausnahmeregelungen zwangsläufig zu Interpretationsspielraum und Unsicherheiten – und zu neuen regulatorischen und administrativen Aufwendungen auf Seiten der Versorgungsbetriebe wie auch der Kontrollorgane. Ebenso setzt sich die Schweiz der Gefahr weiterer Restriktionen der EU in anderen Bereichen (wie zum Beispiel Biogas) aus.
- **Qualitätskennzeichnung nicht auf Quartals- oder Monatsbasis:** Die in der Botschaft zum Mantelerlass diskutierte Verkürzung der HKN-Hinterlegung von Produktion und

Verbrauch wird von der BKW abgelehnt. Mit der Änderung der Qualitätskennzeichnung auf Quartals- oder gar Monatsbasis wird weder mehr Transparenz für die Kunden geschaffen noch für die Anbieter erneuerbarer Energie einen Mehrwert geboten. Hingegen wäre damit ein immenser administrativer Mehraufwand verbunden – die Mehrkosten müssten Konsumenten tragen. Gern verweisen wir dazu auf die BKW-Stellungnahme zum revidierten StromVG vom 21.01.2019.

Die beiliegende Stellungnahme sehen wir als konstruktiven Input für eine effiziente Umsetzung der Prozesse für Installationskontrollen und Messdatenerfassung im Eigenverbrauch. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme der BKW zu der revidierten Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) wird separat eingereicht.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Keller'.

Dr. Katja Keller
Leiterin Netzwirtschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Brütsch'.

Dr. Raphael Brütsch
Leiter Legal & Compliance

Beilage: Detaillierte BKW-Stellungnahme zu den Anpassungen in NIV und HKSV

Vernehmlassung zu verschiedenen Verordnungen im Energiebereich

Stellungnahme der BKW Energie AG

Bern, 09.08.2021

NIV: Einheitliche Regelung von Verantwortlichkeiten für Netzbetreiber und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch

Für die BKW ist es wesentlich, dass die Widersprüchlichkeiten bezüglich der Verantwortlichkeiten in und für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch eliminiert werden. Entsprechend weisen wir besonders auf die Eingabe des VSE zur Revision der NIV im Rahmen der angepassten Energieverordnung hin. Durch die Energiestrategie 2050 haben sich die Verantwortlichkeiten und Rollen von Netzbetreibern und Eigentümern weiterentwickelt. Während diese geänderten Verantwortlichkeiten in der Energieverordnung und im Energiegesetz berücksichtigt und klar definiert wurden, wurde diese dringend notwendige Anpassung in der NIV nicht vorgenommen. Hierdurch entstehen Widersprüche zwischen NIV, Energiegesetz und Energieverordnung und damit verbunden Rechtsunsicherheiten. Es ist wichtig, die NIV so anzupassen, dass einzelne Tätigkeiten tatsächlich nur als Pflichten des Netzbetreibers festgehalten werden, wenn dieser auch wirklich dafür zuständig ist. Der in der aktuellen Verordnungsänderung angedachte Artikel 36 1^{bis} NIV dient nicht der Verbesserung dieser derzeit sehr unklaren Situation, sondern zementiert lediglich das aktuelle, nicht zielführende, Vorgehen in Zusammenhang mit Sicherheitsnachweisen.

Konkret muss die Verantwortlichkeit für den Sicherheitsnachweis einer elektrischen Installation beim jeweiligen Anlageneigentümer liegen (Verweis auf bisherigen Art. 35 und rev. Art. 33 Abs. 1^{bis} NIV). Der Netzbetreiber kennt gemäss der Regelung im Energiegesetz die einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht und hat daher auch nicht die notwendigen Kenntnisse, um die einzelnen Sicherheitsnachweise einzufordern. Diese Aufgabe muss stattdessen einem Akteur obliegen, welcher diese Kenntnisse besitzt. Aus diesem Grund ist die neue Rolle des Grundeigentümers im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch – als Ansprechpartner gegenüber dem Netzbetreiber, wie im Energiegesetz verankert – auch in der NIV aufzunehmen. Dieser besitzt sowohl das Wissen, als auch die Möglichkeiten, um die Sicherheitsnachweise von den einzelnen Teilnehmern innerhalb des Zusammenschlusses einzufordern.

Damit ein Netzbetreiber seine Aufforderungspflicht bezüglich Sicherheitsnachweisen effizient und korrekt ausführen kann, müssen diese Zuständigkeit ebenso wie eine Schärfung der notwendigen Aufforderungsintervalle auf Verordnungsstufe festgehalten werden. Für weitere Details wird auf die VSE-Eingabe verwiesen.

Antrag**Niederspannungs-Installationsverordnung NIV****Art. 36 Periodische Nachweise**

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreterin oder der Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreterin oder den Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten. Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Energieverordnung vom 1. November 20174) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.

HKSV: Keine Erfassung Nettoproduktionen bei Eigenverbrauch

Zusätzlich zur Stellungnahme des VSE möchten wir bezüglich der HKSV eine Anpassung von Artikel 4 Absatz 4 beliebt machen. Aktuell ist der Netzbetreiber verpflichtet, bei jeder Energieerzeugungsanlage eine separate Messung der Nettoproduktion durchzuführen. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht direkt an das Verteilnetz angeschlossen werden und aus diesem Grund nicht in den Zuständigkeitsbereich der Netzbetreiber fallen (Beispiel Zusammenschluss zum Eigenverbrauch). Die dezentrale Messung durch den Netzbetreiber ist in solchen Fällen eine Überlappung von Verantwortlichkeiten und widerspricht den geltenden Bestimmungen bezüglich des Verhältnisses von Verteilnetzbetreibern und Zusammenschlüssen im EnV und EnG.

Hinzu kommt, dass die in der HKSV vorgeschriebenen dezentralen Messung ermittelten Daten weder für den Handel, noch für die Netzbetreiber, noch für die Mitglieder des Zusammenschlusses von besonderem Nutzen sind. Die dezentral ermittelten Energiedaten werden lediglich für die Statistik des BFE benötigt, wobei hier statt aufwändigen Messungen auch einfache Hochrechnungen der Energiemengen zum selben Ziel führen würden. Für den Handel mit Herkunftsnachweisen reicht die vorhandene Messung der Überschussproduktion am Anschlusspunkt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch aus.

Die Einrichtung von dezentralen Messungen, die nicht notwendig sind, verursacht unnötige Kosten und Aufwände, welche mit dem Ziel des effizienten Netzbetriebes vermieden werden müssen. Der Verzicht auf die zusätzlichen Messungen ermöglicht es nicht nur, ebendiese unnötigen Kosten einzusparen, auch die Zuordnung der Verantwortlichkeiten auf Verteilnetzbetreiber und Private wird durch diese Massnahme geschärft.

Antrag**Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung****Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten**

4 Bei Anlagen, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), wird mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

BKW Energie AG
Produktion
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Silvan Maeder
Telefon +41 58 477 52 58
silvan.maeder@bkw.ch

Bern, 9. August 2021

**Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV):
Stellungnahme BKW**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung äussern zu können.

Gerne nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

BKW kann der Revision in vorliegender Form nicht zustimmen und lehnt insbesondere die über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils hinausgehenden vorgeschlagenen Anpassungen in der Vorlage entschieden ab.

Ziel der vierten Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) ist die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020. In diesem Entscheid wurde festgehalten, dass die Zuständigkeit und damit Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern bei der Kommission der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) liegt. Gemäss UVEK gilt diese Zuständigkeit der STENFO-Kommission auch für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie.

Die Anpassungen der gesetzwidrigen Bestimmungen in der Verordnung (Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29a Abs. 2 lit. b-c) sind aufgrund des oben erwähnten Entscheids des Bundesgerichts zwingend. Wir begrüssen diese Änderungen der SEFV.

Die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils erfordert jedoch noch eine weitere Anpassung der SEFV, die im Vernehmlassungsentwurf bisher nicht vorgesehen ist. Die Zuständigkeit des UVEK zur Festlegung der Betriebsdauerannahme für die Bemessung der Beiträge nach **Art. 8 Abs. 3** ist mit der Unabhängigkeit der beiden Fonds ebenfalls nicht vereinbar und

muss gestrichen werden. Stattdessen ist für jene Festlegung ebenfalls die Kommission für zuständig zu erklären.

Nach den Erwägungen des Bundesgerichts sind für alle individuell-konkreten Anordnungen in Zusammenhang mit den Fonds zwingend die Fond्सorgane zuständig (Kommission). Dies ist Ausfluss der Unabhängigkeit der Fonds, wie sie vom Bundesgericht festgestellt wurde. Bei der Betriebsdauerannahme nach Art. 8 Abs. 3 handelt es sich um eine solche individuell-konkrete Festlegung *pro Kernanlage*, soweit sie von der pauschalen Grundannahme von 50 Jahren für alle Kernanlagen abweicht. Dem Verordnungsgeber bzw. dem UVEK sind gemäss Urteil einzig die generell-abstrakten Festlegungen sowie die Aufsicht vorbehalten. Dies gilt umso mehr, als die Kommission seit jeher für die Festlegung einer von der pauschalen Grundannahme von 50 Jahren abweichenden Betriebsdauerannahme der Kernanlagen für die Kostenschätzungen zuständig ist (Art. 4 Abs. 3). Bei Art. 4 Abs. 3 handelt sich inhaltlich/materiell um dieselbe Betriebsdauerannahme wie jene nach Art. 8 Abs. 3, einmal geht es um die Schätzung der Kosten der Werke, einmal um die Bemessung der Beiträge.

Es wäre unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn beim selben Werk unterschiedliche Betriebsdauerannahmen zur Anwendung gelängen. Entsprechend macht es auch keinen Sinn, dass unterschiedliche Instanzen für die Festlegung zuständig sein sollen, ganz abgesehen davon, dass eine Zuständigkeit des UVEK mit der Unabhängigkeit der Fonds, wie erwähnt, nicht vereinbar ist. Wir beantragen daher, **Art. 8 Abs. 3 ebenfalls anzupassen und die Kommission der Fonds für zuständig zu erklären.**

Art. 4 Abs. 4^{bis}

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen unter anderem die weiteren Verfahrensschritte nach der Überprüfung der Kostenstudie durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und der unabhängigen Fachleute neu in der Verordnung festgehalten werden. Dabei ist die Erstellung eines zusammenfassenden Überprüfungsberichts durch das Kostenkomitee für die Kommission (**Art. 4 Abs. 4^{bis}**) als positiv zu bewerten und **zu begrüessen**, insbesondere weil damit die vom Bundesgericht festgelegte Zuständigkeit der STENFO für diesen Bereich hervorgehoben und gestärkt wird.

Art. 4 Abs. 4^{ter}

Klar im Widerspruch zur Bereinigung der Zuständigkeiten und des Verfahrens steht hingegen der nächste Abschnitt der Verordnung, in welchem die STENFO-Kommission das UVEK um Stellungnahme zur Kostenstudie und zum Prüfbericht ersuchen muss. Gemäss Urteil des Bundesgerichts ist die Kommission und nicht das UVEK zuständig für die Festlegung der Kosten von Stilllegung und Entsorgung. Eine Anhörung des UVEK ist deshalb sachlich und rechtsstaatlich verfehlt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung der geschätzten Kosten um ein Verwaltungsverfahren handelt, dass die Fonds als dezentrale Einheiten der Bundesverwaltung führen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Fonds über Autonomie verfügen, weshalb es nicht sein kann, dass in einem Verfahren zur Festlegung von individuell-konkreten Pflichten (hier die zu zahlenden Beiträge der Betreiber gestützt auf die geschätzten Kosten) die zentrale Bundesverwaltung (hier das UVEK) individuell-konkrete Anordnungen trifft (hier die Kostenhöhe), wie dies die zu revidierende SEFV vorsah. Bei der gegebenen Autonomie der Fonds kann es nun aber genauso wenig sein, dass die Fonds das UVEK anhören müssen, auch wenn die Meinung des UVEK hierzu unverbindlichen Charakter hätte. Damit würde die vom Bundesgericht festgestellte Autonomie der Fonds erneut untergraben.

Eine Anhörung des UVEK lässt sich im Weiteren auch nicht mit der Aufsichtsfunktion von Bundesrat und UVEK über die Fonds begründen, wie dies die Revisionsvorlage ausführt (Erläuterungsbericht S. 3). Die im Erläuterungsbericht zitierte Kommentarstelle zu Art. 8 Abs. 5 RVOG beschreibt die Möglichkeit der zentralen Bundesverwaltung, auf die dezentrale, autonome Bundesverwaltung Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch lediglich *im Rahmen der Aufsicht*. Eine inhaltliche Kontrolle ist gemäss der zitierten Kommentarstelle gerade ausgeschlossen. Gegenstand der Aufsicht ist nur der ordnungsgemässe Geschäftsgang der dezentralen Verwaltungseinheit (s. SÄGESSER, Stämpfli-Handkommentar zum RVOG, 2006, N. 49 zu Art. 8). Dazu gehört die Einflussnahme *auf den individuell-konkreten Einzelfall im laufenden Verfahren* gerade nicht.

Das UVEK hatte bereits im Verfahren vor Bundesgericht argumentiert, die Festlegung der geschätzten Kosten durch das UVEK sei eine strategische Zielfestlegung, die Art. 8 Abs. 5 RVOG auch für dezentrale, autonome Verwaltungseinheiten wie die Fonds erlaube. Das Bundesgericht hat dieser Sichtweise im Urteil eine klare Absage erteilt. Bei der Festlegung der geschätzten Kosten geht es um einen rechtsanwendenden Akt im Einzelfall gegenüber den betroffenen Betreibergesellschaften (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020, 2C_440/2019, E. 2.5.3, 3.4.3 und 3.4.5 ff.). Nun möchte sie die Anhörung des UVEK auf diese Bestimmung abstützen, was aber ebenfalls der Autonomie der dezentralen Fonds widersprechen würde.

Es trifft zu, dass nach der Kostentragungskaskade im Kernenergiegesetz (KEG) in Art. 79 und 80 auch die Möglichkeit besteht, dass am Ende, nachdem alle vorgelagerten Sicherungsmassnahmen gescheitert sind, auch Kosten durch den Bund zu tragen sind, sofern die Bundesversammlung dies beschliesst (Art. 80 Abs. 4 KEG). Dies ist jedoch kein besonderes Phänomen des KEG und der Stilllegung und Entsorgung.

Es liegt in der Natur der schweizerischen Staatsauffassung und der rechtlichen Grundordnung, dass in vergleichbaren Situationen die verbleibenden Kosten am Ende von der Allgemeinheit getragen werden müssen, sofern alle vorgelagerten Sicherungsmassnahmen nicht ausreichen sollten. Dies kann aber nicht rechtfertigen, dass dem Bund bei der Festlegung der geschätzten Kosten eine besondere Stellung zukäme und er in einem laufenden Verwaltungsverfahren gegenüber den betroffenen Betreibern anzuhören wäre. Wäre dies zutreffend, hätte der Bund in allen Verwaltungsverfahren der dezentralen Bundesverwaltung Parteistellung und wäre anzuhören.

Das UVEK hatte bereits im Verfahren vor Bundesgericht geltend gemacht, es müsse über die Kompetenz zur Festlegung der geschätzten Kosten verfügen, da die restlichen Aufsichtsmitteln nicht genügten. Diese Argumentation hat aber das Bundesgericht nicht überzeugt. Der Bund legt die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge an die Fonds fest, er ernennt die Mitglieder der Kommission der Fonds, dem obersten Organ der Fonds, und er kontrolliert im Rahmen der Aufsicht den korrekten Geschäftsgang. Das erachtete das Bundesgericht für ausreichend (Urteil, a.a.O., E. 2.5.3 und 3.4.7).

Die Zuständigkeit der STENFO-Organen und ihre Unabhängigkeit gegenüber der Bundesverwaltung wie auch das Urteil des Bundesgerichts an sich würden mit der vorgesehenen Regelung klar eingeschränkt. **Art. 4 Abs. 4^{ter} ist deshalb aus der Vorlage zu streichen.**

Art. 19 Abs. 3

Der Erläuterungsbericht führt zu Recht aus, dass zwischen Entsorgungskosten vor und Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen zu unterscheiden ist

(Erläuterungsbericht S. 4). Für letztere haben die Betreiber die entsprechenden Mittel im Entsorgungsfonds anzusparen, für erstere bilden sie Rückstellungen in ihren Bilanzen, wobei das KEG die Rückstellungsbildung einer stärkeren Kontrolle unterstellt als nach dem allgemeinen Rechnungslegungsrecht (Art. 82 KEG). Die vorgeschlagene neue Regelung von Art. 19 Abs. 3 SEFV möchte nun das Modell der Beitragsermittlung für die Fonds, also für die Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme, auch auf die Rückstellungsbildung für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme für anwendbar erklären. Was sich einfach anhört, wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Rechnungslegungsrecht und ist daher abzulehnen.

Das KEG verlangt, dass die Betreiber der Kernanlagen für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme Rückstellungen bilden gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds *und entsprechend Art. 669 OR* (Art. 82 Abs. 1 KEG). Die Bildung der Rückstellung hat also nach dem Rechnungslegungsrecht des OR zu erfolgen. Der Entsorgungsfonds steuert lediglich die Kostenhöhe bei. Nur darauf kann sich die Kontrolle bzw. Genehmigung durch die vom Bundesrat bezeichnete Behörde, konkret der Kommission der STENFO, gemäss Art. 82 Abs. 2 KEG beziehen.

Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch auf die fonds-fremden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG. **Art. 19 Abs. 3 ist deshalb aus der Vorlage zu streichen.**

Art. 20a Abs. 5

Dieser Abschnitt verlangt, dass neu nicht nur für Kommissionsmitglieder, sondern auch für alle Komiteemitglieder eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren gelten soll. Dies macht angesichts der für die Tätigkeit in den Komitees nötigen Expertise und der Schwierigkeit diesbezüglich qualifizierte Personen zu finden, wenig Sinn und führt insgesamt zu einem unnötigen Verlust an wertvollem Wissen in diesen Fachgremien. **Art. 20a Abs. 5 ist deshalb so anzupassen, dass die Amtszeitbeschränkung wie bisher nur für Kommissionsmitglieder gilt.**

Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 3

Ebenfalls abzulehnen ist der Vorschlag, dass die Vorsitze der jeweiligen Organe der STENFO (Art. 21 Abs. 4) und deren Fach- und Arbeitsgruppen (Art. 22 Abs. 3) neu explizit von unabhängigen Mitgliedern besetzt werden müssen. Damit würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten. **Die beiden Passagen sind so anzupassen, dass allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums die Möglichkeit des Vorsitzes offensteht.**

Art. 21d

Auch der Abschnitt betreffend Ausstandsgründe von Mitgliedern der STENFO, insbesondere diejenigen für die Vertreter der Eigentümer, ist in diesem Zusammenhang kritisch zu betrachten. Die vorgeschlagene Regelung ist insofern unpräzise, als sie jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer erfasst. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht hat der Verordnungsgeber aber die Absicht, nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds als direkte Gegenparteien als Ausstandsgrund zu verankern. Aus diesem Grund ist **Art. 21d zu präzisieren.**

Art. 22a

Noch einen Schritt weiter geht der Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Auftrags. Mit dieser Bestimmung werden der Kommission und den weiteren STENFO-Gremien sehr enge Grenzen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzt. Ziel des Auftrags ist die Alimentierung der Fonds in einer Weise, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben. Im erläuternden Bericht werden diese Vorgaben noch weiter konkretisiert und eingeeengt. Dabei wird das Vorsichtsprinzip buchstäblich auf die Spitze getrieben: So ist gemäss Bericht „bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglichkeiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit“ und „bei gleichwertigen Lösungsansätzen [...] [der] vorsichtigeren Ansatz [zu] wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäufterte Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht“. Eine solche Definition schliesst die Berücksichtigung möglicher Chancen und auch positiver Entwicklungen im jahrzehntelangen Verfahren des Stilllegungs- und Entsorgungsbereich praktisch aus. Im Gegenzug werden die ohnehin bereits jetzt über Gebühr berücksichtigten Risiken noch stärker gewichtet.

Die letzte Revision hatte die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudie in der SEFV verankert (Art. 4 Abs. 2bis SEFV). Die Methodik schätzt systematisch die Prognoseunsicherheiten, Chancen, Gefahren sowie einen generellen Sicherheitszuschlag und weist sie transparent aus. Die Basiskosten werden demgegenüber so präzise wie möglich geschätzt; es kommt gerade kein Sicherheitszuschlag zur Anwendung. Die pauschale und allumfassende Vorgabe des Art. 22a hebt daher die neue Kostenschätzmethodik der letzten SEFV-Revision vollkommen aus den Angeln. Ein ergebnisoffener, an sachlichen Kriterien und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierter Prozess wird damit verunmöglicht.

Der vorgeschlagene Art. 22a lässt sich – entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht – nicht auf Art. 81 Abs. 5 KEG abstützen. Letzterer ermächtigt den Bundesrat nur, die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik festzulegen. Das Bundesgericht hat dies im Entscheid vom 6. Februar 2020 betreffend Gesetzeswidrigkeit der UVEK-Kompetenz bestätigt. Der neue Art. 22a ist jedoch keine Bemessungsgrundlage, sondern ein unzulässiger Eingriff in die Ermessensausübung der Fondsorgane bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Organe sind durch die den Fonds nach Gesetz zukommende Autonomie geschützt, und der Bundesrat darf nicht mit einer sogenannten generell-abstrakten Vorgabe in diese Autonomie eingreifen. **Art. 22a ist daher zu streichen.**

Der im Artikel verfolgte Ansatz einer einseitigen noch höheren Gewichtung der Risiken würde zudem zwangsläufig zu einem – im Erläuterungsbericht zur Revision offensichtlich zu Unrecht bestrittenen – noch stärkeren als bereits aktuell vorhandenen systematischen Überansparen führen, da mit der Wahl der jeweils vorsichtigeren Variante grundsätzlich noch mehr und unverhältnismässig viele Mittel in den Fonds zur Verfügung stehen müssen. Um dieses generelle und stetig stärker werdende Problem zu lösen, wäre eine **Anpassung des aktuellen „Rückerstattungsverbots“ von überschüssigem Fondskapital gemäss Art. 13a nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend.** Diese in der dritten Revision der SEFV installierte Regelung schädigt nämlich in der aktuellen Ausgestaltung ohne Not das weltweit einzigartige und tadellos funktionierende Schweizer System von Stilllegung und Entsorgung und führt im Endeffekt zu mehr Schaden als Nutzen. Eine Änderung dieser für alle Parteien nachteiligen Regulierung ist deshalb seitens der Behörden möglichst rasch an die Hand zu nehmen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 mit der vorliegenden Revision hintertrieben wird. Im klaren Widerspruch zum Urteil werden die STENFO-Gremien weder in ihren Zuständigkeiten, noch in den dafür nötigen Entscheidungskompetenzen gestärkt. Vielmehr werden ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgabe durch das zuständige Departement mit den weiteren Anpassungen noch mehr Fesseln angelegt.

Der in der Verordnung definierte gemeinsame Auftrag verunmöglicht den Gremien durch seine Absolutheit jegliche Handlungs- und Gestaltungsfreiheit und bringt im Endeffekt gar eine Verschlechterung des Status Quo mit sich. Der Einfluss der Verwaltung auf den Stilllegungs- und Entsorgungsbereich wie auch auf die einzelnen Verfahrensschritte bleibt dadurch nicht nur (zu) hoch, sondern greift durch die übertriebene Regulierungsdichte derart in die Prozesse ein, dass Ausgewogenheit und Ergebnisoffenheit auf der Strecke bleiben.

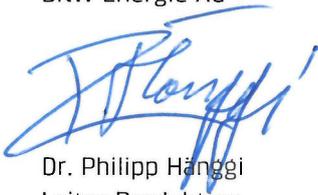
Die Revision und insbesondere auch der erläuternde Bericht sind zudem geprägt von tiefem Misstrauen der Behörden gegenüber den STENFO-Organen, deren Mitgliedern und dem Prozess an sich. Die gewissenhafte Arbeit der verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen, die mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit erstellten Kostenstudien und Berichte, wie auch die umfangreichen Kontrollen durch verschiedene Expertengremien werden damit grundlos entwertet.

Eine Beschränkung der Revision auf die Anpassung der rechtswidrigen Punkte gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020 (dazu gehört zwingend auch der von uns erwähnte Art. 8 Abs. 3 der SEFV) **wäre deshalb aus unserer Sicht die klar bessere Lösung und zu begrüßen.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

A blue ink signature of Dr. Philipp Hänggi, written in a cursive style.

Dr. Philipp Hänggi
Leiter Produktion

A blue ink signature of Dr. Raphael Brüttsch, written in a cursive style.

Dr. Raphael Brüttsch
Leiter Legal & Compliance



Luzern, 11.08.2021

Kontakt Simon Schärer
Direktwahl 041 249 52 09
E-Mail Simon.Schaerer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. April haben Sie die Vernehmlassung zu verschiedenen Teilrevisionen von Verordnungen im Bereich des BFE eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesen Vorhaben Stellung zu nehmen. CKW ist sowohl als Stromproduzentin als auch als Verteilnetzbetreiberin von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen.

Unsere Anliegen finden sich in den Detailanträgen der Axpo Holding, des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), des Verbands Smart Grid Schweiz (VSGS), des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands (SWV) sowie von swissnuclear wieder, an denen wir teils mitgearbeitet haben und die wir unterstützen. Im Folgenden erläutern wir kurz die aus Sicht CKW wichtigsten Punkte.

Klärung der Verantwortlichkeiten für das Einholen von Sicherheitsnachweisen innerhalb von ZEV (Art. 36 Abs. 1^{bis} NIV)

Es ist zu begrüßen, dass das BFE einen Regelungsbedarf erkannt hat. Die vorgeschlagene Lösung einer reinen Informationspflicht durch die ZEV-Vertreter führt aber dazu, dass die Verteilnetzbetreiber (VNB) die Eigentümerstrukturen innerhalb der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) – also hinter dem Netzanschlusspunkt – in ihren Systemen nachführen müssen, obwohl sie über keine Kundenbeziehungen mit den einzelnen Eigentümern verfügen. Dies erfordert einen eigenen, schwerlich automatisierbaren Prozess zur Pflege dieser Daten und ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Die entsprechenden Kosten werden sozialisiert und nicht allein durch die ZEV getragen, was dem Gebot der Verursachergerechtigkeit widerspricht.

Die Verantwortung für das Einholen der Sicherheitsnachweise muss daher klar beim ZEV-Vertreter liegen. Der VNB sollte einzig dazu verpflichtet werden, den ZEV-Vertreter periodisch (z. B. alle 5 Jahre) an diese Pflicht zu erinnern. Im konkreten Wortlaut unterstützen wir den entsprechenden Antrag des VSE. Für weitere Ausführungen verweisen wir insbesondere auch auf die Stellungnahme des VSGS.

Sicherstellung der Marktsymmetrie CH/EU im HKN-Markt und Erhöhung der Periodengerechtigkeit bei der Stromkennzeichnung (HKSIV)

Die Änderungen in der HKSIV zur vereinfachten Beglaubigung von Photovoltaikanlagen unterstützen wir. Darüber hinaus sehen wir aber zusätzlichen Anpassungsbedarf.

Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) werden seit Juli 2021 im EU/EWR-Raum nicht mehr anerkannt, was zu einer Marktasymmetrie und zu einem Wegfall von Vermarktungsmöglichkeiten für Schweizer HKN führt. Bis es gelingt, mit der EU ein Abkommen zur erneuten Anerkennung von Schweizer HKN abzuschliessen, sollten aus Sicht CKW Herkunftsnachweise aus dem europäischen Ausland für die Stromkennzeichnung in der Schweiz ebenfalls nicht mehr zugelassen sein. Einem allfälligen Unterangebot von inländischen Herkunftsnachweisen kann mit der vereinfachten Ausgabe von (ggf. technologie-neutralen) Ersatznachweisen für Importstrom begegnet werden.

Darüber hinaus unterstützen wir die Forderungen der Motion 21.3620 zur Erhöhung der Periodengerechtigkeit der Stromkennzeichnung. Dies steigert die Transparenz für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher und stärkt das Bewusstsein für den Wert von inländischer Winterproduktion.

Sollte das Parlament mit der anstehenden Revision StromVG eine Vorschrift für ein Standard-Grundversorgungsprodukt aus 100% inländischer und erneuerbarer Herkunft erlassen, so könnte die Vereinbarkeit von erhöhter Periodengerechtigkeit und den Vorgaben für das Standard-Grundversorgungsprodukt durch Abstimmung der jeweiligen Anforderungen auf Verordnungsstufe sichergestellt werden.

Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (SEFV)

Wir begrüssen die Absicht, mit einer Anpassung der SEFV den vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beheben und Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c aufzuheben.

Die darüber hinausgehenden und dem Urteil des Bundesgerichts zuwiderlaufenden Verordnungsanpassungen lehnen wir dagegen ab. Dies gilt insbesondere für die neue Verpflichtung der Kommission nach Art. 4 Abs. 4^{ter} und 5 SEFV, vor Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten eine Stellungnahme des UVEK einzuholen. Auch der neue gemeinsame Auftrag der Mitglieder der Stenfo-Organen nach Art. 22a SEFV und dessen Konkretisierung in den Erläuterungen, in Ermessensfragen die jeweils weniger optimistische Möglichkeit zu wählen, stellt eine klare Missachtung der Feststellung des Bundesgerichts dar. Dieses hält die bestehenden Aufsichtsmittel für ausreichend, um ein allfälliges Kostenrisiko des Bundes zu begrenzen. Der beabsichtigte Eingriff in die Autonomie der Stenfo-Organen zeugt zudem von einem Misstrauen gegenüber deren Arbeit und Expertise und stellt letztlich die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudien in Frage.

Für die weiteren zu beanstandenden Änderungen und eine umfassende Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der Axpo Holding und von swissnuclear.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MS' with a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Schwab
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Schärer' with a stylized 'S' and 'C'.

Simon Schärer
Leiter Public Affairs

Von: [Sekretariat](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Betreff: Revision der Verordnung HKSV
Datum: Freitag, 2. Juli 2021 10:27:49

Sehr geehrte Damen und Herren

Der DSV bedankt sich für die Gelegenheit zu den Verordnungsrevisionen HKSV Stellung nehmen zu dürfen.

Die Erhöhung des Schwellwerts für die Beglaubigung von PV-Anlagen von 30 kWp auf 100 kW reduziert den administrativen Aufwand und wird von uns befürwortet.
Unschön ist, dass diese 100 kW nur für PV-Anlagen gelten und nicht für alle Produktionsanlagen.

Wir sehen keine grundlegenden Ergänzungen zur vorliegenden Verordnungsrevision.

DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber

Urs Tresp

Geschäftsstelle

Bremgarterstrasse 1

5610 Wohlen

Fon +41 62 824 94 94

Mail: sekretariat@dsvnet.ch

Bundesamt für Energie BFE
Verordnungsrevisionen
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 9. August 2021

VERNEHMLASSUNG ZUR REVISION DER HKSV VERORDNUNG DES UVEK ÜBER DEN HERKUNFTSNACHWEIS UND DIE STROMKENNZEICHNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Energy Certificate System ECS Schweiz (kurz ECS Schweiz, CHE-112.662.935) wurde zu einer Stellungnahme im Rahmen der bis zum 13. August 2021 dauernden Vernehmlassung zur Revision der HKSV (Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung) eingeladen. Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung möchten wir uns bedanken.

Ziel von ECS Schweiz ist die nationale Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten in den Bereichen Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Träger des Vereins sind verschiedene Schweizer Energieproduzenten, -händler und -lieferanten sowie Interessengruppen der Branche. Weitere Informationen zu ECS Schweiz, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter <https://ecs-schweiz.ch>.

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen äussert sich ECS Schweiz nur zu Themenstellungen, welche nahe bei den statutarisch festgelegten Kernthemen von ECS Schweiz liegen (Stromzertifikate, Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung). In Konsequenz äussert sich ECS Schweiz auf den nächsten Seiten nur zu Fragestellungen, welche diese Kernthemen beinhalten oder tangieren.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort entgegenzunehmen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Louis von Moos
ECS-Geschäftsführer

Detaillierte ECS-Vernehmlassungsantwort zur Revision HKSV

Unterstützte Anpassungen

Folgende, im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung vorgeschlagene, HKSV-Anpassungen werden unterstützt:

- Artikel 2, Absätze 2-3: Verteilung und Präzisierung Normgehalt, Redaktionelle Änderung
- Artikel 3, Buchstabe a: Vornahme Umformulierung
- Artikel 9a, Sachüberschrift: Anbringen Ergänzung
- Artikel 9b, Übergangsbestimmung: Verschiebung Verweis

Zu ändernde Anpassungen¹

Anhang 1, Ziffer 1.1 sowie Ziffer 2.5 (Beispiele): Anpassung Bereich Siedlungsabfälle

Es wird die Ablehnung der durchs UVEK vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Siedlungsabfälle beantragt. Begründung: Die Einführung der Unterkategorie Siedlungsabfälle führt bei allen EVU's zu einem Anpassungsbedarf von Vorlagen, Dokumenten und Auswertungen, wobei kein Zusatznutzen für die Kunden oder EVU's geschaffen wird.

Anhang 1, Ziffer 1.3: Einfache Aktualisierung des Verweises auf die massgebende EU-Richtlinie

Die vorgeschlagene Anpassung im Anhang 1, Ziffer 1.3 wird unterstützt (einfache Aktualisierung des Verweises auf die massgebende EU-Richtlinie), allerdings nur unter der Bedingung der Sicherstellung der Reziprozität (vgl. auch Variante B im, durch eine deutliche Mehrheit der ECS-Mitglieder unterstützten, «ECS-Fachpapier HKN-Anerkennung 2022» auf den nächsten 2 Seiten). Dies ergibt folgende Formulierungen im Anhang 1, Ziffer 1.3:

- Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen), sofern die gegenseitige HKN-Anerkennung mittels eines technischen HKN-Anerkennungsabkommens auf Basis Art. 19.11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sichergestellt ist.
- Bis zum Abschluss dieses technischen HKN-Anerkennungsabkommens werden die HKN für Energie aus erneuerbaren Quellen aus EU- und EWR-Staaten in der Schweizerischen Stromkennzeichnung nicht anerkannt, ausser in den folgenden Fällen:
 - A. Bereits abgeschlossene Stromverkäufe mit spezifizierter Herkunft, die vor einem spezifizierten Datum getätigt worden sind, bleiben rechtsgültig.
 - B. Für die Grundversorgung bis und mit Strom-Kennzeichnungsjahr 2022.Detailregelungen zu A. und B. finden sich im² „UVEK-Reglement Übergangsregelungen Schweizerische Stromkennzeichnung“ (gültig bis zum Abschluss eines technischen HKN-Anerkennungsabkommens).
- Werden für die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Herkunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.

¹ Mehrheitspositionen der ECS-Marktakteure (gemäss der durchgeführten internen ECS-Vernehmlassung)

² „UVEK-Reglement Übergangsregelungen Schweizerische Stromkennzeichnung“ ist noch zu erstellen

Verein Energy Certificate System ECS Schweiz Fachpapier HKN-Anerkennung 2022

Das vorliegende ECS-Fachpapier wird von einer deutlichen Mehrheit der ECS-Mitglieder unterstützt.¹

Ausgangslage

Im Frühjahr 2020 hat ECS ein «Arbeitspapier zur HKN-Anerkennung 2022» erstellt². Inhalte des Arbeitspapiers: Rechtlicher und politischer Rahmen, Bedarf und Interesse an Exporten und Importen inkl. Mengengerüst-Abschätzung, ECS-Konsultativabstimmung sowie Botschaft ECS («Gleichberechtigte Teilnahme am Europäischen HKN/GO-Handel»). Das Arbeitspapier war Grundlage für den Dialog mit dem BFE und weiteren Stakeholdern.

Im Sommer 2020 hat das BFE über Energieplus kommuniziert³, dass der Bund keine Einschränkungen betreffend europäischen HKN's vorsieht, auch wenn bis zum 01.07.21 keine gegenseitige HKN-Anerkennung auf Basis der europäischen Richtlinie 2018/2001 RED II⁴, Art. 19.11 erreicht werden sollte.

Falls dies so eintritt, resultiert eine «einseitige unsymmetrische Situation» zulasten der CH-HKN: Kein Export⁵ mehr möglich für die europäischen Stromkennzeichnungen bei weiterhin Import von EU- und EWR-HKN zugunsten der CH-Stromkennzeichnung.

Eine solche «einseitige unsymmetrische Behandlung» der CH-HKN ist klar abzulehnen. Die CH-HKN sind den EU- und EWR-HKN fachlich mindestens absolut ebenbürtig, die CH-Gesetzgebung zur Stromkennzeichnung zudem umfassender (Vollerfassung und Volldekloration).

Die Energiestrategie 2050 ist beschlossen. Daraus ableitend muss und kann der HKN-Markt zur Stärkung der erneuerbaren und einheimischen Produktion beitragen, und zwar unabhängig davon, welche weiteren Instrumente (Fördersysteme) und Märkte existieren. Dies gilt nicht nur für HKN aus CH-Wasserkraft sondern auch HKN für CH-PV, CH-Wind etc. Sie alle sind wichtig zur Umsetzung der Energiezukunft, sowohl in der CH wie auch in Europa. Die CH und die CH-HKN sind Teil dieser Entwicklungen.

Das Instrument HKN an und für sich ist als Transparenz- und Nachweisinstrument zentral und darf nicht aus ungerechtfertigten Gründen (einseitig) geschwächt werden.

Mögliche Minderungsstrategien

Zur Verhinderung dieser drohenden «einseitigen unsymmetrischen Situation» zulasten der CH-HKN gibt es folgende Minderungsstrategien:

- 1. Abschluss eines technischen Anerkennungsabkommens vor dem 01.07.21**
Der Bund soll bei der EU aktiv auf den Abschluss eines zeitnahen technischen HKN-Anerkennungsabkommens auf Basis RED II, Art. 19.11 hinwirken. Unter Betonung, dass die CH eines der führenden Länder im Bereich HKN in Europa ist. Dies entspricht sowohl der «VSE-Positionierung HKN» vom 02.09.20 wie auch der durch ECS mehrfach geäußerten Positionierung.⁶
- 2. Einführung des CH-Green-Default ab Beginn Stromkennzeichnungsperiode 2022**
Die durch den Bund in seiner Energieplus-Kommunikation vom 25.06.20 zum EU/EWR-HKN-Anerkennungsthema ins Spiel gebrachte Einführung des CH-Green Default als Linderung funktioniert nur bei möglichst rascher Einführung.⁷
- 3. CH-Bestimmungen zur HKN-Gleichbehandlung auch ohne technisches Abkommen**
Falls die gegenseitige HKN-Anerkennung bis zum 01.07.21 nicht erwirkt werden kann, können auf CH-Seite durch den Bund Bestimmungen zur Gleichbehandlung in Kraft gesetzt werden, bis diese gegenseitige HKN-Anerkennung in Kraft tritt. Details zu den 2 möglichen Varianten A und B finden sich auf der nächsten Seite.

¹ Die ECS-Mitglieder, welche dieses Fachpapier nicht unterstützen, respektieren die BFE-Positionierung vom 25.06.20 (vgl. Fussnote 3) bezüglich Anerkennung von EU/EWR-Herkunftsnachweisen vollumfänglich, ohne daran einzelne Anpassungen vornehmen zu wollen, wie dies eine Mehrheit der ECS-Mitglieder will. Dementsprechend lehnen die ECS-Mitglieder, welche das vorliegende ECS-Fachpapier nicht unterstützen, auch die im vorliegenden Fachpapier vorgeschlagenen Varianten A und B ab (siehe "CH-Bestimmungen zur HKN-Gleichbehandlung auch ohne technisches Abkommen").

² «ECS-Arbeitspapier Modell HKN/GO-Anerkennung 2022, final»

³ <https://energieplus.com/2020/06/25/die-schweiz-wird-die-europaeischen-herkunftsnachweise-auch-in-zukunft-anerkennen/#more-18483>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2001&from=EN>

⁵ Das durchschnittliche Exportvolumen in den Jahren 2017-19 betrug ca. 3 TWh. Siehe Cockpit HKN 2019, 2018, 2017 unter <https://pronovo.ch/de/services/berichte/#>. Durchschnittswert Exportvolumen 2017-19 total = ca. 6TWh, davon ca. 1/2 Export von HKN-CH und ca. 1/2 Export von HKN aus anderen Ländern, welche zuerst in die CH importiert wurden (Abschätzung auf Basis Rohdaten).

⁶ Es wurde mit genau diesem Ziel zu einer Sitzung EU/AIB/RECSInt./CH-Delegation am 14.11.19 durch die EU eingeladen aber dann leider sehr kurzfristig durch die EU (mutmasslich aus übergeordneten politischen Überlegungen) auch wieder abgesagt.

⁷ Vgl. auch entsprechenden schriftlichen ECS-Antrag ans BFE vom 28.10.20 sowie die ablehnende BFE-Antwort vom 12.11.20 dazu.

CH-Bestimmungen zur HKN-Gleichbehandlung auch ohne technisches Abkommen: Varianten A und B

Wie unter obigem Punkt 3 ausgeführt, ist es möglich die Gleichbehandlung der CH-HKN mit den EU/EWR-HKN durch den Bund sicherzustellen, auch im Falle eines Nicht-Ereichens eines technischen Abkommens gemäss oben genanntem Punkt 1. Dabei stehen die nachfolgenden 2 Varianten A und B für den Bund zur Verfügung.

Variante A: HKN-Nicht-Anerkennung und flankierende Massnahmen **Gegenseitige HKN-Nicht-Anerkennung EU/EWR- und CH-HKN unter Gewährung von flankierenden Ausnahmen**

Diese Variante ist im «ECS-Arbeitspapier Modell HKN/GO-Anerkennung 2022, final» detaillierter dargestellt. Basis ist die gegenseitige Nicht-Anerkennung der EU/EWR- und CH-HKN unter Gewährung von flankierenden Ausnahmen für den Import aus Sicht CH im Bereich von CH-Investitionen im EU/EWR-Raum und von bestehenden Verträgen. Diese Lösungen werden von den ECS-Mitgliedern in allen Teilbereichen mit mehr als 2/3 bis hin zu 4/5 der Mitgliederstimmen unterstützt und am 08.04.20 offiziell beim BFE eingereicht⁸.

Variante B: «Spiegelung» der EU-Restriktionen/Handelshemmnisse durch die CH **Weiterhin Anerkennung der EU/EWR-HKN durch die CH unter Ausnahme der Verwendung von EU/EWR-HKN in der CH-Stromkennzeichnung**

Diese Variante basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Der Import von EU-HKN aus erneuerbaren Quellen (EU-EE-HKN) ist weiterhin möglich.
- EU-HKN aus erneuerbaren Quellen (EU-EE-HKN) werden in der Schweizer Stromkennzeichnung nicht anerkannt.
- EU-HKN aus nicht erneuerbaren Quellen (EU-NONEE-HKN) werden in der Schweizer Stromkennzeichnung anerkannt.
- Der Mechanismus der Ersatznachweise (geschaffen aufgrund fehlender Vollerfassung im EU-Binnenmarkt) wird beibehalten.
- Für bereits abgeschlossene Stromverkäufe mit spezifizierter Herkunft gilt eine Übergangsregelung.
- Für die Grundversorgung gilt eine Übergangsregelung bis und mit Strom-Kennzeichnungsjahr 2022.

Vorteile der Variante

- Die Stromkennzeichnung wird für die Käufer (insbesondere grosse Stromverbraucher) nicht teurer.
- Unternehmen haben weiterhin die Möglichkeit ihre nachhaltige Strombeschaffung mit dem GRI-Standard (Global Reporting Initiative) zu dokumentieren.
- Eine Preisexplosion für Schweizer HKN aus erneuerbaren Quellen ist nicht zu befürchten (Offenlassen der GRI-Märkte für EU/EWR-HKN).
- Die gleichberechtigte Teilnahme am HKN Markt ist wiederhergestellt (gegenseitiger Ausschluss von der jeweiligen Stromkennzeichnung im Bereich EE-HKN).
- Der gesamtschweizerische Lieferantenmix widerspiegelt die politische Realität.

Nachteile der Variante

- Die gleichberechtigte Teilnahme ist zwar eine Gleichberechtigung, aber leider die einer gegenseitigen Nichtteilnahme im Bereich der Stromkennzeichnung.
- Die gesamtschweizerische Nachfrage an erneuerbaren Energien wird nicht vollständig im Lieferantenmix abgebildet.

⁸ Für Details siehe «ECS-Arbeitspapier Modell HKN/GO-Anerkennung 2022, final»

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Energie
Verordnungsrevisionen
3003 Bern

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	MBU/ca
Kontakt	Markus Burger
Direktwahl	+41 58 595 12 10
E-Mail	markus.burger@electrosuisse.ch
Datum	13. August 2021

**Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Innert angesetzter Frist teilen wir Ihnen mit, dass Electrosuisse die Verordnungsänderungen im Bereich des BFE begrüsst. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Reto Nauli
Präsident



Markus Burger
Geschäftsführer

Per Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zuständig Brigitta Künzli
Telefon direkt 058 319 27 89
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum 03. August 2021

**Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV) inkl. der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zur HKS Stellung.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)

ewz unterstützt die in der Vernehmlassung der HKS vorgeschlagenen Änderungen mit Ausnahme der Ziffer 1.3 im Anhang 1.

▪ **Anhang 1, Ziffer 1.3**

Seit dem 1. Juli 2021 kann die Schweiz ihre Herkunftsnachweise faktisch nicht mehr in die Europäische Union (EU) exportieren. Gemäss Artikel 19.11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gilt die Schweiz als Drittland und braucht ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energien, die für die Stromkennzeichnung eingesetzt werden, um die Schweizer Herkunftsnachweise wieder in die EU zu exportieren. ewz schlägt in Analogie und Reziprozität zu der in den EU- und EWR-Staaten geltenden Regelung vor, dass die Schweiz den europäischen Herkunftsnachweis für die Schweizer Stromkennzeichnung nicht anerkennt, solange ein Abkommen zur gegenseitigen technischen HKN-Anerkennung fehlt. Davon auszunehmen sind handelbare HKN aus europäischen Anlagen, die erneuerbare Energie produzieren und bei denen Energieversorgungsunternehmen aus der Schweiz und/oder ihre Tochtergesellschaften direkt Investitionen tätig(t)en. Solche HKN können im Rahmen der

Schweizer Beteiligung weiterhin für die Schweizer Stromkennzeichnung verwendet werden. Zudem sollen bereits abgeschlossene Stromverkäufe mit spezifizierter Herkunft, die bis zum Inkrafttreten der Änderung der HKSVD getätigt wurden, rechtsgültig bleiben. Europäische HKN sollen zeitlich befristet bis zum Stromkennzeichnungsjahr 2022 in der Grundversorgung anerkannt werden.

Der erste Satz in Anhang 1, Ziffer 1.3 ist daher anzupassen, die nachfolgenden Sätze in Ziffer 1.3 des Vernehmlassungsentwurfs sind aus Sicht von ewz beizubehalten.

Antrag

In Ziffer 1.3 von Anhang 1 ist der erste Satz wie folgt zu ändern und ergänzen:
Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1. ~~oder ein~~ Ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001, wird für die Zwecke der Schweizerischen Stromkennzeichnung auf Basis von Artikel 19.11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Analogie und Reziprozität zu der in den EU- und EWR-Staaten geltenden Regelung bis zum Abschluss eines gegenseitigen technischen HKN-Anerkennungsabkommens nicht anerkannt. Davon ausgenommen sind:

- a. handelbare Herkunftsnachweise aus Energie aus erneuerbaren Quellen von europäischen Stromerzeugungsanlagen, bei welchen Schweizer Energieversorgungsunternehmen und/oder deren Tochterunternehmen Direktinvestitionen getätigt haben
- b. bereits abgeschlossene Stromverkäufe mit spezifizierter Herkunft, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... getätigt worden sind
- c. europäische Herkunftsnachweise für die Grundversorgung bis und mit Stromkennzeichnungsjahr 2022

...

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Juli 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung EnV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Energie-Agentur der Wirtschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Energieverordnung EnV

Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit von Massnahmen zukünftig zu beurteilen wäre. Der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten dadurch mehr und gleichzeitig unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlages (RNZ) mehr abgeschlossen werden. **Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit den Paybacks von 4 und 8 Jahren muss daher unbedingt beibehalten werden.**

Anträge

Art. 39, Abs. 1 bis: Ersatzlos streichen

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, welche über die gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39, Abs. 3: Abänderung

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. **Die Erhöhung der Energieeffizienz kann sowohl linear als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.**

Art. 39: Neuer Absatz

Unternehmen mit CO₂-Verminderungsverpflichtung, welche die Verminderungsverpflichtung nach Art. XY der CO₂-Verordnung bis 2024 (oder 2025) verlängern,

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)

Hegibachstrasse 47 · 8032 Zürich
Telefon +41 44 421 34 45 · Fax +41 44 421 34 78
info@enaw.ch · www.enaw.ch
CHE-109.341.465 MWST

können die Zielvereinbarung für die Rückerstattung des Netzzuschlags ebenfalls bis 2024 (oder 2025) verlängern, falls diese vorher ausläuft. Der Energieeffizienz-Zielpfad wird dabei linear verlängert (gemäss Steigung zwischen Ausgangspunkt und Endpunkt der Zielvereinbarung).

Art. 40 Abs. 1: Abänderung

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Kommentare zu:

Art. 39, Abs. 3: Vermehrtes Knicken im Zielpfad bei RNZ

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insb. grosse Massnahmen brauchen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei RNZ-Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber Knicken bei RNZ-Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden.

Art. 40 Abs. 1: Termin

Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht möglich. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse
Energie-Agentur der Wirtschaft



Rochus Burtscher
Geschäftsleiter Stv, CFO



Thomas Weisskopf
Geschäftsleitungs-Mitglied

Olten 9. August 2021
Unser Zeichen MPL/ps

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022:
Stellungnahme KKG zur Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und
den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu verschiedenen Verordnungsänderungen gemäss Betreff Stellung nehmen zu können. Unsere Antwort beschränkt sich auf die Änderungen in der SEFV. Das KKG ist von diesen Änderungen direkt betroffen.

Das Kernkraftwerk Gösgen (KKG) ist das erste Schweizer Kernkraftwerk der 1000-Megawatt Leistungsklasse und nahm im November 1979 den kommerziellen Betrieb auf. Seither hat das KKG mehrere Modernisierungsprojekte zur weiteren Erhöhung der nuklearen Sicherheit durchgeführt. Diese gingen Hand in Hand mit Investitionen zur Verlängerung der Nutzungsdauer auf 60 Jahre und dienen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das KKG erzeugt mittlerweile acht Milliarden Kilowattstunden Strom pro Jahr und deckt damit etwa 11 Prozent des schweizerischen Stromverbrauchs.

Ziel der (bereits) vierten Revision der SEFV ist die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020. Das KKG war in diesem Verfahren Partei. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass die Zuständigkeit und damit Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern bei der Kommission der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) liegt. Gemäss UVEK gilt diese Zuständigkeit der STENFO-Kommission auch für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie.

Das KKG ist erfreut darüber, dass das UVEK die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils rasch an die Hand genommen und die entsprechenden Verordnungsänderungen in die Vernehmlassung geschickt hat. Mit den zwingenden Anpassungen der entsprechenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29a Abs. 2 lit. b-c) ist das KKG selbstverständlich einverstanden. Aus Sicht KKG erfordert die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils allerdings eine weitere Anpassung der SEFV, die im Vernehmlassungsentwurf bisher nicht vorgesehen ist: Die Zuständigkeit des UVEK zur Festlegung der Betriebsdauerannahme für die Bemessung der Beiträge nach Art. 8 Abs. 3 ist mit der Unabhängigkeit der beiden Fonds ebenfalls nicht vereinbar und muss gestrichen werden. Stattdessen ist für jene Festlegung ebenfalls die Kommission für zuständig zu erklären.

Als äusserst bedauerlich erachtet das KKG die Tatsache, dass die vorgeschlagene Revision über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils hinausgeht und weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die ihrerseits wieder die Frage nach der Konformität mit dem übergeordneten Recht aufwerfen oder dem Bundesgerichtsurteil widersprechen. Im erläuternden Bericht zur Vorlage schreibt das UVEK, die – vom Bundesgericht schliesslich beanstandete – Zuständigkeit des Departements für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sei «auch als Ausgleich für den Mitspracheverlust in diesen Gremien» (den Gremien des SEFV) eingeführt worden. Obwohl diese Argumentation in keiner Art und Weise stichhaltig und für die Ausgestaltung einer Verordnung relevant ist, erwecken die nun zusätzlich vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen in der aktuellen SEFV-Revision wiederum den Eindruck, der «Mitspracheverlust», den das UVEK in seiner Interpretation mit der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils offenbar erleidet, solle «kompensiert» werden. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 4^{ter} und Art. 22a, welche für das UVEK Kompetenzen vorsehen, die ihm laut Entscheid des Bundesgerichts gar nicht zustehen. Das KKG beantragt, diese beiden Artikel zu streichen.

Auch die weiteren Änderungsvorschläge der Revision sind aus Sicht des KKG nicht durch das Urteil des Bundesgerichts motiviert und daher unbegründet und sachfremd. So sollen die Betreiber noch weiter als bisher in den STENFO-Gremien marginalisiert werden, obwohl die Zusammenarbeit mit den Betreibern zu keinerlei sachlich begründeten Beanstandungen geführt hat. Die vorgeschlagenen organisatorischen Bestimmungen (Art. 20a Abs. 5, Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 3) sind deshalb so anzupassen, dass gegenüber dem Status Quo keine Schlechterstellung für die Arbeit in den STENFO-Gremien sowie keine weiteren Benachteiligungen der Betreiber erfolgen. Art. 19 Abs. 3 schliesslich ist zu streichen, da er einen schwerwiegenden Eingriff in das Rechnungslegungsrecht darstellt.

Die konkreten Anpassungen sind der Synopse im Anhang zu entnehmen.

Für eine detaillierte Begründung zu den einzelnen Anträgen verweist das KKG auf die Stellungnahme von swissnuclear, die KKG vollumfänglich unterstützt.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

KERNKRAFTWERK GÖSGEN-DÄNIKEN AG



Dr. Michaël Plaschy
Geschäftsleiter



Herbert Meinecke
Kraftwerksleiter

Anhang:

- Synopse der Anträge

Revision Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV)

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 4 Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten</p> <p>5 Die Kommission stellt gestützt auf die Kostenstudien und die Überprüfung nach Absatz 4 dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Antrag auf Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage.</p>	<p>Art. 4 Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten</p> <p>4^{bis} (neu) Das Kostenkomitee erstellt aufgrund der Überprüfung nach Absatz 4 einen zusammenfassenden Prüfbericht zuhanden der Kommission. Es beantragt darin die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.</p> <p>4^{ter} (neu) Die Kommission ersucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.</p> <p>5 Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien, die Überprüfung nach Absatz 4 und den Prüfbericht sowie in Kenntnis der Stellungnahme des UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.</p>	<p>4^{ter} (neu) Die Kommission ersucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien und zum Prüfbericht Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäss Urteil des Bundesgerichts ist die STENFO und nicht das UVEK zuständig für die Festlegung der Kosten von Stilllegung und Entsorgung. Diese Kompetenz bedeutet auch, dass die Kommission keine Verpflichtung hat beim UVEK eine Stellungnahme einzuholen.</p>
<p>Art. 5 Verwaltungskosten der Fonds</p> <p>1 Als Verwaltungskosten gelten insbesondere: a. die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission sowie der Ausschüsse und Fachgruppen;</p>	<p>Art. 5 Verwaltungskosten der Fonds</p> <p>1 Als Verwaltungskosten gelten insbesondere: a. die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen;</p>		
<p>Art. 14 Kreditrahmen</p> <p>1 Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf: a. die vom UVEK festgelegte voraussichtliche Höhe der</p>	<p>Art. 14 Kreditrahmen</p> <p>1 Die Kommission legt jeweils den Kreditrahmen für die Auszahlung von Fondsmitteln für die nachfolgende fünfjährige Veranlagungsperiode nach Artikel 9 Absatz 1 fest. Dafür stützt sie sich auf: a. die von ihr festgelegte voraussichtliche Höhe der</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
Stilllegungs- und Entsorgungskosten;	Stilllegungs- und Entsorgungskosten;		
Art. 19	<p>Art. 19</p> <p>3 (neu) Für die Berechnung der Rückstellungen ist sinngemäss das finanzmathematische Modell zur Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Parameter nach Anhang 1 zu verwenden.</p>	<p>Art. 19</p> <p>3 (neu) Für die Berechnung der Rückstellungen ist sinngemäss das finanzmathematische Modell zur Berechnung der Beiträge unter Berücksichtigung der Parameter nach Anhang 1 zu verwenden.</p>	<p>Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch auf die fondsfremden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG.</p>
<p>Art. 20 Organe</p> <p>1 Die Organe der Fonds sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission; b. die Geschäftsstelle; c. die Revisionsstelle. 	<p>Art. 20 Organe</p> <p>Die Organe der Fonds sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kommission; b. der Kommissionsausschuss; c. das Anlagekomitee; d. das Kostenkomitee; e. die Geschäftsstelle; f. die Revisionsstelle. 		
	<p>Art. 20a Wahl und Amtsdauer (neu)</p> <p>1 Die Mitglieder der Kommission und die Revisionsstelle werden vom Bundesrat gewählt.</p> <p>2 Die Mitglieder der Komitees sowie die Geschäftsstelle werden von der Kommission gewählt.</p> <p>3 Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrats. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>4 Das Mandat von Mitgliedern der Kommission und der Komitees sowie der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.</p> <p>5 Für Mitglieder der Kommission und der Komitees</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
	gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).	5 Für Mitglieder der Kommission und der Komitees gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).	Die Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren gelten soll nur für Mitglieder der Kommission gelten. Eine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Komitees erschwert unnötig das Finden von Personen mit der nötigen Expertise und Qualifikation und führt insgesamt zu einem unnötigen Verlust an Fachwissen in den Organen.
	<p>Art. 20b Vertretung in der Kommission und in den Komitees (neu)</p> <p>1 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der Kommission und in den Komitees.</p> <p>2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder Komitees wählbar.</p> <p>3 Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen in der Kommission und in den Komitees gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8cbis Abs. 1 RVOV sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.</p>		
<p>Art. 21 Kommission</p> <p>1 Der Kommission gehören höchstens elf Mitglieder an.</p> <p>2 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Kommissionssitze.</p>	<p>Art. 21 Grösse und Zusammensetzung der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees</p> <p>1 Die Kommission hat höchstens zehn Mitglieder.</p> <p>2 Der Kommissionsausschuss hat vier Mitglieder und setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission; b. einem Kommissionsmitglied, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird; und c. den Vorsitzenden des Anlagekomitees und des Kostenkomitees. 		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UVEK, des ENSI und von Unternehmen, die im Auftrag des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds bei der Prüfung der Kostenstudien mitgewirkt haben, sind nicht als Mitglieder der Kommission oder der Ausschüsse wählbar.</p> <p>4 Für die Vertretung der Geschlechter und der Sprachregionen gelten die Artikel 8c Absatz 1 und 8cbis Absatz 1 RVOV sinngemäss. Von diesen Vorgaben kann aus Gründen der Qualifikation ausnahmsweise abgewichen werden.</p> <p>5 Die Kommission kann Fachleute beiziehen.</p>	<p>3 Das Anlagekomitee und das Kostenkomitee haben jeweils 8–12 Mitglieder. Beide Komitees setzen sich zusammen aus Kommissionsmitgliedern und weiteren von der Kommission gewählten Fachleuten.</p> <p>4 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie den Vorsitz des Kommissionsausschusses und der Komitees führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied (Art. 21a Abs. 1).</p>	<p>4 Das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie den Vorsitz des Kommissionsausschusses und der Komitees führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied (Art. 21a Abs. 1).</p>	<p>Allen Mitgliedern des Gremiums soll die Möglichkeit des Vorsitzes offenstehen. Mit dieser Beschränkung würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten.</p>
<p>Art. 21a Unabhängigkeit</p> <p>1 Kommissionsmitglieder, die nicht die Eigentümer vertreten, dürfen zu den Eigentümern in keiner Beziehung stehen, die den Anschein der Voreingenommenheit erwecken kann.</p>	<p>Art. 21a Unabhängigkeit</p> <p>1 Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, die nicht die Eigentümer vertreten (unabhängige Mitglieder), dürfen zu den Eigentümern in keiner Beziehung stehen, die den Anschein der Voreingenommenheit erwecken kann.</p>		
<p>Art. 21b Verschwiegenheit</p> <p>1 Die Beratungen der Kommission sowie ihrer Ausschüsse und Fachgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.</p> <p>2 Die Kommissionsmitglieder und die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.</p> <p>3 Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ist das UVEK.</p> <p>4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Kommissionsmitglieder bestehen.</p>	<p>Art. 21b Verschwiegenheit</p> <p>1 Die Beratungen der Kommission, des Kommissionsausschusses, der Komitees sowie der Fach- und Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sowie die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.</p> <p>3 Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches ist das UVEK.</p> <p>4 Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 21c Entschädigung der Kommissionsmitglieder</p> <p>1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entschädigung sinngemäss nach den Artikeln 8l–8t RVOV für marktorientierte Kommissionen der Kategorie M2/A. Bei Teilzeitpensen legt das UVEK den Beschäftigungsgrad fest.</p> <p>2 Für Vorsitzende von Ausschüssen gelten die Ansätze für eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>3 Für unabhängige Mitglieder kann das UVEK die Ansätze höchstens um 50 Prozent erhöhen.</p>	<p>Art. 21c Entschädigung</p> <p>1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sinngemäss nach den Artikeln 8l–8t RVOV für marktorientierte Kommissionen der Kategorie M2/A. Bei Teilzeitpensen legt das UVEK den Beschäftigungsgrad fest.</p> <p>2 Für die Vorsitzenden des Kommissionsausschusses und der Komitees gelten die Ansätze für eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>3 Für unabhängige Mitglieder kann das UVEK die Ansätze höchstens um 50 Prozent erhöhen.</p>		
	<p>Art. 21d Ausstandsgründe (neu)</p> <p>1 Die unabhängigen Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Person oder ihren Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern besteht.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, welche die Eigentümer vertreten, treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt besteht:</p> <p>a. bei Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds; oder</p> <p>b. im Zusammenhang mit ihrer Person.</p>	<p>Art. 21d Ausstandsgründe (neu)</p> <p>1 Die unabhängigen Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrer Person oder ihren Arbeit- beziehungsweise Auftraggebern besteht.</p> <p>2 Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees, welche die Eigentümer vertreten, treten in den Ausstand, wenn ein Interessenkonflikt besteht:</p> <p>a. bei Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds; oder</p> <p>b. im Zusammenhang mit ihrer Person.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung ist insofern unpräzise, als sie jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer erfasst. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht hat der Verordnungsgeber aber die Absicht, nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds als direkte Gegenparteien als Ausstandsgrund zu verankern.</p>
<p>Art. 22 Ausschüsse und Fachgruppen</p> <p>1 Die Kommission kann aus Kommissionsmitgliedern und beigezogenen Fachleuten zusammengesetzte Ausschüsse und Fachgruppen bilden.</p> <p>1^{bis} Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze im jeweiligen</p>	<p>Art. 22 Fach- und Arbeitsgruppen</p> <p>1 Die Kommission kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden, die sich aus Kommissionsmitgliedern, Komiteemitgliedern und beigezogenen Fachleuten zusammensetzen.</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Ausschuss oder der jeweiligen Fachgruppe.</p> <p>2 Den Vorsitz der Ausschüsse führt ein Kommissionsmitglied.</p> <p>3 Die Ausschüsse und Fachgruppen erarbeiten Entscheidungsunterlagen für die Kommission.</p>	<p>2 Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf einen Drittel der Sitze in der jeweiligen Fach- und Arbeitsgruppe.</p> <p>3 Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied.</p> <p>4 Die Fach- und Arbeitsgruppen erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.</p>	<p>3 Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppen führt jeweils ein unabhängiges Kommissionsmitglied.</p>	<p>Allen Mitgliedern des Gremiums soll die Möglichkeit des Vorsitzes offenstehen. Mit dieser Beschränkung würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten.</p>
	<p>Art. 22a Gemeinsamer Auftrag (neu)</p> <p>Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben.</p>	<p>Art. 22a Gemeinsamer Auftrag (neu)</p> <p>Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung werden der Kommission und den weiteren STENFO-Gremien sehr enge Grenzen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzt. Ziel des Auftrags ist die ausreichende Finanzierung der Fonds, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben. Dabei wird die Anwendung des Vorsichtsprinzip stark übertrieben ausgelegt.: So ist gemäss Bericht „bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglichkeiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit zu wählen“ und „bei gleichwertigen Lösungsansätzen [...] den vorsichtigeren Ansatz wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäußerte Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht“. Eine solche Definition schliesst die Berücksichtigung möglicher Chancen und auch positiver Entwicklungen im jahrzehntelangen Verfahren des Stilllegungs- und Entsorgungsbereich praktisch aus. Im Gegenzug werden die ohnehin bereits jetzt über Gebühr berücksichtigten Risiken noch stärker gewichtet.</p>
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie beantragt dem UVEK die Vorgaben für</p>	<p>Art. 23 Aufgaben der Kommission</p> <p>Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legt die Vorgaben für die Erstellung</p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>die Erstellung der Kostenstudie.</p> <p>a^{ter}. Sie beantragt dem UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten.</p> <p>e. Sie beschliesst über Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs von Fehlbeträgen und Überschüssen.</p> <p>q. Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse.</p> <p>r. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und der von ihr eingesetzten Ausschüsse und Fachleute.</p>	<p>der Kostenstudie im Einzelfall fest.</p> <p>a^{ter}. Sie legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall fest.</p> <p>e. Sie beschliesst über Höhe und Zeitpunkt des Ausgleichs von Fehlbeträgen.</p> <p>q. Sie wählt die Mitglieder des Anlagekomitees und des Kostenkomitees.</p> <p>q^{bis}. (neu) Sie wählt das Mitglied des Kommissionsausschusses, das von den Eigentümern vorgeschlagen wird (Art. 21 Abs. 2 lit. b).</p> <p>q^{ter}. (neu) Sie zieht bei Bedarf Fachleute bei.</p> <p>r. Sie überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Kommissionsausschusses und der von ihr eingesetzten Komitees sowie Fach- und Arbeitsgruppen.</p>		
	<p>Art. 23a Aufgaben des Kommissionsausschusses und der Komitees (neu)</p> <p>1 Der Kommissionsausschuss und die Komitees erarbeiten Entscheidungsgrundlagen für die Kommission.</p> <p>2 Der Kommissionsausschuss führt insbesondere die laufenden Geschäfte im Auftrag der Kommission und bereitet ihre Beschlüsse vor.</p> <p>3 Das Anlagekomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Vermögensbewirtschaftung und für die Erarbeitung und Umsetzung der Anlagestrategie.</p> <p>4 Das Kostenkomitee ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erstellung der Kostenstudie und für deren Überprüfung.</p>		
<p>Art. 29a Zuständigkeiten</p> <p>2 Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:</p> <p>b. Es legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie im Einzelfall fest.</p> <p>c. Es legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und</p>	<p>Art. 29a Zuständigkeiten</p> <p>2 Das UVEK hat folgende Zuständigkeiten:</p> <p>b. und c. <i>aufgehoben</i></p>		

Geltendes Recht	Änderung vom 27.4.2021	Antrag	Bemerkung
<p>Entsorgungskosten im Einzelfall fest. d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenausschusses sowie für deren Mitglieder fest.</p>	<p>d. Es legt auf Vorschlag der Kommission das Anforderungsprofil für die Mitglieder der Kommission, die Vorsitzenden des Anlage- und des Kostenkomitees und für deren Mitglieder sowie das Mitglied nach Artikel 23 Buchstabe q^{bis} fest.</p>		

Per E-Mail an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Direktwahl
E-Mail
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

+41 56 200 32 80
michael.kessler@axpo.com
Michael Kessler

Leibstadt, 9. August 2021

Vernehmlassung Revision Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV): Stellungnahme der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL AG)

Nicht öffentlich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des obgenannten
Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die Absicht, mit einer Anpassung der SEFV den vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020¹ festgestellten rechtswidrigen Zustand zu beheben und Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c aufzuheben. Die darüberhinausgehenden und dem Urteil des Bundesgerichts zuwiderlaufenden Verordnungsanpassungen lehnen wir dagegen ab.

Zu den einzelnen Artikeln

Antrag

Art. 8 Abs. 3

Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen. Kann ein Kernkraftwerk länger betrieben werden, so passt das UVEK die Kommission die Berechnungsgrundlage an.

¹ 2C_440/2019

Begründung

Die KKL AG begrüsst die mit der vorliegenden Verordnungsänderung beabsichtigte Aufhebung von Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c. Die Zuständigkeit des UVEK für die Festlegung der Betriebsdauerannahme zur Bemessung der Beiträge an die Fonds ist jedoch ebenso wenig vereinbar mit der vom Bundesgericht festgestellten Unabhängigkeit der Fonds. Sie ist entsprechend zu streichen und der Kommission zuzuweisen.

Nach den Erwägungen des Gerichts fallen alle individuell-konkreten Anordnungen der Fonds gegenüber den Stilllegungs- bzw. Entsorgungspflichtigen zwingend in die Kompetenz der Fondsorgane. Das ist die Konsequenz der Unabhängigkeit der Fonds. Um eine individuell-konkrete Anordnung handelt es sich bei der Festlegung der Betriebsdauerannahme pro Kernanlage zur Bemessung der Beiträge. Dies gilt umso mehr, als die Kommission auch für die Festlegung der Betriebsdauerannahme der Kernanlagen für die Kostenstudie (Art. 4 Abs. 3 SEFV) zuständig ist, wenn diese von der Grundannahme von 50 Jahren Betriebsdauer abweicht. Dabei handelt es sich inhaltlich, materiell um dieselbe Betriebsdauerannahme wie jene nach Art. 8 Abs. 3. Es wäre unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn unterschiedliche Betriebsdauerannahmen zur Anwendung kämen. Entsprechend macht es auch keinen Sinn, dass unterschiedliche Instanzen für die Festlegung zuständig sein sollen.

Anträge

Art. 4 Abs. 4^{ter}
streichen

Art. 4 Abs. 5

Die Kommission legt gestützt auf die Kostenstudien, die Überprüfung nach Absatz 4 und den Prüfbericht ~~sowie in Kenntnis der Stellungnahme des UVEK~~ die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten für jede Kernanlage fest.

Begründung

Das Bundesgericht hält im erwähnten Urteil unter 3.5 eindeutig fest:

Die in Art. 29a Abs. 2 lit. c SEFV enthaltene Kompetenz des UVEK, die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Einzelfall festzulegen, (...) erweist sich als gesetzwidrig. Zuständig für diese Festlegung ist die Verwaltungskommission der Fonds.

Mit der Aufhebung von Art. 29a Abs. 2 Bst. b und c in der vorliegenden Verordnungsänderung wird das Bundesgerichtsurteil umgesetzt. Demgegenüber läuft die Absicht, die Kommission vor Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten zum Einholen und zur Kenntnisnahme einer Stellungnahme des UVEK zu verpflichten, dem Urteil des Bundesgerichtes zuwider.

Die Kostenstudien werden auf Basis einer anerkannten Methodik erstellt und folgen wissenschaftlichen Grundsätzen. Sie werden vom ENSI und von unabhängigen Experten geprüft und ihre Ergebnisse werden in den Gremien der STENFO umfassend diskutiert und beurteilt. Auf Basis dieser Überprüfungen soll gemäss Art. 4 Abs. 4^{bis} neu ein Prüfbericht

erstellt und zusammen mit dem Antrag auf Festlegung der voraussichtlichen Kostenhöhe an die Kommission überwiesen werden. Der vorliegende Entwurf und die Erläuterungen lassen dagegen offen, in welcher Art und zu welchen Aspekten des Prozesses das UVEK Stellung nehmen soll und welchen Mehrwert diese Stellungnahme mit Blick auf die Überprüfung der Kostenstudie und die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten schafft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Verpflichtung der Kommission, eine Stellungnahme des UVEK einzuholen, einzig der Bewahrung der Einflussnahme des Departements auf den Prozess und die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten dient. Damit läuft die Bestimmung letztlich der Feststellung des Bundesgerichts, dass die Zuständigkeit für die Festlegung der voraussichtlichen Kostenhöhe bei der Kommission liegt, zuwider – auch wenn in den Erläuterungen (S. 3) ausgeführt wird, dass die Stellungnahme des UVEK rein konsultativen Charakter habe und für die Kommission nicht bindend sei. Insbesondere mit Blick auf den in Art. 22a neu zu verankernden gemeinsamen Auftrag der Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses sowie der Komitees sind diese Ausführungen unglaubwürdig. Eine Anhörung des UVEK lässt sich im Übrigen auch nicht mit der Aufsichtsfunktion von Bundesrat und UVEK über die Fonds begründen. Die im Erläuterungsbericht (S. 3) zitierte Kommentarstelle zu Art. 8 Abs. 5 RVOG beschreibt zwar die Möglichkeit der zentralen Bundesverwaltung, auf die dezentrale, autonome Bundesverwaltung, zu der die Fonds gehören, Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im Rahmen der Aufsicht. Eine inhaltliche Kontrolle der individuell-konkreten Rechtsanwendungsakte der Fonds ist gemäss der zitierten Kommentarstelle ausgeschlossen. Gegenstand der Aufsicht ist der ordnungsgemässe Geschäftsgang der dezentralen Verwaltungseinheit.

Antrag

Art. 22a Gemeinsamer Auftrag
streichen

Begründung

Mit dem gemeinsamen Auftrag werden die Mitglieder der STENFO-Organen verpflichtet, ihre Tätigkeiten so wahrzunehmen und ihre Entscheide so zu fällen, dass bei der Stilllegung der Kernanlagen und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kosten ungedeckt bleiben. Auch dieser gemeinsame Auftrag läuft dem Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020 zuwider, das in Erwägung 3.4.7 festhält, dass die bestehenden Aufsichtsmittel ausreichend sind, um das Kostenrisiko des Bundes zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung eines gemeinsamen Auftrags unbegründet.

Im erläuternden Bericht werden die Vorgaben des gemeinsamen Auftrags weiter konkretisiert und eingeeengt. Demnach ist „*bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglichkeiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit zu wählen*“. Weiter sollen Kommission, Kommissionsausschuss und Komitees „*bei gleichwertigen Lösungsansätzen (...) den vorsichtigeren Ansatz wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäufterte Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht*“ (S. 6). Diese Vorgaben

schliessen die Berücksichtigung von Chancen und positiven Entwicklungen im Jahrzehnte dauernden Prozess von Stilllegung und Entsorgung faktisch aus und stellen letztlich die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudien, die Prognoseunsicherheiten, Chancen, Gefahren und einen generellen Sicherheitszuschlag berücksichtigt und transparent ausweist, in Frage. Das derart auf die Spitze getriebene Vorsichtsprinzip lässt die Kostenstudien zur Makulatur verkommen.

Der vorgeschlagene Art. 22a lässt sich – entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht – nicht auf Art. 81 Abs. 5 KEG abstützen. Letzterer ermächtigt den Bundesrat nur, die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik festzulegen. Das Bundesgericht hat dies im Entscheid vom 6. Februar 2020 betreffend Gesetzeswidrigkeit der UVEK-Kompetenz bestätigt. Der neue Art. 22a ist jedoch keine Bemessungsgrundlage, sondern ein unzulässiger Eingriff in die Ermessensausübung der Fondsgesellschaften bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Organe sind durch die den Fonds nach Gesetz zukommende Autonomie geschützt, und der Bundesrat darf nicht mit einer sogenannten generell-abstrakten Vorgabe in diese Autonomie eingreifen.

Begründet wird der gemeinsame Auftrag mit der Absicht des Gesetzgebers bei Errichtung der Fonds. Daraus wird abgeleitet, dass es oberste Aufgabe der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees sein müsse, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten anzustreben und dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen (S. 6). Diese Haltung ist Ausdruck eines tiefen Misstrauens gegenüber der Arbeit der STENFO und ihrer Organe sowie ihrer fachlichen Qualifikation. Darüber hinaus zeugt sie von einer einseitigen Wahrnehmung des Auftrags der STENFO. Dass die Fonds die Deckung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sicherstellen sollen und die Kommission, der Kommissionsausschuss und die Komitees dafür Verantwortung tragen, ist unbestritten. Ebenso tragen sie aber eine Verantwortung dafür, dass die Bemessung der Fondsbeiträge sinnvoll und verhältnismässig erfolgt und eine sachlich nicht gerechtfertigte, übermässige Belastung der Beitragspflichtigen vermieden wird. In diesem Sinn sind die Fondsgesellschaften zur Objektivität verpflichtet mit angemessener Berücksichtigung der bestehenden Unsicherheiten. Die Kostenschätzmethodik nach Art. 4 Abs. 2^{bis} SEFV setzt dies korrekt um, der gemeinsame Auftrag gemäss dem geplanten Art. 22a widerspricht dem hingegen diametral.

Entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen führt der gemeinsame Auftrag und die damit verbundene Zuspitzung des Vorsichtsprinzips zum systematischen Überansparen, da mit der Wahl der jeweils vorsichtigeren Variante zwangsläufig mehr und unverhältnismässig viele Mittel in den Fonds zur Verfügung stehen müssen. Als Ausgleich und Lösung dieses generellen Problems wäre zumindest eine Aufhebung des faktischen Rückerstattungsverbots in Art. 13a zwingend.

Antrag

Art. 20a Abs. 5

Für Mitglieder der Kommission ~~und der Komitees~~ gilt sinngemäss die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 8i der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV).

Begründung

Die neu auch für Komiteemitglieder einzuführende Amtszeitbeschränkung erschwert angesichts der für die Tätigkeit in den Komitees erforderlichen Expertise die Schwierigkeit, dafür qualifizierte Personen zu finden, und führt zum Verlust von Fachwissen in den Organen der STENFO.

Anträge

Art. 21 Abs. 4
streichen

Art. 22 Abs. 3
streichen

Begründung

Mit der Bestimmung, dass die Vorsitze der jeweiligen Organe und ihrer Fach- und Arbeitsgruppen der STENFO neu ausschliesslich mit unabhängigen Mitgliedern besetzt werden müssen, wird die Vertretung der Betreiber und Eigentümer der Fondsmittel weiter marginalisiert.

Antrag

Art. 19 Abs. 3
streichen

Begründung

Der erläuternde Bericht weist auf die Unterscheidung zwischen Entsorgungskosten vor und nach der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen hin (S. 4). Die Mittel zur Deckung von Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahmen werden von den Betreibern im Entsorgungsfonds angespart. Für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme bilden sie Rückstellungen in ihren Bilanzen. Dabei unterstellt das KEG die Rückstellungsbildung einer stärkeren Kontrolle als das reguläre Rechnungslegungsrecht. Die neue Bestimmung möchte das Modell der Beitragsermittlung für die Fonds, also für die Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme, auch auf die Rückstellungsbildung für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme für anwendbar erklären. Das stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Rechnungslegungsrecht dar.

Das KEG verlangt, dass die Betreiber der Kernanlagen für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme Rückstellungen bilden gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds *und entsprechend Art. 669 OR* (Art. 82 Abs. 1 KEG). Die Bildung der Rückstellung hat also nach dem Rechnungslegungsrecht des OR zu erfolgen. Der Entsorgungsfonds steuert lediglich die Kostenhöhe bei. Der Kontrolle durch die Revisionsstelle unterliegen anschliessend lediglich die Einhaltung des Rückstellungsplans und die zweckgebundene Verwendung der Rückstellungen entlang dem Rückstellungsplan.

Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch auf die fondsforenden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Kernkraftwerk Leibstadt AG



Willibald Kohlpaintner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Michael Kessler
Mitglied der Geschäftsleitung

Kraftwerke Hinterrhein AG, Postfach, 7430 Thusis

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen

GCo / SDe

Zuständig
Telefon
Fax
Telefon direkt
E-Mail

Conrad Guido
+41 81 635 37 37
+41 81 635 37 38
+41 81 635 37 10
g.conrad@khr.ch

Datum

12.08.2021

STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER VERNEHMLASSUNG zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der gesetzten Frist unsere Anliegen.

Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) nutzt, gestützt auf einen schweizerisch-italienischen Staatsvertrag, auf Konzessionen des schweizerischen Bundesrates, der zuständigen italienischen Behörden sowie zahlreicher Bündner Gemeinden, die ihr verliehenen Wasserkraft über drei Kraftwerksstufen. Diese erstrecken sich von 1'931 m ü. M. im italienischen Valle di Lei bis auf 667 m ü. M. in Sils i.D. Damit betreibt die KHR die grösste Kraftwerkskombination in Graubünden und eine der grössten in der Schweiz. Mit einer installierten Leistung von 650 MW produziert die KHR im Mittel 1'500 GWh Strom pro Jahr. Erzeugt wird auch Einphasenstrom, mit dem rund 40 % des Fahrstromverbrauchs der Rhätischen Bahn abgedeckt werden kann.

Zusätzlich zur Stromproduktion und auf der Grundlage besonderer, sehr komplexer konzessionsvertraglicher Regelungen erstellt, betreibt und unterhält die KHR in ihrem Konzessionsgebiet seit dem Jahre 1963 auf eigene Kosten folgende Übertragungs- und Verteilanlagen:

Entsprechend der Zweckbestimmung konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

A) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich mit der Anpassung in Art. 3 Abs. 2 die Bedingungen für die Grosswasserkraft (> 10 MW) zumindest theoretisch verschlechtern, für die Kleinwasserkraft gegenüber dem künftigen Regime ohne kostendeckende Einspeisevergütung verbessern.

Wir begrüßen die Anpassung von Art. 15 Abs. 2, da mit dieser Massnahme eine erhöhte Transparenz geschaffen wird und kontraintuitive Ergebnisse vermieden werden.

A1) Anpassung Art. 3 Abs. 2

Da die kostendeckende Einspeisevergütung für Neuanlagen per 1. Januar 2023 wegfällt, werden mit der aktuellen Gesetzgebung Kleinwasserkraft-Neuanlagen keine Förderung mehr erhalten. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit einer Definitionsanpassung in der EnFV zumindest für Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen, eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, Investitionsbeiträge zu beantragen. Neuanlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen, sind in dieser Definition allerdings nicht enthalten und werden folglich keine Investitionsbeiträge erhalten, solange nicht eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgt. Dies ist zwar bedauerlich, aber nicht über den Verordnungsweg lösbar.

Bei Grosswasserkraftwerken tangiert die Definitionsanpassung Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen. Ist nach aktueller Gesetzgebung für solche Neuanlagen ein Investitionsbeitrag von maximal 35 % der anrechenbaren Investitionskosten möglich, sind es nach der Verordnungsanpassung höchstens 20 %, sofern nicht ein Kriterium unter Art. 47 Abs.1 EnFV erfüllt wird.

Dieser Fall ist zwar eher hypothetischer Natur, aber die Regelung trägt zumindest nicht dazu bei, dass die heutigen Nutzungsbedingungen für Grosswasserkraft verbessert werden, obschon dies in den Energieperspektiven 2050+ des BFE unterstellt wird.

A2) Anpassung Art. 15 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 wird begrüsst, denn sie erhöht einerseits die Transparenz und andererseits die Genauigkeit der Abrechnung von lastganggemessenen Anlagen.

Im Weiteren führt diese Anpassung auch dazu, dass die zum Teil kontraintuitiven Ergebnisse, oder «systematischen Nachteile», wie es das BFE im erläuternden Bericht nennt, verringert werden können, wenn auf Basis von Monatsdaten statt Quartalsdaten abgerechnet wird.

B) Energieverordnung (EnFV)

Wir begrüssen die Präzisierung zwischen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8, Abs. 2 RPG und den beiden seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen in Art. 8b RPG und Art. 10 EnG. Jegliche Bemühungen, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, indem Rechtsunsicherheiten eliminiert werden, wie sie sogar das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_356/2019 unverständlicherweise geschaffen hat, sind dringender denn je.

B1) Art. 7a (neu)

Die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 7 des neuen Artikels 7a werden begrüsst. Sie präzisieren mögliche Unsicherheiten und können dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Art 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, wird damit Rechnung getragen.

B2) Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2^{bis}

Die Klärung, ab welchen energiewirtschaftlichen Kriterien für eine bestehende Wasserkraftanlage ein nationales Interesse besteht, wird begrüsst. Die Werte sind in Anlehnung an den bisherigen Art. 8 sinnvoll festgelegt. Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. a

Die Anlehnung der Schwellenwerte unter Bst. a an Art. 47 EnFV sowie die Präzisierung der Massgeblichkeit ist sinnvoll und hilft, aktuelle Unsicherheiten zu eliminieren.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. b

Antrag:
Streichen

Begründung:

Eine Anlage ist und bleibt von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Art. 8 Abs. 2 die Kriterien erfüllt. Nach Art. 8 Abs. 2^{bis} wird zudem präzisiert, dass diese Schwellenwerte vor oder nach der Erneuerung Gültigkeit haben.

Durch das Streichen des Artikels soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden kann. Dies Widerläuft dem Interesse, die bestehende Wasserkraft so gut wie möglich zu erhalten und in betriebsfähigem Zustand zum Konzessionsende zu führen.

B4) Art. 8 Abs. 2^{quater}

Der Abs. 2^{quater} entspricht nicht der gleichen Logik wie der Abs 2bis. Es soll auch bei Speicherkraftwerken möglich sein, durch die Speichervergrößerung die Schwellenwerte von Abs. 2 zu erreichen, um nationales Interesse zu erhalten.

Die Formulierung ist zudem so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als dem Schwellenwert dennoch nationales Interesse geniessen, sofern die Bedingungen unter Abs. 2 erfüllt sind.

Begrüssenswert hingegen ist, dass die Produktion des zusätzlich gespeicherten Wassers über die gesamte Kraftwerkskaskade berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG



Guido Conrad

Direktor



Dominique Durot

Stv. Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Kraftwerke Oberhasli AG
Grimselstrasse 19
3862 Innertkirchen
Switzerland
+41 33 982 20 11
info@kwo.ch
www.grimselstrom.ch

Innertkirchen, 6. August 2021

bme / DVA / Direktwahl 033 982 21 06 / melchior.blatter@kwo.ch

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) ist eines der führenden Wasserkraftunternehmen der Schweiz. Mit 13 Wasserkraftwerken und acht Speicherseen produziert die KWO jährlich 2'300 Gigawattstunden elektrische Energie. Entsprechend unserer Tätigkeit als Stromproduzentin aus Wasserkraft konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Eingabe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV). Als Verbandsmitglied unterstützen wir deren Stellungnahme vollumfänglich.

A) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich mit der Anpassung in Art. 3 Abs. 2 die Bedingungen für die Grosswasserkraft (> 10 MW) zumindest theoretisch verschlechtern, für die Kleinwasserkraft gegenüber dem künftigen Regime ohne kostendeckende Einspeisevergütung verbessern.

Der KWO begrüsst die Anpassung von Art. 15 Abs. 2, da mit dieser Massnahme eine erhöhte Transparenz geschaffen wird und kontraintuitive Ergebnisse vermieden werden.

A1) Anpassung Art. 3 Abs. 2

Da die kostendeckende Einspeisevergütung für Neuanlagen per 1. Januar 2023 wegfällt, werden mit der aktuellen Gesetzgebung Kleinwasserkraft-Neuanlagen keine Förderung mehr erhalten. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit einer Definitionsanpassung in der EnFV zumindest für Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen, eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, Investitionsbeiträge zu beantragen. Neuanlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen,

sind in dieser Definition allerdings nicht enthalten und werden folglich keine Investitionsbeiträge erhalten, solange nicht eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgt. Dies ist zwar bedauerlich, aber nicht über den Verordnungsweg lösbar.

Bei Grosswasserkraftwerken tangiert die Definitionsanpassung Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen. Ist nach aktueller Gesetzgebung für solche Neuanlagen ein Investitionsbeitrag von maximal 35 % der anrechenbaren Investitionskosten möglich, sind es nach der Verordnungsanpassung höchstens 20 %, sofern nicht ein Kriterium unter Art. 47 Abs.1 EnFV erfüllt wird.

Dieser Fall ist zwar eher hypothetischer Natur, aber die Regelung trägt zumindest nicht dazu bei, dass die heutigen Nutzungsbedingungen für Grosswasserkraft verbessert werden, obschon dies in den Energieperspektiven 2050+ des BFE unterstellt wird.

A2) Anpassung Art. 15 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 wird begrüsst, denn sie erhöht einerseits die Transparenz und andererseits die Genauigkeit der Abrechnung von lastganggemessenen Anlagen.

Im Weiteren führt diese Anpassung auch dazu, dass die zum Teil kontraintuitiven Ergebnisse, oder «systematischen Nachteile», wie es das BFE im erläuternden Bericht nennt, verringert werden können, wenn auf Basis von Monatsdaten statt Quartalsdaten abgerechnet wird.

B) Energieverordnung (EnV)

Der KWO begrüsst die Präzisierung zwischen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8, Abs. 2 RPG und den beiden seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen in Art. 8b RPG und Art. 10 EnG. Jegliche Bemühungen, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, indem Rechtsunsicherheiten eliminiert werden, wie sie sogar das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_356/2019 unverständlicherweise geschaffen hat, sind dringender denn je.

B1) Art. 7a (neu)

Die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 7 des neuen Artikels 7a werden begrüsst. Sie präzisieren mögliche Unsicherheiten und können dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Art 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, wird damit Rechnung getragen.

B2) Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2^{bis}

Die Klärung, ab welchen energiewirtschaftlichen Kriterien für eine bestehende Wasserkraftanlage ein nationales Interesse besteht, wird begrüsst. Die Werte sind in Anlehnung an den bisherigen Art. 8 sinnvoll festgelegt. Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. a

Die Anlehnung der Schwellenwerte unter Bst. a an Art. 47 EnFV sowie die Präzisierung der Massgeblichkeit ist sinnvoll und hilft, aktuelle Unsicherheiten zu eliminieren.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. b

Antrag:

Streichen

Begründung:

Eine Anlage ist und bleibt von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Art. 8 Abs. 2 die Kriterien erfüllt. Nach Art. 8 Abs. 2^{bis} wird zudem präzisiert, dass diese Schwellenwerte vor oder nach der Erneuerung Gültigkeit haben.

Durch das Streichen des Artikels soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden kann. Dies widerläuft dem Interesse, die bestehende Wasserkraft so gut wie möglich zu erhalten und in betriebsfähigem Zustand zum Konzessionsende zu führen.

B4) Art. 8 Abs. 2^{quater}

Der Abs. 2^{quater} entspricht nicht der gleichen Logik wie der Abs 2^{bis}. Es soll auch bei Speicherkraftwerken möglich sein, durch die Speichervergrösserung die Schwellenwerte von Abs. 2 zu erreichen, um nationales Interesse zu erhalten.

Die Formulierung ist zudem so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als dem Schwellenwert dennoch nationales Interesse geniessen, sofern die Bedingungen unter Abs. 2 erfüllt sind.

Begrüssenswert hingegen ist, dass die Produktion des zusätzlich gespeicherten Wassers über die gesamte Kraftwerkskaskade berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Kraftwerke Oberhasli AG



Daniel Fischlin
CEO



Melchior Blatter
Assistenz Dienste

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
CH-3003 Bern

Datum 23. Juli 2021
Unser Zeichen Seph 20210723_SEFV-Revision_Vernehmlassung_Nagra.docx
Direktwahl +41 56 437 12 88
E-Mail philipp.senn@nagra.ch

Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung: Stellungnahme der Nagra

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur aktuellen Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) äussern zu können. Die Nagra vertritt die Entsorgungspflichtigen in der Frage der sicheren Entsorgung der radioaktiven Abfälle in der Schweiz. Für die Entsorgungspflichtigen erarbeitet sie zudem die Grundlagendaten für die Kostenstudie der Entsorgungskosten. Fristgerecht möchten wir zu nachfolgenden Punkten Stellung nehmen:

- Wir **begrüssen**, dass mit der vorliegenden Revision wichtige Bestimmungen der Verordnung aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 6. Februar 2020 angepasst werden. Dies bezieht sich auf die Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten, nämlich **Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29a Abs. 2 lit. b-c**.

Folgende Punkte können wir **nicht unterstützen**:

- Mit **Art. 4 Abs. 4^{ter}** würde festgelegt, dass die STENFO-Kommission das UVEK ersuchen müsste, innerhalb von drei Monaten zu den Kostenstudien sowie dem Prüfbericht Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht werden die Kosten jedoch mittels ausgereifter, anerkannter Methodik und entsprechend dem Stand der Technik sachlich fundiert ermittelt. Mit einer zusätzlichen Stellungnahme durch das UVEK würden sowohl die auf belastbarer Methodik basierenden Kostenschätzungen als auch die gemäss BGE vom 6. Februar geklärten Kompetenzen verwässert und die wichtige Trennlinie zwischen Methodik und politischen Behörden überschritten. Aus unserer Sicht muss deshalb dieser **Absatz ersatzlos gestrichen** werden.

Datum 23. Juli 2021

Seite, Betreff 2/2

- In **Art. 20a Abs. 5** würde eine gleichgesetzte Amtszeitbeschränkung von Kommissions- und Komiteemitgliedern auf 12 Jahre festgelegt. Aus unserer Perspektive sind eine fundierte Expertise sowie eine langjährige Erfahrung im Kontext der Entsorgung radioaktiver Abfälle von grosser Wichtigkeit. Entsprechende Mitglieder zu rekrutieren, erweist sich in der Regel als schwierig. Wir empfehlen deshalb, die Amtszeit nur für Kommissions- nicht aber für Komiteemitglieder zu beschränken und den **Artikel entsprechend anzupassen**.
- Gemäss Vorgaben und erläuterndem Revisionsbericht (vgl. Seite 6) soll ausdrücklich kein systematisches Überansparen angestrebt werden. Nach unserer Einschätzung wird eine systematische Anwendung von **Art. 22a** aber genau darin resultieren, da die Gewichtung möglicher Risiken einseitig nochmals erhöht würden. Wir sehen bereits mit der bestehenden Bemessungsmethodik und Regelung eine ausreichende Finanzierung mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt. Die bereits heute fundierte STENFO-Methodik definiert den Umgang mit Risiken auf weltweit höchstem Stand und systematisch. Die im vorgeschlagenen Artikel Art. 22a eingeführte Begrifflichkeit «mit hoher Wahrscheinlichkeit» ist nicht definiert und würde die bewährte und sachliche Methodik in Frage stellen. Wir beantragen aus diesem Grund, diesen **Artikel zu streichen**.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Nagra
Nationale Genossenschaft für die
Lagerung radioaktiver Abfälle



Dr. Matthias Braun
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Philipp Senn
Leiter Public Affairs



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux
Associazione dei distributori di energia cantonali e regionali

Regiogrid
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

info@regiogrid.ch
www.regiogrid.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aarau / Granges-Paccot, 12. August 2021

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Regiogrid dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Stellung nehmen zu können.

Regiogrid nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich nachfolgend zu einzelnen Verordnungsbestimmungen im Detail. Kurz zusammengefasst ist Regiogrid insbesondere die Senkung der Hürden für das Zuerkennen des nationalen Interesses bei Anlagen zur Stromversorgung wichtig, um die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Aufforderung zur Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch ist unzureichend. Stattdessen ist eine umfassende Revision des Prozesses notwendig. Die Anpassung der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds verunmöglichen der gleichnamigen Verwaltungskommission, ihre Aufgabe wahrzunehmen und hat sich auf die rechtswidrigen Punkte zu beschränken.

Die Änderungen im Bereich Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung begrüsst Regiogrid im Sinn einer Vereinfachung der Bewilligungsprozesse und eines Hürdenabbaus ebenso wie die Neuerung bei den Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags, die durch die Berücksichtigung der Lebensdauer von Massnahmen näher an unternehmerischen Entscheiden liegt.

Nationales Interesse

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass Erweiterungen und Erneuerungen, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Schutzobjekten verursachen, nur dann Anspruch auf eine Interessenabwägung haben, wenn sie die definierten Schwellenwerte überschreiten. Damit diese Absicht auch in der Verordnung unmissverständlich zu Ausdruck kommt, beantragen wir eine Präzisierung (Art. 8 Abs. 2^{ter}).

Die Möglichkeit, der Vergrößerung des Speichervolumens ebenfalls nationales Interesse zukommen zu lassen (Art. 8 Abs. 2^{quater}), begrüsst RegioGrid.

Die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie benötigt die Gesamtheit der Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, der Speicher und der dazu notwendigen Netzinfrastruktur. Es darf deshalb keine reine Einzelobjekt-Betrachtung stattfinden. Deswegen sind die Schwellenwerte für die Zuerkennung des nationalen Interesses für die einzelnen Energieerzeugungsanlagen herabzusetzen:

- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Für die Bestimmung der Mindestproduktion ist auf den Grenzwert von 3 MW Leistung abzustellen, ab welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen obligatorisch ist. Bei durchschnittlichen 4000–5000 Volllaststunden ergäbe dies eine Mindestproduktion von 12–15 GWh/Jahr.
- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: 800 Stunden Vollbetrieb entspricht über 30 Tagen Stauinhalt. Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten indes auch kleinere Neuanlagen im Sinn der Energie- und Klimastrategie von nationalem Interesse sein. Daher sollen bei Neuanlagen bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlage in nationalem Interesse gelten, bei Bestandsanlagen ist im Sinn des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.
- Zu Art. 8 Abs. 4: Es ist die Präzisierung nötig, dass sich Leistung auf die Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und auf 50 MW zu reduzieren.

Antrag Energieverordnung

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 12 GWh ~~20 GWh~~ verfügen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 200 Stunden ~~800 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 100 Stunden ~~400 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

2^{ter}. Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine neue schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:

b. *Streichen*

4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn die Pumpen sie über eine installierte Leistung von mindestens 50 MW ~~100 MW~~ verfügen. Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.

Anpassungen im Förderdispositiv

RegioGrid begrüsst, dass alle bestehenden Anlagen neu einen Investitionsbeitrag entweder als erhebliche Erneuerung oder Erweiterung beantragen können (Art. 3 Abs. 2 EnFV).

RegioGrid ist einverstanden mit der periodischen Anpassung der Förderung, so der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen oder bei den energetischen Mindestanforderungen, im Einklang mit den gesteckten Ausbauzielen des Energiegesetzes (Anhänge der EnFV).

Sicherheitsnachweise bei ZEV

Die Niederspannungs-Installationsverordnung schreibt sowohl den Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vor: Der Eigentümer ist verantwortlich fürs Erbringen des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf der Annahme, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegt, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: Ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als ein Endverbraucher auftreten und dass die Regelung des Innenverhältnisses (z. B. wer Eigentümer welcher Verbrauchsstätte ist und wie die Stromverteilung erfolgt) voll und ganz Sache des Zusammenschlusses ist. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallations-Informationen sind in diesem Fall heute nicht mehr vorhanden, und der Verteilnetzbetreiber hat im Normalfall keine beziehungsweise nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen.

Eine nicht repräsentative Umfrage bei unseren Mitgliedern und weiteren Verteilnetzbetreibern ergab, dass einige grössere Verteilnetzbetreiber bereits gegen 1000 Zusammenschlüsse haben, bei einer Steigerungsrate von durchschnittlich fast 40 % im letzten Jahr. Während grössere Zusammenschlüsse 2020 circa 400 Wohnungen umfassten, sind für 2021 schon deutlich grössere mit über 1200 Wohnungen geplant. Angesichts dieser stark steigenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und deren wachsender Grösse wird eine umfassende Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen zunehmend dringlich. Die Verantwortlichkeiten müssen sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Der zur Vernehmlassung stehende Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus. Er führt nicht zur zwingend notwendigen Anpassung des Prozesses für die Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, sondern löst nur einen kleinen Teil des Problems.

Damit die Verteilnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Hausinstallationskontrolle anfordern können, sollen Grundeigentümer gemäss Entwurf verpflichtet werden, diese Informationen weiterzugeben. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung aber nicht nach, wird der Verteilnetzbetreiber dies nicht bemerken. Der Verteilnetzbetreiber wird somit auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht zuverlässig Kenntnis haben über die Verbrauchsstätten und kann seiner Aufforderungspflicht nicht nachkommen. Zudem werden die Register seit Jahrzehnten nach den Zählerstromkreisen organisiert, da diese bisher immer mit einem Eigentümer zusammenfielen. Um die neu geplante Regelung zu befolgen, müsste also wegen der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, einer im Verhältnis zu allen Anschlussnehmern vergleichsweise kleinen Gruppe, bei jedem Verteilnetzbetreiber ein sehr teurer Umbau der Systeme vorgenommen werden.

RegioGrid fordert deshalb eine umfassende Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode einer elektrischen Installation von dieser 5-Jahres-Periode ab, hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen. Mit dieser Lösung wird zum einen die Verantwortung bei der Installationskontrolle dem einzigen Beteiligten, der über alle Informationen verfügt, zugewiesen. Zum anderen werden der Aufwand der Verteilnetzbetreiber und somit die Kosten für die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer nicht unnötig erhöht.

Antrag Niederspannungs-Installationsverordnung

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten. Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Energieverordnung vom 1. November 2017) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.

Zuständigkeiten und Kompetenzen Stilllegungs- und Entsorgungsfond

Mit Urteil vom 6. Februar 2020 entschied das Bundesgericht, dass die Zuständigkeit und damit Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern bei der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds (STENFO) liege, ebenso die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien. Ziel der vorliegenden Revision ist die Beseitigung der aufgrund des Bundesgerichtsurteils rechtswidrigen Zuständigkeiten des UVEK (Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29a Abs. 2 lit. b-c SEFV). Diese Anpassungen sind zwingend und werden begrüsst.

Der Revisionsentwurf sieht zusätzliche Änderungen vor. Diese sind allesamt nicht zwingend. Im Gegenteil unterlaufen sie den Entscheid des Bundesgerichts und führen gar zu einer Verschlechterung der Situation. Im klaren Widerspruch zum Urteil werden die STENFO-Gremien weder in ihren Zuständigkeiten, noch in den dafür nötigen Entscheidungskompetenzen gestärkt. Vielmehr werden ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgabe durch das zuständige Departement mit den weiteren Anpassungen mehr Fesseln angelegt. Der in der Verordnung definierte gemeinsame Auftrag verunmöglicht den Gremien durch seine Absolutheit jegliche Handlungs- und Gestaltungsfreiheit. Deshalb fordert Regiogrid eine Beschränkung der Revision auf die Anpassung der rechtswidrigen Punkte gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020.

Anträge Verordnung über den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernanlagen

Art. 8 Abs. 3, Art. 4 Abs. 4ter und Art. 19 Abs. 3, Art. 22a Streichen.

Art. 20a Abs. 5, Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 3 anpassen, so dass die Amtszeitbeschränkung wie bisher nur für Kommissionsmitglieder gilt und allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums die Möglichkeit des Vorsitzes offensteht.

Art. 21 d Ausstandsgründe präzisieren.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Grundsätzlich ist die Vereinfachung des Beglaubigungsprozesses, dass Photovoltaik-Anlagen bis 100 kVA neu vom Netzbetreiber beglaubigt werden können, zu begrüssen (Art. 2 Abs. 2bis HKSV). Der Prozess der

Beglaubigung der Anlagen ist aber grundsätzlich weiter zu vereinfachen. Doppel- oder Dreifachkontrollen (NIV-Kontrolle, Nachweis für lokale Förderung, Beglaubigung für HKN-Nachweise) sind ein Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Weiter sind sie für private Anlagenbetreiber unverständlich und für die Architekten, Planer, Solarteure und Netzbetreiber kompliziert.

Grundsätzlich könnte der Aufwand mit einer einheitlichen «Konformitätserklärung» des Erstellers und gekoppelt mit Stichproben weiter reduziert werden (analog SINA von Elektroinstallationen). Die von der pronovo in diesem Jahr eingeführte Datenbank für den Beglaubigungsprozess ist zwar als erster Schritt dahingehend zu werten (insbesondere für pronovo), den komplexen Prozess mit verschiedenen Parteien transparent zu machen. Allerdings könnte der Prozess – wie oben beschrieben – viel einfacher gestaltet werden und dann wäre auch die Datenbank überflüssig.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hubert Zimmermann
Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 13. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022, Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV): Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zum **Thema «Sicherheitsnachweis bei ZEV»** eine Bemerkung mit einem Antrag auf Anpassung.

Für das Erbringen des Sicherheitsnachweises von Hausinstallationen ist der Eigentümer verantwortlich. Die Aufforderung dazu erfolgt durch den Netzbetreiber. Dies basiert auf der Annahme, dass der Netzbetreiber über die notwendigen Informationen verfügt und diese auch selbst benötigt. Dazu gehören nebst der klaren Zuordnung des Eigentümers zur jeweiligen Kontrolleinheit auch deren Nutzungsart.

Mit der Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) werden die Eigentumsverhältnisse und Verantwortungen neu geordnet. Ein einziger Endverbraucher kann aus mehreren Eigentümern elektrischer Installationen bestehen, welche sich zu einem ZEV zusammengeschlossen haben, neu auch mit verschiedenen Nutzungsarten. Ein ZEV stellt für den Netzbetreiber einen einzigen Vertragspartner mit

Dr. Maurus Bachmann	maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch	079 219 9153
Dr. Andreas Beer	andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch	079 827 6556
Verein Smart Grid Schweiz	Dr. Schneider-Strasse 14	2560 Nidau

einem einzigen Messpunkt dar. Er ist eine Einheit und wird gegen aussen durch den ZEV-Betreiber vertreten. Der Netzbetreiber hat somit wohl eine Beziehung zum ZEV vertreten durch den ZEV-Betreiber, jedoch nicht mehr zu den Teilnehmern der ZEV, den Eigentümern von Hausinstallationen, und kennt auch nicht mehr die jeweiligen Nutzungsarten. Insbesondere kennt der Netzbetreiber nicht mehr Änderungen wie Mieterwechsel, welche nach Initialisierung des ZEV auftreten. Bereits jetzt gibt es Zusammenschlüsse von mehreren Hundert Wohn- und anderen Nutzungseinheiten.

Angesichts dieser Veränderungen muss auch die Regelung der Hausinstallationskontrollen präzisiert werden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der NIV müsste der Netzbetreiber weiterhin Informationen zur Eigentümerschaft, der Struktur und den Nutzungsarten hinter dem ZEV-Anschluss erfassen und pflegen. Dies umfasst auch alle Änderungen wie Mieterwechsel. Schon dies widerspricht der Absicht des ZEV, gegenüber dem Netzbetreiber als eine Einheit zu agieren, ohne interne Strukturen und Daten offen legen zu müssen.

Der Gesetzgeber hat schon mehrfach klar festgehalten, dass ein ZEV für den Netzbetreiber ein einziger Anschluss mit einem Verantwortlichen und somit ein einziger Netzkunde sein soll, bspw.:

- Art. 17 Abs. 2 EnG und Art. 16 EnV: Der Netzbetreiber hat keine Verantwortung für das Innenverhältnis eines ZEV (ZEV organisiert sich selbst).
- Art. 18 Abs. 1 EnG: Der ZEV ist ein Endverbraucher mit einem Messpunkt und bildet gegenüber dem Netzbetreiber eine einzige Verbrauchsstätte. Das ZEV-Innenverhältnis ist für den Netzbetreiber nicht transparent. Die ZEV ist wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.
- Art. 18 Abs. 1 Bst. a EnV: Gegenüber dem Netzbetreiber gibt es einen einzigen Ansprechpartner, den die Eigentümer des ZEV bestimmen. Der Netzbetreiber hat weder Kontakt noch Informationen zu den einzelnen Eigentümern.

Eine Erweiterung der Aufgaben des Netzbetreibers auf Elemente, welche das Innenverhältnis der ZEV betreffen, widerspricht somit klar den gesetzlichen Vorgaben, ist wie unten aufgeführt für die Sicherstellung der Kontrolle der Hausinstallationen nicht erforderlich und kann nicht auf dem Weg einer Verordnung eingeführt werden.

Dieses Konzept «ein einziger Anschlussnehmer pro ZEV» muss auch auf die Kontrolle von Hausinstallationen und den Sicherheitsnachweis angewandt werden. Der Netzbetreiber fordert den ZEV-Vertreter zeitgerecht auf, die periodische Kontrolle der Hausinstallationen für alle Installationen seiner ZEV vorzunehmen. Der ZEV-Verantwortliche meldet den Vollzug per Sicherheitsnachweis dem Verteilnetzbetreiber zurück bzw. wird von diesem gemahnt. Dies entspricht dem Vorgehen, welches für alle Netzanschlussnehmer Anwendung findet. Es erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, sowohl für den Netzbetreiber gemäss EnG/EnV, wie auch für den ZEV-Verantwortlichen gemäss NIV.

Dies schafft klare Verantwortlichkeiten und ermöglicht die effiziente Umsetzung wie bisher. Wir unterstützen darum die vom VSE vorgeschlagene Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von ZEVs:

Der Verteilnetzbetreiber erinnert den Vertreter des ZEVs alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5-Jahres-Periode ab, hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen. Mit dieser Lösung wird zum einen die Verantwortung bei der Installationskontrolle dem einzigen Beteiligten, der über alle Informationen verfügt, zugewiesen. Zum anderen werden der Aufwand der Verteilnetzbetreiber und somit die Kosten für die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer nicht unnötig erhöht.

In diesem Kontext ist noch zu berücksichtigen, dass den ZEVs bereits heute Dienstleistungen z.B. für die Erstellung der ZEV-internen Abrechnung angeboten bzw. diese von den ZEV nachgefragt werden. Diese am Markt tätigen Dienstleistungspartner können die ZEV-Verantwortlichen auf Wunsch auch in der Umsetzung der Sicherheitskontrolle unterstützen. Da sie die Abrechnung anbieten, kennen sie alle relevanten Daten. Es ist nicht ersichtlich, warum im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe des regulierten Netzbetreibers erweitert werden soll, wenn es für diese Leistung Marktangebote gibt oder geben wird.

Antrag: Der Zusatz NIV Art. 36 Abs. 1^{bis} sowie ggf. NIV Art. 33 sind im obigen Sinne anzupassen.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS



Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS



Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Association suisse pour l'aménagement des eaux
Associazione svizzera di economia delle acque

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.



A) Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der SWV nimmt zur Kenntnis, dass sich mit der Anpassung in Art. 3 Abs. 2 die Bedingungen für die Grosswasserkraft (> 10 MW) zumindest theoretisch verschlechtern, für die Kleinwasserkraft gegenüber dem künftigen Regime ohne kostendeckende Einspeisevergütung verbessern.

Der SWV begrüsst die Anpassung von Art. 15 Abs. 2, da mit dieser Massnahme eine erhöhte Transparenz geschaffen wird und kontraintuitive Ergebnisse vermieden werden.

A1) Anpassung Art. 3 Abs. 2

Da die kostendeckende Einspeisevergütung für Neuanlagen per 1. Januar 2023 wegfällt, werden mit der aktuellen Gesetzgebung Kleinwasserkraft-Neuanlagen keine Förderung mehr erhalten. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit einer Definitionsanpassung in der EnFV zumindest für Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen, eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, Investitionsbeiträge zu beantragen. Neuanlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen, sind in dieser Definition allerdings nicht enthalten und werden folglich keine Investitionsbeiträge erhalten, solange nicht eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgt. Dies ist zwar bedauerlich, aber nicht über den Verordnungsweg lösbar.

Bei Grosswasserkraftwerken tangiert die Definitionsanpassung Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen. Ist nach aktueller Gesetzgebung für solche Neuanlagen ein Investitionsbeitrag von maximal 35 % der anrechenbaren Investitionskosten möglich, sind es nach der Verordnungsanpassung höchstens 20 %, sofern nicht ein Kriterium unter Art. 47 Abs.1 EnFV erfüllt wird.

Dieser Fall ist zwar eher hypothetischer Natur, aber die Regelung trägt zumindest nicht dazu bei, dass die heutigen Nutzungsbedingungen für Grosswasserkraft verbessert werden, obschon dies in den Energieperspektiven 2050+ des BFE unterstellt wird.

A2) Anpassung Art. 15 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 wird durch den SWV begrüsst, denn sie erhöht einerseits die Transparenz und andererseits die Genauigkeit der Abrechnung von lastganggemessenen Anlagen.

Im Weiteren führt diese Anpassung auch dazu, dass die zum Teil kontraintuitiven Ergebnisse, oder «systematischen Nachteile», wie es das BFE im erläuternden Bericht nennt, verringert werden können, wenn auf Basis von Monatsdaten statt Quartalsdaten abgerechnet wird.



B) Energieverordnung (EnV)

Der SWV begrüsst die Präzisierung zwischen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8, Abs. 2 RPG und den beiden seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen in Art. 8b RPG und Art. 10 EnG. Jegliche Bemühungen, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, indem Rechtsunsicherheiten eliminiert werden, wie sie sogar das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_356/2019 unverständlicherweise geschaffen hat, sind dringender denn je.

B1) Art. 7a (neu)

Die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 7 des neuen Artikels 7a werden begrüsst. Sie präzisieren mögliche Unsicherheiten und können dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Art 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, wird damit Rechnung getragen.

B2) Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2^{bis}

Die Klärung, ab welchen energiewirtschaftlichen Kriterien für eine bestehende Wasserkraftanlage ein nationales Interesse besteht, wird begrüsst. Die Werte sind in Anlehnung an den bisherigen Art. 8 sinnvoll festgelegt. Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. a

Die Anlehnung der Schwellenwerte unter Bst. a an Art. 47 EnFV sowie die Präzisierung der Massgeblichkeit ist sinnvoll und hilft, aktuelle Unsicherheiten zu eliminieren.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. b

Antrag:
Streichen

Begründung:

Eine Anlage ist und bleibt von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Art. 8 Abs. 2 die Kriterien erfüllt. Nach Art. 8 Abs. 2^{bis} wird zudem präzisiert, dass diese Schwellenwerte vor oder nach der Erneuerung Gültigkeit haben.

Durch das Streichen des Artikels soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden kann. Dies widerspricht dem Interesse, die bestehende Wasserkraft so gut wie möglich zu erhalten und in betriebsfähigem Zustand zum Konzessionsende zu führen.



B4) Art. 8 Abs. 2^{quater}

Der Abs. 2^{quater} entspricht nicht der gleichen Logik wie der Abs 2^{bis}. Es soll auch bei Speicherkraftwerken möglich sein, durch die Speichervergrößerung die Schwellenwerte von Abs. 2 zu erreichen, um nationales Interesse zu erhalten.

Die Formulierung ist zudem so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als dem Schwellenwert dennoch nationales Interesse geniessen, sofern die Bedingungen unter Abs. 2 erfüllt sind.

Begrüssenswert hingegen ist, dass die Produktion des zusätzlich gespeicherten Wassers über die gesamte Kraftwerkskaskade berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Andreas Stettler
Geschäftsführer

Michel Piot
Energiewirtschaftler

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an: Verordnungsrevisionen@BFE.Admin.CH

7. Juli 2021

Kontaktperson: Michael.Gratwohl@Strom.CH, Direktwahl +41 62 825 25 33

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) Stellung nehmen zu können.

Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich nachfolgend zu einzelnen Verordnungsbestimmungen im Detail. Insbesondere ist dem VSE die Senkung der Hürden für das Zuerkennen des nationalen Interesses bei Anlagen zur Stromversorgung wichtig, um die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Änderung betreffend die Aufforderung zur Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch ist unzureichend. Stattdessen ist eine umfassende Revision des Prozesses notwendig.

Die übrigen Änderungen, insbesondere betreffend die Beglaubigung im Zusammenhang mit der Erfassung von Stromproduktionsanlagen im Herkunftsnachweiswesen, nimmt der VSE zur Kenntnis. Die Änderungen im Bereich Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung begrüsst der VSE im Sinn einer Vereinfachung der Bewilligungsprozesse und eines Hürdenabbaus ebenso wie die Neuerung bei den Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags, die durch die Berücksichtigung der Lebensdauer von Massnahmen näher an unternehmerischen Entscheidungen liegt.

Nationales Interesse

Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass Erweiterungen und Erneuerungen, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Schutzobjekten verursachen, nur dann Anspruch auf eine Interessenabwägung haben, wenn sie die definierten Schwellenwerte überschreiten. Damit diese Absicht auch in der Verordnung unmissverständlich zum Ausdruck kommt, beantragen wir eine Präzisierung (Art. 8 Abs. 2^{ter}).

Die Möglichkeit, der Vergrößerung des Speichervolumens ebenfalls nationales Interesse zukommen zu lassen (Art. 8 Abs. 2^{quater}), begrüsst der VSE.

Die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie benötigt die Gesamtheit der Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, der Speicher und der dazu notwendigen Netzinfrastruktur. Es darf deshalb keine reine Einzelobjekt-Betrachtung stattfinden. Deswegen sind die Schwellenwerte für die Zuerkennung des nationalen Interesses für die einzelnen Energieerzeugungsanlagen herabzusetzen, wie dies der VSE bereits bei früherer Gelegenheit¹ beantragt hat:

- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Für die Bestimmung der Mindestproduktion ist auf den Grenzwert von 3 MW Leistung abzustellen, ab welchem eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftanlagen obligatorisch ist. Bei durchschnittlichen 4000–5000 Volllaststunden ergäbe dies eine Mindestproduktion von 12–15 GWh/Jahr.
- Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: 800 Stunden Vollbetrieb entspricht über 30 Tagen Stauinhalt. Aufgrund der hohen Bedeutung von Speichermöglichkeiten sollten indes auch kleinere Neuanlagen im Sinn der Energie- und Klimastrategie von nationalem Interesse sein. Daher sollen bei Neuanlagen bereits Wochenspeicher (ca. 200 Stunden Vollbetrieb) als voll steuerbare Anlage in nationalem Interesse gelten, bei Bestandsanlagen ist im Sinn des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.
- Zu Art. 8 Abs. 4: Es ist die Präzisierung nötig, dass sich Leistung auf die Pumpenleistung bezieht. Und falls natürliche Zuflüsse eine Turbinierung ermöglichen, so gilt für diesen Anteil Art 8 Abs. 1 resp. Abs. 2. Zudem ist der Schwellenwert von 100 MW Leistung zu hoch gewählt und ist auf 50 MW zu reduzieren.

Antrag Energieverordnung

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 12 GWh ~~20 GWh~~ verfügen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 200 Stunden ~~800 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 100 Stunden ~~400 Stunden~~ Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

2^{ter}. Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine neue schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzzielen eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:

4 Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn die Pumpen sie über eine installierte Leistung von mindestens 50 MW ~~100 MW~~ verfügen. Das nationale Interesse der Produktion aus natürlichen Zuflüssen wird gemäss Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 beurteilt.

¹ Siehe Stellungnahme des VSE vom 27.04.2017 zur Totalrevision der Energieverordnung im Rahmen der Verordnungen zur Energiestrategie 2050, <https://www.strom.ch/de/media/9245/download>

Anpassungen im Förderdispositiv

Der VSE begrüsst, dass alle bestehenden Anlagen neu einen Investitionsbeitrag entweder als erhebliche Erneuerung oder Erweiterung beantragen können (Art. 3 Abs. 2 EnFV).

Der VSE ist einverstanden mit der periodischen Anpassung der Förderung, so der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen oder bei den energetischen Mindestanforderungen, im Einklang mit den gesteckten Ausbauzielen des Energiegesetzes (Anhänge der EnFV).

Sicherheitsnachweise bei ZEV

Die Niederspannungs-Installationsverordnung schreibt sowohl den Prozess als auch die daraus entstehenden Pflichten zur Aufforderung der Hausinstallationskontrolle und somit zur Erbringung des Sicherheitsnachweises vor: Der Eigentümer ist verantwortlich fürs Erbringen des Sicherheitsnachweises, die Aufforderung erfolgt jedoch durch den Verteilnetzbetreiber. Dieser Prozess basiert auf der Annahme, dass der Verteilnetzbetreiber über die notwendigen Informationen zu den einzelnen Verbrauchsstätten verfügt und diese pflegt, da er sie selbst benötigt. Diese Annahme ist heute nicht mehr korrekt: Ein wichtiger Aspekt eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist, dass mehrere ehemalige Endkunden (oder Eigentümer von Verbrauchsstätten) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber als ein Endverbraucher auftreten und dass die Regelung des Innenverhältnisses (z. B. wer Eigentümer welcher Verbrauchsstätte ist und wie die Stromverteilung erfolgt) voll und ganz Sache des Zusammenschlusses ist. Die früher bestehenden Synergien zwischen Netzbetreiber- und Hausinstallations-Informationen sind in diesem Fall heute nicht mehr vorhanden, und der Verteilnetzbetreiber hat im Normalfall keine beziehungsweise nur unvollständige Kenntnis über die innerhalb des Zusammenschlusses angeschlossenen Endverbraucher sowie die dortigen Installationen.

Eine nicht repräsentative Umfrage bei Verteilnetzbetreibern ergab, dass einige grössere Verteilnetzbetreiber bereits gegen 1000 Zusammenschlüsse haben, bei einer Steigerungsrate von durchschnittlich fast 40 % im letzten Jahr. Während grössere Zusammenschlüsse 2020 circa 400 Wohnungen umfassten, sind für 2021 schon deutlich grössere mit über 1200 Wohnungen geplant. Angesichts dieser stark steigenden Anzahl von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und deren wachsender Grösse wird eine umfassende Neuregelung bezüglich der Hausinstallationskontrollen zunehmend dringlich. Die Verantwortlichkeiten müssen sachgerecht und möglichst effizient zugeordnet werden. Der zur Vernehmlassung stehende Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung, reicht jedoch nicht aus. Er führt nicht zur zwingend notwendigen Anpassung des Prozesses für die Installationskontrolle bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, sondern löst nur einen kleinen Teil des Problems.

Damit die Verteilnetzbetreiber die notwendigen Informationen für die Hausinstallationskontrolle anfordern können, sollen Grundeigentümer gemäss Entwurf verpflichtet werden, diese Informationen weiterzugeben. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung aber nicht nach, wird der Verteilnetzbetreiber dies nicht bemerken. Der Verteilnetzbetreiber wird somit auch mit der vorgeschlagenen Regelung nicht zuverlässig Kenntnis haben über die Verbrauchsstätten und kann seiner Aufforderungspflicht nicht nachkommen. Zudem werden die Register seit Jahrzehnten nach den Zählerstromkreisen organisiert, da diese bisher immer mit einem Eigentümer zusammenfielen. Um die neu geplante Regelung zu befolgen, müsste also wegen der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, einer im Verhältnis zu allen Anschlussnehmern vergleichsweise kleinen Gruppe, bei jedem Verteilnetzbetreiber ein sehr teurer Umbau der Systeme vorgenommen werden.

Der VSE hält daher an seinem Antrag² auf eine umfassende Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch fest. Die Verteilnetzbetreiber bleiben bei der vorgeschlagenen Lösung weiterhin Teil des Prozesses. Sie erinnern den Vertreter des Zusammenschlusses alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5-Jahres-Periode ab, hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen. Mit dieser Lösung wird zum einen die Verantwortung bei der Installationskontrolle dem einzigen Beteiligten, der über alle Informationen verfügt, zugewiesen. Zum anderen werden der Aufwand der Verteilnetzbetreiber und somit die Kosten für die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer nicht unnötig erhöht.

Antrag Niederspannungs-Installationsverordnung

Art. 36 Periodische Nachweise

1^{bis} Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss Art. 17 EnG treten die Vertreter des Zusammenschlusses nach Art. 18 Abs. 1 EnV gegenüber der Netzbetreiberin als verantwortliche Ansprechstelle auf. Die Netzbetreiberinnen erinnern die Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch alle 5 Jahre nach Gründung des Zusammenschlusses an das Einreichen der fälligen Sicherheitsnachweise nach Artikel 37. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümer innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, die Kontrollperiode einzuhalten. Die Vertreter von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Art. 18 Abs. 1 Bst. a der Energieverordnung vom 1. November 2017) melden der Netzbetreiberin die Eigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses. Die Eigentümer unterstützen die Vertreter entsprechend und melden ihnen insbesondere Eigentümerwechsel.

Stilllegungs- und Entsorgungskosten

Zum unterbreiteten Entwurf der SEFV verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissnuclear. Insbesondere begrüsst der VSE die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Januar 2020. Es sollte jedoch vermieden werden, durch darüber hinausgehende Verordnungsänderungen die vom Bundesgericht bestätigte Unabhängigkeit der Fonds und die Zuständigkeiten ihrer Kommission zu beschneiden.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie

² Stellungnahme des VSE vom 11. Januar 2021 zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weiteren Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021, <https://www.strom.ch/de/dokument/totalrevisionen-der-rohrleitungssicherheitsverordnung-und-der-safeguardsverordnung-sowie>

VSEK, Zentralvorstand, Obere Vorstadt 37, 5000 Aarau

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Aarau, 13. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 wurde der VSEK I ASCE eingeladen, zu den nachfolgend einzeln aufgelisteten Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie BFE Stellung zu nehmen. Der VSEK I ASCE bekannt sich für diese Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

SR730.01

Energieverordnung - EnV

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbandes ist, beziehen wir dazu keine ausführliche Stellung. Die Einführung / Ausdehnung des Artikel 36 Abs. 1^{bis} der SR 734.27 NIV begrüßen wir. Es ist jedoch für uns nicht nachvollziehbar, wieso der Entwurf der angepassten NIV nicht mit dem Revisionspaket 2021/53 publiziert worden ist und lediglich im erläuternden Bericht erwähnt wurde.

SR732.17

Verordnung über den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen - SEFV

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbandes ist, beziehen wir dazu keine Stellung.

SR734.6

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - VGSEB

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbandes ist, beziehen wir dazu keine ausführliche Stellung. Die elektrische Sicherheit in explosionsgefährdeten Anlagen werden durch die akkreditierten Inspektionsstellen sichergestellt, welche Mitglieder des VSEK I ASCE sind. Die neu eingeführten Rechte und Pflichten für die Wirtschaftsakteure begrüßen wir.

SR734.26

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse - NEV

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Die elektrische Sicherheit der Installationen werden durch die akkreditieren Inspektionsstellen und die unabhängigen Kontrollorgane sichergestellt, welche Mitglieder des VSEK I ASCE sind. Die neu eingeführten Rechte und Pflichten für die Wirtschaftsakteure begrüßen wir. Damit die Marktüberwachungsbehörde (ESTI) Ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen und effektiv umsetzen kann, würden wir ein Instrument befürworten welche es den akkreditierten Inspektionsstellen und den unabhängigen Kontrollorganen ermöglicht, etwaige Ungereimtheiten oder Verdachtsfälle einfach, schnell und effektiv melden zu können um die Marktüberwachung (ESTI) bei Ihrer Tätigkeit unterstützen zu können.

Stand heute können akkreditierte Inspektionsstellen und unabhängige Kontrollorgane diverse technische Angaben (Stüchnachweis / Konformitätserklärung / Bauartnachweis etc.) nicht einsehen. Um die elektrische Sicherheit zu erhöhen wäre es von Vorteil das nicht nur die Marktüberwachung (ESTI) Zugriff auf die Dokumente bekommt sondern auch die akkreditierten Inspektionsstellen und unabhängigen Kontrollorgan. Elektrische Anlagen können nur dann sicher und zuverlässig errichtet werden, wenn für die elektrischen Erzeugnisse die entsprechenden technischen Beschreibungen / Beurteilungen einsehbar sind, erst dann kann die elektrische Installation fach- und situationsgerecht darauf angepasst werden.

Nachstehende Tabelle ist aus dem Dokument SNG 491000-3055 der electrosuisse:

2. Übersicht

	Grundlage	Im Lieferumfang an den Kunden	Durch den Hersteller dem ESTI zur Verfügung zu halten
Kennzeichnung/Angaben und Dokumentation			
Für den Betreiber (Endkunden)			
Kennzeichnung der Schaltgerätekombination mittels eines Bezeichnungsschildes	SN EN 61439-1 Abschnitt 6.1	Ja	
CE-Kennzeichnung	NEV Art. 4	Möglich	
Merkmale der SK (Bemessungswerte, Eigenschaften)	SN EN 61439-1 Abschnitt 6.2.1	Ja	
Transport-, Handhabungs-, Aufstellungs-, Betriebs- und Wartungsanweisungen	SN EN 61439-1 Abschnitt 6.2.2		
Schaltpläne oder Listen	SN EN 61439-1 Abschnitt 6.2.2 und NEV Art. 12 b.		
Für die Marktüberwachung (ESTI)			
Konformitätserklärung	NEV Art. 8	Empfohlen	Ja
Eine allgemeine Beschreibung	NEV Art. 12 a.	Nein	
«Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne»	NEV Art. 12 b.		
Erläuterungen zu Zeichnungen, Plänen oder Funktionsweisen	NEV Art. 12 c.		
Liste der angewandten Normen	NEV Art. 12 d.		
Geeignete Risikobeurteilung	NEV Art. 12 e.		
Bauartnachweis (alt Typenprüfung)	«SN EN 61439-1 Abschn. 10 + NEV Art. 12 e., f.»		
Stüchnachweis	«SN EN 61439-1 Abschn. 11 + NEV Art. 12 e., f.»	Empfohlen	

NEV Art. 8 sowie Art. 12 definieren die Grundlage für die Zugänglichkeit der Marktüberwachung (ESTI), jedoch nicht der akkreditierten Inspektionsstellen oder unabhängigen Kontrollorgane. Dieser Umstand soll mit der Revision der SR 734.26 NEV ebenfalls Rechnung getragen werden.

SR 730.10.1**Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung - HKS**

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Die neue Regelung für die Beglaubigung durch unabhängige Kontrollorgane (Fachbegriff für den „Niederspannungskontrolleur“) unterstützen wir, ebenfalls die Erhöhung der Grenze von 30kVA (AC-seitig) auf 100kW (DC-seitig).

Es stellt sich die Frage, ob diese Grenze nicht direkt an den Art. 7 der Energieförderverordnung angeknüpft werden sollte, so dass man definiert, dass Anlagen welche der KLEIV unterstellt sind sowohl durch akkreditierte Inspektionsstellen, durch den Verteilnetzbetreiber und durch unabhängige Kontrollorgane beglaubigt werden dürfen? Anlagen welche der HKN, der KEV, der GREIV oder einem anderen Förderinstrument unterstellt sind verbleiben bei den akkreditierten Inspektionsstellen? Somit würde man sich Anpassungen an der HKS sparen, sollte die Grenze in der Energieförderverordnung Art. 7 angepasst werden. Ebenso muss die genaue Definition einer Anlage einwandfrei festgelegt werden, im Hinterkopf als Beispiel ein Gewerbetank welcher auf der MS-Ebene (NE5) als ZEV zusammengeschlossen wird. Wo gelten jetzt diese 100kW als Anlagegrösse?

Gem. dem Tätigkeitsbericht des ESTI vom 30. April 2021 existierten 2020 rund 1816 Kontrollbewilligungen für Betriebe und rund 866 Kontrollbewilligungen für natürliche Personen. Einige Bewilligungen davon entfallen auf die akkreditierten Inspektionsstellen, jedoch wird der grösste Teil (> 95%) dieser 2682 Kontrollbewilligungsträger die neu obligatorische, einmalige Schulung bei der Vollzugsstelle (Pronovo AG) besuchen müssen. Wir schlagen hier vor, dass diese Schulung auch ausgelagert werden kann und die Vollzugsstelle die Schulung überwacht sowie deren Inhalt definiert. Der VSEK I ASCE als praxisbezogener Berufsverband welcher mehr als 2600 Fachleute vertritt, in 8 Sektionen und in allen Landessprachen sowie in allen Teilen der Schweiz vertreten ist, sieht sich prädestiniert dieses Schulungsangebot zusammen oder im Auftrag der Vollzugsstelle durchzuführen. Zudem ist genauer zu definieren, ob bei Kontrollbewilligungsträgern für juristische Personen (Firmen) jeder Mitarbeiter diese Schulung besuchen muss oder die einmalige Teilnahme durch einen Vertreter der juristischen Person ausreicht?

SR730.03**Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien - EnFV**

Der VSEK I ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbandes ist, beziehen wir dazu keine ausführliche Stellung. Die Reduktion des Grundbeitrages um 50% erachten wir jedoch aus neutraler Position als sehr kritisch da dies die falschen Signale im Markt verstärken wird. Obwohl der Wert in absoluten Zahlen nicht hoch erscheint, wird dadurch das Ziel der Energiestrategie 2050 weiter gefährdet. Um hier Gegensteuer bieten zu können wäre die Erhöhung des Leistungsbeitrages eine gute Möglichkeit und auf längere Sicht gesehen muss die Investitionssicherheit bei Photovoltaikanlagen verbessert werden. Wir unterstützen hier die Sicht des VESE und sprechen uns ebenfalls für einheitliche, minimale Rückliefertarife für die erzeugte Energie aus Photovoltaikanlagen aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit einer Photovoltaikanlage ohne wirklich signifikanten Eigenverbrauch unter den jetzigen Bedingungen das Erreichen des WACCs Produktion von derzeit 4.98% in weite Ferne rückt. Dies behindert den notwendigen Photovoltaikausbau massiv, wie bereits vom BFE in den Erläuterungen zum WACC festgestellt worden ist: „*Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien zu investieren.*“

Ebenfalls muss, in einem übergreifenden Kontext, über die Definition der „Rückliefertarife“ gesprochen werden. Energieerzeugungsanlagen, hier v.a. Photovoltaikanlagen, erzeugen keine Rücklieferenergie. Sie stellen Energie für das Netz bereit, vergleichbar mit einem konventionellen Kraftwerk, sie liefern diese Energie jedoch nicht zurück (das würde ja sonst bedeuten, die Energie ist vorgängig aus dem Netz bezogen worden). Zukünftige Batterieparks zur Unterstützung der Netzstabilität liefern Energie zurück, nicht jedoch Energie aus einer Energieerzeugungsanlagen wie Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft, Windkraft usw.

SR730.02**Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte - EnEV**

Der VSEK | ASCE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis. Da es nicht die Kernkompetenz des Verbandes ist, beziehen wir dazu keine Stellung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VSEK | ASCE



Markus Wey
Zentralpräsident



Stefan Providoli
Zentralredaktor

Kopie:

VSEK Zentralvorstand

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. August 2021

Stellungnahme zur Revision der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 26. April 2021 bis zum 13. August 2021 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Revision der Energieverordnung (EnV) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Die vorgeschlagene Änderung bei den Zielvereinbarungen sind aufgrund einer befürchteten Verschärfung abzulehnen. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss unbedingt beibehalten werden.

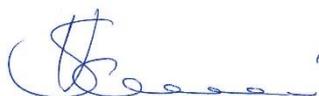
Stellungnahme zu den konkreten Anpassungsvorschlägen

<i>Entwurf UVEK</i>	<i>Vorschlag cemsuisse</i>
Art. 39 Abs. 1bis 1bis Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.	Art. 39 Abs. 1bis ist zu streichen.

Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss unbedingt beibehalten werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern
per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Walter Müller
+41 (0)44 252 57 53
w.mueller@stromkunden.ch

Dokument:
SN_EnFV_EnV_HKSV_2021_fin.docx

Zürich, 4. August 2021

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022
Stellungnahme der GGS**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitglieder der GGS bedanken sich für die Einladung, bis am 13. August 2021 zu den
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar
2022 schriftlich Stellung zu nehmen. Die GGS stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu, ausser bei
folgenden Artikeln in der Energieverordnung.

Energieverordnung, EnV:

Zielvereinbarungen:

Es müssen alle Massnahmen in Zielvereinbarungen aufgenommen werden, die über ihre gesamte
Nutzungsdauer wirtschaftlich sind, d.h. längere Amortisationsdauern haben, als die gegenwärtig im
Vollzug praktizierten 4 bzw. 8 Jahre.

Antrag:

Art. 39 Abs. 1^{bis} revEnV streichen!

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich
sind.~~

Begründung:

In den Erläuterungen heisst es zu diesem Zusatz zu Absatz 1 allgemein:

«Bei der Rückerstattung des Netzzuschlags wird neu in der EnV näher ausgeführt, welche Massnahmen als wirtschaftlich im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 EnG gelten und somit in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen aufzunehmen sind. Durch diese Definition der Wirtschaftlichkeit sollen vermehrt Massnahmen Eingang in die Zielvereinbarungen finden, die die Unternehmen im Rahmen der Rückerstattung des Netzzuschlags umzusetzen haben. Dadurch wird eine grössere Steigerung der Energieeffizienz angestrebt.»

Konkret zum Artikel heisst es:

«Eine der Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG ist der Abschluss einer Zielvereinbarung, in der sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin verpflichtet, «die Energieeffizienz zu steigern» (Art. 40 Bst. a EnG). Die Zielvereinbarung hat sodann «die wirtschaftlichen Massnahmen» zu umfassen (Art. 41 Abs. 2 EnG). Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme ist weder im EnG noch in der aktuellen EnV näher definiert und wird im heutigen Vollzug anhand der jeweiligen Amortisationsdauer der Massnahmen wie folgt beurteilt:

- Eine Massnahme an Infrastruktur, langlebigen und/oder produkt- und prozessübergreifenden Anlagen gilt dann als wirtschaftlich i.S.v. Artikel 41 Absatz 2 EnG, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre ist.*
- Übrige Massnahmen gelten dann als wirtschaftlich i.S.v. Artikel 41 Absatz 2 EnG, wenn die Amortisationsdauer kürzer als vier Jahre ist.*

Dieses Verständnis der «Wirtschaftlichkeit» hat zur Folge, dass Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als acht bzw. vier Jahre nicht Teil der Zielvereinbarungen sind. Dadurch beinhalten die für die Rückerstattung des Netzzuschlags herangezogenen Zielvereinbarungen häufig nur eine relativ geringe Steigerung der Energieeffizienz von 0,7 Prozent pro Jahr (im Durchschnitt beträgt die Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1,5 bis 2 Prozent pro Jahr) und – wichtig – entgegen dem Gesetz werden nicht alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen umgesetzt, sondern nur die, die vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden können, was weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Hinzu kommt, dass im Gegenzug zur vereinbarten Steigerung der Energieeffizienz die Unternehmen – unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen – den von ihnen bezahlten Netzzuschlag zurückerstattet erhalten. Pro Jahr werden im Rahmen der Rückerstattung des Netzzuschlags insgesamt rund 100 Millionen Franken zurückerstattet. Dieser Betrag steht heute in einem Missverhältnis zur tatsächlich vereinbarten und erreichten Steigerung der Energieeffizienz, welche, wie gesehen, relativ gering ist. Neu sollen deshalb alle die Massnahmen Eingang in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen finden, die über ihre Lebensdauer wirtschaftlich sind und den Unternehmen damit keine (wesentlichen) Nachteile verursachen.»

Die Mitglieder der GGS lehnen die vorgeschlagene Änderung (Art. 39 Abs. 1^{bis} revEnV) und die entsprechenden Erläuterungen aus folgenden Gründen ab:

1. Nutzungsdauern von Massnahmen sind oft nicht zum Vornerein bekannt. Sie können auch unterschiedlich lang sein. Welche Nutzungsdauer hat eine neue Produktionslinie? Wer legt die Nutzungsdauer fest? Die 8 Jahre Amortisationsdauer für Infrastrukturmassnahmen und 4 Jahre für übrige Massnahmen beruhen auf einem Konsens zwischen der Wirtschaft, die mit Zielvereinbarungen Massnahmen umsetzt und der Bundesbehörde. Basis sind Erfahrungswerte von für die Umsetzung der Zielvereinbarung verantwortlichen Personen in den Unternehmen. Für sie wird es bereits bei 4 Jahren Amortisationsdauer schwierig, Massnahmen bewilligt zu kriegen. Es dürfte für kein Unternehmen wirtschaftlich sein, wenn es Investitionen tätigen zu muss, deren Payback erst nach 15 oder 20 Jahren eintritt.
2. Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einem Fehlschluss, weil davon ausgegangen wird, dass die Nutzungsdauer immer länger als die Abschreibdauer ist. Es ist gut, wenn es so ist, aber nicht immer gegeben. Investitionen in Massnahmen bergen Risiken die umso grösser sind, je länger es dauert, bis sie amortisiert sind.
3. Es wird offenbar angenommen, dass eine Massnahme dann wirtschaftlich sei, wenn sie sich während der Nutzungsdauer amortisiert. Das greift zu kurz. Wirtschaftlich bedeutet, dass das eingesetzte Kapital eine bestimmte unternehmens- und branchenabhängige Rendite abwirft (sog. interner Zinsfuss bzw. IRR – Internal Rate of Return). Das erst ermöglicht neue Investitionen und damit den Fortbestand und die Entwicklung von Unternehmen. Wer bestimmt, ab welchem internen Zinsfuss für welche Branche und welches Unternehmen eine Massnahme wirtschaftlich ist bzw. einem Unternehmen gem. Erläuterungen keine wesentlichen Nachteile verursacht?
4. Was ist unter einem wesentlichen Nachteil zu verstehen? Und wann ist demzufolge eine im Sinne der Verordnungsänderung wirtschaftliche Massnahme nicht umzusetzen?
5. Das Gesetz sagt klar, dass bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Wenn bislang getroffene Massnahmen schon bald durch neue ersetzt werden müssen – siehe Aussage in den Erläuterungen «Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1,5 bis 2 Prozent pro Jahr» – würde dies bedeuten, dass Maschinen und Geräte vor Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden müssen, wenn effizientere Geräte auf den Markt kommen. Das ist sicher nicht ressourceneffizient!
6. Nicht umsetzbar ist die Bestimmung für Multisite-Unternehmen, die über alle Standorte gesehen einen vereinfachten Zielpfad befolgen, beispielsweise eine Steigerung der Energieeffizienz um 15%.
7. Von Anfang an war klar, dass mit der Zeit das Potenzial an wirtschaftlichen Massnahmen kleiner wird. Das liegt daran, dass am Anfang die effizientesten Massnahmen ergriffen werden und erst später die weniger effizienten dazu kommen. Der Grenznutzen späterer Massnahmen nimmt deshalb ab. Sie werden immer teurer und bewirken immer weniger. Es

widerspricht Treu und Glauben, deshalb die Spielregeln für laufende Zielvereinbarungen zu ändern.

8. Aus unserer Sicht können Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als 8 bzw. 4 Jahre durchaus Teil von Zielvereinbarungen sein. Diese sollte man aber nicht ergreifen müssen, wenn die Behörde das Gefühl hat, es werde zu wenig umgesetzt, sondern dann, wenn es in die strategische Investitionsplanung der Unternehmen passt. Bei Ersatzinvestitionen zum Beispiel. Siehe Antrag unten zur Änderung von Art. 39 Abs 3 EnV.
9. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es für Unternehmen mit Zielvereinbarungen schwieriger überhaupt Massnahmen umzusetzen. Sie werden sich aus den laufenden Zielvereinbarungen zurückziehen (müssen). Bei international aufgestellten Unternehmen ist das ein Nachteil für ihre Standorte in der Schweiz. Die angestrebte «grössere Steigerung der Energieeffizienz» wird damit nicht erreicht, weil nicht mehr, sondern eher weniger Massnahmen ergriffen werden und es zu Produktionsverlagerungen an günstigere Standorte kommt.

Erhöhung der Energieeffizienz

Mit Blick auf obige Ziff. 8 und den vom BFE vermissten Massnahmen mit längerer Amortisationsdauer schlagen wir vor, dass die in Zielvereinbarungen festgelegten Raten für die Effizienzsteigerungen nicht «in der Regel» linear erfolgen müssen, sondern abhängig von den geplanten Massnahmen definiert werden können.

Antrag:

Art. 39 Abs. 3 EnV ändern

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ~~ist in der Regel~~ kann sowohl linear auszugestalten als auch stufenweise im Zielpfad ausgestaltet werden.

Begründung:

Die Umsetzung grösserer zukünftiger Massnahmen mit längerer Amortisationsdauer sind mit längeren Vorlaufzeiten verbunden. Unsicherheiten bestehen oft bezüglich Technologie, Zeitplan und Finanzierung. Weil die Sanktionen bei Zielverfehlungen gravierend sind, können solche Vorhaben nicht in verbindliche Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es möglich, zu gegebener Zeit, sobald entsprechende Investitionsentscheide getroffen wurden, auch grössere Massnahmen in Zielvereinbarungen aufzunehmen, womit die vom BFE bemängelte ungenügende Effizienzsteigerung eben stufenweise und manchmal in grossen Schritten verbessert werden kann.

Berichterstattung

Der Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung soll neu bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden, statt bisher bis Ende Mai (Terminliche Koordination mit Energiestatistik des BFE).

Antrag:**Art. 40 Abs. 1 EnV nicht ändern!**

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Begründung:

Der 31. Mai wurde mit den Umsetzungsorganisationen der Zielvereinbarungen als Abgabetermin vereinbart, weil bis dann die Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind und überprüft werden konnten. Ein früherer Abgabetermin wäre nur umsetzbar, wenn die Energieversorger ihrerseits verpflichtet würden, die Energieabrechnungen (insbesondere Quartalsrechnungen Q4 des Vorjahres) früher zu verschicken. Die Unternehmen brauchen genug Zeit, um die Daten in das Monitoringsystem zu übertragen und die notwendige Qualitätssicherung durchzuführen. Ein vorgezogener Abgabetermin führt zu Datenlücken und mangelnder Qualität.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Serge Gaudin
Präsident



Walter Müller
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
z.H. Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 11.08.2021

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE: Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Da es sich um überwiegend technische Änderungen geht, beschränken wir uns auf folgenden Input:

Energieverordnung, EnV:

Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten dadurch mehr und gleichzeitig unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss daher unbedingt beibehalten werden.

Anträge

Art. 39, Abs. 1 bis: explizit und ersatzlos streichen

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, welche über die gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39, Abs. 3: Abänderung

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. ~~Die Erhöhung der Energieeffizienz kann sowohl linear als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.~~

Art. 40 Abs. 1: Abänderung

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.



Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse

Marcus Dredge

Leiter Abteilung Energie und Gebäudetechnik,
Migros-Genossenschaftsbund
Mitglied EA Energie & Klima der IG Detailhandel

Stefan Frehner

Projektverantwortlicher Erneuerbare
Energien/CO2, Coop
Leiter EA Energie & Klima der IG Detailhandel



Bundesamt für Energie
per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 12. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022.

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie und rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Gerne möchten wir uns im Folgenden zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen. Die IGEB stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu, ausser bei den nachfolgenden Artikeln.

Antrag Art. 39. Abs. 1 bis rev. EnV streichen!

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Die Mitglieder der IGEB lehnen die vorgeschlagene Änderung sowie die entsprechenden Erläuterungen dazu aus nachfolgenden Gründen ab:

1. Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten

viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss unbedingt beibehalten werden.

2. Die Nutzungsdauern von Massnahmen sind oft nicht zum Vornerein bekannt. Sie können auch unterschiedlich lang sein. welche Nutzungsdauer hat eine neue Produktionslinie? Wer legt die Nutzungsdauer fest? Die 8 Jahre Amortisationsdauer für Infrastrukturmassnahmen und 4 Jahre für übrige Massnahmen beruhen auf einem Konsens zwischen der Wirtschaft, die mit Zielvereinbarungen Massnahmen umsetzt und der Bundesbehörde. Basis sind Erfahrungswerte von für die Umsetzung der Zielvereinbarung verantwortlichen Personen in den Unternehmen. Für sie wird es bereits in 4 Jahren Amortisationsdauer schwierig, Massnahmen bewilligt zu kriegen. Es dürfte für kein Unternehmen wirtschaftlich sein, wenn es Investitionen tätigen muss, deren Payback erst nach 15 Jahren oder später eintritt.
3. Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einem Fehlschluss, weil davon ausgegangen wird, dass die Nutzungsdauer immer länger als die Abschreibedauer ist. Es ist gut, wenn es so ist, aber dies ist nicht immer gegeben. Investitionen in Massnahmen bergen Risiken, die umso grösser sind je länger es dauert, bis sie amortisiert sind.
4. Es wird offenbar angenommen, dass eine Massnahme dann wirtschaftlich sei, wenn sie sich während der Nutzungsdauer amortisiert. Dies greift zu kurz. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass das eingesetzte Kapital eine bestimmte unternehmens- und branchenabhängige Rendite abwirft. Dies ermöglicht erst neue Investitionen und damit den Fortbestand und die Entwicklung von Unternehmen.
5. Das Gesetz sagt klar, dass bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. wenn bislang getroffene Massnahmen schon bald durch neue ersetzt werden müssen – siehe Aussage in den Erläuterungen «Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1.5-2 Prozent pro Jahr» - würde dies bedeuten, dass Maschinen und Geräte vor Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden müssen, wenn effizientere Geräte auf den Markt kommen. Das erachten wir klar nicht als ressourceneffizient.
6. Weiter ist die Bestimmung für Multisite-Unternehmen, die über alle Standorte gesehen einen vereinfachten Zielpfad (z.B. eine Steigerung der Energieeffizienz um 15%) befolgen, nicht umsetzbar.
7. Von Anfang an war klar, dass mit der Zeit das Potenzial an wirtschaftlichen Massnahmen kleiner wird. Das liegt daran, dass am Anfang die effizientesten Massnahmen ergriffen werden und erst später die weniger effizienten. Der Grenznutzen späterer Massnahmen nimmt deshalb ab. Sie werden immer teurer und bewirken immer weniger. Es widerspricht Treu und Glauben, die Spielregeln für laufende Zielvereinbarung zu ändern.
8. Aus unserer Sicht können Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als 8 bzw. 4 Jahre durchaus Teil von Zielvereinbarungen sein. Dies sollte dann möglich sein, wenn es in die strategische Investitionsplanung der Unternehmen passt. Bei Ersatzinvestitionen zum Beispiel. Siehe Antrag unten zur Änderung von Art. 39 Abs. 3 EnV.
9. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es für Unternehmen mit Zielvereinbarungen schwieriger überhaupt Massnahmen umzusetzen. Sie werden sich aus den laufenden Zielvereinbarungen zurückziehen (müssen). Bei international aufgestellten Unternehmen ist das ein Nachteil für ihre

Standorte in der Schweiz. Die angestrebte «grössere Steigerung der Energieeffizienz» wird damit nicht erreicht, weil nicht mehr, sondern eher weniger Massnahmen ergriffen werden und es zu Produktionsverlagerungen an günstigere Standorte kommt.

Erhöhung der Energieeffizienz

Mit Blick auf obige Ziff. 8 und den vom BFE vermissten Massnahmen mit längerer Amortisationsdauer schlagen wir vor, dass die in Zielvereinbarungen festgelegten Raten für die Effizienzsteigerungen nicht «in der Regel linear erfolgen müssen, sondern abhängig von den geplanten Massnahmen definiert werden können.

Antrag Art. 39 Abs. 3 EnV ändern

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch stufenweise im Zielpfad ausgestaltet werden.

Begründung: Die Umsetzung grösserer zukünftiger Massnahmen mit längerer Amortisationsdauer sind mit längeren Vorlaufzeiten verbunden. Unsicherheiten bestehen oft bezüglich Technologie, Zeitplan und Finanzierung. Weil die Sanktionen bei Zielverfehlungen gravierend sind, können solche Vorhaben nicht in verbindliche Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es möglich, den Zielpfad anzupassen, sobald eine derartige Massnahme beschlossen wird.

Berichterstattung

Der Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung soll neu bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden, statt bisher bis Ende Mai (Terminliche Koordination mit Energiestatistik des BFE).

Antrag Art 40 Abs. 1 EnV ist nicht zu ändern!

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Begründung: Der 31. Mai wurde mit den Umsetzungsorganisationen der Zielvereinbarungen als Abgabetermin vereinbart, weil bis dann die Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind und überprüft werden konnten. Ein früherer Abgabetermin wäre nur umsetzbar, wenn die Energieversorger ihrerseits verpflichtet würden, die Energieabrechnungen (insbesondere Quartalsrechnungen Q4 des Vorjahres) früher zu verschicken. Die Unternehmen brauchen ausreichend Zeit, um die Daten in das Monitoringsystem zu übertragen und die notwendige Qualitätssicherung durchzuführen. Ein vorgezogener Abgabetermin führt zu Datenlücken und mangelnder Qualität.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank R. Ruepp', with a stylized flourish at the end.

Frank R. Ruepp
Präsident

A handwritten signature in blue ink, clearly legible as 'Carla Hirschburger', with a small flourish at the end.

Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 12. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Sämtliche unserer Mitgliedfirmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind ganz konkret auf eine zuverlässige, kompetitive und unterbrochslose Stromversorgung angewiesen. Zudem beteiligen sich zahlreiche Unternehmen am Modell der Zielvereinbarungen. Die Zielvereinbarungen haben sich sowohl bezüglich Steigerung der Energieeffizienz wie auch bezüglich Emissionsreduktionen sehr bewährt und sind ein Erfolgsmodell. Die Wirkung der Zielvereinbarungen gilt es mit adäquaten Mitteln zu steigern und die Anreize so zu setzen, dass immer mehr Unternehmen an diesem Modell partizipieren. Falsche Rahmenbedingungen, welche das Modell gefährden, sind unbedingt zu verhindern.

Gerne möchten wir uns im Folgenden zur Revision der Energieverordnung (EnV) äussern.

Wir beantragen folgende wichtige und dringliche Anpassungen der **Energieverordnung (EnV)**:

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. **Diese neue Festlegung lehnen wir strikt ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt.** Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. **Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden.** Selbst eine Erhöhung um ein bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' nicht eindeutig ist. Bspw. hat ein Motor je nach Branche und je nach Belastung eine andere zu erwartende Lebensdauer. Dabei hängt die Lebensdauer/Nutzungsdauer stark von der Belastung ab, das heisst, sie ist hinsichtlich Staubs, Korrosion, mechanischer oder thermischer Belastung etc. branchenabhängig. Klar scheint aber, dass der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

scienceindustries ist der Ansicht, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern dass mit dieser Änderung die Wirkung des Systems erodieren wird. **Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert wird.** Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. **Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um**

einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung
Bereichsleiter Umwelt Sicherheit Technologie



Linda Kren
Umwelt und Responsible Care

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 13. August 2021 / mm

Stellungnahme zur den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 01. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Der SIA beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) und die Revision der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV).

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der SIA bedauert, dass noch keine Förderung zur Erhöhung des PV-Winterstroms in die Revision aufgenommen wurde. Die Studie «Winterstrom Schweiz: Was kann die heimische Photovoltaik beitragen?» zeigt ein erhebliches Potential, das entsprechend gefördert werden sollte. Die heutigen Fördergelder tragen weiterhin bei zu einem ungewünschten "Sommerpeak" mit negativen Auswirkungen auf Hausinstallationen und das Stromnetz. Die Architekten und Planer haben keinen Anreiz, möglichst viel Winterstrom auf Gebäuden und Infrastrukturen zu realisieren.

Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung (HKSV)

Der SIA begrüsst die Vereinfachung des Beglaubigungsprozesses, dass PV-Anlagen neu bis 100 kVA vom Netzbetreiber beglaubigt werden können. Der Prozess der Beglaubigung der Anlagen ist aber grundsätzlich weiter zu vereinfachen, doppelte oder dreifache Kontrollen (NIV-Kontrolle, Nachweis für lokale Förderung, Beglaubigung für HKN-Nachweise) sind ein Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für private Anlagenbetreiber unverständlich und für die Architekten, Planer, Solateure und Netzbetreiber kompliziert.

Grundsätzlich könnte der Aufwand mit einer einheitlichen "Konformitätserklärung" des Erstellers, gekoppelt mit Stichproben, weiter reduziert werden (analog SINA von Elektroinstallationen).

Die von der pronovo dieses Jahr für den Beglaubigungsprozess eingeführte Datenbank ist zwar ein Schritt, den komplexen Prozess mit verschiedenen Parteien transparent zu machen. Allerdings könnte der Prozess wie oben beschrieben einfacher gestaltet werden, und die Datenbank wäre somit überflüssig.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Prof. Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie

Steeltec AG

Emmenweidstrasse 90, 6020 Emmenbrücke

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern
per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Emmenbrücke, 13. August 2021

Ref.: Florian Geiger, Direktwahl: +41 41 209 5622, E-Mail: Florian.Geiger@steeltec-group.com

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022, Stellungnahme der Steeltec AG**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Steeltec AG (fusioniert aus der ehemaligen Swiss Steel AG und Steeltec AG) bedankt sich für die Möglichkeit, bis am 13. August 2021 zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 schriftlich Stellung zu nehmen. Die Steeltec mit Sitz in Emmenbrücke ist ein Hersteller von hochwertigen Stählen für die Automobil-, Maschinen- und Apparateindustrie und beschäftigt am Standort rund 750 Mitarbeiter. Wir gehören zu den grössten Recycling-Unternehmen der Schweiz und verarbeiten jährlich rund 680'000 Tonnen Schrott zu Qualitäts-, Edel- und Automatenstählen. Dabei ist die Steeltec als systemrelevant für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern klassifiziert¹. Schon seit Jahren setzt sich die Steeltec für einen nachhaltigen Umgang mit Energie ein, sodass wir heute Europaweit zu den effizientesten Stahlproduzenten unserer Klasse gehören.

Wir nehmen nachfolgend zum Art. 39 Abs. 1^{bis} revEnV bezüglich Zielvereinbarungen Stellung. Es müssen alle Massnahmen in Zielvereinbarungen aufgenommen werden, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind, d.h. längere Amortisationsdauern haben, als die gegenwärtig im Vollzug praktizierten 4 bzw. 8 Jahre.

Unser Antrag: Streichung des Art. 39 Abs. 1^{bis} revEnV

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

¹ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL hat Steeltec die Versorgungsrelevanz schriftlich bestätigt am 18.05.2020.

2/4

Begründung des Antrags

In den Erläuterungen heisst es zu diesem Zusatz zu Absatz 1 allgemein:

«Bei der Rückerstattung des Netzzuschlags wird neu in der EnV näher ausgeführt, welche Massnahmen als wirtschaftlich im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 EnG gelten und somit in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen aufzunehmen sind. Durch diese Definition der Wirtschaftlichkeit sollen vermehrt Massnahmen Eingang in die Zielvereinbarungen finden, die die Unternehmen im Rahmen der Rückerstattung des Netzzuschlags umzusetzen haben. Dadurch wird eine grössere Steigerung der Energieeffizienz angestrebt.»

Konkret zum Artikel 39 Abs. 1^{bis} heisst es:

«Eine der Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG ist der Abschluss einer Zielvereinbarung, in der sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin verpflichtet, «die Energieeffizienz zu steigern» (Art. 40 Bst. a EnG). Die Zielvereinbarung hat sodann «die wirtschaftlichen Massnahmen» zu umfassen (Art. 41 Abs. 2 EnG). Die Wirtschaftlichkeit einer Massnahme ist weder im EnG noch in der aktuellen EnV näher definiert und wird im heutigen Vollzug anhand der jeweiligen Amortisationsdauer der Massnahmen wie folgt beurteilt:

- Eine Massnahme an Infrastruktur, langlebigen und/oder produkt- und prozessübergreifenden Anlagen gilt dann als wirtschaftlich i.S.v. Artikel 41 Absatz 2 EnG, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre ist.*
- Übrige Massnahmen gelten dann als wirtschaftlich i.S.v. Artikel 41 Absatz 2 EnG, wenn die Amortisationsdauer kürzer als vier Jahre ist.*

Dieses Verständnis der «Wirtschaftlichkeit» hat zur Folge, dass Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als acht bzw. vier Jahre nicht Teil der Zielvereinbarungen sind. Dadurch beinhalten die für die Rückerstattung des Netzzuschlags herangezogenen Zielvereinbarungen häufig nur eine relativ geringe Steigerung der Energieeffizienz von 0,7 Prozent pro Jahr (im Durchschnitt beträgt die Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1,5 bis 2 Prozent pro Jahr) und – wichtig – entgegen dem Gesetz werden nicht alle wirtschaftlich tragbaren Massnahmen umgesetzt, sondern nur die, die vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden können, was weder dem Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht. Hinzu kommt, dass im Gegenzug zur vereinbarten Steigerung der Energieeffizienz die Unternehmen – unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen – den von ihnen bezahlten Netzzuschlag zurückerstattet erhalten. Pro Jahr werden im Rahmen der Rückerstattung des Netzzuschlags insgesamt rund 100 Millionen Franken zurückerstattet. Dieser Betrag steht heute in einem Missverhältnis zur tatsächlich vereinbarten und erreichten Steigerung der Energieeffizienz, welche, wie gesehen, relativ gering ist. Neu sollen deshalb alle die Massnahmen Eingang in die für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendeten Zielvereinbarungen finden, die über ihre Lebensdauer wirtschaftlich sind und den Unternehmen damit keine (wesentlichen) Nachteile verursachen.»

3/4

Die Steeltec lehnt die vorgeschlagene Änderung (Art. 39 Abs. 1^{bis} revEnV) aus folgenden Gründen ab:

1. Von Anfang an war klar, dass mit der Zeit das Potenzial an wirtschaftlichen Massnahmen kleiner wird. Das liegt daran, dass am Anfang die effizientesten Massnahmen ergriffen werden und erst später die weniger effizienten dazu kommen. Der Grenznutzen späterer Massnahmen nimmt deshalb ab. Sie werden immer teurer und bewirken immer weniger. Das sollte nicht der Grund sein, deshalb die Spielregeln für Zielvereinbarungen zu ändern. Zudem erschwert es die Planung und Umsetzung einer langfristigen Strategie zur Energieeffizienzsteigerung. Diese Strategie verfolgt Steeltec schon seit Jahrzehnten und hat sie durch die Einführung des Energiemanagementsystems, welches seit 2014 nach ISO 50'001 zertifiziert ist, gefestigt. Als Beispiel die Abwärmenutzung, die bei Steeltec lange Tradition hat: Bereits 1963, lange vor der Verabschiedung der neuen Energiestrategie 2050 durch den Bundesrat in 2012, wurde die Abwärme aus dem Walzwerk für eigene Gebäudeheizung eingesetzt. Es folgten viele Optimierungs- und Modernisierungsschritte. Ein Meilenstein bildet 2018 der Bau der Energiezentrale der Fernwärme Luzern AG auf dem Werkgelände der Steeltec mit der Nutzung zusätzlicher Abwärme aus dem Walzwerk.

2. Nutzungsdauern von Massnahmen sind oft nicht zum Vornerein bekannt und können im Firmen- oder Branchenvergleich auch variieren. Beispielhaft die Frage: Welche Nutzungsdauer hat eine neue Produktionslinie? Wer legt die Nutzungsdauer fest? Die 8 Jahre Amortisationsdauer für Infrastrukturmassnahmen und 4 Jahre für übrige Massnahmen beruhen auf einem Konsens zwischen der Wirtschaft, die mit Zielvereinbarungen Massnahmen umsetzt, und der Bundesbehörde. Es dürfte für kein Unternehmen wirtschaftlich sein, wenn es Investitionen tätigen muss, deren Payback erst nach 15 oder 20 Jahren eintritt.

3. Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einem Fehlschluss, der davon ausgeht, dass die Nutzungsdauer immer länger als die Abschreibdauer ist. Es ist gut, wenn es so ist, aber nicht immer gegeben. Investitionen in Massnahmen bergen Risiken die umso grösser sind, je länger es dauert, bis sie amortisiert sind.

4. Es wird offenbar angenommen, dass eine Massnahme dann wirtschaftlich ist, wenn sie sich während der Nutzungsdauer amortisiert. Das greift zu kurz. Wirtschaftlich bedeutet, dass das eingesetzte Kapital eine bestimmte unternehmens- und branchenabhängige Rendite abwirft (sog. interner Zinsfuss bzw. IRR – Internal Rate of Return). Das erst ermöglicht neue Investitionen und damit den Fortbestand und die Entwicklung von Unternehmen.

Wer bestimmt, ab welchem internen Zinsfuss für welche Branche und welches Unternehmen eine Massnahme wirtschaftlich ist, bzw. einem Unternehmen gem. Erläuterungen keine wesentlichen Nachteile verursacht?

5. Die Formulierung ‚wesentlicher Nachteil‘ ist unklar. Wie wird dieser definiert? Und wann ist demzufolge eine im Sinne der Verwaltungsänderung wirtschaftliche Massnahme nicht umzusetzen? Steeltec betrachtet es als wesentlichen Nachteil, wenn die knappen finanziellen Ressourcen nicht prozessgebunden zur Weiterentwicklung des Unternehmens investiert werden können. Dadurch besteht die Gefahr, dass der unternehmerische Handelsspielraum zu stark eingeschränkt wird.

4/4

6. Das Gesetz sagt klar, dass bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Wenn bislang getroffene Massnahmen schon bald durch neue ersetzt werden müssen – siehe Aussage in den Erläuterungen «Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1,5 bis 2 Prozent pro Jahr» – würde dies bedeuten, dass Maschinen und Geräte vor Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden müssen, wenn effizientere Geräte auf den Markt kommen. Das entspricht nicht dem Gedanken der Ressourceneffizienz.

7. Aus unserer Sicht können Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als 8 bzw. 4 Jahre durchaus Teil von Zielvereinbarungen sein. Diese sollen aber nur dann berücksichtigt werden, wenn die strategische Investitionsplanung der Unternehmen dies auch zulässt (z. B. Ersatzinvestitionen) und nicht nur im Ermessen der Behörden liegen.

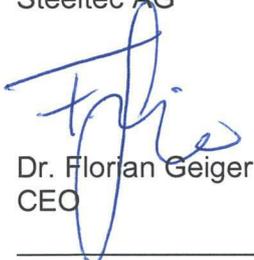
Die vorgeschlagene Änderung schwächt, aus Sicht Steeltec den Produktionsstandort Schweiz. Die Energie- und Netzkosten sind in der Schweiz bereits heute deutlich höher als in den meisten europäischen Ländern und wir müssen gemeinsam daran arbeiten, hier wettbewerbsfähiger zu werden. Um ein Beispiel zu nennen: Ein Grossverbraucher mit rund 400 GWh Strombedarf bezahlte 2020 in der Schweiz rund CHF 44.2 Mio. Für die gleiche Energiemenge bezahlten die europäischen Mitbewerber deutlich weniger, z. B. Frankreich -18.9 Mio., Italien -12.8 Mio., Schweden -24.3 Mio.²

Der Zwang zur Umsetzung unwirtschaftlicher Massnahmen wird die knappen Investitionsmittel beanspruchen, die notwendig sind, um im harten Wettbewerbsumfeld der Stahlindustrie erfolgreich sein zu können. Die Änderung kann für ein energieintensives Unternehmen existenzbedrohend sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Werkplatz Schweiz damit unter Druck gerät und weitere Benachteiligungen erfährt. Stellenabbau, Produktions- und Investitionsverlagerungen ins Ausland könnten die Konsequenzen daraus sein. Auswirkungen, nicht nur für die Unternehmungen, sondern auch für die Mitarbeitenden, Zulieferer, Gemeinden und Kantone. Bei Produktionsverlagerungen an wirtschaftlichere Standorte werden automatisch weniger Massnahmen ergriffen und das Ziel der «grösseren Steigerung der Energieeffizienz» wird verfehlt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Steeltec AG



Dr. Florian Geiger
CEO



Dragan Miletic
Leiter Werkinfrastruktur

² Quelle: Eurostat & Schweizer Bundesamt für Statistik BFS, alle Angaben auf 400 GWh bezogen (durchschnittlicher Jahresverbrauch der Steeltec), die Kosten beinhalten die Energie- und Netzkosten inklusive Abgaben und Steuern, exkl. MwSt.

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 13. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Revision der Energieverordnung (EnV).

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2020) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 60.7 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 55% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Mangels Betroffenheit beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die Teilrevision der Energieverordnung (EnV).

A) Allgemeine Bemerkungen zur Energieverordnung (EnV)

Zahlreiche Swissmem-Unternehmen haben Zielvereinbarungen abgeschlossen. Das hat sich sowohl bezüglich Steigerung der Energieeffizienz wie auch bezüglich Emissionsreduktionen sehr bewährt. Zielvereinbarungen sind ein Erfolgsmodell. Entsprechend gilt es die Wirkung der Zielvereinbarungen mit adäquaten Mitteln zu steigern und die Anreize so zu setzen, dass immer mehr Unternehmen an diesem Modell partizipieren. Rahmenbedingungen welche das Modell gefährden oder die Wirkungen erodieren lassen, gilt es zu verhindern.

B) Detailbemerkungen zur Energieverordnung (EnV)

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.

Begründung:

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnen wir klar ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden. Selbst eine Erhöhung um ein bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre. Der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» ist ex-ante betrachtet nicht definierbar. Ein Motor hat z.B. je nach Branche und Belastung eine andere zu erwartende Nutzungs- und Lebensdauer. Der Betrieb in einer Freiluft-Industrieanlage unterscheidet sich bzgl. Staub, Korrosion, mechanischer oder thermischer Beanspruchung sowie Witterungseinflüssen stark von einem Betrieb unter Reinraum-Bedingungen. Zudem wird die Nutzungsdauer vom technischen Fortschritt beeinflusst. Er kann sie verkürzen (vorzeitiger Ersatz durch bessere Maschine) oder verlängern (z.B. Nachrüsten von technischen Upgrades). Somit wird der Begriff der Nutzungsdauer völlig unbestimmt und willkürlich, weil die Praxis definitionsimmanent zu Kritik und Unverständnis Anlass geben wird.

Klar scheint aber, dass der Begriff «über die gesamte Nutzungsdauer» mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer in Konkurrenz zu anderen Investitionen und die Mittel werden prioritär für die Weiterentwicklung des Kerngeschäfts eingesetzt.

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Begründung:

Wir sind überzeugt, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis (siehe oben) keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist und darüber hinaus die Wirkung des Instruments erodieren wird. Falls der Bund mit der vorgeschlagenen Anpassung beabsichtigt, eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs.

1bis eine Anpassung vorschlagen, mit welcher die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert werden kann. Dafür müsste beim Zielpfad, welcher bei Einhaltung zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt, die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken geschaffen werden.

Die geltende Regelung, wonach die Erhöhung der Energieeffizienz in der Regel linear auszugestalten ist, führt dazu, dass wirksame Massnahmen mit aber z.B. technischen oder organisatorischen Unsicherheiten nicht in die Zielvereinbarung aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Zu hoch ist das Risiko, dass mit einem linearen Absenkpfad, bei Problemen mit der Massnahmenumsetzung, eine mit hohen Sanktionen belegte Zielverfehlung resultiert. Würde hingegen die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen aufgehoben werden, könnten die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen mit weniger Sicherheiten definiert werden. Entsprechend wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

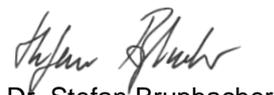
Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Begründung:

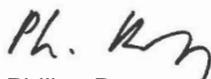
Die Vorverschiebung des Abgabetermins für die Berichterstattung um einen Monat ist in der Praxis kaum umsetzbar. Oft treffen Energieabrechnungen der Energieversorger zum letzten Quartals des Vorjahres erst im April oder noch später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kopie an: christoph.schreyer@bfe.admin.ch

Bern, 04.08.2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorliegend erhalten Sie die Stellungnahme von Swiss eMobility zur Verordnungsänderung der Energieeffizienzverordnung (730.02 EnEV). Diese weist aus unserer Sicht gravierende Mängel auf. „Mit dieser Verordnung soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden.“ Der Zweck der Verordnung wird bei den Personenwagen nicht nur klar verfehlt, sondern sie informiert irreführend über Produkte und Technologien und betreibt so das sogenannte „Greenwashing“ für Verbrennungsfahrzeuge. Wie kann es sein, dass ein benzinbetriebener SUV (Beispiel BMW X1 sDrive) mit einem Normverbrauch von 6.2/100km und 142g CO₂/km mit der Energieeffizienzklasse „A“ ausgezeichnet wird? Obwohl der Emissionszielwert um 50% verfehlt wird, profitiert man mit diesem Fahrzeug je nach Kanton so von einem Steuerbonus.

Die Energieeffizienzverordnung erfüllt Ihren Sinn und Zweck hinsichtlich folgender Punkte nicht oder nur ungenügend:

- Der Berechnungsmechanismus für die Verteilung der Energieeffizienzkategorien (A bis G) ist falsch und liefert keine zweckdienlichen Konsumenteninformationen zu Energieeffizienz und Umweltauswirkungen. Fahrzeuge, welche den CO₂-Emissionszielwert von 95g CO₂/km nicht erreichen, dürfen weder die Energieeffizienzklasse A oder B erhalten.
- Die Verteilung in die sieben Effizienzklassen darf nicht aufgrund der Anzahl Typengenehmigung erfolgen. Dadurch wird das Resultat verzerrt. Deshalb ist der Berechnungsmechanismus auch für die Kategorien C bis G anzupassen.
- Im Sinne der Konsumenteninformation ist die Energieetikette für Personenwagen mit dem Hinweis auf Treibstoffkosten zu ergänzen. Ohne diese Angabe wird auf den wichtigsten Einflussfaktor in Sachen Energieeffizienz verzichtet.
- Die vom Bundesamt für Energie (BFE) ausgewerteten Daten über den Energieverbrauch, über die CO₂-Emissionen sowie über weitere Eigenschaften aller im Vorjahr erstmals immatrikulierten serienmässig hergestellten Personenwagen müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres veröffentlicht werden. Es gibt keinen Grund, für die Publikation ein halbes Jahr zuzuwarten.



Die von Ihnen eröffnete Vernehmlassung, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, betrifft die Entwicklung und Nutzung der Elektromobilität. Als Schweizer Elektromobilitätsverband sind wir stark in diese Thematik involviert. Leider stehen wir nach wie vor nicht auf Ihrer Adressatenliste. Wir möchten Sie hiermit bitten, uns zukünftig beim Versand der Konsultationsanfragen zu berücksichtigen.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung und die Eingangsbestätigung unserer Position. Bei Unklarheiten oder weiteren Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse



Jürg Grossen
Präsident Swiss eMobility



Krispin Romang
Geschäftsführer Swiss eMobility



Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Wohlen, 10. August 2021

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02), und der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu o.g. Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

Der VFAS setzt sich für die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz ein und wehrt sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der Energieeffizienzverordnung (EnEV) erfasst werden.

Wir vertreten liberale Werte und hinterfragen deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche die uns angeschlossenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.

EnEV

1. Grundsatzantrag

In Bezug auf die Energieeffizienzverordnung und der damit verbundenen Pflicht zur Anbringung von Energieetiketten an Neufahrzeugen stellt sich für uns die Frage, ob die Reduktion von Emissionen und die Förderung der Energieeffizienz die damit verbundene bürokratische Belastung von KMUs rechtfertigen.

Nach Einführung der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen im Jahr 2012 und der langfristig wirksamen Energiestrategie 2050 schätzen wir den Nutzen der Energieetiketten für Personenwagen als vergleichsweise gering ein. Gemäss unseren Erfahrungen sind beim Kaufentscheid der Verbrauch und der CO₂-Ausstoss wichtige Argumente. Die administrative Belastung von KMUs in der Automobilbranche könnte deshalb durch Aufhebung des Anhang 4.1 und der damit verbundenen Befreiung von der Erstellung von Energieetiketten massgeblich reduziert werden, ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt befürchten zu müssen.

Daher sind die für den Verkauf von Neufahrzeugen (insbes. Personenwagen) geltenden Bestimmungen zur *Energieetikette ersatzlos aufzuheben und insbesondere Anhang 4.1 EnEV zu streichen.*

Sollte das BFE dem Grundsatzantrag (Ziff. 1) nicht folgen, sind eventualiter die nachfolgend aufgeführten Detailanträgen (Ziff. 2) zu berücksichtigen.

2. Detailanträge

Art. 10 Abs. 1 und 2: **ändern** / Grenzwert von 2000 km absenken auf 1000 km

Begründung: Die bisher in der Verordnung aufgeführten 2 000 km entsprechen keiner praktikablen Lösung. Fahrzeuge mit 2000 km gelten im Prinzip bereits als Gebrauchtwagen (Occasionen), die nicht mit einer Energieetikette zu kennzeichnen sind. Im Sinne einer Vereinfachung und Vereinheitlichung sind daher Fahrzeuge, die nicht mehr als 1000 km aufweisen, als Neufahrzeuge zu behandeln. Fahrzeuge mit dieser Kilometeranzahl gelten gemäss Gerichtspraxis und dem allgemeinen Verständnis als Neuwagen. Folglich sind diese Fahrzeuge mit einer Energieetikette zu kennzeichnen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 **streichen**

Begründung: Die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen ist nach revidierten EnEV nicht mehr erforderlich, da keine Publikation vorgesehen ist auf der Energieetikette. In der Vergangenheit wurde der errechnete Durchschnittswert mit dem Wert der Gesamtflotte bei den CO₂-Emissionsvorschriften verwechselt – diesem Wert entspricht er jedoch nicht. Die Begründung liegt im unterschiedlichen Bemessungszeitraum vom Durchschnittswert (anfangs Juni bis ende Mai) – bei den Emissionsvorschriften jedoch das Kalenderjahr als Bemessungsgrundlage erfasst.

Anhang 4.1, Ziff. 4.5: **streichen**

Begründung: Einen gut sichtbaren Hinweis auf die Internetplattform des BFE für in Verkaufsstellen leihen wir ab, da ein solcher bereits auf jeder Energieetikette vorhanden ist.

Anhang 4.1, Ziff. 4.6: **streichen**

Begründung: Die Auflage bezüglich Vorhandensein von Listen nach Artikel 11 Absatz 3 lehnen wir ab, da jedes Neufahrzeug bereits mit der passenden Energieetikette gekennzeichnet ist. Wie Ziff. 4.5 hätte die praktische Umsetzung dieser Auflage einen unverhältnismässigen Aufwand für die Händlerschaft zur Folge, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu generieren.

Anhang 4.1, Ziff. 4.7.4 Bst. k.) **streichen**

Begründung: Der zusätzliche Nutzen eines geforderten QR-Codes rechtfertigt den dabei anfallenden immensen bürokratischen Aufwand bei der Kennzeichnung nicht, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.

Anhang 4.1 Ziff. 5 / 6 / 7 **ändern**

Begründung: Die letztjährig eingeführten Vereinfachungen bezüglich Kennzeichnung in der Werbung vorgesehenen begrüssen wir. Deshalb befürworten unsere Institution und die uns angeschlossenen Unternehmen jedoch eine weitere Reduktion mit dem Fokus, lediglich den Kraftstoffverbrauch als **einzig** Massnahme in der Werbung / Verkaufsinseraten / Preislisten und online Konfiguratoren – zu kommunizieren. Weiterführende Massnahmen würden unseres Erachtens den Konsumenten verwirren. Der Kraftstoffverbrauch ist ein Wert unter dem sich auch ein Laie etwas vorstellen kann. Die zusätzliche graphische Kennzeichnung der Energieeffizienz-Kategorie ist unter Berücksichtigung der bereits

physisch vorhandenen Energieetikette eine bürokratische Doppelspurigkeit und demnach unverhältnismässig.

3. Weiteres

a. Keine Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge ohne Typengenehmigung

Ausgangslage. Bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung wird die Energieetikette bisher manuell erstellt. Als Grundlage dienen folgende Angaben: Marke, Handelsbezeichnung; Treibstoffart; Leergewicht, Getriebe; Emissionsvorschrift; Verbrauch und CO₂-Emissionen. Aufgrund dieser Angaben wird eine provisorische Etikette erstellt. In der Praxis versucht die Kennzeichnung einen hohen Aufwand und die Konsumenten werden durch die provisorische Etikette verwirrt. Denn den Konsumenten ist der provisorische Charakter der Etikette nicht klar.

Antrag. Fahrzeuge i) ohne Typengenehmigung oder ii) mit einem kleineren Marktanteil als 1% des Gesamtmarktes sind von der Kennzeichnungspflicht befreit. Denn der Aufwand für die Herstellung und Kennzeichnung mit einer Energieetikette – die dauerhaft provisorisch ist – verursacht den Unternehmen einen erheblichen Aufwand. Demgegenüber ist der Nutzen der Kennzeichnung für die Konsumenten nicht gegeben. Denn erfahrungsgemäss verwirrt die provisorische Kennzeichnung die Konsumenten.

b. Sanktionierung

Ausgangslage. Die bisher gegen Marktteilnehmer für Verstösse gegen die Kennzeichnung (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ausgesprochenen Bussen/Sanktionen sind unverhältnismässig und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beanstandung. Angesichts der komplexen Regelungen der Kennzeichnungspflicht und der Deliktsschwere sind insbesondere die Sanktionierung von fahrlässigem Verhalten und die Bussenhöhe völlig unangemessen.

Antrag. Sanktionierung von Verstössen gegen Kennzeichnungspflicht anpassen. Die Sanktionierung von Verstössen gegen die Kennzeichnungspflicht (fehlende Angaben aus der Energieetikette in der Werbung für neue Personenwagen) ist daher wie folgt anzupassen:

- Die vorsätzliche Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist mit Busse bis zu CHF 10'000 zu bestrafen.
- Die fahrlässige Verletzung der Kennzeichnungspflicht ist nicht unter Strafe zu stellen.

EnV

Wir beantragen folgende wichtige und dringliche Anpassungen der **Energieverordnung (EnV)**:

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnen wir klar ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden. Selbst eine Erhöhung um eins bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff über die gesamte Nutzungsdauer nicht eindeutig ist. Bspw. hat ein Motor je nach Branche und je nach Belastung eine andere zu erwartende Lebensdauer. Dabei hängt die Lebensdauer/Nutzungsdauer stark von der Belastung ab, das heisst, sie ist hinsichtlich Staubs, Korrosion, mechanischer oder thermischer Belastung etc. branchenabhängig. Klar scheint aber, dass der Begriff über die gesamte Nutzungsdauer mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Wir sind überzeugt, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern dass mit dieser Änderung die Wirkung erodieren wird. Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis auch noch eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert werden kann. Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist in der Regel kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

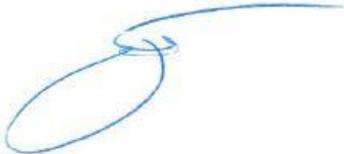
Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS Verband freier Autohandel Schweiz



Stephan Jäggi, Geschäftsleiter



Hauseigentümerversand
Schweiz

Seefeldstrasse 60
Postfach • 8032 Zürich

Tel. 044 254 90 20
Fax 044 254 90 21

info@hev-schweiz.ch
www.hev-schweiz.ch

PC 80-32534-9
MwSt-Nr.355838

H E V Schweiz

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

16. Juni 2021

Stellungnahme HEV Schweiz

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE per 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen teilweise betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Von den sieben in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen sind die Immobilieneigentümer von den Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderverordnung (EnFV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) betroffen. Der HEV Schweiz nimmt ausschliesslich betreffend diese Bestimmungen mit immobilienpezifischem Bezug wie folgt Stellung.

Stellungnahme zur Energieverordnung (EnV)

Art. 16 Abs. 2 nEnV

In Art. 16 Abs. 2 nEnV wird klarer und explizit formuliert, dass bei Drittinvestoren die effektiven Zinsen für das Fremdkapital in Rechnung gestellt werden dürfen - dies im Gegensatz zum Vermieter, welcher an die mietrechtlichen Vorgaben zur Überwälzung gebunden ist. Diese Präzisierung ist grundsätzlich zu begrüssen, zeigt jedoch noch deutlicher die Problematik auf, dass Vermieter, welche ihre Anlage selbst finanzieren, benachteiligt werden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a nEnV

In Art. 18 Abs. 1 Bst. a nEnV wird präzisiert, dass bei jedem ZEV ein Vertreter derselben gegenüber dem Netzbetreiber genannt werden muss. Da sich materiell nichts ändert, ist die Präzisierung für den HEV Schweiz so in Ordnung.

Art. 36 Abs. 1^{bis} nNIV

In Art. 36 Abs. 1^{bis} nNIV wird zudem ergänzt, dass der Vertreter des ZEV dem Netzbetreiber sämtliche Eigentümer eines ZEV melden muss. Dies zur Sicherstellung, dass der Netzbetreiber die Sicherheitsnachweise einfordern kann. An der Verantwortlichkeit über die einzelnen Elektroinstallationen durch die entsprechenden Eigentümer ändert sich nichts.

Der HEV Schweiz unterstützt die Änderungen in Art. 16 und 18 nEnV sowie in Art. 36 nNIV. Zu den übrigen Anpassungen wird keine Stellungnahme genommen.

Stellungnahme zur Energieförderverordnung (EnFV)

Mit dieser Revision sollen die Grundbeiträge bei der Einmalvergütung halbiert werden. Bereits auf den 1. April 2021 wurden die Grundbeiträge um einen Drittel gesenkt, mit derselben Begründung, dass grössere Anlagen bevorzugt werden sollen. Der Anreiz, die Anlagen grösser auszugestalten, wurde dannzumal jedoch durch die Anhebung der Leistungsbeiträge gestärkt. Hieraus wurden für Einfamilienhäuser typische 10 kWp-Anlagen in etwa gleich gefördert, alle grösseren Anlagen hingegen bevorzugt. Mit der erneuten Halbierung des Grundbeitrages, werden Eigentümer von kleineren Dächern hingegen bestraft, auch wenn sie die gesamte Dachfläche ausfüllen. Wenn es dem Bundesrat wirklich ernst ist, Anreize für grössere Anlagen zu schaffen, dann müssten die Leistungsbeiträge parallel erneut nach oben korrigiert werden.

Der HEV Schweiz lehnt die vorliegende Anpassung der Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen per 1. April 2022 ab.

Stellungnahme zur Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Um eine Stromproduktionsanlage im Herkunftsnachweiswesen zu erfassen, bedürfen ihre Angaben einer Beglaubigung. Für Photovoltaikanlagen wird dieser Prozess mit der vorliegenden Revision der HKSV weiter vereinfacht. Neu kann die Beglaubigung des Herkunftsnachweises für Photovoltaikanlagen unter 100 kWp durch die Betreiberin der Messstelle (meist der Verteilnetzbetreiber) oder einen Elektroinstallationskontrolleur erfolgen.

Der HEV Schweiz begrüsst diese Vereinfachung ausdrücklich.

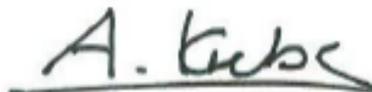
Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



MLaw Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin

Office fédéral de l'énergie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
3003 Berne

Lausanne, le 13 août 2021

Consultation sur la révision d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie OFE avec entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2022

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la révision des ordonnances relevant de l'OFEN et vous prie de trouver sa position ci-après. Celle-ci porte uniquement sur les dispositions qui concernent directement les consommateurs, c'est-à-dire les modifications prévues de l'Ordonnance sur l'énergie (OEne) et de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR).

Révision de l'OEne

Commentaire général

Chapitre 1.3 Remboursement du supplément perçu sur le réseau

Comme mentionné explicitement à la page 7 du rapport explicatif sur la révision de l'OEne, le montant de 100 millions versé chaque année aux entreprises au titre de remboursement du supplément perçu sur le réseau « est actuellement disproportionné par rapport à la hausse effectivement convenue et réalisée de l'efficacité énergétique, qui () est assez faible ». La FRC rappelle par ailleurs qu'il est injustifié de ne pas demander aux grands consommateurs de courant de contribuer à l'effort commun de la transition énergétique. **C'est pour quoi elle s'oppose au principe même de remboursement du supplément perçu sur le réseau**, alors que ce montant permettrait de financer des installations photovoltaïques supplémentaires. Les modifications de l'ordonnance proposées dans le cadre de cette révision ne font qu'améliorer l'efficacité énergétique des entreprises ayant conclu des conventions d'objectifs sur le papier sans qu'elle n'augmente dans les faits. Raison pour laquelle **la FRC s'oppose à la modification de l'art. 3 , al. 1bis.**

Chapitre 1.4 Modifications relatives aux regroupements dans le cadre de la consommation propre

Comme explicité lors des précédentes consultations sur la révision de l'OEne, la FRC note que l'intérêt du gard des regroupements dans le cadre de la consommation propre (RCP) devrait augmenter de manière significative, étant donné qu'une installation photovoltaïque peut être exploitée de manière plus rentable dans ce cadre que dans celui d'une consommation propre unitaire et que le marché libre est ouvert aux RCP consommant plus de 100 MWh. **Le nombre de personnes concernées par un RCP devrait donc augmenter de manière importante à l'avenir. C'est pour quoi il est de notre sens nécessaire de protéger leurs participants de manière adéquate, ce à quoi la présente révision de l'OEne ne répond pas.**

Il n'est ainsi toujours pas prévu de modifier l'art. 16 al. 3 OEne afin de prévoir une régulation des coûts pour l'énergie soutirée extérieure dans le cas où le propriétaire, qui endosse le rôle du fournisseur, s'approvisionne sur le marché pour la part de la consommation qui n'est pas auto-produite. Ces derniers pourraient pourtant s'avérer très élevés dans certains cas et induire un prix de l'électricité supérieur au prix du produit standard extérieur. Pour ces raisons, **il est préférable de proposer une modification de l'ordonnance qui englobe l'ensemble des coûts imputables aux locataires.**

En complément, la FRC estime que les RCP présentent toujours un risque de manque de transparence pour les participants. **Elle souhaite ainsi que l'art. 16 al. soit modifié afin de garantir que les informations de base concernant le RCP leur sont communiquées.**

De plus, comme relevé lors des précédentes consultations, ces dispositions n'empêchent pas d'éventuels tarifs abusifs, lesquels ne sont pas contrôlés par l'EiCom. C'est pour quoi la FRC estime que les participants devraient avoir la possibilité de proposer que ceux-ci soient sommairement examinés en cas de soupçon d'abus et que des mesures puissent être prises en cas de tarifs excessifs avérés. **Elle estime ainsi que l'art. 16 OEne doit être complété pour permettre aux participants de RCP de se tourner vers l'EiCom en cas de besoin.** Ceci dans le but de renforcer la protection des petits consommateurs intégrés au regroupement, plus particulièrement les locataires qui ne sont pas en position de force vis-à-vis de leur bailleur.

La FRC n'est au demeurant pas opposée aux autres modifications d'articles relatives à ces deux chapitres et ne se prononce pas sur le reste de la modification qui ne concerne qu'indirectement les consommateurs.

Commentaire par article

Article 16, alinéa 3

Afin de garantir aux participants au RCP qu'ils ne paient pas des coûts supérieurs à ceux qu'ils paieraient s'ils ne participaient pas au RCP, il est nécessaire de modifier l'article comme suit :

³ Les coûts internes visés à l'al. 1, ~~let. a et c~~, qui sont facturés aux locataires ne doivent pas dépasser les coûts du produit électrique standard extérieur qu'ils paieraient s'ils ne participaient pas au regroupement. Si ces coûts internes sont inférieurs aux coûts du produit électrique standard extérieur payé hors regroupement, le propriétaire foncier peut facturer en plus, au maximum, la moitié des économies réalisées aux locataires.

Article 16, alinéa 4

Afin de permettre aux participants au RCP de disposer des informations et de la transparence nécessaires, la FRC recommande de modifier l'article comme suit :

- ⁴ En cas de regroupement dans le cadre de la consommation propre, les propriétaires fonciers auxquels incombe l'approvisionnement en électricité doivent au moins préciser par écrit aux locataires et preneurs de bail:
- a. qui représente le regroupement à l'extérieur;
 - b. la façon de procéder pour la mesure de la consommation interne, la mise à disposition des données, l'administration et le décompte;
 - c. le produit électrique qui doit être soutiré à l'extérieur ainsi que les modalités pour un changement de ce produit ;
 - d. les tarifs annuels de l'électricité en comparaison avec ceux du produit électrique standard extérieur.

Article 16 : ajouter un alinéa 8

Les participants au RCP doivent avoir la possibilité de proposer que leurs tarifs soient sommairement examinés par l'EiCom, afin de pouvoir quitter la RCP en cas de tarifs excessifs avérés conformément à l'art. 16, al. 5 OEnE. Il est donc nécessaire d'ajouter un alinéa 8 formulé comme suit :

- ⁸ Les locataires et les preneurs à bail peuvent soumettre les tarifs appliqués dans le cadre du regroupement pour la consommation propre à l'EiCom pour un examen sommaire. Si cet examen révèle que l'art. 16 al. 1 à 3 n'est pas respecté, l'art. 16, al. 5, lettre b s'applique.

Article 39, al. 1^{bis} : biffer

Le largissement des mesures prises en compte pour calculer l'amélioration de l'efficacité énergétique sur le papier ne se justifie pas.

Révision de l'OEnE

Commentaire général

La FRC déplore la baisse de la contribution de base pour les installations photovoltaïques. Bien qu'il soit compréhensible de souhaiter favoriser les installations de grande taille, la baisse répétée des contributions destinées aux petites installations photovoltaïques rend de plus en plus difficile de rentabiliser ce type d'investissement, empêchant ainsi les petits consommateurs de devenir acteurs du tournant énergétique. Un élément pourtant indispensable à la prise de conscience nécessaire de la population pour favoriser les comportements vertueux en matière de consommation d'énergie. **La FRC s'oppose donc à la baisse de la contribution de base proposée aux chapitres 2.1 et 2.3 de l'Annexe 2.1 OEnE.**

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable Energie

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Stellungnahme von Aqua Viva

11.8.2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen zu äussern. Gerne tun wir dies zu den Anpassungen in der EnV (Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse).

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht des Gewässerschutzes weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern Widersprüche zu bestehendem Recht und damit mehr statt weniger Rechtsstreitigkeiten.

In Bezug auf den Ausbau erneuerbaren Energien lässt sich festhalten, dass die Ziele von Energie2000 bezüglich Wasserkraftausbau bereits um das Doppelte übertroffen sind, nun soll die Zitrone noch weiter ausgepresst und der Bau von unrentablen Kleinwasserkraftwerken erleichtert werden. Das ist für uns unverständlich. Dabei gerät ein wichtiger Punkt in den Hintergrund: Die Reduktion des Stromverbrauchs. Ein stetig wachsender Energiebedarf, welcher zulasten unserer Umwelt gedeckt werden soll, darf nicht Ziel sein. Im revidierten Energiegesetz (2017 angenommen) sind die sparsame Energienutzung (Art. 1a) und die Senkung des Elektrizitätsverbrauchs (Art. 3, Abs. 2) zentrale Ziele. Dazu braucht es dringend starke Anreize. *Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen (Reduktion des Stromverbrauchs und Photovoltaik) sollen priorisiert, und der Ausbau von Anlagen, welche die Biodiversität stark beeinträchtigen, möglichst vermieden werden.*

Die starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Salome Steiner
Geschäftsleiterin Aqua Viva

Inhalt

EnV	3
Art. 7	3
Art. 8	5

EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen. Damit wird Planungssicherheit gewährleistet und werden nachfolgende Verfahren beschleunigt. Es ist absolut nicht zielführend und widerspricht geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs. 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calanca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBI 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als

*bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). **Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.**» (Urteil vom 4. November 2020, Erwägungen 3.2.)*

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2, 3, 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen. **Es entspricht der gängigen (Bundes-)Gerichtspraxis, dass Nutzungs- und Schutzprioritäten möglichst gleichzeitig und in koordinierten Verfahren festgelegt werden müssen. Eine planerische Ausscheidung von prioritären Gewässerabschnitten für den Schutz (z.B. Revitalisierungsplanungen der Kantone) und solchen für die Nutzung kommt diesem Grundsatz nach.**

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht und wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs. 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke, die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen, ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK die Verfahren eher verzögern, **anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige und koordinierte Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.**

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~**100** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~**30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 60% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~**150** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~**60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 60% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~**60** und ~~20~~**120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~**30** und ~~10~~**60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zweck des Energiegesetzes, durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wenn allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch eine grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte

Sanierung erschweren oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen verunmöglichen.

ii.) Die Schwellenwerte sind viel zu tief:

Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von präziseren Kriterien. Anlagen sollten nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse liefern, sind sicher nicht von nationalem Interesse. Sie behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat in den Erläuterungen zum erwähnten Fall Grimsel (1C_356/2019), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestens aber durch die**

Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht einmal dies der Fall sein. So wäre aufgrund des vorliegenden Entwurfs EnV z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4).

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionsenergie zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope von nationaler Bedeutung für die Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Größenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten

nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotopere deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er zu viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Zürich, 21. Juli 2021

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(als pdf und Word-File)

**Stellungnahme von BirdLife Schweiz
zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten
am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben erwähnten Verordnungsänderungen und nimmt wie folgt Stellung:

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. **Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.**

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen **zu einem Rückgang des Ausbaus führen**, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferatarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Somit lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung ab.

Wir sprechen uns gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für eine sorgfältige Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BirdLife Schweiz
Stv. Geschäftsführerin



Christa Glauser

Inhalt

EnV.....	3
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse	3
Rückerstattung Netzzuschlag.....	8
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	8
EnEV.....	9
EnFV	9
NEV und VGSEB.....	10
SEFV	10
HKSV	10

EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBI 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627).

Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleinere Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich **Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen**. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ **60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ **30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~40~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wenn allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandsschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandsschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.

ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:

Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist **nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit**. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten **Werten in keinem Fall** gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schiereren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im in den Erläuterungen erwähnten Fall Grimsel (1C_356/2019), klargelegt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen**,

mindestens aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotop für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotopen von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können **kein objektives nationales Interesse** an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4). Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotentials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die **deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotop v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz** im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art.

8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotope deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

[Rückerstattung Netzzuschlag](#)

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

[Zusammenschluss zum Eigenverbrauch](#)

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

HKSV

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

via E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2021

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK

waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

EnV	3
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse.....	3
Rückerstattung Netzzuschlag.....	8
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	9
EnEV	9
EnFV	9
NEV und VGSEB.....	10
SEFV	10
HKSV	10

EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur

*kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBI 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). **Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.**»*

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich

Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ **60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ **30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~10~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung

der Gewässer durch einen grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.

ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:

Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig.

Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schiereren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im, in den Erläuterungen erwähnten, Fall Grimsel (1C_356/2019), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestes aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4). Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interes-

senabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionsenergieerweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotop v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotop v. nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotop v. deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüessen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüessen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüessen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüessen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.»

HKSV

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.

Basel, 13. August 2021

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ablehnen. Einerseits sollen damit die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) ausgehebelt, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die bisherigen Reduktionen von Fördermitteln für die Photovoltaik (PV) zeigen, dass sich die PV in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. Von allen Technologien belastet sie den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist jedoch unangemessen. In Kombination mit den tiefen Marktpreisen würde sie zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht vorher ein langfristig stabiler Rücklieferatarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Aus diesem Grund lehnen wir aktuell eine Reduktion der Einmalvergütung ab.

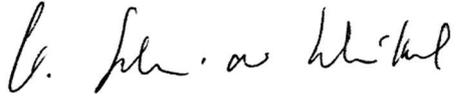
Wir sprechen uns ebenso gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus. Wegen des Kompetenzverlustes des Bundes, aber auch weil sich hier für kommende Generationen grosse finanzielle Risiken verbergen. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.



Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär



EnV.....	4
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse	4
Rückerstattung Netzzuschlag	9
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	9
EnEV	9
EnFV	10
NEV und VGSEB	Fehler! Textmarke nicht definiert.
SEFV	10
HKS V	Fehler! Textmarke nicht definiert.



EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als



bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern



2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~**60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~**30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~**120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~**60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~**60** und ~~20~~**120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~**30** und ~~10~~**60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grösseren (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinstanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
- ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:
Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu



rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig.

Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im, in den Erläuterungen erwähnten, Fall Grimsel (1C_356/2019), klargelegt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestens aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der**



Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz. Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4). Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.



Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotope deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüßen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft. Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.



EnFV

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung:

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag:

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so für die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen ein besserer Anreiz besteht. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation darum ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

SEFV

Wie eingangs erwähnt, sprechen wir uns gegen die Revision aus und empfehlen eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Antrag:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.





Zürich, 6. August 2021

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
susanne.rutz@pusch.ch
www.pusch.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferatarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Susanne Rutz, Stiftung Pusch



EnV.....	3
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse.....	3
Rückerstattung Netzzuschlag	9
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	9
EnEV.....	9
EnFV.....	9
NEV und VGSEB	10
SEFV	10
HKSV	11



EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:



*«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). **Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»***

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem



Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ **60** GWh verfügen;
oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ **30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;
oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~10~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~10~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~10~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist,



die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.

ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:

Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.



Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im, in den Erläuterungen erwähnten, Fall Grimsel (1C_356/2019), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestes aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4).

Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen



Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotope deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung



insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreterers)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.



Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen



Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüßen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

HKS

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.



Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Stellungnahme des Schweizer Alpen-Club SAC

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie BFE äussern zu können.

1 Allgemeines

Der Schweizer Alpen-Club SAC unterstützt gemäss seinen Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung die Energiewende und befürwortet das Grundziel der Verordnungsänderungen, den Zubau mit erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Allerdings lehnen wir die Anpassungen in der Energieverordnung (EnV) bezüglich Wasserkraft aus Sicht Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem Energiegesetz (EnG) und richtplanerische Vorgaben über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Dies schafft keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die Förderung der Photovoltaik als aktuell günstigste Technologie erscheint uns sehr wichtig. Hier ist ein Zubau effizient und schnell möglich und die Umsetzung in der Regel einfach. Eine weitere isolierte Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristiges Instrument zur Absicherung von Investitionen eingeführt wird.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Energieverordnung ENV

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen / weglassen

Begründung

- Ziel der Raumplanung ist es, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung öffentlicher Interessen zu lösen. **Es ist nicht zielführend und widerspricht geltendem Recht, mit Anpassungen in der ENV übergeordnete Planungsgrundsätze auszuhebeln** (EnG Art. 10, Abs. 1 sowie RPG, insbe-

sondere Art. 1, Art. 2, Art. 8b sowie RPV Art. 1 Abs. 2 Bst. c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1 (Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG sowie Art. 8b RPG) wie auch bei Abs. 2 (Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien, obschon eine Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen für Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt).

- Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid und kann auch aufgrund der Fallhistorie und der Grösse der Anlage nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nimmt **das Bundesgericht** eine ausführliche Auslegung vor und **kommt dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:** *«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»*
- Die Begründung, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Art. 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. **Dabei hatte der Gesetzgeber die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, aber er hat gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** RPG und RPV verlangen, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8; RPV: Art. 1 Abs 1). Zudem fordert die RPV, dass die Resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPV) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPV). Der vorgeschlagene Art. 7a EnV verstösst gegen das übergeordnete Gesetzesrecht und wäre akzessorisch anfechtbar.
- Art. 7a Abs. 2 ist weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung „gewichtige Auswirkungen“ weckt Ansprüche, auch Kraftwerke, die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstehen, ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Nur schon zur Klärung der Planungspflicht würden mehr Rechtsfälle resultieren, womit der Artikel eher verzögernd wirkt statt die Energiewende vorwärtszubringen.

Art. 8 Abs. 1 bis 3

Antrag: Artikel in der bisherigen Version belassen, jedoch Schwellenwerte markant erhöhen und Mindestanteil von Winterproduktion einführen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen:

„¹Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 50-100**) GWh verfügen;
oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 40 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 30-50**) GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
- und**
- c. einen **Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**“

Art. 8 Abs. 2 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen, Abs. 2^{bis} streichen:

„² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 40 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 40**) GWh verfügen;
oder
 - b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 (**markant höheren Schwellenwert einsetzen, Grössenordnung 20**) GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.
- und**
- c. einen **Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen**“

Art. 8 Abs. 3 entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und 2 ändern

„³Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 40 (**30-50**) und 20 (**50-100**) GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 **20** und 40 **40** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.“

Begründung

- Die geltenden Schwellenwerte sind viel zu tief: Dass eine bestehende Wasserkraftanlage mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht verhältnismässig. Neben dem absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden (Flexibilität, Regelbarkeit und Beitrag an die Winterversorgung).
- Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig und widerspricht dem Zwecke des EnG, den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern. Die bisherige Formulierung bezog sich korrekterweise auf die Erneuerung oder Erweiterung, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandsschutz einzuräumen. Ein Bestandsschutz würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch eine grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandsschutz selbst für Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
- Speicher- und Winterstrom sind zu wenig berücksichtigt: Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selber betont immer wieder, wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit seien. Anlagen sollten darum nur dann von nationalem Interesse sein, wenn sie dazu beitragen.

Art. 8 Abs. 2^{ter}

Antrag: streichen oder durch die Festlegung von markant höheren, absoluten Mindestschwellenwerten verbessern

Begründung

- Das Bundesgericht hat im in den Erläuterungen erwähnten Fall Grimsel (1C_356/2019) klargemacht, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN-Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl
 - 1) die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
 - 2) die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun, diese „massgebliche Vergrösserung“ zu definieren. Der Versuch ist aber ungenügend und der Absatz deswegen zu streichen, mindestens aber durch die Festlegung von massiv höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.

- Die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, der Leistung oder des Stauinhalts sind zu tief. Das Bundesgericht bezog sich auf 20% des verbleibenden Zubaupotenzials der Schweiz als Richtgrösse, nicht auf 20% des Zubaupotenzials einer einzelnen Anlage wie in der Vorlage vorgeschlagen.
- Die sehr tiefen geforderten relativen Steigerungen der Produktion, der Leistung oder des Stauinhalts widersprechen der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope. Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotopen von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen prozentualen Steigerung der Leistung oder der Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche und essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht.
- Die vorgeschlagenen geringen Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Produktionszunahme, welche 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Art. 8 Abs. 2^{ter} schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2^{ter} deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.
- Die Festlegung der Schwellenwerte und damit die Bedingungen für den Eintritt in die Interessenabwägung wären weniger problematisch, wären die Schwellenwerte gemäss Art. 8 Abs. 2 a und b entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag vorgehend). Hierzu kann an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft werden, welches beispielsweise im Jahre 2014 im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen hat.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2^{ter} EnV nicht gestrichen wird, ist er mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz wertvoller Lebensräume und Arten sowie der Gewässer nicht beschneidet.

2.2 Energieförderungsverordnung EnFV

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Anträge

- **Ablehnung Reduktion Einmalvergütung ohne Erhöhung Leistungsbeitrag:** Wir begrüssen den Ansatz, den Grundbeitrag (Einmalvergütung) gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren. So wird die volle Ausnutzung geeigneter Flächen besser beanreizt. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert).
- **Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen:** Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Für vertikale Anlagen (Fassaden, Bifaziale Module an Zäunen etc.) soll eine eigene Kategorie geschaffen werden.

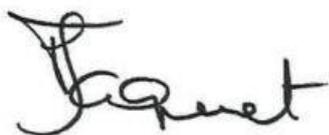
Begründung

PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Alpen-Club SAC



Dr. Françoise Jaquet
Zentralpräsidentin



Daniel Marbacher
Geschäftsführer



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Bern, 30. Juli 2021
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl A51

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den erwähnten Verordnungsrevisionen äussern zu können.

Energieverordnung EnV

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag: Abs. 1 streichen; Abs. 2 ändern

Abs. 2 (ändern): *“Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.“*

Begründung:

Ziel der Raumplanung ist es, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen, auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist nicht zielführend und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a verstösst gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (EnG Art. 10, Abs. 1 sowie RPG, insbesondere Art. 1, Art. 2, Art. 8b sowie RPV Art. 1 Abs. 2 Bst. c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG / Art. 8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag



befreien will, obschon die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. der Grösse und Konfiguration der Anlage nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Neben dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

*«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG). Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). **Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.**»*

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPV). Zudem fordert sie klar, dass die Resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPV) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPV). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs. 2 ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung („gewichtige Auswirkungen“ sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPV klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit würden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht zu klären. Der Artikel wird somit eher verzögernd wirken, statt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und den Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann höchstens für Trinkwasser-, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke jeder Grösse an natürlichen Gewässern ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche unabhängig von der Anlagengrösse die Planungspflicht bedingt.

Art. 8 Abs. 1 bis 3

Antrag: Artikel in der bisherigen Version belassen, jedoch Schwellenwerte erhöhen und Mindestanteil von Winterproduktion einführen

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen:

„¹Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen“

Art. 8 Abs. 2 Bst. a, b ändern und Bst. c ergänzen, Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{quater} streichen

„²Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~**60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ **30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und 2 ändern

„³Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~40~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.“

Begründung

- i.) Die geltenden Schwellenwerte sind viel zu tief:
 Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob

bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

- ii.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes, den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist es, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wenn allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandsschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grösseren (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandsschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.
- iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:
Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Das UVEK selber betont immer wieder, wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit seien; dennoch soll jedoch ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollten darum nur dann von nationalem Interesse sein, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken und unnötig viele Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und unter Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Abs. 2^{ter}

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im in den Erläuterungen erwähnten Fall Grimsel (1C_356/2019) klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese „massgebliche Vergrösserung“ zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestens aber durch die Festlegung von höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern**.

Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen von Leistung, Produktion oder Stauinhalt nicht von einer den Vorgaben des NHG entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, der Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz. Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotopen von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen prozentualen Steigerung der Leistung oder der Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche und für den Erhalt der Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer relativen und geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht einmal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion)
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe

Solche geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Produktionszunahme, welche 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2^{ter} schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt.

Insgesamt wird die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2^{ter} deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits viel zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und b selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch, zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

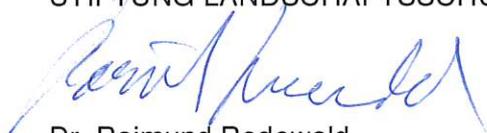
Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts ange-

knüpft worden ist. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014 im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend >200 GWh) zu ergänzen. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsführer



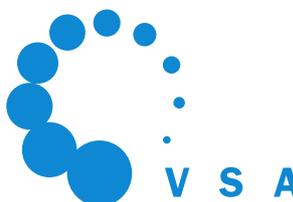
Dr. Josef Rohrer
Projektleiter

Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Glattbrugg, 5. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir zu den geplanten Verordnungsrevisionen Stellung nehmen können.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns ausschliesslich zur Energieverordnung (EnV) und den darin enthaltenen Artikeln mit Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung.

Der VSA lehnt die in der EnV vorgeschlagenen Anpassungen weitestgehend ab. Einerseits würden damit die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (Gemäss Bundesgerichts-urteil Grimsel) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt. Aus Sicht Gewässerschutz sind diese Anpassungen nicht zielführend.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stefan Hasler, Direktor VSA

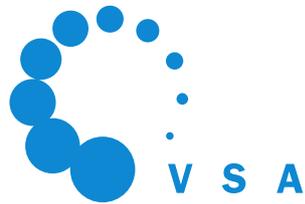
Heinz Habegger, Präsident VSA

Beilagen:

- keine

Vorschlag Bundesrat	Antrag	Begründung
<p>Art. 7a ¹ Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich. ² Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.</p>	<p>Artikel ersatzlos streichen.</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:</p> <p>Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.</p>	<p>Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern und Zielkonflikte frühzeitig und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen. Es ist fragwürdig und widerspricht geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.</p> <p>Artikel 7a verstösst gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt. Er widerspricht zudem dem Bundesgerichtsurteil Grimsel (1C_356/2019), in dem das Bundesgericht zum Schluss kommt, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei: <i>«Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonsebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.»</i></p> <p>Sollte dem Antrag auf Streichung von Abs. 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht (s. Vorschlag links).</p>
<p>Art. 8 Abs. 2 ² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über: a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen; oder b. eine mittlere erwartete Produktion von</p>	<p>Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen</p> <p>Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern</p> <p>² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch eine</p>	<p>Die Schwellenwerte sind viel zu tief angesetzt. Dass eine bestehende Wasserkraftanlage mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung müssen dringend angepasst werden und sind deutlich nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung</p>

<p><i>jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</i></p>	<p>Erneuerung oder Erweiterung über:</p> <p>a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10100 GWh verfügen;</p> <p>oder</p> <p>b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 550 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.</p> <p>und</p> <p>c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen</p> <p>Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen.</p>	<p>von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Neben dem absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Bst. c (neu): Die Festlegung des nationalen Interesses einzig auf Basis einer fixen Produktionsmenge greift zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft als «Batterie» in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig. Winter- und Speicherstrom sind deshalb zur Erlangung eines nationalen Interesses zu berücksichtigen. So sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer liefern, sicher nicht von nationalem Interesse. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor, der diesen Aspekt aufnimmt.</p>
<p>Art. 8 Abs. 2^{ter} <i>Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzziele eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:</i></p> <p>a. bei Erweiterungen: <i>Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20</i></p>	<p>Abs. 2^{ter} ersatzlos streichen.</p>	<p>Das Bundesgericht stellte im erwähnten BGE Grimsel klar, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss. Die Verordnung versucht nun, diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren.</p> <p>Die vorgeschlagenen geringen Steigerungen können jedoch kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Im Fall Grimsel ging es um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als «nicht unerheblich» bezeichnet. Im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) stufte das Bundesgericht eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung ein und schloss damit nationales Interesse aus. Eine</p>



<p><i>Prozent oder 10 GWh; b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindes- tens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.</i></p>		<p>Leistungssteigerung von wenigen GWh/a (gemäss Vorschlag Bundesrat) erfüllt somit bei Weitem nicht das Erfordernis eines nationalen Interesses!</p> <p>Art. 8 Abs. 2^{ter} schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG.</p> <p>Insgesamt wird die Latte für den Eintritt in die Interessenabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2^{ter} deshalb gegen Art. 6 Abs. 2 NHG zum Schutz der Biotop von nationaler Bedeutung. Der Abs. 2^{ter} verstösst somit gegen übergeordnetes Recht und ist ersatzlos zu streichen.</p>
---	--	--



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 297 23 57
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
(per E-Mail)

Zürich, 12. Juli 2021

Stellungnahme des WWF Schweiz zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz weitestgehend ab. Einerseits sollen die Planungsvorgaben aus dem EnG und Vorgaben zur Richtplanung (wie sie im Urteil zu Grimsel festgehalten sind) über den Haufen geworfen, andererseits bestehende Kleinwasserkraftwerke trotz sehr geringer Stromproduktion zu nationalem Interesse erklärt werden. Damit schafft das UVEK keine Rechtssicherheit, sondern neue Prozesse.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rückliefertarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.





Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima- & Energiepolitik

Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes

EnV.....	3
Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse	3
Rückerstattung Netzzuschlag	8
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	8
EnEV	9
EnFV.....	9
NEV und VGSEB	10
SEFV	10
HKS.....	10





EnV

Wasserkraft, Richtplanung, nationales Interesse

Art. 7a

Antrag: ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen – genau auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und nachfolgende Verfahren zu beschleunigen. Es ist absolut fragwürdig, unnötig, nicht zielführend, und widerspricht darüber hinaus geltendem Recht, mit Anpassungen in der Energieverordnung nur für einzelne Anlagentypen Planungsgrundsätze auszuhebeln, die eine Grundbedingung für ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Schutz und Nutzung darstellen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen klar gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c) und sind darum zu streichen. Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Das Urteil des Bundesgerichts, auf welches sich das UVEK im erläuternden Bericht bezieht (1C_4/2018, Calancasca), ist kein Leitentscheid, damit keinesfalls wegweisend und kann auch aufgrund der Fallhistorie, bzw. Anlagengrösse- und Konfiguration nicht als Grundlage für eine allgemeine Entbindung der Planungspflicht von Wasserkraftanlagen herangezogen werden. Im betreffenden Urteil hatte das Bundesgericht weder die Pflicht für eine Ausweisung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG, noch die Pflicht für eine Grundlage im Richtplan für Wasserkraftwerke eingehend geprüft. Nebst dem geringen Nutzungsumfang sprach für das Bundesgericht damals unter anderem der Umstand, dass das Gesuch weit vor dem Inkrafttreten von Art. 10 EnG und Art. 8b RPG, nämlich 2011, gestellt wurde, gegen einen Richtplaneintrag.

Im neueren Fall Grimsel, den der erläuternde Bericht ebenfalls erwähnt (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei:

«In der Botschaft zum Energiegesetz wird ausgeführt, die Nutzung erneuerbarer Energien solle Teil der kantonalen Richtpläne werden, jedenfalls für die Technologien mit mehr als nur kleinräumiger Relevanz, also in erster Linie für die Wasser- und für die Windkraft (BBl 2013 S. 7708 zu Art. 8b RPG).





*Diese wirkten sich erheblich auf den Raum aus und stünden oft im Interessenkonflikt mit anderen raumwirksamen (Schutz-) Interessen (a.a.O., S. 7627). Dank der raumplanerischen Festlegungen könnten konkreten Projekten bessere Realisierungschancen gegeben werden (a.a.O., S. 7664 zu Art. 13 E-EnG) und Kompromisse leichter erzielt werden als bei einer kleinräumigen Betrachtung (a.a.O., S. 7627). **Diese Erwägungen sprechen grundsätzlich dafür, eine Richtplangrundlage für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen, um sicherzustellen, dass die auf Kantonebene gefundenen Kompromisse nicht durch die Bewilligung von Kleinanlagen unterlaufen werden.**»*

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG "in jedem Fall" der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist völlig einseitig und vor allem auch historisch falsch. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden. Zwar hatte der Gesetzgeber dabei die Intention, dass Projekte auf diese Weise bessere Realisierungschancen haben, weswegen es zutrifft, dass Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG den Ausbau der Wasserkraft beschleunigen wollen. **Im Übrigen hat der Gesetzgeber aber gerade für diese Zweckerreichung eine Richtplanpflicht für alle, auch kleineren Wasserkraftvorhaben im Gesetz statuiert.** So verlangen das Raumplanungsgesetz und die zugehörige Verordnung, abgesehen von Art. 10 EnG, raumwirksame Tätigkeiten in der Planung aufeinander abzustimmen (RPG, Art. 1, 2,3 6, 8). Die Verordnung definiert Konzessionserteilungen für Bauten, Anlagen, Wasser oder Nutzungsrechte, sowie die Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen klar als raumwirksame Tätigkeiten (Art. 1 Abs.1 RPVO). Zudem fordert sie klar, dass die (Zwischen)resultate der Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten bzw. der Abwägung der verschiedenen Interessen (Art. 2 und 3 RPVO) im Richtplan festgehalten werden (Art. 5 RPVO). Damit liegt das UVEK falsch, wenn es den neuen Artikel 7a EnV damit begründet, dieser sei nötig, um die Zwecke von Art. 10 Abs. 1 EnG und Art. 8b RPG umzusetzen.

Zusammengefasst verstösst der vorgeschlagene Art. 7a EnV gegen das übergeordnete Gesetzesrecht, wäre damit akzessorisch anfechtbar.

Art. 7a Abs 2. Ist zudem weder nötig noch zielführend und verschärft Interpretationskonflikte mehr als dass er sie löst. Die unpräzise Formulierung (gewichtige Auswirkungen sind nicht definiert) weckt Ansprüche auf der Nutzungsseite, auch Kraftwerke die gemäss RPG/RPVO klar einer Planungspflicht unterstehen ohne Planungsgrundlage in die Bewilligungsphase zu bringen. Damit werden mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen. Der Artikel wird somit entgegen dem Ziel des UVEK Verfahren eher verzögern, anstatt die Energiewende durch eine frühzeitige Interessensabwägung von Schutz und Nutzen, wie vom Gesetzgeber gewünscht und von vielen Kantonen bereits erfolgreich praktiziert, mit hoher Akzeptanz vorwärtszubringen.

Sollte dem Antrag auf Streichung von Absatz 2 nicht gefolgt werden, müsste dieser zumindest so angepasst werden, dass er nicht in direktem Widerspruch zu geltendem Recht und Grundsätzen der Raumplanung steht. Er wäre damit klar auf Anlagen einzuschränken, welche nicht als raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 RPVO gelten und **keine zusätzlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** haben. Das kann maximal für Trinkwasser, Abwasser- oder andere Infrastrukturkraftwerke der Fall sein, muss aber jedenfalls und deutlich Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern jeder Grösse ausschliessen. Der Zusatz zum nationalen Interesse ist dabei absolut unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.



Art. 8 Abs. 2:

Antrag: in der bisherigen Version belassen, Schwellenwerte anpassen gemäss folgenden Anträgen

Anträge: Abs. 2 Bst. a, b und c ändern

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, **wenn sie durch eine Erneuerung oder Erweiterung** über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ **60** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~5~~ **30** GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 1 entsprechend den Anträgen zu Art. 8 Abs. 2 anpassen:

Abs.1 Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~20~~ **120** GWh verfügen;

oder

b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens ~~40~~ **60** GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

und

c. einen Mindestanteil von 30% der jährlichen Produktion in den Wintermonaten aufweisen

Art. 8 Abs. 3 Änderung entsprechend den Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 & 2:

Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen ~~40~~ **60** und ~~20~~ **120** GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen ~~5~~ **30** und ~~40~~ **60** GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

Begründung

- i.) Die vorgeschlagene Formulierung für Abs. 2 ist unnötig, und widerspricht dem Zwecke des Energiegesetzes durch das nationale Interesse den Umbau hin zu einer erneuerbaren, umweltverträglichen Energieversorgung zu fördern, aus mehreren Gründen: Ziel eines nationalen Interesses für bestehende Anlagen ist, die Produktion langfristig zu sichern. Dies wird v.a. bei Verfahren zur Erneuerung oder Erweiterung relevant, wann allenfalls ein Wegfall der Produktion droht. Die alte Formulierung bezog sich daher korrekterweise auf diese beiden Tatbestände, ohne bestehenden Anlagen per se Bestandesschutz einzuräumen. Dieser würde die Abwägung verschiedener Interessen unnötig erschweren, z.B. auch zwischen einer optimierten Nutzung der Gewässer durch einen grössere (Neu)Anlage versus Weiterbetrieb eines ineffizienten kleinen Wehrs. Zudem würde ein solcher Bestandesschutz selbst für schädlichste Kleinanlagen eine umweltgerechte Sanierung oder die Entfernung nicht umweltverträglicher Stauhaltungen erschweren oder gar verunmöglichen.



ii.) Schwellenwerte sind viel zu tief:

Dass eine bestehende Wasserkraftanlage (Art. 8 Abs. 2 Bst. a) mit einer mittleren jährlichen Produktion von 10 GWh, was ca. 0,017% der gesamten Stromproduktion in der Schweiz ausmacht, von nationalem Interesse sein soll, ist nicht erklärbar und entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit. Die Werte zur Erlangung nationaler Bedeutung einzelner Anlagen, egal ob bestehende Werke oder neue/erweiterte sind nach wie vor massiv zu tief festgesetzt. Sie müssen dringend angepasst werden und sind um mehrere Faktoren nach oben zu korrigieren, um ein nationales Nutzungsinteresse zu rechtfertigen. Von einem mengenmässig bedeutenden Beitrag zur Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit den aktuell festgelegten Werten in keinem Fall gesprochen werden. Das ist weiterhin nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Schutzwerten des NHG. Neben dem völlig verfehlten absoluten Wert müssen überdies zusätzliche Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden. So spielen die Flexibilität und Regelbarkeit der Wasserkraft beispielsweise eine wesentlich wichtigere Rolle für die Energiewende als deren simpler mengenmässiger Ausbau. Um diese ausreichend abzubilden, muss ebenso der Beitrag an die Winterversorgung berücksichtigt werden.

iii.) Speicher- und Winterstrom zu wenig berücksichtigt:

Die Festlegung von nationalem Interesse durch eine fixe Produktionsmenge greift viel zu kurz und berücksichtigt die Rolle der Wasserkraft in einem zukünftigen erneuerbaren Stromsystem mit hohen Photovoltaikanteilen zu wenig.

Das UVEK selbst betont immer wieder wie wichtig Winterstrom und Speicherstrom für die Versorgungssicherheit sind; nichtsdestotrotz soll aber ein nationales Interesse weiterhin von der schieren Produktionsmenge abgeleitet werden statt von besseren Kriterien, die der vielzitierten Versorgungssicherheit dienlich wären. Anlagen sollen darum nur dann nationales Interesse erhalten, wenn sie dazu beitragen dies zu gewährleisten. Hingegen sind z.B. Kleinkraftwerke, die den grössten Teil ihrer Produktion zu Zeiten bereits bestehender Stromüberschüsse im Sommer, während der Schneeschmelze, liefern, sicher nicht von nationalem Interesse, bzw. behindern die Transformation hin zu einem erneuerbaren, umweltverträglichen Stromsystem sogar, da sie in direkter Konkurrenz zu Photovoltaik, aber auch den systemrelevanten grossen Wasserkraftanlagen stehen, den Preis drücken, und unnötig viel Mittel binden. Wir schlagen darum einen neuen Bst. c unter Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 vor der diesen Aspekt aufnimmt.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im, in den Erläuterungen erwähnten, Fall Grimsel (1C_356/2019), klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus verschiedener Sicht ungenügend und der Absatz deswegen zu **streichen, mindestens aber durch die Festlegung von deutlich höheren, absoluten Mindestschwellenwerten stark zu verbessern.**



Die Festlegung der Zusatzbedingungen in dieser Form verstösst gegen übergeordnetes Recht. Einerseits werden die geforderten, viel zu tiefen relativen Steigerungen der Leistung, Produktion oder des Stauinhalts nicht von einer den NHG Vorgaben entsprechenden Bezugsgrösse abgeleitet. So bezog sich das Bundesgericht auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits **widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz.** Da die Schutzgüter in BLN-Gebieten und Biotope von nationaler Bedeutung absolute Werte darstellen, ist es nicht gerechtfertigt, den Zugang zur Interessenabwägung aufgrund einer bloss relativen, prozentualen Steigerung der Leistung oder Produktion einer Anlage zu öffnen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund einer abstrakten, relativen und absolut geringfügigen Änderung der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen (vgl. zu dieser Voraussetzung des Bundesgerichts: FN 1, E. 4.4). Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme in nachvollziehbarer Weise als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen.

Art. 8 Abs. 2ter schafft somit falsche Grundlagen für die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz viel zu tief angesetzt. Ohne deutlich höhere, absolute Schwellenwerte



für das nationale Interesse verstösst der neue Art. 8 Abs. 2ter t deshalb gegen übergeordnetes Gesetzesrecht (Art. 6 Abs. 2 NHG) zum Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung.

Die Festlegung der Schwellenwerte krankt zudem bereits daran, dass sie auf jene Anlagen aufbaut, die mit den bereits um Grössenordnungen zu tief angesetzten Schwellenwerten gemäss Art. 8 Abs. 2 a und selektiert wurden. Wären diese Schwellenwerte entsprechend einem sinnvoll hergeleiteten nationalen Interesse angesetzt (siehe unser Vorschlag Art. 8 Abs. 1 und 2 vorgehend), wäre es weniger problematisch zusätzliche, sogar relative Bedingungen für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der letzten noch verbleibenden wertvollen Schutzgebiete der Schweiz zu definieren.

Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte derart eigenmächtig vorgegangen und nicht mindestens an die langjährige Praxis des Bundesgerichts angeknüpft wurde. Dieses hat beispielsweise im Jahre 2014, im Fall Gonerliwasser (BGE 140 II 262) eine jährliche Energieproduktion von 30.9 GWh als «eher geringen» Beitrag an die heimische Energieerzeugung eingestuft und damit nationales Interesse ausgeschlossen.

Sofern der vorgeschlagene Art. 8 Absatz 2ter EnV nicht gestrichen wird, ist er aus genannten Gründen mindestens so anzupassen, dass er die geltenden, in der Verfassung verankerten und vom Volk bestätigten Bestimmungen zum Schutz der letzten wertvollen Lebensräume und Arten der Schweiz, sowie der Gewässer nicht beschneidet. Er wäre zumindest mit absoluten Untergrenzen entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Vorgaben im NHG, und damit im Bereich von 20% des 2019 identifizierten Zubaupotentials (entsprechend > 200 GWh) zu ergänzen, wobei höhere Schwellenwerte für Biotope deren essenzielle Rolle zum Schutz der Biodiversität widerspiegeln sollten. Zudem wäre eine präzisere Formulierung insbesondere für den in Absatz b behandelten Fall der Erneuerungen dringend angezeigt. In vorliegender Form lässt er sehr viel Interpretationsspielraum offen, was gerichtliche Klärungen nach sich ziehen wird.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüssen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)



Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.



Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

HKSV

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.



Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.

Von: [Günther-Leopold Ines \(PSI\)](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Rüegg Christian \(PSI\)](#); [Strässle Thierry \(PSI\)](#); [Erat Michèle Christine \(PSI\)](#); [Allenspach Peter Michael \(PSI\)](#)
Betreff: Rückmeldung PSI zu den Verordnungsrevisionen im Bereich BFE
Datum: Donnerstag, 22. Juli 2021 11:28:18

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung verschiedener Verordnungsrevisionen im BFE-Bereich. Basierend auf der Beurteilung unserer Fachspezialisten senden wir Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme zu den Revisionen der Energieverordnung (EnV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) zu.

Energieverordnung

Neu ist gemäss Art. 39 vorgesehen, dass alle Massnahmen, die über die betrachtete Lebensdauer wirtschaftlich sind, in die Zielvereinbarungen aufgenommen werden müssen. Dies stellt eine Abkehr von der bisher gelebten Praxis dar, welche sich auf die jeweilige Amortisationsdauer bezog.

Auch wenn die zugrunde liegende Absicht, mit einer solchen Regelung zu einer grösseren Steigerung der Energieeffizienz beizutragen, nachvollziehbar ist, möchten wir an dieser Stelle doch Bedenken anmelden, was deren Umsetzung betrifft. Wenn alle Massnahmen in die Zielvereinbarung aufgenommen werden müssen, entfällt die Option einer Förderung für Investitionen, wie sie u.a. durch das BFE-Förderprogramm ProKilowatt unterstützt werden. Wir gehen davon aus, dass dieser Nachteil zu einer verstärkten Zurückhaltung der Unternehmen bei der Identifikation von potentiellen Massnahmen führen kann und somit das Ziel zeitnaher Investitionen in hocheffiziente Technologien geschwächt wird.

Eine Abkehr von einem bisherigen Anreizsystem hin zu stärker regulatorischen Vorgaben könnte den durch die Neuregelung erhofften Effekt nivellieren und wäre der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie und Forschung nicht zuträglich.

Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der damit verbundenen Herausforderungen spielt der Beitrag, den Forschung und Entwicklung zu leisten vermögen, eine wichtige Rolle. Wir plädieren daher dafür, dass für Anlagen, die ausschliesslich der Forschung und Entwicklung und nicht der Energieproduktion dienen, Ausnahmen von einer Beglaubigung der Anlagedaten explizit ermöglicht werden und dies im Verordnungstext auch so Erwähnung findet.

Zu den anderen Verordnungsrevisionen haben wir keine Anpassungen oder Kommentare vorzuschlagen. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Ines Günther

Paul Scherrer Institut
Dr. Ines Günther-Leopold
Staff of Directorate / Scientific Affairs
OVGA/406
Forschungsstrasse 111
5232 Villigen PSI
Schweiz
Telefon: +41 56 310 22 86
E-Mail: ines.guenther@psi.ch

Please note that I usually don't work on Monday, and therefore responses to emails sent during those times may be delayed.

Von: karin.krebs@bfe.admin.ch <karin.krebs@bfe.admin.ch>

Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2021 14:52

Cc: sonja.eberhard@bfe.admin.ch; anna.baumgartner@bfe.admin.ch; _BFE08_AMP-BP@bfe.admin.ch; Roman.Mayer@bfe.admin.ch; simon.iseli@bfe.admin.ch

Betreff: Verordnungsrevisionen: Eröffnung der Vernehmlassung // Révisions d'ordonnances: ouverture de la consultation // Revisione di ordinanze: avvio della procedura di consultazione

Gentili signore e signori,

come annunciato nella lettera allegata della Consigliera federale Simonetta Sommaruga, vi trasmettiamo le versioni in lingua italiana dei documenti mancanti per la consultazione, indetta dall'Ufficio federale dell'energia (UFE), relativa alla revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn), dell'ordinanza sull'energia (OEn) e dell'ordinanza sulla geoinformazione (OGI).

Scusandoci per il ritardo, porgiamo distinti saluti.

Krebs Karin

Responsabile Assistenza ARS

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC
Ufficio federale dell'energia UFE
Assistenza ARS

Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen, Indirizzo postale: Ufficio federale dell'energia, 3003 Berna
Tel. +41 58 462 56 26

Fax +41 58 463 25 00

karin.krebs@bfe.admin.ch

www.bfe.admin.ch

www.energeiaplus.com

www.twitter.com/BFEenergeia

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Schweizerische Eidgenossenschaft
z.Hd. Frau Bundesrätin Sommaruga

Eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 05.08.2021

Stellungnahme zur Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV).
Gerne nehmen wir in der Verordnung zu folgenden Aspekten Stellung:

- Art. 39 Abs. 1bis: Wirtschaftlichkeit der Massnahmen

act ist der Meinung, dass diese Regelung nicht zielführend ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Investitionskosten gerade für teure Infrastrukturmassnahmen, müssten im Verhältnis zur Rückerstattungssumme betrachtet werden.

- Der vorzeitige Ersatz von Installationen mit langer technischer Lebensdauer ist nicht in jedem Fall sinnvoll. In der vorliegenden Fassung müssten nachfolgende Beispiele aus bestehenden Zielvereinbarungen verpflichtend umgesetzt werden. Ein Investitionshorizont von mehr als 10 Jahren ist in der Industrie unüblich, da auch die Standorte meistens nur über Mietverträge in diesem Zeitrahmen verfügen.

- Der Kostenanteil Energie deckt diese Anforderung bereits ab. Möglicherweise ist aber der Spielraum bei der Handhabung dessen zu gross. Dieser könnte strikter geregelt und geprüft werden.

- Ursprünglich wiesen die Zielvereinbarungen auch nach heutiger Definition nicht wirtschaftliche Massnahmen im Zielpfad auf. Dies wurde explizit untersagt. Eine Möglichkeit, die Zielpfade zu verbessern, wäre, wenn (in Absprache mit dem Unternehmen) unwirtschaftliche Massnahmen aufgenommen werden dürften.

Beispiele von Massnahmen aus aktuellen Zielvereinbarungen, welche mit der neuen Regelung verpflichtend umgesetzt werden müssten:

Ersatz Skilift

Investitionskosten:	280'000 CHF
Kostenanteil Energie:	30%
Einsparung Kosten:	3'384 CHF / Jahr
Payback - Dauer:	24.8 Jahre
Technische Lebensdauer:	25 Jahre (Motoren)
Resultat:	muss umgesetzt werden

Photovoltaik - Anlage

Anlagenleistung:	301kWp
Investitionskosten:	903'000 CHF
Kostenanteil Energie:	100%
Einsparung Kosten:	40'033 CHF / Jahr
Payback - Dauer:	22.6 Jahre
Technische Lebensdauer:	50 Jahre (Starkstrom)
Resultat:	muss umgesetzt werden

Motorenersatz und FU

Investitionskosten:	60'000 CHF
Kostenanteil Energie:	100%
Einsparung Kosten:	2'876 CHF / Jahr
Payback - Dauer:	20.9 Jahre
Technische Lebensdauer:	25 Jahre (Motoren)
Resultat:	muss umgesetzt werden

Beleuchtungsersatz

Investitionskosten:	15'100 CHF
Kostenanteil Energie:	50%
Einsparung Kosten:	497 CHF / Jahr
Payback - Dauer:	15.2 Jahre
Technische Lebensdauer:	25 Jahre (Beleuchtung)
Resultat:	muss umgesetzt werden

- Art. 40 Abs. 1 Frist

act begrüsst die Bestrebungen, ähnliche Prozesse möglichst zusammenzulegen und die Bürokratie damit zu verkleinern. Jedoch ist ein Vorverschieben der Monitoringfrist auf den 30. April aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Diese Verkürzung wird dazu führen, dass die Qualität der Daten abnimmt (Schätzungen, Extrapolationen). Viele Unternehmen erhalten die Energierechnung erst spät und verfügen somit im Frühjahr noch nicht über die geforderten Unterlagen. Zudem ist es sowohl für die Kunden, Energiespezialist/innen als auch für die Agenturen sehr herausfordernd, die Monitorings bis Ende April einzureichen.

Vorschlag: act ist der Meinung, dass die Anpassung der Frist keinen Eingang in künftige Verordnungen finden sollte. Um bestehende Prozesse zu vereinfachen, könnten als jährlich wiederkehrend definierte Energiestatistik-Unternehmen weiterhin mit einem Excel-Formular angeschrieben werden. Die wiederkehrenden Daten könnten mit zufällig ausgewählten Unternehmen aus den Monitoringdaten komplettiert werden, welche die Monitorings am 30. April bereits eingereicht haben.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Rothen
Geschäftsführer

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. August 2021 (Stellungnahme_EnV_EnEV_EnFV_HKSV_NEV_VGSEB_SEFV_VFS_210813.docx)

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich BFE (EnV, EnEV, EnFV, HKSV, NEV, VGSEB und SEFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 155 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir nehmen zu den einzelnen Verordnungsänderungen nur Stellung, wenn das Thema Fernwärme direkt oder indirekt betroffen ist.

Energieverordnung (EnV)

Grundsätzlich befürworten wir die Stossrichtung der vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung (Wasserkraftvorhaben und kantonale Richtplanung, Nationales Interesse, Rückerstattung Netzzuschlag und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch).

Wir haben letztes Jahr einen Vorschlag zur Ergänzung der Energieverordnung vorgebracht, den wir nachfolgend gerne erneut darlegen.

Idee Räumliche Übersicht Fernwärme-/Fernkälteanlagen in EnV

Im Sinne der Förderung der Wärmewende möchten wir eine Idee betreffend räumlicher Übersicht der Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen in Anlehnung an Art. 69a der Energieverordnung vorbringen. Der Wortlaut des Art. 69a ist wie folgt:

Artikel 69a, Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Anlagenkategorie;
- d. Leistung;
- e. Inbetriebnahmedatum.

³ Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.

Wir schlagen vor, diesen Artikel in leicht modifizierter Form auch für Fernwärme- und Fernkälteanlagen in die Energieverordnung zu integrieren. Für diesen neuen "Artikel" müsste lediglich anstelle des Begriffs "Elektrizitätsproduktionsanlagen" vier Mal der Begriff "Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen" eingesetzt werden. Ansonsten könnte der Text 1:1 übernommen werden.

Allenfalls ist auch eine Verankerung des Themas im Energiegesetz sinnvoll.

Begründung: Aufgrund des sehr hohen fossilen Brennstoffanteils im Wärmebereich von aktuell rund 80% ist die Wärmewende eine grosse Herausforderung. Um das Ziel der Dekarbonisierung bzw. Nettonull bis 2050 zu erreichen, ist eine Übersicht der bestehenden schweizerischen Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen von grosser Wichtigkeit. Sie bildet die Grundlage für die Planung der Ausbauschritte und ermöglicht eine solide Erhebung der Fernwärme-/Fernkälte-Statistik.

Sollte unser Vorschlag betreffend Berücksichtigung der "Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen in der Energieverordnung Art. 69 berücksichtigt werden, wären die entsprechenden Daten konsequenterweise auch in den Katalog der Geobasisdaten aufzunehmen (GeoIV).

Unser Vorschlag zur Ergänzung der Energieverordnung wird zurzeit im BFE geprüft. Wir hoffen, dass er für die nächste Revision der Energieverordnung berücksichtigt werden kann.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Keine Bemerkungen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anhang 2.3, Ziff. 1 Energetische Mindestanforderung

Im Zusammenhang mit der von uns und den Verbänden VBSA und Swissspower vorgeschlagenen Erhöhung der energetischen Nettoeffizienz (ENE) für neue und erweiterte Kehrlichtverwertungsanlagen hatten wir eine Erhöhung der Vorgaben in der Energieförderungsverordnung Anhang 2.3 Ziff. 1 auf mindestens 0.85 vorgeschlagen. Der Vorschlag des UVEK bzw. des BFE sieht nun eine Erhöhung auf mindestens 0.9 vor. Wir befürchten, dass dieser Wert vor allem in der Inbetriebnahmephase und während der Garantifrist einer neuen oder erweiterten Anlage schwierig zu erreichen ist.

Antrag

Wir schlagen vor, dass der Zielwert erst ab abgeschlossener Inbetriebnahmephase und Garantifrist erreicht werden muss.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Präzisierungen.

Ein Herkunftsnachweis und eine Wärmekennzeichnung wären auch für den Wärmemarkt wünschenswert. Auf europäischer Ebene gibt es entsprechende Vorgaben über Verbrauchserfassungs-, Abrechnungs- und Informationspflichten für Fernwärme und Fernkälte, die vor kurzem in Deutschland in einer Verordnung umgesetzt wurden.

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Keine Bemerkungen.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Verband Fernwärme Schweiz / Association suisse du chauffage à distance

Geschäftsstelle • c/o Ryser Ingenieure AG • Engestrasse 9 • Postfach • 3001 Bern

Telefon +41 31 560 03 90 • info@fernwaerme-schweiz.ch • www.fernwaerme-schweiz.ch

Keine Bemerkungen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth
Ständerat, Präsident VFS



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 09.08.2021

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, dass wir uns zu diesen Themen äussern können. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zur Energiewende sowie CO₂-Netto-Null zu leisten.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die Ziele der EnV, EnFV und HKSV, nämlich die Steigerung der Energieeffizienz und der erneuerbare Energieproduktion grundsätzlich unterstützt. Gerne lassen wir Ihnen einen Vorschlag zur Ergänzung zukommen, welche die Wirkung zur Erreichung der angestrebten Ziele noch unterstützen würde.

Allgemeiner Antrag zu Energieverordnung (EnV)

Kantonale Richtplanung

Wir begrüssen, dass die Daten pro Elektrizitätsproduktionsanlage publiziert werden, um die regionale Entwicklung überprüfen und gezielter fördern zu können. Dies ist auch von Interesse, um die bei diesen Anlagen anfallende Abwärme raumplanerisch besser koordinieren und damit auch vermehrt erschliessen zu können, z.B. bei den diversen Biomasseanlagen.

Antrag: Zu diesem Zweck wäre es auch sinnvoll, wenn bestehende Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte aufgenommen werden. (Wir hatten diese Ergänzung im Art. 69a schon letztes Jahr vorgeschlagen und sind nach wie vor der Meinung, dass diese Massnahme einen beachtlichen Beitrag zur Erreichung von CO₂-Netto-Null leisten würde.)

Begründung: Elektrizitätsproduktionsanlagen verfügen insbesondere im Bereich der verschiedenen Biomasseanlagen (Kehrichtverwertungsanlagen, Biogas- oder Klärgasanlagen) über beträchtliche Abwärme, deren Nutzung häufig gesteigert werden kann. Um das zu bewerkstelligen, sind Nah- oder Fernwärmenetze sinnvoll oder sogar notwendig. Um die Entwicklung von Projekten zur Abwärmenutzung bereits bei Energierichtplänen oder der Planung von Anlagen besser koordinieren und damit die Umsetzung voranbringen zu können, ist eine räumliche Darstellung sowohl der Elektrizitätsproduktionsanlagen wie auch der

Nah- und Fernwärmenetze sinnvoll. Zudem hilft diese Ergänzung, die Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte in der ganzen Schweiz effizient zu erheben.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Wir unterstützen, dass auch im Falle sogenannter "Contracting Lösungen", die effektiven Fremdfinanzierungskosten an die Teilnehmer des ZEV weiterverrechnet werden können.

Antrag zu geplanter Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wie neuste Untersuchungen zeigen, besitzen Kläranlagen noch grosse Potenziale, um bei den Gebäuden und insbesondere über den grossen Flächen ihrer Becken Photovoltaikanlagen zu installieren und einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Stromproduktion zu leisten. Wir bedauern die geplante Senkung der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, die die Umsetzung dieses Potenzials begrenzen könnten.

KEV für Biomasse-, Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen

Kläranlagen und Kehrriichtverwertungsanlagen verfügen gestützt auf eine BFE-Studie noch über beträchtliche Potenziale zur Steigerung der Stromproduktion sowie zur Lastverschiebung. Eine differenziertere Messung der Referenz-Marktpreise begrüssen wir, da damit zusätzliche Hinweise und Anreize für eine bedarfsgerechtere Produktion geschaffen werden.

Investitionsbeiträge Kleinwasserkraftwerke

Die frühere Streichung der Förderung von neuen Trinkwasserkraftwerken hat zu einem regelrechten Einbruch des Zubaus solcher Anlagen geführt. Damit die weiteren Potenziale von den Wasserversorgungen vermehrt angegangen werden, ist ein Komplettersatz, vor allem aber auch die Wiederaufnahme der Förderung von **neuen** Anlagen im Bereich der Trinkwasserkraftwerke und anderer Nebennutzungsanlagen dringend notwendig.

Kehrriichtverbrennungsanlagen

Aktuell vorgeschlagene Anpassungen: «Die energetischen Mindestanforderungen sollen aufgrund einer Anpassung der Abfallverordnung (VVEA) um 0,25 erhöht und ein Investitionsbeitrag nur gewährt werden, wenn die Anlage eine energetische Nettoeffizienz von mindestens 0,9 aufweist.»

Antrag: Wir beantragen, dass für neue Kehrriichtverwertungsanlagen ein Investitionsbeitrag ab einer energetischen Nettoeffizienz (ENE) von 0.85 gewährt wird und bei bestehenden Anlagen für Ertüchtigung und Kapazitätserweiterungen ab einer energetischen Nettoeffizienz von 0.80.

Begründung: Die Anpassung der VVEA, mit der die ENE auf 0.80 erhöht wird, bedeutet bereits erhebliche Anstrengungen zur Erfüllung in der Praxis, die von der Branche angenommen werden, um einen Beitrag zur Energiestrategie zu leisten. Oberhalb dieses Wertes steigen die Kosten für Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unverhältnismässig stark an und eine weitere Erhöhung der ENE ist mit einer Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung nur mit finanzieller Unterstützung machbar. Bei neuen Anlagen kann sogar eine ENE von 0.85 erreicht werden. Eine weitere Erhöhung ist aber auch in diesem Fall nur mit finanzieller Unterstützung machbar.

Holzwerkwerke

Betreiber von Holzwerkwerken, welche die energetischen Mindestanforderungen im Zeitpunkt der definitiven Verfügung nicht erfüllen können, sollen die Möglichkeit erhalten den Nachweis mit Unterlagen darzustellen.

Antrag Anpassung "zeitnah": Die Anforderungen sollen innerhalb von einem verhältnismässigen Zeitraum erfüllt werden.

Allgemeinen Antrag zu Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

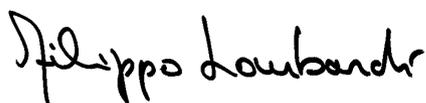
Die in dieser Verordnung enthaltenen Instrumente zielen darauf ab, die Energiewende im Stromsektor zu fördern. Diese Bemühungen unterstützen wir grundsätzlich, insbesondere den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung. Zur Dekarbonisierung der Schweizer Energieversorgung spielt jedoch der Wärmesektor eine Schlüsselrolle.

Antrag: Um die Wärmewende zu unterstützen, sollte ein Herkunftsnachweissystem auch für den Wärmemarkt entwickelt und eingeführt werden.

Zu weiteren Verordnungen in der Vernehmlassung haben wir keine Bemerkungen.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen mit unseren Vorschlägen unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat



Laure Deschaintre
Geschäftsführerin InfraWatt



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 22. Juli 2021

Versand per E-Mail:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband Landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen im Bereich des BFE zu äussern, wir bedanken uns dafür.

Grundsätzliche Erwägungen

Mit der vorliegenden Stellungnahme wollen wir uns als Fachverband landwirtschaftliches Biogas ausschliesslich zu denjenigen geplanten Verordnungsänderungen äussern, welche für unsere Mitglieder, also die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen relevant sind. Im vorliegenden Revisionspaket betrifft dies ausschliesslich eine Änderung in der Energieförderungsverordnung (EnFV). Zu den übrigen, im Revisionspaket beinhalteten Verordnungsänderungen äussert sich Ökostrom Schweiz nicht im Detail. Diese werden von unserem Verband jedoch im Grundsatz begrüsst.

Änderungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV)

1.2 Anpassung bei der Berechnung des Referenz-Marktpreises

Der Bundesrat möchte mit seiner Änderung des Artikels 15 Abs. 2 die heutige quartalsweise Berechnungsmethode des Referenzmarktpreises in eine monatsbasierte Preisermittlung überführen. Als Begründung wird auf die Gegebenheit verwiesen, dass die heutige Berechnungspraxis zu signifikanten Nachteilen insbesondere für die Technologien der Biomasse,

Kleinwasserkraft und Windenergie führt, welche sich in Verlusten von Einspeiseprämien im Bereich von 1-2 Mio. Fr. pro Jahr äussert. Diese Einschätzung teilt unser Fachverband, zumindest was die Technologie der Biomasse betrifft, nur teilweise. Die im erläuternden Bericht erwähnten Nachteile und Prämienverluste sind für Anlagen, welche eine wärmegeführte Stromproduktion betreiben mehrheitlich vernachlässigbar. Die ausgewiesenen finanziellen Nachteile, welche die aktuelle, quartalsbedingte Berechnungsmethode des Referenzmarktpreises insbesondere für Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen mit sich bringt, nimmt Ökostrom Schweiz jedoch zur Kenntnis und möchte sich vor diesem Hintergrund nicht explizit gegen die geplante Änderung stellen. Unserem Fachverband ist es im Rahmen dieser Vernehmlassung jedoch wichtig zu betonen, dass im Fall von Biogas- und Biomasseanlagen die quartalsweise Berechnung, wie sie heute ausgestaltet ist, viel eher einen Anreiz zur Produktionsmaximierung in den kältesten Wintermonaten darstellt, welcher über den reinen Wärmebedarf hinausgeht. In Zukunft werden sich solche Überlegungen weniger lohnen, wodurch eine wichtige Zielsetzung der Direktvermarktung, eine bedarfsgerechte Produktion auch von Anlagen der Erneuerbaren Energien, schwieriger zu erreichen wird. Dies wird die zukünftig drohende Importabhängigkeit während des Winters weiter verstärken.

Aus Sicht von Ökostrom Schweiz sowie unserer Tochtergesellschaft Fleco Power AG, welche als Direktvermarkter über 250 Erzeugungsanlagen vermarktet, muss das Wegfallen dieser Anreize unbedingt durch handfeste Massnahmen kompensiert werden, welche starke Anreize für eine Stromproduktion in Mangelzeiten setzen. Diese Überlegungen gibt es im Zusammenhang mit der Winterstromproduktion bei der Photovoltaik sowie bei grossen Speicherkraftwerken bereits. Es ist entscheidend, dass vor allem das Potential der bestehenden Biogas- und Biomasseanlagen ebenfalls berücksichtigt wird.

Unser Fachverband hat zur vorliegenden Änderung in der EnFV zwei Ergänzungen, welche wir als flankierende Massnahmen zu der beabsichtigten Anpassung bei der Berechnung des Referenz-Marktpreises als dringend erachten:

- 1) Klare finanzielle Anreize für die Stromproduktion in Mangelzeiten: Transparente Mechanismen wie z.B. eine Zusatzprämie für die Produktion in bestimmten Zeitfenstern würden die Bedeutung des Winterstromertrags deutlich machen und einen direkten Anreizmechanismus schaffen. Zusätzlich würden so die operativen Zusatzaufwände und Mehrinvestitionen in der Biogasproduktion (Einlagerung von Substraten, Anpassung von Fütterung und Betriebsmodus der Anlage) vergütet werden, welche heute eine entsprechende Maximierung der Stromproduktion in Mangelzeiten oft unrentabel machen.

- 2) Aufbau von Leistungsreserven: Einer weitgehenden Verschiebung von Stromproduktion auf die Mangelzeiten steht heute neben dem Fehlen von finanziellen Anreizen oft eine limitierte Produktionsleistung im Weg. Anlagen sind bis anhin auf Dauerbetrieb ausgelegt, da eine Überdimensionierung von Aggregaten in der KEV finanziell nicht sinnvoll war. Durch geeignete Massnahmen (z.B. eine Leistungsprämie wie in Deutschland) kann bei den zahlreichen anstehenden Auswechslungen von älteren Aggregaten die Basis gelegt werden, um mit ausreichender Leistung auf Strommangel reagieren zu können.
-

Abschliessende Bemerkung

Um einen Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleisten zu können ist eine zielgerichtete und effiziente Förderung unabdingbar. Die entsprechenden Förderinstrumente gilt es so auszurichten, damit Technologien wie Biogasanlagen, welche in der Lage sind, auch in den Wintermonaten bedarfsgerecht Strom und Wärme zur Verfügung zu stellen, den entsprechenden Anreiz erhalten, dieses Potenzial auch zu nutzen. Die längerfristige Stromversorgungssicherheit im Winter sollte daher bei relevanten Änderungen im Bereich der Energieförderung für alle erneuerbaren Technologien einzeln überprüft und mitberücksichtigt werden, um eine Senkung des Anreizes für eine bedarfsgerechte Stromproduktion zu verhindern respektive zusätzliche Anreize für die vermehrte Produktion in den Wintermonaten geschaffen werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder die Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Mutzner
Vorsitzender der GL



Fabienne Thomas
Leiterin Politik und Beteiligungen



Albert Meier
Stv. Leiter Politik



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort Revision HKSV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns an dieser Stellung für die Möglichkeit der Stellungnahmen zur aktuellen Revision der Energieverordnung bedanken. Wir schliessen uns der Eingabe unseres Fachverbandes VESE in allen Punkten an und danken für die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Grundsätzlich begrüsst die SSES sehr, dass die Beglaubigung von Anlagen für erneuerbare Energiegewinnung und damit die Aufnahme für die Ausstellung von HKN vereinfacht wird. Allenfalls gäbe es bei den technischen Details noch Verbesserungspotential, da speziell auch in Hinsicht auf die neu auszuweisenden «Siedlungsabfällen». Hier dürfen keine falschen Anreize gesetzt werden, denn es ist allgemein bekannt, dass die Schweiz eine überdurchschnittlichen Abfallproduktion hat, die nicht weiter zunehmen sollte.

Mit sonnigen Grüssen,

Carole Klopstein,
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein
Geschäftsführerin SSES
Tel. 031 370 80 00
E-Mail: carole.klopstein@sses.ch



Detaillierte Rückmeldungen

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden, wir begrüßen diese Änderung, aus technischen Gesichtspunkten wäre aber die Bemessungsgrundlage an der AC-Ausgangsleistung des/der Wechselrichter festzumachen, die Definition bezogen auf die DC-Modulnennleistung ist aber auch ein gangbarer Weg.

Art. 3 Bst. a (Wortänderungen bei Anlagen kleiner 2 kWp)

Einverstanden

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Hier fragen wir uns, wie man diesen Anteil definieren will und ob dies überhaupt sinnvoll ist - oder ist die Administration dieser Zahlen nicht höher als deren Nutzen? Ausserdem finden wir es fragwürdig, "Siedlungsabfälle" unter die erneuerbaren Energien zu rechnen, da es sich faktisch um Plastik- und damit Erdöl handelt, welches ja auch recycelt statt vernichtet werden könnte. Hier dürfen keine falschen Anreize gesetzt werden.



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort Revision EnFV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahmen zur aktuellen Revision der
Energieförderverordnung.

Nach Prüfung sind wir wie der SSES-Fachverband VESE der Meinung, dass eine Senkung der
Einmalvergütung unter aktuellen Umständen nicht angebracht ist. Solange die
Produzentinnen und Produzenten durch volatile Rücklieferarife das Marktpreisrisiko tragen,
sollten sie eine minimale Absicherung über die EIV erhalten. Die jetzige Ausgestaltung führt
zu mehrheitlich teilbelegten Dächern, weil nur dank dem Eigenverbrauch oder der ZEV eine
vertretbare Rendite erreicht werden kann. Zudem kann unter den jetzigen Bedingungen kein
empfohlener WACC von 4,98% erreicht werden, was den Ausbau massiv ausbremst. Dies hat
das BFE bereits festgestellt: «Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein
ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energie
zu investieren».

Indes hoffen wir, dass unsere Erläuterungen nachvollziehbar sind und bei einer weiteren
Revision in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen bestens und mit sonnigen Grüssen,

Carole Klopstein,
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein
Geschäftsführerin SSES
Tel. 031 370 80 00
E-Mail: carole.klopstein@sses.ch



Detaillierte Rückmeldungen

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

keine Anmerkung zur Änderung.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe Einmalvergütung)

ohne minimale, langfristig stabile Rückliefertarife oder einer anderen Methode, die Investitionssicherheit in PV-Anlagen zu gewährleisten, sprechen wir uns gegen eine Reduktion der EIV aus. Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüßen wir, gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend zusätzlich erhöht werden, um die EIV wenigstens stabil zu halten.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

keine Anmerkung



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort Revision EnV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahmen zur aktuellen Revision der
Energieverordnung.

Wir schliessen uns der Eingabe unseres Fachverbandes VESE in allen Punkten an und
empfehlen, dass die Effizienzsteigerungsmassnahmen genau beobachtet und auf ihre
Wirksamkeit hin überprüft werden sollen. Wir gehen davon aus, dass die Anpassungen in der
Vorlage die Problematik nicht lösen werden und es weitere Verschärfungen braucht.

Wir danken Ihnen bestens und mit sonnigen Grüssen,

Carole Klopstein,
Geschäftsleiterin SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Carole Klopstein
Geschäftsführerin SSES
Tel. 031 370 80 00
E-Mail: carole.klopstein@sses.ch



Detaillierte Rückmeldungen

Art. 7 und Art. 8 (Bewilligung Wasserkraft)

keine Anmerkungen

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten Externer für ZEV)

keine Anmerkungen

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Änderung Reihenfolge Aufzählung ZEV)

Einverstanden

Art. 39 Abs. 1bis (Präzisierung Effizienzmassnahmen über Lebensdauer)

Einverstanden, wir haben hier aber Bedenken, dass sich in der Praxis bzgl. der Wirksamkeit von Effizienzmassnahmen nicht viel ändern wird und empfehlen daher, dies genau zu beobachten und allenfalls in einer zukünftigen Revision weiter zu schärfen.

Art. 40 Abs. 1 (Monitoringberichte Effizienzmassnahmen)

keine Anmerkung

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 [@swisscleantechD](https://twitter.com/swisscleantechD)

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 13. August 2021

Stellungnahme über die Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesen Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen.

Generell betreffen diese Verordnungen viele Detailpunkte, zu denen wir aufgrund unserer branchenübergreifenden und volkswirtschaftlichen Ausrichtung nicht Stellung nehmen. Wir möchten jedoch zwei Punkte aufgreifen, bei denen wir der Meinung sind, dass die Verordnung Verbesserungen für die Umsetzung der Energiestrategie mit sich bringen und ausserdem zwei Punkte behandeln, bei denen die Verordnungen aus unserer Sicht verbessert werden sollten. Ausserdem möchten wir gerne ein konkretes Anliegen anbringen, welches die Kosteneffizienz der Produktion von dezentralem erneuerbarem Strom verbessert.

Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)

Nationales Interesse

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass alle Massnahmen, die zu einer schnellen Klärung der Interessenlage beim Ausbau von Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom beitragen, vorangetrieben werden sollen. Wir begrüssen daher die Präzisierungen, haben jedoch einige Fragen, von denen wir überzeugt sind, dass es Sinn macht, sie zu klären.

Art. 7a

[...]

2 Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationaler Bedeutung sind.

Aus unserer Sicht ist diese Formulierung missverständlich. Wir interpretieren sie so:

*2 Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, **unabhängig davon, ob sie von nationaler Bedeutung sind.***

Sollte dies eine korrekte Formulierung für Abs. 2 sein, bitten wir um eine entsprechende Anpassung. Falls nicht, müsste Artikel 7a Abs. 2 geklärt werden.

In Art. 8 verstehen wir Absatz 2ter Bst b. nicht wirklich. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum ein Ersatz eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung nach sich ziehen sollte, wenn es sich um einen Ersatz mit der gleichen Kapazität handelt. Wir argumentieren, dass in diesem Fall die Beeinträchtigung durch die bestehende Anlage bereits erfolgt wäre, falls sie denn notwendig wäre. Ist sie nicht notwendig und könnte ein Ersatz 1:1 erfolgen, ist auch nicht nachvollziehbar, warum anschliessend eine Beeinträchtigung berechtigt wäre. Es scheint uns wenig plausibel, dass beispielsweise der Materialabbau, der für den Neubau einer Staumauer notwendig ist, nicht so gestaltet werden kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Wir empfehlen eine Formulierung zu suchen, welche sicherstellt, dass temporäre Beeinträchtigungen möglich sind, wenn der Ursprungszustand wiederhergestellt werden kann und dass sie ausgeschlossen werden, wenn dies nicht möglich ist.

Revision Zielvereinbarungen

Wir verstehen die Logik hinter der Veränderung von Art. 39 Abs. 1bis. Es ist auch uns ein Anliegen, dass Firmen dazu animiert werden Massnahmen umzusetzen, die über die Lebensdauer wirtschaftlich sind. Wir sind jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Änderung übers Ziel hinausschiesst. Wir empfehlen Ihnen deshalb, eine Formulierung zu auszuarbeiten die beiden Interessen Rechnung trägt. Für genaue Erläuterungen verweisen wir auf Stellungnahme der Cleantech Agentur Schweiz.

Ebenfalls möchten wir Sie auf einen Input hinweisen, den economiesuisse in seiner Stellungnahme macht: aus einer industriellen Logik ist es nachvollziehbar, dass ein linearer Absenkpfad gegebenenfalls nicht optimal mit den Investitionszyklen synchronisiert werden kann. Es muss deshalb ein Weg gefunden werden, diesem Bedürfnis besser gerecht zu werden. Ob die Empfehlung von economiesuisse, die diesem Bedürfnis mit einem einmaligen Knick entgegenzukommen versucht, die beste Lösung darstellt, vermögen wir nicht zu beurteilen. Wir bitten Sie jedoch diesem Thema die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und eine passende Lösung vorzuschlagen.

Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03)

Wir lesen die vorgelegten Modifikationen dergestalt, dass sie dabei helfen, die Konditionen für Anlagen, die eine gesamte Dachfläche bedecken, zu verbessern. Wir unterstützen diese Stossrichtung und regen an, dass diese Stossrichtung weiter ausgebaut wird. Insbesondere regen wir an, dass das BfE sich überlegt, wie man die Kombination von vollständigen Dachdämmungen mit gleichzeitigem Aufbau einer vollflächigen Fotovoltaikanlage fördern könnte. Wir sehen es als eine verpasste Chance, wenn Gebäude mit Fotovoltaikanlagen ausgerüstet werden, die ausschliesslich auf den Eigenbedarf dimensioniert sind und gleichzeitig Dächer bedecken, welche nicht ausreichend gedämmt sind.

Bezüglich der Höhe der Förderergelder verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachverbände.

Revision der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv, SR 730.010.1)

Swisscleantech ist der Meinung, dass es entscheidend ist, die dezentrale Produktion zu steigern. Dezentrale Produktion ermöglicht dezentralen Konsum und in der Kombination mit dezentraler Speicherung auch eine Verbesserung der Stabilität des gesamten Netzes. Kleine Anlagen erwirtschaften nur geringe Gewinne, die unter Umständen durch den Betrieb zusätzlicher Zähler bereits wieder konsumiert werden. Es ist deshalb besonders wichtig, die Anforderung an dezentrale Produktionsstellen bezüglich statistischer Daten auf ein Minimum zu reduzieren. Deshalb sind wir überzeugt, dass es keinen Sinn macht, die Nettoproduktion bei Eigenverbrauchsanlagen zu messen. Aktuell ist der Netzvertreiber jedoch dazu verpflichtet. Dass diese Pflicht auch für Anlagen gilt, welche nicht im Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers fallen, ist störend. Eine Ermittlung der Nettoproduktion kann in genügender Genauigkeit durch eine Hochrechnung bestimmt werden. Für den Handel mit HKN reicht die Messung der Überschussproduktion am Anschlusspunkt eines ZEV aus.

Wir unterstützen deshalb den folgenden Antrag um Veränderung des Art. 4 der HKSv

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

[...]

4 Bei Anlagen, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), wird anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Gott

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2021
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns zur Möglichkeit, zu den genannten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Konkret eingehen möchten wir auf die Revisionen der EnV (inkl. NIV), EnFV und HKSV, während wir uns zu den anderen Vorlagen nicht äussern können.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

1 Teilrevision EnV

Art. 7a und 8 (Wasserkraftvorhaben und Richtplanung)

Wir sind mit den Ordnungsänderungen einverstanden. Insbesondere scheint uns im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winter wichtig, dass die Erhöhung der Speicherkapazität bestehender Wasserkraftanlagen mit keinen zu grossen Hürden verbunden ist.

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Wir begrüssen diese Neuerung. Bei grösseren Photovoltaikanlagen gewinnt das Contracting laufend an Bedeutung, da der Gebäudebesitzer sich nicht um den Unterhalt der Anlage kümmern muss und sein Risiko minimieren kann. Gerade bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) ist es für manche Mehrfamilienhausbesitzer angesichts der Komplexität des Unterfangens interessant, ein solches Projekt einem Dritten zu überlassen. Mit der neuen Regulierung ist klar, dass dabei die tatsächlich anfallenden Zinsen via den Strompreis den Mieterinnen und Mietern anteilmässig weiterverrechnet werden dürfen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Wir sind einverstanden damit, dass ein ZEV-Vertreter auch bei Zusammenschlüssen ohne Mieter benannt werden soll.

Zusätzlich schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig, hat einen unklaren Zweck und erzielt wenig Wirkung.

- Aufwand: Bei grösseren Überbauungen müssen mehr als hundert Personen erfasst und gemeldet werden.
- Zweck: Es ist nicht nachvollziehbar, wofür die Netzbetreiber diese Informationen benötigen. Für die Bezahlung der Stromlieferung haftet der Grundeigentümer und nicht die Mieter. Und mit der Abrechnung im ZEV hat der Netzbetreiber nichts mehr zu tun.
- Wirkung: Mieterlisten sind nach wenigen Monaten aufgrund von Umzügen bereits nicht mehr aktuell.

Art. 39 Abs. 1bis (wirtschaftliche Massnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen)

Keine Einwände

Art. 40 Abs. 1 (Frist für Monitoringberichte)

Keine Einwände

NIV Art. 36 Abs. 1bis

Keine Einwände

2 Teilrevision EnFV

Art. 3, 15 und 108a

Keine Einwände.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

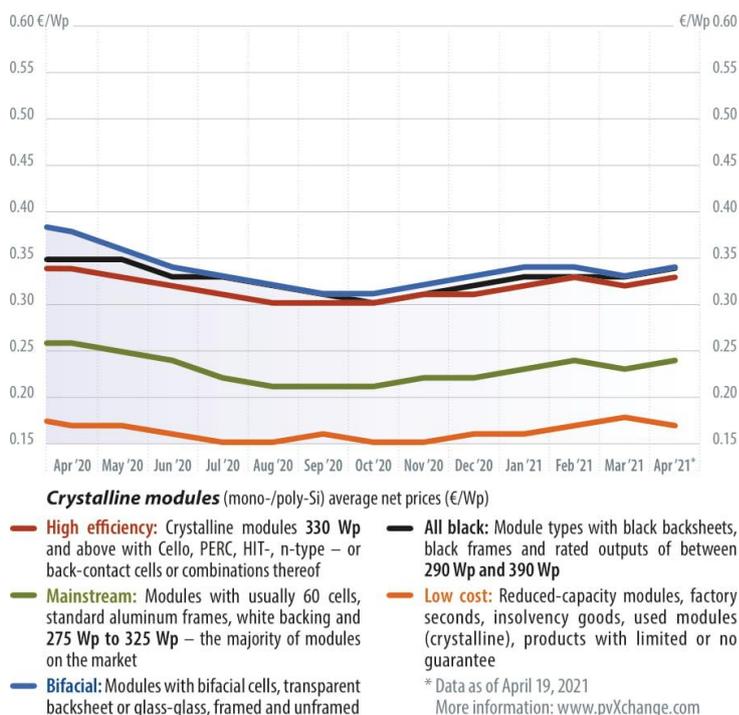
a) Absenkung des Grundbeitrags durch Erhöhung des Leistungsbeitrags kompensieren.

Swissolar ist mit dem Anliegen einer verstärkten Förderung von Anlagen zur Nutzung der gesamten geeigneten Dachfläche sehr einverstanden. Die heutige Tendenz zu «eigenverbrauchsoptimierten» Anlagen ist höchst problematisch, da solche nur teilweise belegten Dächer voraussichtlich für eine lange Zeitdauer blockiert sind. Zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Schweiz müssen jedoch möglichst alle gut geeigneten Dach- und Fassadenflächen für die Solarenergieerzeugung genutzt werden können. Die Halbierung des Grundbeitrags wird deshalb akzeptiert.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Beitragsreduktion wenigstens teilweise durch eine Erhöhung des Leistungsbeitrags kompensiert werden muss. Die Modulpreise steigen zurzeit (siehe Abbildung¹), und es gibt gute Gründe zur Annahme, dass nicht nur die Modulpreise, sondern auch andere Kostenfaktoren weiter ansteigen werden:

- Weltweit stark steigende Nachfrage nach Modulen
- Mögliche politische Massnahmen der EU und der USA gegen chinesische Module, resp. Polysilizium und Wafers, aufgrund von Berichten über Menschenrechtsverletzungen. Dies kann ein Vorteil sein für europäische Produzenten mit höheren Modulpreisen – eine Entwicklung, die auch im Interesse der Schweiz liegt.
- Arbeitskräftemangel in der Schweiz
- Lieferengpässe bei diversen Komponenten, z.B. Unterkonstruktionen, Kabel
- Steigende Rohstoffpreise (Aluminium, Kupfer) und dadurch massive (20-80%) Preiserhöhungen z.B. bei Unterkonstruktionen und Kabeln.

EU spot market module prices by technology



¹ Quelle: pv magazine 05/2021. In der Schweiz kommen primär Module vom Typus «high efficiency», «all black» und «Mainstream» zum Einsatz.

Mittelfristig gehen wir von weiteren Kostenreduktionen bei PVA aus, die aktuelle Hochpreis-Phase wird unseres Erachtens nicht länger als 12-18 Monate andauern. Bei sinkenden Systemkosten sind wir auch wieder bereit, eine EIV-Absenkung zu akzeptieren.

Da der Leistungsbeitrag ab 100 kW zur Vermeidung einer Förderung von über 30% reduziert werden muss, sollte die Anhebung des Leistungsbeitrags im Bereich 30-100 kW erfolgen. In diesem Bereich liegt zudem das weitaus grösste Dachpotenzial. **Konkret empfehlen wir die Anhebung dieses Beitrags auf 300 Fr./kW (angebaut) resp. 350 Fr./kW (integriert).** Die prozentual stärkere Anhebung des Beitrags für integrierte Anlagen ist aus unserer Sicht gerechtfertigt, da die aktuelle zusätzliche Förderung von rund 10 % die effektiven Mehrkosten solcher Anlagen nicht abbildet. Diese liegen eher bei 30 % gegenüber angebauten Anlagen. Folgende Gründe sprechen für eine verstärkte Förderung integrierter Anlagen: Integrierte Anlagen sind meist ästhetischer und fördern somit die Akzeptanz der Solarenergie, und Schweizer Firmen sind weltweit führend bezüglich Gebäudeintegration – eine USP, die unbedingt unterstützt werden muss.

Mit einer leichten Anhebung des EIV-Leistungsbeitrags wird die Rendite bei Solaranlagen zumindest nicht weiter verschlechtert. Wir weisen darauf hin, dass für alle erneuerbaren Energien ein kalkulatorischer Zinssatz (WACC) von zurzeit 4.98% gilt (vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/wacc-kalkulatorischer-zinssatz.html>). Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen gilt dieser Zinssatz nicht für PV, und ist bei den meisten Anlagen zurzeit auch nicht erreichbar. Der allseits gewünschte stärkere Zubau bei PV bedingt aber, dass Investoren eine höhere Rendite als bisher erzielen können.

b) Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Wir sind völlig einverstanden mit den Aussagen in den Erläuterungen zur Verordnungsrevision bezüglich der Fassadenanlagen. Diese können einen massgeblichen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten, brauchen aber eine zusätzliche Förderung, weil sie eine niedrigere Jahresproduktion aufweisen und teurer sind. Wir beantragen, die formulierte Idee eines Bonus für solche Anlagen zu konkretisieren. **Der zusätzliche Einmalvergütungsbeitrag soll für Anlagen mit einem Neigungswinkel von über 60° bei Fr. 50 pro Kilowatt liegen** (ohne Beschränkung der Anlagengrösse). Mit dem Neigungswinkel ist ein relativ einfach (mittels Foto) belegbares Kriterium gegeben, das z.B. auch für senkrecht eingesetzte bifaciale Module zur Anwendung käme. Die Formulierung «über 60°» erlaubt es, auch Anlagen zusätzlich zu fördern, die in nicht-senkrechten Fassaden sowie auf Infrastrukturen eingesetzt werden.

Konkret schlagen wir folgende Anpassung der Verordnung vor:

Art. 6 Kategorien von Photovoltaikanlagen

¹ Die Photovoltaikanlagen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a. integrierte Anlagen;
- b. angebaute oder freistehende Anlagen.
- c. Anlagen mit > 60 Grad Neigungswinkel**

² Integrierte Anlagen sind Anlagen, die in ein Gebäude integriert sind und neben der Elektrizitätsproduktion zusätzlich dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen.

³ Der Neigungswinkel bezieht sich auf die Solarmodule und bemisst sich gegen die Horizontale. Bei Anlagen mit verschiedenen Neigungswinkeln kommt die anteilmässige Vergütung zur Anwendung.

3 Teilrevision HKSV

Wir begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Ausweitung der Ausnahmeregelung zur Erfassung der Herkunftsnachweise auf Photovoltaikanlagen bis 100 kW. Mit der Verwendung der Anlageleistung als Referenzgrösse sowie mit dem Wert von 100 kW wird eine Vereinheitlichung mit anderen Verordnungen, z.B. mit der EnFV bei der Förderung über die Einmalvergütung, geschaffen.

Zusätzlich beantragen wir folgende Änderung:

Keine Erfassung der Nettoproduktion bei Eigenverbrauch

Aktuell ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, bei jeder Energieerzeugungsanlage eine separate Messung der Nettoproduktion durchzuführen. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht direkt an das Verteilnetz angeschlossen werden und aus diesem Grund eigentlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verteilnetzbetreiber fallen (Beispiel ZEV). Die dezentrale Messung durch den VNB ist daher eine Überlappung von Verantwortlichkeiten, die gemäss EnG Art.18 nicht vorgesehen ist.

Die Ergebnisse dieser dezentralen Messung, die auch durch eine einfache Hochrechnung ermittelt werden könnte, werden lediglich für die Statistik des BFE benötigt. Für den Handel mit HKN reicht auch die Messung der Überschussproduktion am Anschlusspunkt eines ZEV aus.

Durch den Verzicht auf diese zusätzliche Messung könnte man nicht nur Kosten vermeiden, sondern auch die Zuordnung der Verantwortung auf Verteilnetzbetreiber und Private schärfen

Antrag HKS

Art. 4 Erfassung der Produktionsdaten

1 Die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle oder an einem virtuellen Messpunkt erfasst werden.

2 Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung).

3 Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss.

4 Bei Anlagen, die indirekt an das Netz angeschlossen sind (Anlagen mit Eigenverbrauch), wird mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 10. August 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zur «Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen wesentlichen Beitrag an der Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Die Stellungnahme von Swiss Small Hydro fokussiert sich auf die für die Kleinwasserkraft relevanten Verordnungen. Swiss Small Hydro verzichtet deshalb, die geplanten Anpassungen an der EnEV, der SEFV und der VGSEB zu kommentieren. Das gleiche gilt für die NEV, da die vorgesehenen Anpassungen keine direkten Auswirkungen auf den Betrieb von Kleinwasserkraftwerken erwarten lassen. Swiss Small Hydro nimmt die geplanten Anpassungen zur Kenntnis und kann diese unterstützen.

Aus unserer Sicht sind jedoch unverändert dringend Lösungsansätze erforderlich, um

- die Situation bei der Neukonzessionierung von Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten zu verbessern, und
- um die Stilllegung kleinerer Wasserkraftwerke im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung Wasserkraft zu verhindern.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Ansätze, welche wir bereits in unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2021 zur «Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021» beschrieben hatten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Energieförderungsverordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
Art. 3 Abs. 2	Swiss Small Hydro begrüsst diese Anpassung unter dem Aspekt, dass keine Mittel mehr für den Abbau der KEV-Liste zur Verfügung stehen, sehr. Sie ermöglicht, dass für komplett erneuerte und erweiterte Anlagen neu wieder Fördermittel zur Verfügung stehen.	
Art. 15 Abs. 2	Die Anpassung wird von Swiss Small Hydro begrüsst und unterstützt.	
Art. 108a	Die Anpassung ist für Swiss Small Hydro nachvollziehbar.	

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
Art. 7a, Art. 8 Abs. 2, Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} und 2 ^{quater}	Swiss Small Hydro unterstützt die geplanten Anpassungen sehr, wie auch die Argumentation gemäss dem erläuternden Bericht. Eindeutige und stabile Rahmenbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass wieder Investitionen in die Wasserkraft getätigt werden.	

HKN und Stromkennzeichnungsverordnung HKSV	Stellungnahme	Anträge
Art. 2 Abs. 2 - 3	Die Anpassung wird im Grundsatz begrüsst, um die Beglaubigung der zu erwartenden grossen Anzahl von Neuanlagen effizient abwickeln zu können. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso dabei die Photovoltaik einseitig gegenüber den anderen Technologien bevorteilt werden soll. Als Begründung wird einzig aufgeführt, dass «die Möglichkeit zur Beglaubigung durch die Messstellenbetreiberin oder einen Niederspannungskontrolleur nur für die Photovoltaik interessant» sei. Swiss Small Hydro ist der Ansicht, dass auch wenn die anderen Technologien wenig auf die Möglichkeit zurückgreifen, ihnen diese ohne wesentliche Begründung nicht verwehrt werden darf. Dies gilt umso mehr, da bspw. die Kleinwasserkraft auf der elektrischen Seite deutlich einfacher aufgebaut ist.	^{2bis} Bei Photovoltaik Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 100 kW reicht eine Beglaubigung durch:



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 13. August 2021

**Vernehmlassung 2021/53; Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022
Überarbeitung der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren
Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Konsultation.

In Anhang 2.3, Ziff. 1.1 der Energieförderungsverordnung ist für die Gewährleistung eines Investitionsbeitrages für KVA eine Erhöhung der energetischen Mindestanforderung von 0.65 auf 0.9 geplant.

Eine hohe, energetischen Nettoeffizienz (ENE) ist für den Neubau oder die Kapazitätserweiterung von KVA eine zeitgemässe und richtige Forderung. Die aktuell in der Vernehmlassung stehende Abfallverordnung (VVEA) plant eine ENE von 0.8 für die Bewilligung von Neubauten, resp. Kapazitätserweiterungen von KVA. Diese Forderung findet unsere volle Unterstützung.

Für schon bestehende KVA, die zum Teil noch in den 60iger und 70iger Jahren gebaut wurden, liegt der in der VVEA geforderte ENE-Wert bei 0.55.

Diesen KVA sollte für die Erneuerung ihrer Energie-Produktionsanlage weiterhin ein Zugang zu Investitionsbeiträgen möglich sein, um einen Anreiz für eine erhebliche energetische Verbesserung dieser Anlagen zu schaffen. Im Falle von Energie-Produktionsprojekten schon bestehender KVA schlagen wir eine energetische Mindestanforderung für Investitionsbeiträge von 0.8 ENE vor.

Antrag

Wir unterstützen eine Erhöhung der energetischen Mindestanforderung auf 0.9 ENE für die Gewährung von Investitionsbeiträgen für neugebaute oder erweiterte KVA.

Für die Ertüchtigung von Energie-Produktionsanlagen bestehender KVA beantragen wir als energetische Mindestanforderung für die Gewährleistung von Investitionsbeiträgen eine ENE von 0.8.

Für die wohlwollende Prüfung der beantragten Änderung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer VBSA

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Mai 2021

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur Revision der Energieförderungsverordnung EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen. Auf den nächsten Seiten finden Sie entsprechend unsere Rückmeldungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese berücksichtigt werden können..
Für Rückfragen, einen persönlichen Austausch sowie weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Walter Sachs
Präsident VESE
Tel. 076 528 09 36
walter.sachs@vese.ch

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Grundsätzlich begrüßen wir die Reduktion von Einmalvergütungen und/oder Subventionen von PV-Anlagen. Denn dies zeigt deutlich, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig und auf dem Preisniveau der Verbraucher-Energiepreise produzieren können. Wird allerdings eine Reduktion der EIV eingeführt, ohne gleichzeitig einen minimalen, langfristig stabilen Rücklieferatarif (oder ein ähnliches Instrument zur Sicherung der Investition) zu etablieren, führt dies eher zu einem Rückgang des PV-Zubaus als zu dessen Zunahme.

Da ein einheitlicher, minimaler Rücklieferatarif nach wie vor nicht in Sicht ist, müssen wir uns als Verband der unabhängigen Energieerzeuger gegen diese Reduktionen der EIV aussprechen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit einer PV-Anlage ohne wirklich signifikanten Eigenverbrauch unter den jetzigen Bedingungen das Erreichen des WACCs Produktion von derzeit 4.98% in weiter Ferne ist - dies behindert den notwendigen PV-Ausbau massiv, wie vom BFE in den Erläuterungen zum WACC auch schon festgestellt wurde: *“Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energie zu investieren.”*¹

¹ Quelle: Erläuterungen zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes im Jahr 2020 für Förderinstrumente für die Produktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiestrategie 2050 [<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/wacc-kalkulatorischer-zinssatz.html>]

Detaillierte Rückmeldungen

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

keine Anmerkung

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

ohne minimale, langfristig stabile Rücklieferatarife oder einer anderen Methode, die Investitionssicherheit in PV-Anlagen zu gewährleisten, sprechen wir uns gegen eine Reduktion der EIV aus. Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüßen wir, gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

keine Anmerkung

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Mai 2021

**Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur
Revision der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die
Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen. Auf den nächsten Seiten finden Sie entsprechend unsere Rückmeldungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese berücksichtigt werden können..
Für Rückfragen, einen persönlichen Austausch sowie weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Walter Sachs
Präsident VESE
Tel. 076 528 09 36
walter.sachs@vese.ch

Detaillierte Rückmeldungen

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden, wir begrüßen diese Änderung, aus technischen Gesichtspunkten wäre aber die Bemessungsgrundlage an der AC-Ausgangsleistung des/der Wechselrichter festzumachen, die Definition bezogen auf die DC-Modulnennleistung ist aber auch ein gangbarer Weg

Art. 3 Bst. a (Wortänderungen bei Anlagen kleiner 2 kWp)

Einverstanden

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Hier fragen wir uns, wie man diesen Anteil definieren will und ob dies überhaupt sinnvoll ist - oder ist die Administration dieser Zahlen nicht höher als deren Nutzen? Ausserdem finden wir es fragwürdig, "Siedlungsabfälle" unter die erneuerbaren Energien zu rechnen.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Mai 2021

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur Revision der Energieverordnung EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen. Auf den nächsten Seiten finden Sie entsprechend unsere Rückmeldungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese berücksichtigt werden können..
Für Rückfragen, einen persönlichen Austausch sowie weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Walter Sachs
Präsident VESE
Tel. 076 528 09 36
walter.sachs@vese.ch

Detaillierte Rückmeldungen

Art. 7 und Art. 8 (Bewilligung Wasserkraft)

keine Anmerkungen

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten Externer für ZEV)

keine Anmerkungen

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Änderung Reihenfolge Aufzählung ZEV)

Einverstanden

Art. 39 Abs. 1bis (Präzisierung Effizienzmassnahmen über Lebensdauer)

Einverstanden, wir haben hier aber Bedenken, dass sich in der Praxis bzgl. der Wirksamkeit von Effizienzmassnahmen nicht viel ändern wird und empfehlen daher, dies genau zu beobachten und allenfalls in einer zukünftigen Revision weiter zu schärfen.

Art. 40 Abs. 1 (Monitoringberichte Effizienzmassnahmen)

keine Anmerkung

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden

Zürich, 8. August 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns ausserdem gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz in einigen Punkten ab. Einerseits entstünden Lücken bei den Vorgaben zur Richtplanung, die eine frühzeitige Interessensabwägung zwischen Schutz und Nutzen möglichst durchgehend ermöglichen sollen, andererseits werden Beeinträchtigungen nationaler Schutzgebiete für sehr geringe Gewinne auf der Energieerzeugungsseite in Kauf genommen. Wir befürchten, dass das UVEK damit keine Rechtssicherheit schafft, sondern den Nährboden für neue Rechtsverfahren legt.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Nils Epprecht
Geschäftsleiter



Felix Nipkow
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

EnV	3
Wasserkraft.....	3
Rückerstattung Netzzuschlag	5
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	5
EnEV	6
EnFV	6
NEV und VGSEB.....	7
SEFV.....	7
HKSV	7

EnV

Wasserkraft

Art. 7a

Antrag: Ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen –auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und Verfahren zu beschleunigen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen in der vorgeschlagenen Version unserer Meinung nach gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG «in jedem Fall» der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist aus unserer Sicht irreführend. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden.

Im Fall Grimsel, den im erläuternden Bericht erwähnt wird (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei.

Fraglich ist für uns weiter, ob die in Art. 7a Abs 2. gewählte Formulierung nicht mehr Unklarheiten generiert als die heutige Formulierung (was bedeutet «gewichtig») und damit unter dem Strich gar mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen.

Der Zusatz zum nationalen Interesse ist aus unserer Sicht unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im Fall Grimsel (1C_356/2019) klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus unserer Sicht missglückt. So bezog sich das Bundesgericht einerseits auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme deshalb nachvollziehbare als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund geringfügigen Änderungen der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein.

Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von

Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz zu tief angesetzt.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüßen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

HKSV

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
CH-3003 Bern

Olten, 11. August 2021

Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV): Stellungnahme des Nuklearforums

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung über die Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung (SEFV) eröffnet.

Das Nuklearforum hat sich mit der Vorlage befasst. Hervorheben möchten wir nachfolgende Punkte, denen wir besondere Wichtigkeit beimessen. Für die übrigen Kritikpunkte verweisen wir auf die Stellungnahme von Swissnuclear, die wir ebenfalls ausdrücklich unterstützen.

1) Revisionszweck

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 6. Februar 2020 im Verfahren 2C_440/2019 ausdrücklich fest, dass die Zuständigkeit zur Festlegung der Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) liege, sondern bei der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) angesiedelt sei. Dies schliesst die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien klarerweise ein. **Die Revision der Verordnung hat sich folglich auf die durch das Bundesgerichtsurteil zwingenden Anpassungen zu beschränken.**

2) Verordnungsänderungen, die im Widerspruch zum Urteil des Bundesgerichts stehen
Gemäss Art. 4 Abs. 4^{ter} der Verordnung muss die STENFO-Kommission das UVEK vorgängig um Stellungnahme zu Kostenstudien und Prüfbericht ersuchen. Diese Regelung ist nicht vereinbar mit dem oben erwähnten Bundesgerichtsurteil und daher ersatzlos zu streichen. Es gilt an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass der Bund bereits jetzt zahlreiche Möglichkeiten hat, um am Überprüfungsverfahren der Kostenstudie mitzuwirken. So setzt er die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge an den Fonds fest, ernennt die Mitglieder der Kommission des Fonds oder kontrolliert im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz über den Fonds den korrekten Geschäftsgang.

Der Vorschlag eines gemeinsamen Auftrages der Kommission, des Kommissionsausschusses und des Komitees (Art. 22a) ist ebenfalls nicht mit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. Februar 2020 vereinbar. Gemäss Erläuterungsbericht ist dieser Passus dahingehend zu verstehen, dass konsequent und unabhängig vom zu beurteilenden Einzelfall die Kommission die weniger optimistischere Handlungsvariante zu wählen hat. Der Handlungsspielraum der Kommission wird dadurch gezielt unterlaufen und die alle fünf Jahre durchgeführten Kostenstudien sowie deren Überprüfung durch Experten praktisch hinfällig. Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 81 Abs. 1 KEG) und er gehört zu den dezentralisierten Verwaltungseinheiten des Bundes mit rechtlicher Selbstständigkeit (Art. 2 Abs. 3 RVOG). Wie das Bundesgericht richtigerweise festhält, sind selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. **Mit den dazugehörigen Erläuterungen ist Art. 22a SEFV klar als Weisung zu verstehen und daher ersatzlos zu streichen.**

3) Weitere Anpassungen

Ein problematischer Punkt der vorliegenden Verordnungsrevision betrifft das Rechnungslegungsrecht. Gemäss geltendem Recht wird zwischen den Entsorgungskosten vor und den Entsorgungskosten nach der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen differenziert. Für die Entsorgungskosten nach der Ausserbetriebnahme der Anlage werden Mittel in den Fonds angespart, während für die Entsorgungskosten vor der Ausserbetriebnahme Rückstellungen in den Bilanzen der jeweiligen Unternehmen gebildet werden. Das Kernenergiegesetz unterwirft die Rückstellungsbildung bereits heute einer stärkeren Kontrolle als das allgemeine Rechnungslegungsrecht (Art. 82 KEG). Art. 19 Abs. 3 SEFV sieht nun vor, dass das Modell zur Beitragsermittlung für die Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme auf die Rückstellungsermittlung der Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme ausgeweitet wird. **Art. 82 KEG hält jedoch klar fest, dass die Rückstellungsermittlung der Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme nach dem Rechnungslegungsrecht des OR zu erfolgen hat. Die Formulierung von Art. 82 KEG ist abschliessend. Art. 19 Abs. 3 SEFV konkretisiert entgegen der gesetzlichen Bestimmung und ist daher zu streichen.**

Art. 20a Abs. 5 SEFV sieht neu eine Amtszeitbeschränkung für Komiteemitglieder vor. Bis anhin galt die Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren einzig für Kommissionsmitglieder. Der im Erläuterungsbericht angebrachte Einwand, dass die organisatorischen Bestimmungen für reine Komiteemitglieder dieselben sein müssen wie für solche Komiteemitglieder, die gleichzeitig Kommissionsmitglied sind, überzeugt vor dem Hintergrund des drohenden Verlustes an Wissen, Kompetenz und Expertise nicht. **Hier nimmt der Verordnungsgeber eine falsche Güterabwägung vor. Die vorgesehene Regelung ist daher dahingehend zu ändern, dass die Amtszeitbeschränkung wie bisher nur für Kommissionsmitglieder gilt.**

Neu soll das Präsidium und das Vizepräsidium der Kommission sowie der Vorsitz des Kommissionsausschusses und des Komitees nur noch unabhängigen Kommissionsmitgliedern offenstehen (Art. 21 Abs. 4 SEFV). Das gleiche soll für die Vorsitzenden von Fach- und Arbeitsgruppen gelten (Art. 22 Abs. 3 SEFV). Mit diesen Bestimmungen wird die Mitwirkung der Betreibergesellschaften und damit der Eigentümer der Fondsmittel weiter beschränkt. Ein sachlicher Grund für die vorgesehene Differenzierung ist nicht erkennbar und wird im Erläuterungsbericht auch nicht genannt. Insofern hegt man den Eindruck, dass das Regelungsziel der Bestimmungen selber eine sachlich unbegründete Diskriminierung der Betreibergesellschaften darstellt. Folglich verletzen Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 3 SEFV die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV). **Um die Rechtsgleichheit zu wahren, sind Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 3 SEFV dahingehend zu formulieren, dass allen Mitgliedern der Gremien der STENFO die Möglichkeit eines Vorsitzes offensteht.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Stellungnahmen und namentlich der hier erwähnten Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Nuklearforum Schweiz



Lukas Aebi
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Als Word und als PDF

Basel, 13. August 2021

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Energiebereich

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsrevisionen im Energiebereich Stellung nehmen zu dürfen. Wir beschränken uns dabei auf die SEFV und die EnV.

Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung SEFV

Es stellt sich die Frage, wie die Entsorgungskosten nach den ersten 60 Jahren der Lagerung radioaktiver Abfälle geregelt werden soll, wenn die AKW-Betreiber bzw. die STENFO nicht mehr zuständig sind. Eine zweite Frage betrifft die angenommene Rendite auf den Fondsvermögen, insbesondere des Entsorgungsfonds, die wir als zu hoch erachten. Beide Fragen sind nicht Teil dieser Revision, sollten aber bei nächster Gelegenheit geklärt werden.

Art. 4 Abs. 4bis, 4ter und 5

Diese Präzisierung der Zuständigkeit und die Formalisierung des Überprüfungsprozesses der Kostenstudie durch das UVEK ist begrüssenswert.

Art. 20, 20a und 20b

Die neuen organisatorischen Bestimmungen scheinen zielführend zu sein. Dass die Anzahl Sitze in der Kommission für die Eigentümer der Atomkraftwerke auf einen Drittel beschränkt wird, scheint uns sinnvoll zu sein.

Art. 22a

Die verstärkte Verankerung des Schutzes des Fondsvermögens und die direktere Durchsetzung des Verursacherprinzips findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Energieverordnung EnV

Art. 7a

Absatz 1 und 2: Hier überbietet der neoliberale Deregulierungswahn eindeutig. Sowohl die Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken, als auch die Festlegung von Wasserkraftanlagen von nationaler Bedeutung im Richtplan ist essentiell. Die Grundfesten der Raumplanung dürfen auf keinen Fall durch eine Bestimmung in der EnV aufgehoben werden. Mit der Anpassung genau jener Bestimmungen der Verordnung, wegen denen die KWO vor Bundesgericht gescheitert ist, ist Klientelwirtschaft in Reinform.

Art. 8 Abs 2, 2bis und 2ter

Alle Schwellenwerte für die Definition "nationale Bedeutung" sollen unverändert bleiben und nicht abgesenkt werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anträge zu prüfen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Désirée Jaun
Co-Präsidentin NWA Schweiz



Andreas Fischer
Co-Präsident NWA Schweiz



Peter Stutz
Geschäftsführer NWA Schweiz



Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

per E-Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ort, Datum
Aarau, 13. August 2021

Ansprechperson
Sarah Bottler

Telefon direkt
062 837 18 06

E-Mail
sarah.bottler@aihk.ch

**Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022:
Stellungnahme der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung in obiger Angelegenheit.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer zählt rund 1900 Mitgliedunternehmen. In diesen Unternehmen – grossmehrheitlich KMU – arbeiten rund 40 Prozent der im Kanton Aargau Erwerbstätigen. Die AIHK vertritt damit die Interessen eines wesentlichen Teils der kantonalen Wirtschaft.

Zahlreiche unserer Mitgliedunternehmen beteiligen sich am Modell der Zielvereinbarungen. Dieses Modell hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll daher aus unserer Sicht erfolgreich weitergeführt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es, neue Bestimmungen, die das Modell der Zielvereinbarungen unattraktiv machen würden, unbedingt zu verhindern.

Aus diesem Grund beantragen wir folgende wichtige Anpassung der Energieverordnung (EnV):

Der vorgesehene Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV ist ersatzlos zu streichen.

Heute umfasst eine Zielvereinbarung alle wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich i.S.v. Art. 41 Abs. 2 Energiegesetz gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Massnahmen an Infrastruktur/Anlagen) bzw. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Im vorgesehenen Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV soll stattdessen festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung künftig alle Massnahmen umfasst, die *über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich* sind.

Diese Bestimmung lehnen wir entschieden ab, weil sie eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss Energiegesetz zur Folge hätte. In Zukunft müssten dann viel mehr – und eben auch unwirtschaftlichere – Massnahmen in die Zielvereinbarungen aufgenommen werden. Eine derartige Regelung birgt das Risiko, dass keine

neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden; die bisherige Wirkung bzw. das ganze System der Zielvereinbarungen würde Gefahr laufen zu erodieren. Ein solches Szenario kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein.

Wir sprechen uns daher für eine ersatzlose Streichung des vorgesehenen Art. 39 Abs. 1^{bis} EnV aus. Gleichzeitig soll die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) beibehalten werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Beat Bechtold
Direktor



Sarah Bottler
MLaw

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 13 août 2021
GBO

Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie OFE avec entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2022 : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur

Dans le délai imparti et après avoir étudié les documents mis à disposition, nous vous faisons part de notre prise de position s'agissant de l'objet précité.

Le Centre Patronal a pris connaissance du projet du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) des Modification d'ordonnances relevant de l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) avec entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2022. Autrement dit : le projet de révision partielle de l'ordonnance sur l'énergie (OEne), de l'ordonnance sur les installations basse tension (OIBT), de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE), de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR), de l'ordonnance du DETEC sur la garantie d'origine et le marquage de l'électricité (OGOM), de l'ordonnance sur les matériels électriques basse tension (OMBT), de l'ordonnance sur les appareils et les systèmes de protection destinés à être utilisés en atmosphères explosibles (OSPEX) et de l'ordonnance sur le fonds de désaffectation et sur le fonds de gestion (OFDG).

Dans son principe, le Centre Patronal ne s'oppose pas aux diverses modifications sous réserve des avis des milieux économiques spécialisés et directement concernés.

Nous relevons toutefois un point sur un cas précis : L'article 39, alinéa 1bis OEne concernant le remboursement du supplément perçu sur le réseau. L'OEne précise désormais les mesures qui sont réputées économiques au sens de l'article 41, al. 2, LEnE et doivent dès lors figurer dans les conventions d'objectifs utilisées à cette fin. Cette définition de l'économicité devrait permettre d'intégrer plus de mesures dans les conventions d'objectifs que les entreprises doivent mettre en œuvre dans le cadre de ce remboursement.

Nous partageons l'objectif de faire progresser l'efficacité énergétique davantage. Aussi, nous sommes d'avis que toutes les mesures qui sont économiques sur l'ensemble de leur durée de vie et qui ne présentent aucun désavantage pour les entreprises peuvent figurer dans les conventions d'objectifs utilisées pour le remboursement du supplément perçu sur le réseau. Ceci pour autant que ces mesures ne viennent pas restreindre l'accès aux conventions d'objectifs aux entreprises de taille plus modestes. En effet, tout effort qui participe à améliorer l'efficacité énergétique doit être soutenu.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos meilleures salutations.

Centre Patronal

Handwritten signature of Gregory Bovay.

Gregory Bovay

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
z.H. Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 11.08.2021

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE: Stellungnahme der Coop Genossenschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Da es sich um überwiegend technische Änderungen geht, beschränken wir uns auf folgenden Input:

Energieverordnung, EnV:

Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten dadurch mehr und gleichzeitig unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss daher unbedingt beibehalten werden.

Anträge

Art. 39, Abs. 1 bis: explizit und ersatzlos streichen

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, welche über die gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39, Abs. 3: Abänderung

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. ~~Die Erhöhung der Energieeffizienz kann sowohl linear als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.~~

Art. 40 Abs. 1: Abänderung

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse



Stefan Frehner
Projektverantwortlicher Erneuerbare
Energien/CO2,
Coop Genossenschaft



Nino Kaufmann
Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik,
Coop Genossenschaft

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Dübendorf, 11. August 2021

Betreff: Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Energieverordnung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu Verwaltungsänderungen im Bereich des BFE Stellung zu nehmen.

Fliessgewässer sind von grosser gesellschaftlicher, volkswirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung. Gleichzeitig gehören sie aufgrund ihrer intensiven Nutzung sowie der ausgeprägten Vernetzung mit dem Umland zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen der Schweiz. Entsprechend stark sind sie von Biodiversitätsverlust, Verschmutzung und anderer Beeinträchtigung betroffen. Aufgrund der verästelten, hierarchischen Struktur der Fliessgewässer sind diese Beeinträchtigungen meist nicht lokal beschränkt, sondern erstrecken sich über weite Strecken flussabwärts, seitlich ins umgebende Land oder vertikal ins Grundwasser.

Art. 7a

1 Für die Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Artikel 10 EnG erforderlich.

2 Wasserkraftanlagen ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, auch wenn sie von nationalem Interesse sind.

Um die vielfältigen Leistungen der Fliessgewässer für Mensch und Natur zu erhalten, ist eine grossräumige, umsichtige Planung zwingend. Dazu ist der Einsatz von bewährten raumplanerischen Instrumenten wie Richtplanung und integrales Einzugsgebietsmanagement des Bundes unabdingbar.

Die für Artikel 7 vorgeschlagenen Änderungen und Erweiterungen sind aus unserer Sicht aus mehreren Gründen unklar und laufen damit Gefahr, die Raumplanung in unserem intensiv genutzten Land zu komplizieren und den Schutz der Ressource Fliessgewässer zu schwächen:

1. Das Energiegesetz (Art. 10, Abs. 1) verlangt gestützt auf das Raumplanungsgesetz, dass für die Nutzung der Wasserkraft geeignete Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (inkl. bereits genutzter Standorte). Die neuen EnV-Artikel 7a, Abs. 1 und Abs. 2 laufen diesen Grundsätzen zuwider und untergraben damit Umweltschutz-, Energie- und Raumplanungsgesetzgebung. Das Ziel ist nicht wie im begleitenden Bericht geschrieben, den Ausbau der Wasserkraft *in jedem Fall* zu beschleunigen, sondern einen sinnvollen, umweltverträglichen weiteren Ausbau möglichst schonend und koordiniert mit anderen raumwirksamen Anliegen anzugehen.
2. Artikel 7a, Abs. 2 verwendet den Begriff der «gewichtigen Auswirkungen» wie er im Raumplanungsgesetz eingesetzt wird. Der Begriff ist weder im Gesetz noch in der Botschaft zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes schlüssig präzisiert.

Wir beantragen daher, Art. 7a Abs. 1 und 2 nicht einzufügen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2bis und 2ter

2 Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

2bis: Werden bestehende Wasserkraftanlagen erneuert oder erweitert, so können die Schwellenwerte nach Absatz 2 vor oder nach der Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden.

2ter: Bewirkt eine Erweiterung oder Erneuerung eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines Objekts von nationaler Bedeutung in einem Bundesinventar nach Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1962 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder eine Abweichung von den Schutzzielen eines Biotops von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, so muss nebst den Schwellenwerten nach Absatz 2 zusätzlich erfüllt sein:

- a. bei Erweiterungen: Erhöhung der Leistung, der Produktion oder des Stauinhalts um mindestens 20 Prozent oder 10 GWh;
- b. bei Erneuerungen: die Verhinderung des Wegfalls von mindestens 20 Prozent der Produktion oder des Stauinhalts oder von mindestens 10 GWh.

2quater Bestehende Speicherkraftwerke, deren Wasserspeicher erweitert werden, sind von nationalem Interesse, wenn der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10 GWh beträgt

Die Schwellenwerte im bestehenden Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b sowie im neuen Abs. 2ter sind generell sehr niedrig. Dadurch wird es möglich, dass sogar bestehende Kleinwasserkraftwerke zu Anlagen von nationalem Interesse würden. Kleinwasserkraftwerke tragen wenig zur inländischen Stromproduktion bei (10 GWh/a entsprechen knapp 0.3 Promille der Schweizer Wasserkraftproduktion), produzieren meist den grösseren Teil ihres Stroms im Sommer und sind oft wirtschaftlich nicht rentabel. Zudem sind ihre ökologischen Auswirkungen kaum untersucht; internationale wissenschaftliche Studien legen aber nahe, dass ihre ökologische Auswirkung relativ gesehen jene von Grosswasserkraftwerken übertreffen. Des Weiteren wird sich aufgrund des Klimawandels die Stromproduktion in kleinen Fliessgewässern (und damit an Kleinwasserkraftwerken) dramatisch verändern, resp. in vielen Fällen reduzieren. Derart tief angesetzte Schwellenwerte würden die Sanierung oder den Rückbau von – aus heutiger Sicht – nicht mehr umweltverträglichen Anlagen erschweren oder verunmöglichen. Vor diesen Hintergründen scheint uns «nationales Interesse» für Kleinwasserkraftwerke verfehlt und ein falsches Signal. Wir beantragen daher, die Schwellenwerte für "nationales Interesse" so zu erhöhen, dass Kleinwasserkraftwerke nicht darunter fallen.

Art. 8 Abs. 2bis ist aus unserer Sicht nur dann zielführend, wenn im Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b deutlich höhere Schwellenwerte für ein "nationales Interesse" gesetzt werden. Ansonsten wird auch für kleine Anlagen wegen Bruchteilen von Promille der nationalen Produktion der Weg für eine Interessenabwägung in Inventaren und Biotopen von nationaler Bedeutung geebnet, was den Schutz dieser Inventare und Biotope beeinträchtigen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Rik Eggen

Stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Domat/Ems, 12. August 2021

**Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022.

Gerne möchten wir uns im Folgenden zur Revision der Energieverordnung (EnV) sowie zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) äussern.

Wir beantragen folgende wichtige und dringliche Anpassungen der **Energieverordnung (EnV)**:

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. Diese neue Festlegung lehnen wir klar ab, da es sich hierbei um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG handelt. Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden.

Selbst eine Erhöhung um eins bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte nicht erhöht werden sollten.

Zudem definiert die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, da der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' nicht eindeutig ist. Bspw. hat ein Motor je nach Branche und je nach Belastung eine andere zu erwartende Lebensdauer. Dabei hängt die Lebensdauer/Nutzungsdauer stark von der Belastung ab, das heisst, sie ist hinsichtlich Staubs, Korrosion, mechanischer oder thermischer Belastung etc. branchenabhängig. Klar scheint aber, dass der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen lässt. Ferner ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen in der Regel die finanziellen Mittel schlichtweg nicht aus. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen und Investitionen ins Kerngeschäft sind dabei prioritär. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Wir sind überzeugt, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern dass mit dieser Änderung die Wirkung erodieren wird. Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis auch noch eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert werden kann. Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ~~ist in der Regel~~ kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel. Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
EMS-CHEMIE AG

Urs Janssen
Unternehmensbereichsleiter
EMS-SERVICES

Roman Hepberger
Leiter Infra/Technischer Einkauf/Logistik

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sachbearbeiter/in: michael.roth@ekwstrom.ch

Zernez, 03.08.2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Anliegen.

Seit 1954 beschäftigt sich die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) mit dem Bau und Betrieb von Kraftwerken zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Engadins und benachbarter Einzugsgebiete, namentlich der Gewässer Inn und Spöl. Mit einer Jahresproduktion von rund 1400 Millionen Kilowattstunden gehört EKW zu den grössten Stromproduzenten der Schweiz. Sie deckt damit drei Viertel des Bündner Stromverbrauchs ab. EKW wird als Partnerwerk geführt. Partnerwerke sind dadurch charakterisiert, dass die Aktionäre die gesamte Energieproduktion übernehmen und im Gegenzug die sich ergebenden Jahreskosten erstatten. Unsere Aktionäre sind: ALPIQ, AXPO, BKW, CKW, der Kanton Graubünden und die Konzessionsgemeinden. Mit rund 50 Mitarbeitenden ist EKW eine wichtige Arbeitgeberin im Engadin.

Entsprechend der Tätigkeit unseres Unternehmens, basiert unsere Stellungnahme auf derjenigen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

A) Energieförderungsverordnung (EnFV)

EKW nimmt zur Kenntnis, dass sich mit der Anpassung in Art. 3 Abs. 2 die Bedingungen für die Grosswasserkraft (> 10 MW) zumindest theoretisch verschlechtern, für die Kleinwasserkraft gegenüber dem künftigen Regime ohne kostendeckende Einspeisevergütung verbessern.

EKW begrüsst die Anpassung von Art. 15 Abs. 2, da mit dieser Massnahme eine erhöhte Transparenz geschaffen wird und kontraintuitive Ergebnisse vermieden werden.

A1) Anpassung Art. 3 Abs. 2

Da die kostendeckende Einspeisevergütung für Neuanlagen per 1. Januar 2023 wegfällt, werden mit der aktuellen Gesetzgebung Kleinwasserkraft-Neuanlagen keine Förderung mehr erhalten. Es ist deshalb begrüssenswert, dass mit einer Definitionsanpassung in der EnFV zumindest für Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen, eine Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, Investitionsbeiträge zu beantragen. Neuanlagen, die ein hydraulisches Potenzial erstmals nutzen, sind in dieser Definition allerdings nicht enthalten und werden folglich keine Investitionsbeiträge erhalten, solange nicht eine entsprechende Gesetzesanpassung erfolgt. Dies ist zwar bedauerlich, aber nicht über den Verordnungsweg lösbar.

Bei Grosswasserkraftwerken tangiert die Definitionsanpassung Neuanlagen, die eine bestehende Anlage komplett ersetzen. Ist nach aktueller Gesetzgebung für solche Neuanlagen ein Investitionsbeitrag von maximal 35 % der anrechenbaren Investitionskosten möglich, sind es nach der Verordnungsanpassung höchstens 20 %, sofern nicht ein Kriterium unter Art. 47 Abs.1 EnFV erfüllt wird.

Dieser Fall ist zwar eher hypothetischer Natur, aber die Regelung trägt zumindest nicht dazu bei, dass die heutigen Nutzungsbedingungen für Grosswasserkraft verbessert werden, obschon dies in den Energieperspektiven 2050+ des BFE unterstellt wird.

A2) Anpassung Art. 15 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 15 Abs. 2 wird durch EKW begrüsst, denn sie erhöht einerseits die Transparenz und andererseits die Genauigkeit der Abrechnung von lastganggemessenen Anlagen.

Im Weiteren führt diese Anpassung auch dazu, dass die zum Teil kontraintuitiven Ergebnisse, oder «systematischen Nachteile», wie es das BFE im erläuternden Bericht nennt, verringert werden können, wenn auf Basis von Monatsdaten statt Quartalsdaten abgerechnet wird.

B) Energieverordnung (EnV)

EKW begrüsst die Präzisierung zwischen dem Richtplanvorbehalt nach Art. 8, Abs. 2 RPG und den beiden seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bestimmungen in Art. 8b RPG und Art. 10 EnG. Jegliche Bemühungen, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, indem Rechtsunsicherheiten eliminiert werden, wie sie sogar das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_356/2019 unverständlicherweise geschaffen hat, sind dringender denn je.

B1) Art. 7a (neu)

Die beiden Präzisierungen in den Absätzen 1 und 7 des neuen Artikels 7a werden begrüsst. Sie präzisieren mögliche Unsicherheiten und können dadurch allfällige weitere und lang andauernde Verzögerungen durch Beschwerden bis an die oberste gerichtliche Instanz verhindern. Der Idee des Art 10 EnG, den Ausbau der Wasserkraft zu beschleunigen, wird damit Rechnung getragen.

B2) Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 2^{bis}

Die Klärung, ab welchen energiewirtschaftlichen Kriterien für eine bestehende Wasserkraftanlage ein nationales Interesse besteht, wird begrüsst. Die Werte sind in Anlehnung an den bisherigen Art. 8 sinnvoll festgelegt. Dass diese Werte vor oder nach einer Erneuerung oder Erweiterung erreicht werden können, sorgt für einen erleichterten Erhalt und Ausbau der bestehenden Wasserkraft.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. a

Die Anlehnung der Schwellenwerte unter Bst. a an Art. 47 EnFV sowie die Präzisierung der Massgeblichkeit ist sinnvoll und hilft, aktuelle Unsicherheiten zu eliminieren.

B3) Art. 8 Abs. 2^{ter} Bst. B

Antrag:

Streichen

Begründung:

Eine Anlage ist und bleibt von nationalem Interesse, wenn sie gemäss Art. 8 Abs. 2 die Kriterien erfüllt. Nach Art. 8 Abs. 2^{bis} wird zudem präzisiert, dass diese Schwellenwerte vor oder nach der Erneuerung Gültigkeit haben.

Durch das Streichen des Artikels soll vermieden werden, dass überrissene Forderungen an die Restwasserabgabe nur deshalb verlangt werden, damit die Anlage das nationale Interesse verliert und dadurch die Erneuerung nicht realisiert werden kann. Dies widerläuft dem Interesse, die bestehende Wasserkraft so gut wie möglich zu erhalten und in betriebsfähigem Zustand zum Konzessionsende zu führen.

B4) Art. 8 Abs. 2^{quater}

Der Abs. 2^{quater} entspricht nicht der gleichen Logik wie der Abs 2^{bis}. Es soll auch bei Speicherkraftwerken möglich sein, durch die Speichervergrößerung die Schwellenwerte von Abs. 2 zu erreichen, um nationales Interesse zu erhalten.

Die Formulierung ist zudem so zu präzisieren, dass Speicherkraftwerke mit einem geringeren Speicherausbau als dem Schwellenwert dennoch nationales Interesse geniessen, sofern die Bedingungen unter Abs. 2 erfüllt sind.

Begrüssenswert hingegen ist, dass die Produktion des zusätzlich gespeicherten Wassers über die gesamte Kraftwerkskaskade berücksichtigt wird.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Engadiner Kraftwerke AG



Michael Roth
Direktor



Oliver Dürig
Stv. Direktor

Stellungnahme

Basel, 10. August 2021 sd

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Wir verzichten bei diesem Geschäft auf eine eigene ausführliche Stellungnahme. Stattdessen verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, die wir vollumfänglich unterstützen.

Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) und der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Wir nehmen explizit zu den Änderungen der **Energieverordnung (EnV)** wie folgt Stellung.

Zusammenfassung unserer Forderungen

- Artikel 39 Abs. 1^{bis} Energieverordnung (EnV) ist zu streichen: Wir lehnen diese neue Festlegung ab, da es sich um eine Verschärfung der Voraussetzungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags handelt.
- Artikel 39 Abs. 3 EnV ergänzen: Die Steigerung der Energieeffizienz erfolgt nach der Implementierung von Massnahmen häufig sprunghaft. Wir fordern daher Effizienzsprünge beim Zielpfad explizit zuzulassen.
- Artikel 40 Abs. 1 EnV anpassen: «Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.». Da die Rechnungen der Energieversorger über das letzte Quartal des Vorjahres erst im April oder später eintreffen, wäre eine Vorverschiebung der Frist nicht praktikabel.

Wir verzichten bei diesem Geschäft auf eine eigene ausführliche Stellungnahme. Stattdessen verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, die wir vollumfänglich unterstützen.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch



Luzern, 11.08.2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Mitteilung vom 26. April 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, sich zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022 zu äussern. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, welche als grösste Wirtschaftsorganisation der Zentralschweiz mit über 700 Mitgliedern über 80'000 Arbeitsplätze vertritt, nimmt diese Möglichkeit hiermit gerne wahr.

Die Vernehmlassung beinhaltet mit der Revision der Energieverordnung eine Anpassung in Art. 39 Abs. 1bis, die massive Auswirkungen hat: «Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.» Bislang galten Massnahmen dann als wirtschaftlich, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist. Diese Änderung hätte massive Auswirkungen auf die Zielvereinbarungen bez. Rückerstattung des Netzzuschlags.

Mit einer solchen massiven Verschärfung müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in das Ziel einer Zielvereinbarung aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden und die bisherige Wirkung resp. das ganze Zielvereinbarungssystem würde Gefahr laufen zu erodieren. Dies kann weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Unternehmen sein. Aus Sicht der IHZ muss somit die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) beibehalten werden. Selbst eine Erhöhung um eins bis zwei Jahre würde zu erheblichen Verschärfungen führen, weshalb diese über Jahre hinweg bewährten Werte aus Sicht der IHZ nicht erhöht werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

Adrian Derungs
Direktor IHZ

Lucas Zurkirchen
Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Energie
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Mail (als PDF und Word) an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Andreas Imstef
Energiemanagement
+41 27 948 50 67
andreas.imstef@lonza.com

Lonza Ltd
CH-3930 Visp
Switzerland

Visp, 10. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen.

Die Lonza AG stimmt ausser bei den folgenden Artikeln den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wir beantragen folgende notwendigen Anpassungen in der Energieverordnung (EnV):

Art. 39 Abs. 1bis: streichen

In Art. 39 Abs. 1bis soll festgelegt werden, dass eine Zielvereinbarung alle Massnahmen umfasst, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind. **Diese neue Forderung lehnen wir vehement ab. Hierbei handelt es sich um eine massive Verschärfung der Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss EnG.** Im heutigen Vollzug umfasst eine Zielvereinbarung sämtliche wirtschaftlichen Massnahmen, wobei eine Massnahme dann als wirtschaftlich gilt, wenn die Amortisationsdauer kürzer als acht Jahre (Gebäude und Infrastruktur) resp. kürzer als vier Jahre (übrige Massnahmen) ist.

Die neue Forderung ist eine massive Verschärfung. Viele Massnahmen welche aus Sicht der Lonza AG nicht wirtschaftlich sind müssten umgesetzt werden. Es würden keine neuen Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden, was sicher nicht im Interesse der Sache ist.

Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (acht bzw. vier Jahre) muss unbedingt beibehalten werden. Jede Erhöhung, Verschärfung würde das Zielvereinbarungssystem gefährden. Im Wirtschaftsumfeld wird alles immer kurzlebiger und schneller, wer ist schon bereit zu sähen, wenn er nicht auch ernten kann.

Die Verordnungsänderung in Art. 39 Abs. 1bis definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre. Wird z.B. die gesamte Nutzungsdauer von einem Motor oder Apparat für eine zu erwartende Lebensdauer festgelegt, der Prozess aber eine viel kürzere Lebensdauer hat, ist das nicht zielführend.

Die Unternehmen konkurrenzieren sich intern und extern weltweit. Ist der Standort Schweiz nicht konkurrenzfähig, investiert Lonza trotzdem, aber an einem anderen Standort.

Durch solche Verschärfungen wird der Industriestandort Schweiz gefährdet.

Der Begriff 'über die gesamte Nutzungsdauer' führt zu einer für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung. Es ist zu beachten, dass in einem Unternehmen in der Regel nicht alle Massnahmen, welche über die Lebensdauer wirtschaftlich sind, auch umgesetzt werden können. Dafür reichen die finanziellen Mittel schlichtweg nicht. Investitionen in Energieeffizienz stehen immer auch in Konkurrenz mit anderen Investitionen z.B. mit Investitionen in Produktionsanlagen.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Streichung des Art. 39 Abs. 1bis.

Art. 39 Abs. 1bis

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39 Abs. 3: ergänzen

Wir sind der Ansicht, dass mit der Änderung in Art. 39 Abs. 1bis nicht nur keine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen ist, sondern auch die Wirkung des Systems erodieren wird. **Falls der Bund aber beabsichtigt, mit einer Anpassung eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen, möchten wir gleichzeitig zum Streichungsantrag für Art. 39 Abs. 1bis eine Anpassung vorschlagen, mit der die Energieeffizienz für Unternehmen mit Zielvereinbarung ohne Schaden für diese Unternehmen gesteigert wird.** Dafür müsste die Möglichkeit für ein vermehrtes Knicken im Zielpfad für die Rückerstattung des Netzzuschlags geschaffen werden.

Ohne die Möglichkeit eines Knickes im Zielpfad können Massnahmen, welche mit Unsicherheiten behaftet sind, u.a. technischer und/oder organisatorischer Art, nicht in das Ziel aufgenommen werden (insbesondere grosse Massnahmen benötigen zum Teil viele Jahre Vorlaufzeit). Durch einen linearen Zielpfad ist die Gefahr von Zielverfehlungen gross. Die Sanktionen bei diesen Zielverfehlungen sind zudem sehr hoch. Die restriktive Haltung gegenüber der Möglichkeit von Knicken bei Zielvereinbarungen sollte aufgehoben werden. Die Soll-Werte der betroffenen Zielvereinbarungen könnten dadurch weniger vorsichtig gewählt werden. Dadurch wäre eine Steigerung der Energieeffizienz ohne Schaden für die Unternehmen und ohne Erosion des Zielvereinbarungssystems möglich.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Ergänzung (siehe folgend) in Art. 39 Abs. 3.

Art. 39 Abs. 3

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ~~ist in der Regel~~ kann sowohl linear auszugestalten als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.

Art. 40 Abs. 1: anpassen

Des Weiteren beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1. In diesem Absatz wird der Termin für die Berichterstattung vorverschoben. **Die Vorverschiebung des Termins für die Berichterstattung um einen Monat ist nicht praktikabel.** Die Rechnungen der Energieversorger des letzten Quartals des Vorjahres treffen oft erst im April oder später bei den Unternehmen ein. Der Übertrag der Daten in das Monitoringsystem und die notwendige Qualitätssicherung kann in solchen Fällen nicht bis Ende April abgeschlossen werden. Dies ist definitiv zu wenig Zeit, um diese Arbeiten zu erfüllen. Die Folge einer Vorverlegung wären Datenlücken und fehlende Qualitätssicherung.

Aus diesen Gründen beantragen wir eine Anpassung in Art. 40 Abs. 1.

Art. 40 Abs. 1

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Lonza AG



Roger Holzer
Head Energy Site Visp



Andreas Imstepf
Leiter Energiemanagement

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
z.H. Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Per E-Mail an: verordnungsrevislonen@bfe.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 28. Juli 2021

Betreff **Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE:
Stellungnahme der Migros**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Migros bedankt sich für die Gelegenheit, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Da es sich um überwiegend technische Änderungen geht, beschränken wir uns auf folgenden Input:

Energieverordnung, EnV:

Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre. Der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten dadurch mehr und gleichzeitig unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss daher unbedingt beibehalten werden.

Anträge

Art. 39, Abs. 1 bis: explizit und ersatzlos streichen

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, welche über die gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Art. 39, Abs. 3: Abänderung

Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. ~~Die Erhöhung der Energieeffizienz kann sowohl linear als auch mit einem einmaligen Knick im Zielpfad ausgestaltet werden.~~

Art. 40 Abs. 1: Abänderung

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Migros-Genossenschafts-Bund

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Marcus Dredge
Leiter Abteilung Energie- und Gebäudetechnik

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

12. August 2021

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022;
Teilrevision verschiedener Verordnungen, insb. der EnFV, EnV und HKS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen.

Allgemeines

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelner Abschnitte eines Absatzes angeregt werden, werden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben. Zudem erlauben wir uns, Ihnen auch Vorschläge zu nicht in der Vernehmlassung enthaltenen Bestimmungen zu unterbreiten, sofern wir eine Anpassung derselben aus Vollzugsgründen für notwendig erachten.

Teilrevision der EnV

1. Art. 36 Abs. 1^{bis} / Bemerkung zu den Erläuterungen

Neu ist vorgesehen, dass Eigentümer/innen von elektrischen Installationen, die einen Zusammenschluss bilden, vom Vertreter des ZEV den Netzbetreiberinnen gemeldet werden. Pronovo hat keine Vorbehalte gegen diese Bestimmung. Sofern ein Eigentümer eine oder mehrere Anlagen im HKN-

System hinterlegt hat, müssen diese Anlagen von Pronovo einer Person zugewiesen werden, welche wiederum den Verteilnetzbetreiberinnen bekannt sind.

Zu den möglichen elektrischen Installationen, die hinterlegt werden, zählen vor allem, wie in den Erläuterungen erwähnt, Produktionsanlagen. Denkbar sind jedoch auch Speicher o.ä., welche als elektrische Installationen erfasst werden. Daher regen wir an, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, dass der Begriff der elektrischen Installationen nicht nur Produktionsanlagen, sondern auch Elemente wie etwa Speicher umfasst.

Teilrevision der HKSV

1. Art. 2 Abs. 2^{bis} Buchstabe b / Bemerkung zu den Erläuterungen

Pronovo begrüsst die Aufnahme von Schulungen der Kontrollorgane ausdrücklich. Wir erachten jedoch die einmalige Teilnahme an einer Schulung als nicht ausreichend. Es zeigt sich, dass gerade aufgrund von Verwaltungsänderungen - je nach Art der Anpassungen - weitere Schulungen notwendig sein können.

Gleichzeitig ist sich Pronovo bewusst, dass der Aufwand für Schulungen für Kontrollorgane stets angemessen bleiben muss. Pronovo sieht vor, die Schulungen jeweils online durchzuführen. Der Zeitaufwand für die Teilnehmenden beträgt dabei ca. 1 – 2 Stunden. Die Erfahrungen aus den bisherigen Schulungen zeigen, dass auch von Seiten der Teilnehmenden jeweils offene Fragen zum Vollzug bestehen. Diese zu beantworten ist ebenfalls Teil der Schulung und schafft damit einen zusätzlichen Mehrwert für die Teilnehmenden.

Pronovo bittet daher um eine entsprechende Anpassung der Erläuterungen. Pronovo schlägt vor, die Klammerbemerkung (einmalig) zu streichen und stattdessen vorzusehen, dass die Schulungen von den Kontrollorganen grundsätzlich initial einmalig besucht werden müssen, bei Bedarf jedoch, auf Anforderung von Pronovo hin, die Teilnahme an weiteren Schulungen verlangt werden kann. Pronovo ihrerseits wird den Schulungsaufwand in angemessenem Rahmen halten und zusätzliche Schulungen lediglich bei weitergehenden Änderungen der Rahmenbedingungen verlangen.

2. Art. 3 Buchstabe a / Anpassungswunsch

Vorgeschlagener Wortlaut:

Nicht registriert werden können Anlagen mit:

- a. Einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik, **ausser die zuständige Netzbetreiberin wünscht eine Erfassung.**

Begründung:

Gewisse Verteilnetzbetreiberinnen möchten alle in ihrem Netzgebiet befindlichen Anlagen erfassen. Wenn dies der ausdrückliche Wunsch ist, möchte Pronovo diesem entsprechen. Daher schlagen wir vor, als Ausnahme von der Nichtregistrierung vorzusehen, dass auf Wunsch der Verteilnetzbetreiberin eine Erfassung dennoch möglich ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



Thomas Spaar
Geschäftsführer



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
CH-3003 Bern

per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Gerlafingen, 12. August 2021

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022
Stellungnahme der Stahl Gerlafingen AG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stahl Gerlafingen AG bedankt sich für die Möglichkeit, bis am 13. August 2021 zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 schriftlich Stellung zu nehmen.

Gerne möchten wir im Folgenden zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen.

Grundsätzliches

Es sind die vorgeschlagenen Änderungen bei den Zielvereinbarungen abzulehnen. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss unbedingt beibehalten werden

Antrag: Art. 39. Abs. 1^{bis} Rev. EnV streichen!

~~Die Zielvereinbarung umfasst alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind.~~

Die Stahl Gerlafingen AG lehnt die vorgeschlagene Änderung (Art. 39 Abs. 1^{bis} rev. EnV) aus folgenden Gründen ab:

1. Die Verordnungsänderung in Art. 39 definiert nicht klar, wie die Wirtschaftlichkeit zukünftig zu beurteilen wäre, der Begriff "über die Nutzungsdauer" lässt aber mit Sicherheit auf eine deutliche und für den Abschluss einer Zielvereinbarung inakzeptable Verschärfung schliessen. Es müssten viel mehr und eben unwirtschaftlichere Massnahmen als heute in die Ziele aufgenommen werden. Mit einer solchen Regelung könnten keine RNZ-

Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen werden. Die bisherige Handhabung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit muss unbedingt beibehalten werden.

2. Die Nutzungsdauern von Massnahmen sind oft nicht zum Vornerein bekannt. Sie können auch unterschiedlich lang sein. Welche Nutzungsdauer hat eine neue Produktionslinie? Wer legt die Nutzungsdauer fest? Die 8 Jahre Amortisationsdauer für Infrastrukturmassnahmen und 4 Jahre für übrige Massnahmen beruhen auf einem Konsens zwischen der Wirtschaft, die mit Zielvereinbarungen Massnahmen umsetzt und der Bundesbehörde. Basis sind Erfahrungswerte von für die Umsetzung der Zielvereinbarung verantwortlichen Personen in den Unternehmen. Für sie wird es bereits in 4 Jahren Amortisationsdauer schwierig, Massnahmen bewilligt zu kriegen. Es dürfte für kein Unternehmen wirtschaftlich sein, wenn es Investitionen tätigen muss, deren Payback erst nach 15 Jahren oder später eintritt.
3. Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einem Fehlschluss, weil davon ausgegangen wird, dass die Nutzungsdauer immer länger als die Abschreibdauer ist. Es ist gut, wenn es so ist, aber dies ist nicht immer gegeben. Investitionen in Massnahmen bergen Risiken, die umso grösser sind je länger es dauert, bis sie amortisiert sind.
4. Es wird offenbar angenommen, dass eine Massnahme dann wirtschaftlich sei, wenn sie sich während der Nutzungsdauer amortisiert. Dies greift zu kurz. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass das eingesetzte Kapital eine bestimmte unternehmens- und branchenabhängige Rendite abwirft. Dies ermöglicht erst neue Investitionen und damit den Fortbestand und die Entwicklung von Unternehmen.
5. Das Gesetz sagt klar, dass bereits getroffene Effizienzmassnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Wenn bislang getroffene Massnahmen schon bald durch neue ersetzt werden müssen – siehe Aussage in den Erläuterungen «Steigerung der Energieeffizienz aufgrund des technischen Fortschritts 1.5-2 Prozent pro Jahr» - würde dies bedeuten, dass Maschinen und Geräte vor Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden müssen, wenn effizientere Geräte auf den Markt kommen. Das erachten wir klar nicht als ressourceneffizient.
6. Was ist unter einem wesentlichen Nachteil zu verstehen? Und wann ist demzufolge eine im Sinne der Verordnungsänderung wirtschaftliche Massnahme nicht umzusetzen? Stahl Gerlafingen betrachtet es als wesentlichen Nachteil, wenn die knappen finanziellen Ressourcen nicht prozessgebunden zur Weiterentwicklung des Unternehmens investiert werden können. Es besteht die Gefahr, dass der unternehmerische Handelsspielraum zu stark eingeschränkt wird.
7. Von Anfang an war klar, dass mit der Zeit das Potenzial an wirtschaftlichen Massnahmen kleiner wird. Das liegt daran, dass am Anfang die effizientesten Massnahmen ergriffen werden und erst später die weniger effizienten. Der Grenznutzen späterer Massnahmen nimmt deshalb ab. Sie werden immer teurer und bewirken immer weniger. Es widerspricht Treu und Glauben, die Spielregeln für laufende Zielvereinbarung zu ändern.
8. Aus unserer Sicht können Massnahmen mit einer längeren Amortisationsdauer als 8 bzw. 4 Jahre durchaus Teil von Zielvereinbarungen sein. Dies sollte dann möglich sein, wenn es in die strategische Investitionsplanung der Unternehmen passt. Bei Ersatzinvestitionen zum Beispiel.
9. Die vorgeschlagene Änderung schwächt für Stahl Gerlafingen, als international tätiges Unternehmen, den Produktionsstandort Schweiz. Der Zwang zur Umsetzung unwirtschaftlicher Massnahmen wird die sonst knappen Investitionsmittel beanspruchen, die notwendig sind, um im harten Wettbewerbsumfeld der Stahlindustrie erfolgreich sein zu können. Die Änderung kann für ein energieintensives Unternehmen existenzbedrohend sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Werkplatz Schweiz damit unter Druck gerät und weitere Benachteiligungen erfährt. Stellenabbau, Produktions- und Investitionsverlagerungen ins Ausland könnten die Konsequenzen daraus sein. Auswirkungen, nicht nur für die Unternehmungen, sondern auch für die Mitarbeitenden, Zulieferer, Gemeinden und Kantone. Die angestrebte «grössere Steigerung der Energieeffizienz» wird damit nicht erreicht, weil nicht mehr sondern eher weniger Massnahmen ergriffen werden, wenn es zu Produktionsverlagerungen an günstigere Standorte kommt.

Berichterstattung

Der Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung soll neu bis zum 30. April des Folgejahres eingereicht werden, statt bisher bis Ende Mai (Terminliche Koordination mit Energiestatistik des BFE).

Antrag Art 40 Abs. 1 EnV ist nicht zu ändern!

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

Begründung: Der 31. Mai wurde mit den Umsetzungsorganisationen der Zielvereinbarungen als Abgabetermin vereinbart, weil bis dann die Daten in der erforderlichen Qualität verfügbar sind und überprüft werden konnten. Ein früherer Abgabetermin wäre nur umsetzbar, wenn die Energieversorger ihrerseits verpflichtet würden, die Energieabrechnungen (insbesondere Quartalsrechnungen Q4 des Vorjahres) früher zu verschicken. Die Unternehmen brauchen ausreichend Zeit, um die Daten in das Monitoringsystem zu übertragen und die notwendige Qualitätssicherung durchzuführen. Ein vorgezogener Abgabetermin führt zu Datenlücken und mangelnder Qualität.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stahl Gerlafingen AG



Alain Creteur

Mitglied des Verwaltungsrates
CEO



Lukas Stuber

Mitglied des Verwaltungsrates
CFO

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
CH-3003 Bern

Olten, 09.08.2021

Dokumentenklassifizierung: nicht klassifiziert

SN-B-21.318

Vernehmlassung zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV): Stellungnahme swissnuclear

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung äussern zu können. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg, die rund ein Drittel der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Swissnuclear kann der Revision in vorliegender Form nicht zustimmen und lehnt insbesondere die über die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils hinausgehenden vorgeschlagenen Anpassungen in der Vorlage entschieden ab.

Ziel der vierten Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) ist die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass die Zuständigkeit und damit Kompetenz zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten nicht beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), sondern bei der Kommission der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds (STENFO) liegt. Gemäss UVEK gilt diese Zuständigkeit der STENFO-Kommission auch für die Festlegung der Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie.

Die Anpassungen der gesetzwidrigen Bestimmungen in der Verordnung (Art. 4 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1 lit. a, Art. 29a Abs. 2 lit. b-c) sind aufgrund des oben erwähnten Entscheids des Bundesgerichts zwingend. Wir begrüssen diese Änderungen der SEFV.

Die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils erfordert jedoch noch eine weitere Anpassung der SEFV, die im Vernehmlassungsentwurf bisher nicht vorgesehen ist. Die Zuständigkeit des UVEK zur Festlegung der Betriebsdauerannahme für die Bemessung der Beiträge nach **Art. 8 Abs. 3** ist mit der Unabhängigkeit der beiden Fonds ebenfalls nicht vereinbar und muss gestrichen werden. Stattdessen ist für jene Festlegung ebenfalls die Kommission für zuständig zu erklären.

Nach den Erwägungen des Bundesgerichts sind für alle individuell-konkreten Anordnungen in Zusammenhang mit den Fonds zwingend die Fondsgremien zuständig (Kommission). Dies ist Ausfluss der Unabhängigkeit der Fonds, wie sie vom Bundesgericht festgestellt wurde. Bei der Betriebsdauerannahme nach Art. 8 Abs. 3 handelt es sich um eine solche individuell-konkrete Festlegung *pro Kernanlage*, soweit sie von der pauschalen Grundannahme von 50 Jahren für alle Kernanlagen abweicht. Dem Verordnungsgeber bzw. dem UVEK sind gemäss Urteil einzig die generell-abstrakten Festlegungen sowie die Aufsicht vorbehalten. Dies gilt umso mehr, als die Kommission seit jeher für die Festlegung einer von der pauschalen Grundannahme von 50 Jahren abweichenden Betriebsdauerannahme der Kernanlagen für die Kostenschätzungen zuständig ist (Art. 4 Abs. 3). Bei Art. 4 Abs. 3 handelt es sich inhaltlich/materiell um dieselbe Betriebsdauerannahme wie jene nach Art. 8 Abs. 3, einmal geht es um die Schätzung der Kosten der Werke, einmal um die Bemessung der Beiträge.

Es wäre unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn beim selben Werk unterschiedliche Betriebsdauerannahmen zur Anwendung gelängen. Entsprechend macht es auch keinen Sinn, dass unterschiedliche Instanzen für die Festlegung zuständig sein sollen, ganz abgesehen davon, dass eine Zuständigkeit des UVEK mit der Unabhängigkeit der Fonds, wie erwähnt, nicht vereinbar ist. Wir beantragen daher, **Art. 8 Abs. 3 ebenfalls anzupassen und die Kommission der Fonds für zuständig zu erklären.**

Art. 4 Abs. 4^{bis}

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen unter anderem die weiteren Verfahrensschritte nach der Überprüfung der Kostenstudie durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und der unabhängigen Fachleute neu in der Verordnung festgehalten werden. Dabei ist die Erstellung eines zusammenfassenden Überprüfungsberichts durch das Kostenkomitee für die Kommission (**Art. 4 Abs. 4^{bis}**) als positiv zu bewerten und **zu begrüßen**, insbesondere weil damit die vom Bundesgericht festgelegte Zuständigkeit der STENFO für diesen Bereich hervorgehoben und gestärkt wird.

Art. 4 Abs. 4^{ter}

Klar im Widerspruch zur Bereinigung der Zuständigkeiten und des Verfahrens steht hingegen der nächste Abschnitt der Verordnung, in welchem die STENFO-Kommission das UVEK um Stellungnahme zur Kostenstudie und zum Prüfbericht ersuchen muss. Gemäss Urteil des Bundesgerichts ist die Kommission und nicht das UVEK zuständig für die Festlegung der Kosten von Stilllegung und Entsorgung. Eine Anhörung des UVEK ist deshalb sachlich und rechtsstaatlich verfehlt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung der geschätzten Kosten um ein Verwaltungsverfahren handelt, das die Fonds als dezentrale Einheiten der Bundesverwaltung führen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Fonds über Autonomie verfügen, weshalb es nicht sein kann, dass in einem Verfahren zur Festlegung von individuell-konkreten Pflichten (hier die zu zahlenden Beiträge der Betreiber gestützt auf die geschätzten Kosten) die zentrale Bundesverwaltung (hier das UVEK) individuell-konkrete Anordnungen trifft (hier die Kostenhöhe), wie dies die zu revidierende SEFV vorsah. Bei der gegebenen Autonomie der Fonds kann es nun aber genauso wenig sein, dass die Fonds das UVEK anhören müssen, auch wenn die Meinung des UVEK hierzu unverbindlichen Charakter hätte. Damit würde die vom Bundesgericht festgestellte Autonomie der Fonds erneut untergraben.

Eine Anhörung des UVEK lässt sich im Weiteren auch nicht mit der Aufsichtsfunktion von Bundesrat und UVEK über die Fonds begründen, wie dies die Revisionsvorlage ausführt (Erläuterungsbericht S. 3). Die im Erläuterungsbericht zitierte Kommentarstelle zu Art. 8 Abs. 5 RVOG beschreibt die Möglichkeit der zentralen Bundesverwaltung, auf die dezentrale, autonome Bundesverwaltung Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit besteht jedoch lediglich *im Rahmen der Aufsicht*. Eine inhaltliche Kontrolle ist gemäss der zitierten Kommentarstelle gerade ausgeschlossen. Gegenstand der Aufsicht ist nur der ordnungsgemässe Geschäftsgang der dezentralen Verwaltungseinheit (s. SÄGESSER, Stämpfli-Handkommentar zum RVOG, 2006, N. 49 zu Art. 8). Dazu gehört die Einflussnahme *auf den individuell-konkreten Einzelfall im laufenden Verfahren* gerade nicht.

Das UVEK hatte bereits im Verfahren vor Bundesgericht argumentiert, die Festlegung der geschätzten Kosten durch das UVEK sei eine strategische Zielfestlegung, die Art. 8 Abs. 5 RVOG auch für dezentrale, autonome Verwaltungseinheiten wie die Fonds erlaube. Das Bundesgericht hat dieser Sichtweise im Urteil eine klare Absage erteilt. Bei der Festlegung der geschätzten Kosten geht es um einen rechtsanwendenden Akt im Einzelfall gegenüber den betroffenen Betreibergesellschaften (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020, 2C_440/2019, E. 2.5.3, 3.4.3 und 3.4.5 ff.). Nun möchte sie die Anhörung des UVEK auf diese Bestimmung abstützen, was aber ebenfalls der Autonomie der dezentralen Fonds widersprechen würde.

Es trifft zu, dass nach der Kostentragungskaskade im Kernenergiegesetz (KEG) in Art. 79 und 80 auch die Möglichkeit besteht, dass am Ende, nachdem alle vorgelagerten Sicherungsmassnahmen gescheitert sind, auch Kosten durch den Bund zu tragen sind, sofern die Bundesversammlung dies beschliesst (Art. 80 Abs. 4 KEG). Dies ist jedoch kein besonderes Phänomen des KEG und der Stilllegung und Entsorgung.

Es liegt in der Natur der Schweizerischen Staatsauffassung und der rechtlichen Grundordnung, dass in vergleichbaren Situationen die verbleibenden Kosten am Ende von der Allgemeinheit getragen werden müssen, sofern alle vorgelagerten Sicherungsmassnahmen nicht ausreichen sollten. Dies kann aber nicht rechtfertigen, dass dem Bund bei der Festlegung der geschätzten Kosten eine besondere Stellung zukäme und er in einem laufenden Verwaltungsverfahren gegenüber den betroffenen Betreibern anzuhören wäre. Wäre dies zutreffend, hätte der Bund in allen Verwaltungsverfahren der dezentralen Bundesverwaltung Parteistellung und wäre anzuhören.

Das UVEK hatte bereits im Verfahren vor Bundesgericht geltend gemacht, es müsse über die Kompetenz zur Festlegung der geschätzten Kosten verfügen, da die restlichen Aufsichtsmitteln nicht genügten. Diese Argumentation hat aber das Bundesgericht nicht überzeugt. Der Bund legt die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge an die Fonds fest, er ernennt die Mitglieder der Kommission der Fonds, dem obersten Organ der Fonds, und er kontrolliert im Rahmen der Aufsicht den korrekten Geschäftsgang. Das erachtete das Bundesgericht für ausreichend (Urteil, a.a.O., E. 2.5.3 und 3.4.7).

Die Zuständigkeit der STENFO-Organen und ihre Unabhängigkeit gegenüber der Bundesverwaltung wie auch das Urteil des Bundesgerichts an sich würden mit der vorgesehenen Regelung klar eingeschränkt.

Art. 4 Abs. 4^{ter} ist deshalb aus der Vorlage zu streichen.

Art. 19 Abs. 3

Der Erläuterungsbericht führt zu Recht aus, dass zwischen Entsorgungskosten vor und Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen zu unterscheiden ist (Erläuterungsbericht S. 4). Für letztere haben die Betreiber die entsprechenden Mittel im Entsorgungsfonds anzusparen, für erstere bilden sie Rückstellungen in ihren Bilanzen, wobei das KEG die Rückstellungsbildung einer stärkeren Kontrolle unterstellt als nach dem allgemeinen Rechnungslegungsrecht (Art. 82 KEG). Die vorgeschlagene neue Regelung von Art. 19 Abs. 3 SEFV möchte nun das Modell der Beitragsermittlung für die Fonds, also für

die Entsorgungskosten nach Ausserbetriebnahme, auch auf die Rückstellungsbildung für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme für anwendbar erklären. Was sich einfach anhört, wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Rechnungslegungsrecht und ist daher abzulehnen.

Das KEG verlangt, dass die Betreiber der Kernanlagen für die Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme Rückstellungen bilden gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds *und entsprechend Art. 669 OR* (Art. 82 Abs. 1 KEG). Die Bildung der Rückstellung hat also nach dem Rechnungslegungsrecht des OR zu erfolgen. Der Entsorgungsfonds steuert lediglich die Kostenhöhe bei. Nur darauf kann sich die Kontrolle bzw. Genehmigung durch die vom Bundesrat bezeichnete Behörde, konkret der Kommission der STENFO, gemäss Art. 82 Abs. 2 KEG beziehen.

Eine Vorgabe, wonach die Bildung der Rückstellungen nach demselben Modell zu erfolgen habe, nach denen die Fonds die Beiträge bemessen, lässt sich dem KEG demgegenüber gerade nicht entnehmen. Das KEG verweist für die Bemessung der Rückstellungen gerade auf das Rechnungslegungsrecht des OR. Wenn nun die vorgeschlagene Regelung das Modell der Fonds zur Berechnung der Beiträge sowie die Fondsparameter auch auf die fondsforenden Rückstellungen anwenden möchte, greift sie in die rechtlichen Vorgaben zur Rechnungslegung ein. Das ist schwerwiegend. Dazu besteht keine Veranlassung und keine Ermächtigung des KEG. **Art. 19 Abs. 3 ist deshalb aus der Vorlage zu streichen.**

Art. 20a Abs. 5

Dieser Abschnitt verlangt, dass neu nicht nur für Kommissionsmitglieder, sondern auch für alle Komiteemitglieder eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren gelten soll. Dies macht angesichts der für die Tätigkeit in den Komitees nötigen Expertise und der Schwierigkeit diesbezüglich qualifizierte Personen zu finden, wenig Sinn und führt insgesamt zu einem unnötigen Verlust an wertvollem Wissen in diesen Fachgremien. **Art. 20a Abs. 5 ist deshalb so anzupassen, dass die Amtszeitbeschränkung wie bisher nur für Kommissionsmitglieder gilt.**

Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 3

Ebenfalls abzulehnen ist der Vorschlag, dass die Vorsitze der jeweiligen Organe der STENFO (*Art. 21 Abs. 4*) und deren Fach- und Arbeitsgruppen (*Art. 22 Abs. 3*) neu explizit von unabhängigen Mitgliedern besetzt werden müssen. Damit würde die Vertretung der Betreiber weiter marginalisiert und die Rechte der Eigentümer der Fondsmittel noch stärker beschnitten. **Die beiden Passagen sind so anzupassen, dass allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums die Möglichkeit des Vorsitzes offensteht.**

Art. 21d

Auch der Abschnitt betreffend Ausstandsgründe von Mitgliedern der STENFO, insbesondere diejenigen für die Vertreter der Eigentümer, ist in diesem Zusammenhang kritisch zu betrachten. Die vorgeschlagene Regelung ist insofern unpräzise, als sie jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung der vertretenen Eigentümer erfasst. Nach den Angaben im Erläuterungsbericht hat der Verordnungsgeber aber die Absicht, nur Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eigentümer und dem Stilllegungs- oder dem Entsorgungsfonds als direkte Gegenparteien als Ausstandsgrund zu verankern. Aus diesem Grund ist **Art. 21d zu präzisieren.**

Art. 22a

Noch einen Schritt weiter geht der Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Auftrags. Mit dieser Bestimmung werden der Kommission und den weiteren STENFO-Gremien sehr enge Grenzen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzt. Ziel des Auftrags ist die Alimentierung der Fonds in einer Weise, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine ungedeckten Kosten verbleiben. Im erläuternden Bericht werden diese Vorgaben noch weiter konkretisiert und eingengt. Dabei wird das Vorsichtsprinzip buchstäblich auf die Spitze getrieben: So ist gemäss Bericht „bei zwei sachlich gleichwertigen Entscheidungsmöglich-

keiten im Falle von erheblichen Unsicherheiten die weniger optimistische Möglichkeit“ und „bei gleichwertigen Lösungsansätzen [...] [der] vorsichtigerer Ansatz [zu] wählen, mit dem eine möglichst grosse Sicherheit gewährleistet wird, dass das geäußnete Fondsvermögen dereinst für die Kostendeckung ausreicht“. Eine solche Definition schliesst die Berücksichtigung möglicher Chancen und auch positiver Entwicklungen im jahrzehntelangen Verfahren des Stilllegungs- und Entsorgungsbereich praktisch aus. Im Gegenzug werden die ohnehin bereits jetzt über Gebühr berücksichtigten Risiken noch stärker gewichtet.

Die letzte Revision hatte die vom UVEK geforderte neue Methodik der Kostenstudie in der SEFV verankert (Art. 4 Abs. 2^{bis} SEFV). Die Methodik schätzt systematisch die Prognoseunsicherheiten, Chancen, Gefahren sowie einen generellen Sicherheitszuschlag und weist sie transparent aus. Die Basiskosten werden demgegenüber so präzise wie möglich geschätzt; es kommt gerade kein Sicherheitszuschlag zur Anwendung. Die pauschale und allumfassende Vorgabe des Art. 22a hebt daher die neue Kostenschätzmethodik der letzten SEFV-Revision vollkommen aus den Angeln. Ein ergebnisoffener, an sachlichen Kriterien und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierter Prozess wird damit verunmöglicht.

Der vorgeschlagene Art. 22a lässt sich – entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht – nicht auf Art. 81 Abs. 5 KEG abstützen. Letzterer ermächtigt den Bundesrat nur, die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik festzulegen. Das Bundesgericht hat dies im Entscheid vom 6. Februar 2020 betreffend Gesetzeswidrigkeit der UVEK-Kompetenz bestätigt. Der neue Art. 22a ist jedoch keine Bemessungsgrundlage, sondern ein unzulässiger Eingriff in die Ermessensausübung der Fondsgremien bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Organe sind durch die den Fonds nach Gesetz zukommende Autonomie geschützt, und der Bundesrat darf nicht mit einer sogenannten generell-abstrakten Vorgabe in diese Autonomie eingreifen. **Art. 22a ist daher zu streichen.**

Der im Artikel verfolgte Ansatz einer einseitigen noch höheren Gewichtung der Risiken würde zudem zwangsläufig zu einem – im Erläuterungsbericht zur Revision offensichtlich zu Unrecht bestrittenen – noch stärkeren als bereits aktuell vorhandenen systematischen Überansparen führen, da mit der Wahl der jeweils vorsichtigeren Variante grundsätzlich noch mehr und unverhältnismässig viele Mittel in den Fonds zur Verfügung stehen müssen. Um dieses generelle und stetig stärker werdende Problem zu lösen, wäre eine **Anpassung des aktuellen „Rückerstattungsverbots“ von überschüssigem Fondskapital gemäss Art. 13a nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend**. Diese in der dritten Revision der SEFV installierte Regelung schädigt nämlich in der aktuellen Ausgestaltung ohne Not das weltweit einzigartige und tadellos funktionierende Schweizer System von Stilllegung und Entsorgung und führt im Endeffekt zu mehr Schaden als Nutzen. Eine Änderung dieser für alle Parteien nachteiligen Regulierung ist deshalb seitens der Behörden möglichst rasch an die Hand zu nehmen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 6. Februar 2020 mit der vorliegenden Revision hintertrieben wird. Im klaren Widerspruch zum Urteil werden die STENFO-Gremien weder in ihren Zuständigkeiten, noch in den dafür nötigen Entscheidungskompetenzen gestärkt. Vielmehr werden ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgabe durch das zuständige Departement mit den weiteren Anpassungen noch mehr Fesseln angelegt.

Der in der Verordnung definierte gemeinsame Auftrag verunmöglicht den Gremien durch seine Absolutheit jegliche Handlungs- und Gestaltungsfreiheit und bringt im Endeffekt gar eine Verschlechterung des Status Quo mit sich. Der Einfluss der Verwaltung auf den Stilllegungs- und Entsorgungsbereich wie auch auf die einzelnen Verfahrensschritte bleibt dadurch nicht nur (zu) hoch, sondern greift durch die übertriebene Regulierungsdichte derart in die Prozesse ein, dass Ausgewogenheit und Ergebnisoffenheit auf der Strecke bleiben.

Die Revision und insbesondere auch der erläuternde Bericht sind zudem geprägt von tiefem Misstrauen der Behörden gegenüber den STENFO-Organen, deren Mitgliedern und dem Prozess an sich. Die gewissenhafte Arbeit der verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen, die mit grösster Sorgfalt und Genauigkeit erstellten Kostenstudien und Berichte, wie auch die umfangreichen Kontrollen durch verschiedene Expertengremien werden damit grundlos entwertet.

Eine Beschränkung der Revision auf die Anpassung der rechtswidrigen Punkte gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 6. Februar 2020 (dazu gehört zwingend auch der von uns erwähnte Art. 8 Abs. 3 der SEFV) wäre deshalb aus unserer Sicht die klar bessere Lösung und zu begrüßen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
swissnuclear



Dr. Philipp Hänggi
Präsident swissnuclear



Dr. Philippe Renault
Geschäftsführer swissnuclear



per E-Mail (pdf+word)

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 13. August 2021

Stellungnahme der Union Schweizer Kurzwellen-Amateure (USKA) im Vernehmlassungsverfahren UVEK 2021/53

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gestützt auf das diesbezügliche Schreiben vom 26. April 2021 vom UVEK, unterzeichnet von Frau Bundesrätin S. Sommaruga und gestützt auf die auf dem Internet publizierten Vernehmlassungs-Unterlagen, reichen wir Ihnen innert Frist die nachfolgende Stellungnahme unserer Organisation ein.

Freundliche Grüsse

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

Willi Vollenweider, dipl.El.Ing.ETH
Präsident, HB9AMC
alt Kantonsrat

Bernard Wehrli, dipl.El.Ing.ETH
Vizepräsident, HB9ALH

Chamerstrasse 117, 6300 Zug
vorstand@uska.ch



Stellungnahme der Union Schweizer Kurzwellen-Amateure (USKA) im Vernehmlassungsverfahren UVEK 2021/53

1. Worum geht es?

Die Gewährleistung der Produktesicherheit bedingt eine entsprechende gesetzliche Regelung, die sich auf genau diese Aufgabe fokussiert. Mit mannigfaltigen «Sicherheitszeichen», wie in diversen Staaten gängig. Diesbezüglicher Regulierungs-Bedarf im Bereich des geschäftsmässigen Verkaufs u.a. an «allgemeine Konsumenten» (Verbraucher, «end user») ist von uns grundsätzlich unbestritten.

Wir beklagen aber, dass das aktuelle Schweizer Recht oft wichtige Anspruchsgruppen nicht erkennt, die andere Erwartungen und Ansprüche an die Rahmenbedingungen haben und haben müssen.

Darunter:

1. Technisch und naturwissenschaftlich experimentierende Bürger und Bürgerinnen (wie etwa Maker, Bastler, Schüler/innen, Student/innen, Hacker, technische Arbeitsgruppen und Vereine, ICT-Nachwuchsförderungs-Organisationen, Funkamateure, Hobby-Elektroniker, Jugendcamps, MINT-Interessierte, Nachwuchs-Förderungs-Initiativen, Jugendorganisationen etc)
2. Akteure der Forschung und Entwicklung in Wirtschaft, NGOs, Staat, bei Privaten oder in weiteren Organisationen
3. Bildungswesen sämtlicher Stufen

Diesen Anspruchsgruppen ist gemeinsam, dass sie «Geräte» für ihre Projekte beschaffen und einsetzen (Eigengebrauch), ohne aber als «Konsumenten» im Sinne unbeholfener Laien zu gelten für deren Schutz der Staat angeblich vollumfänglich verantwortlich sei.

Mangelnde Umsicht in Erlassen führt dazu, dass die Zulässigkeit und Verhältnismässigkeit von Handlungen der Zivilgesellschaft durch Behörden anders beurteilt und gehandhabt wird als dies von Politik und Gesellschaft beabsichtigt ist.

Quellen: wir stützen uns auf die Materialien der Vernehmlassung, auf unsere jahrelangen Beobachtungen uns betreffender Regulierungen sowie auf den im Vorfeld mit BFE/UVEK geführten informativen Schriftwechsel 22. Juli/29. Juli 2021.



2. Legitimation

Unser Verband umfasst über dreitausend MINT-interessierte Mitglieder (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik).

Diese beschäftigen sich mit technischen Experimenten im Bereich der Kommunikations-Technologien. Sie üben – bisher durchaus unbehelligt – ihre verfassungsmässigen Bürger-Freiheiten und -Rechte aus, um technische und wissenschaftliche Experimente zwecks ihrer persönlichen Weiterbildung, ihrer beruflichen Entwicklung oder gar zur Vorbereitung von Produkten im Sinne von F&E (R&D) durchzuführen.

Sehr ähnlich, wie diese Freiheiten und Rechte selbstverständlich etwa auch Bildungs-Institutionen, deren Lehrkörper und deren Studierenden sowie Forschern und Entwicklern im allgemeinen zustehen.

Funkamateure sind im weiteren auch als Teil der weltweiten «Citizen Science»-Bewegung zu beurteilen.

Die meisten unserer Mitglieder sind bundesrechtlich geprüfte "Funkamateure" gemäss den Bestimmungen des internationalen Radioreglements der ITU sowie den diesbezüglichen nationalen Bestimmungen. Durch die RED-Richtlinie der EU sind sie von den CE/Konformitäts-Bestimmungen befreit (RED 2014/53/EU Anhang 1, Seite 34 Abs.1). Die RED-Richtlinie wurde durch die Schweiz zwar freiwillig, aber dennoch teilweise rechtswirksam übernommen.

Zahlreiche unserer Mitglieder importieren seit Jahren für ihren Eigengebrauch technisch/wissenschaftlich innovative Gerätschaften und Komponenten aus der ganzen Welt. Notabene sowohl im (engeren) Bereich von «Funkanlagen» als auch im (übergreifenden) Bereich «elektrischer Niederspannungserzeugnisse» im Sinne der NEV.

Bei diesen Importen handelt es sich oft um innovative Prototypen, Vorserien-Erzeugnisse, Kleinstserien, Spezialanfertigungen oder solche von Kleinstfirmen, Forschungs- und Entwicklungs-Institutionen, Clubs und dergleichen. Hard- und/oder Software. Sie verfügen im frühen Stadium (Prototypen, Kleinst- und Vorserien) in der Regel nicht über FCC-, UKCA-, CCC-, EU-, UL-, EAC- oder andere Zertifizierungen, unter anderem weil sie an Fachleute weitergegeben werden.

Funkamateure sind vielfach qualifizierte Fachkräfte als Ingenieure, Physiker, Naturwissenschaftler oder Personen mit EFZ in technischen Berufen. Sie arbeiten oft in Unternehmen, Behörden oder Institutionen der Bildung, Forschung und Entwicklung, wo sich ihre Interessen, Neigungen und Tätigkeiten dann oftmals nicht klar in «beruflich» oder «privat» trennen lassen. Den Interessen dieser Gruppe von Bewohnern unseres Landes wurde leider im erwähnten erläuternden Bericht NEV im Kapitel 3 keine Beachtung geschenkt. Dies obschon diese Gruppen unserer Gesellschaft massgebliche Beiträge zum Wohlstand der Schweizerischen Eidgenossenschaft erbringen. Und durch die vom UVEK beabsichtigten Rechtssetzungen sehr wohl tangiert werden.



Zu unseren Bestrebungen gehören zentral die Gewährleistung der ungehinderten **Experimentier-Freiheit**, und damit auch die Beförderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung ganz besonders auch für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.

Jugendliche haben bekanntlich keine Lobby in Bern.

In diesem Sinn und Geist vertritt unser Verband ideell wohl unzweifelhaft einen wesentlich grösseren Bevölkerungsanteil als es unsere aktuelle Mitgliederanzahl vermuten lassen würde.

3. Wir begrüssen eine klare Formulierung folgender für uns wichtigen Tätigkeiten

3.1. Begriffe «Bereitstellung auf dem Markt» und «Inverkehrbringen» (NEV Art 2 Abs 1 Bst a)

Die Handlungsmuster „Bereitstellung auf dem Markt“ und „Inverkehrbringen“ gelten ausschliesslich „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

Dies ist für die Rechtsbetroffenen eine ganz wesentliche und verbindliche Aussage. Sie ist übrigens richtig auch im Rechtsverständnis der EU (woher diese Begriffe ja unzweifelhaft stammen) auch wenn sie in anderen Verordnungen des Bundes nicht einheitlich gehandhabt wird.

Vor allem der privat agierende Experimentierer übt in dieser seiner Rolle keine „Geschäftstätigkeit“ aus, ist also vollständig befreit von allen Vorschriften, welche für „Bereitstellung auf dem Markt“, „Inverkehrbringen“ und dergleichen für andere gelten.

(dies gilt auch für Flohmärkte, Ricardo, eBay für Private, Hambörsen, Vereins-Veranstaltungen und dergleichen, wo weder Anbieten noch Weitergeben durch Private eine „Geschäftstätigkeit“ darstellen).

3.2. Handlungsmuster «Importieren» (NEV Art 2 Abs 1 Bst b^{quater})

Wir begrüssen sehr, dass das Importieren elektrischer Geräte (Hardware und Software) aus allen Ländern der Welt zum Eigengebrauch nicht „Bereitstellung auf dem Markt“ ist (Fachkenntnisse etwa als Funkamateure oder Ingenieure spielen dabei keine Rolle).

Ein solcher Importeur/Importeurin gilt auch nicht als „Wirtschaftsakteur“.

Erzeugnisse für den Eigengebrauch werden gemäss Definition nicht „auf dem Markt bereitgestellt“.

Ebensowenig unterliegt das Importieren zum Eigengebrauch irgendwelchen ausländischen „Zertifizierungen“ (FCC, UKCA, CE, EAC, CCC und dergleichen). In bestimmten Fällen allenfalls für das «Betreiben».



4. Wir stellen mit Besorgnis fest

4.1. Marktüberwachungsverordnung der EU 2019/1020

Im «Erläuternden Bericht zur Revision NEV» wird postuliert, dass die Marktüberwachungsverordnung der EU 2019/1020 in der Schweiz «anwendbar» würde.

Dieser Absicht ist entgegengehalten, dass die bisherigen Instrumente der Behörden seit langem ausreichen, um die Produktesicherheit angemessen und verhältnismässig durchzusetzen, wie dies schon sehr früh beispielsweise der Entscheid des BverwG A-5814/2009 vom 24. August 2010 und BGE 2C_754/2010, Urteil vom 1. Februar 2011 in aller Klarheit belegt. Die Notwendigkeit zusätzlichen staatlichen Handelns ist somit nicht gegeben.

Wir teilen im weiteren die Auffassung, dass die EU-Marktüberwachungs-Verordnung nicht Teil des Schweizerischen Rechtsbestandes ist. Schon gar nicht integral. Deren 44 Seiten beanspruchende Ansichten und Aussagen können dem Staatsverständnis unseren Schweizer Bürger und Bürgerinnen so nicht zugemutet werden. Im weiteren wäre eine integrale Übernahme in den Schweizerischen Rechtsbestand auch demokratisch nicht legitimiert, auf gar keinen Fall durch die «Bilateralen Abkommen I» (gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungs-Verfahren).

4.2. Handels-Barrieren

ausgerechnet gegen die globalen Technologie-Führer ?

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates und des Parlaments, dass das in der Argumentation vorliegender Revision zitierte THG (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse), eben gerade nicht den Aufbau neuer nicht-tarifärer Handelshemmnisse bezweckt, schon gar nicht die einseitige Bevorzugung einzelner Handelspartner gegenüber andern. (Siehe Plural in THG Kapitel 2, Art.4 Abs.2 «Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt»). Dies wird durch das UVEK denn auch im erläuternden Bericht zur NEV-Revision auf Seite 2 ganz oben zugesichert.

Wir machen uns grosse Sorgen, ob die Zielsetzung des THG (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse), nämlich Handelshemmnisse abzubauen, wirklich unverändert in der vorstehenden Interpretation gültig bleiben wird. Nämlich ohne einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Länder oder Ländergruppen bezüglich nicht-tarifärer Handelshemmnissen. Die derzeitigen Technologie-Führer sind bekanntlich zum grössten Teil nicht in der EU, sondern in anderen Ländern domiziliert: USA, VR China, UK, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland – zunehmend aber auch in sogenannten Schwellenländern.



4.3. Geltung von Richtlinien oder Verordnungen der EU in der Schweiz

Wir stimmen der Haltung des UVEK zu, dass Richtlinien oder Verordnungen der EU niemals integral Teil des Schweizerischen Rechtsbestandes sein können, auch wenn gelegentlich zu beobachten ist, dass einzelne „Ideen“ aus solchen von schweizerischen Stellen so behandelt werden als wären sie Schweizerisches Recht (Fachjargon: auf Schweizerisches Recht „*anwenden*“ – was immer das heissen soll). Hinweise auf EU-Rechtsquellen, die dem Rechts-Laien suggerieren sollen, es handle sich dabei um auch für die Schweiz verbindliches Rechtsgut, sind nicht statthaft. Solche Publikationen sind trotzdem gelegentlich zu beobachten und irritieren den sachkundigen Bürger.

4.4. Verfahrensmängel

Verfahrensmängel sind insbesondere dann zu monieren, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf eine Legiferierung haben. Dies ist hier leider der Fall. So bedauern wir sehr, dass bei dieser Legiferierung die bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes vorgeschriebene „Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)“ ignoriert wird. Wir verweisen auszugsweise auf die Richtlinien des Bundesrates vom 6. Dez. 2019, Bundesblatt 2019, Seiten 8519ff. Zitat:«

Prüfpunkte

Bei Rechtsetzungsverfahren sind die folgenden fünf RFA-Prüfpunkte zu untersuchen:

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
2. Alternative Handlungsoptionen
3. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
4. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
5. Zweckmässigkeit im Vollzug

»Zitat Ende.

Hätte das UVEK diese gesellschaftspolitisch wichtigen Vorgaben befolgt, wäre es ihm bei diesem Prozess unweigerlich aufgefallen, dass es ausser der landläufig „Konsumenten“ (Consumer) genannten Bevölkerungsteils noch andere wichtige Anspruchsgruppen gibt.

Die im „Erläuternden Bericht zur Revision NEV“ in Kapitel 3 „Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft“ wird dieser Interessenlage keine Beachtung geschenkt, was wir sehr bedauern.

Ebenso wäre dem UVEK aufgefallen, dass bezüglich unserem Punkt 4.1 gar keine Notwendigkeit staatlichen Handelns besteht.



4.5. Begriff: Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft:

jede natürliche oder juristische Person, die in der Regel gegen Entgelt, über das Internet und auf individuelle Anforderung eines Empfängers eine Dienstleistung erbringt.

Kommentar

Zu „Informationsgesellschaft“: *„Der Begriff Informationsgesellschaft ist nicht starr definiert und wird oft mit dem Begriff der Wissensgesellschaft zusammen – oder gar synonym – verwendet. (...) bezeichnet eine Gesellschaft, die sich in allen Lebensbereichen auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wesentlich stützt“* (Zitat Wikipedia).

Es handelt sich also um einen diffusen soziologischen Begriff, dem die erforderliche Prägnanz, um in einem Gesetzestext rechtsverbindlich eingesetzt zu werden, ganz offensichtlich fehlt.

„Anbieterinnen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ sind ja praktisch sämtliche Web-Präsenzen des Internets, da deren Dienstleistungen ja durch die Web-Benützer aktiv abgeholt/abgerufen und in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wieso hier ein Verkaufs-Angebot, das online erfolgt, von anderen Formen von Angeboten, wie Print (Katalog), telefonisch etc, differenziert wird (NEV Art 23 Abs 6 und Art 25 Abs 5).

Wir machen uns grosse Sorgen, dass wir mit unseren diversen Vereins-Webauftritten unter den Begriff einer „Anbieterin von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ fallen werden und dann einer „Kontrollstelle“ (Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI) unterstehen sollen.

Unserem Vereinszweck entsprechend sind auf unseren Websites vielerlei Hinweise auf Erzeugnisse im Sinn der NEV und deren Anbieter zu finden.

Zug, den 13. August 2021

Elektronisch an:

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 10. August 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung über zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können. Wir beschränken unsere Stellungnahme lediglich auf die Revision der Energieeffizienzverordnung EnEV, da nur bei dieser Revision ein direkter verkehrspolitischer Bezug besteht.

Im vorliegenden Entwurf fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bundesrat auf, das neue Label zu übernehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Per E-Mail an: Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00052/spi
Bern, 14.07.2021

041.1-00052: Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung.
2. Die Wettbewerbskommission (WEKO) orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestaltet sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.
3. Die WEKO betrachtet die in der Energiestrategie 2050 (ES 2050) formulierten Ziele sowie das Netto-Zero-Ziel des Bundesrats als politische Zielsetzungen. Die vorliegende Stellungnahme verzichtet auf eine (wettbewerbs-)politische Bewertung dieser Zielsetzungen. Das Augenmerk wird jedoch auf eine möglichst den Wettbewerb nicht verzerrende und im ökonomischen Sinn effiziente Zielerreichung gerichtet. Aus Sicht des Sekretariats sollten zur Erreichung der vom Gesetzgeber definierten Ziele möglichst wettbewerbsneutrale Massnahmen vorgesehen werden.
4. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Sekretariat) wurde vom UVEK nicht zur Stellungnahme in der Ämterkonsultation eingeladen und hatte daher vor der Eröffnung der Vernehmlassung von dieser Vorlage keine Kenntnis, obwohl die angedachten Verordnungsrevisionen mehrere aus wettbewerblicher Sicht relevante Punkte enthalten. Wir bitten Sie, dem Sekretariat derartige Vorlagen in der Ämterkonsultation zuzustellen.

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Energieförderverordnung (EnFV)¹

Ad Komplettersatz von Wasserkraftanlagen

Antrag:

Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EnFV, wonach *einzig in Bezug auf Wasserkraftanlagen* der Komplettersatz *keine* neue Anlage darstellen soll, sei zu streichen. Daher sei auch die in diesem Zusammenhang angedachte Übergangsregelung in Art. 108a EnFV zu streichen.

Begründung

5. Nach geltendem Recht gilt der Komplettersatz einer Anlage als *neue* Anlage. Neue Wasserkraftanlagen können zurzeit erst ab einer Leistung von 10 MW Investitionsbeiträge beantragen. Mit der angedachten Regelung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EnFV sollen per 1. Januar 2022 die Voraussetzungen geschaffen werden, damit künftig komplett ersetzte Klein(st)wasserkraftanlagen bereits ab einer Leistung von **300 kW** Investitionsbeiträge erhalten können, falls die Voraussetzungen für eine wesentliche Erweiterung oder eine Erneuerung erfüllt werden. Bei allen übrigen geförderten Erzeugungstechnologien soll der Komplettersatz wie bislang als neue Anlage behandelt werden.

6. Die WEKO und das Sekretariat haben sich im Rahmen der Revision des Energiegesetzes gegen die Fortführung der Förderung für Erneuerungen von Klein(st)wasserkraftwerken ausgesprochen.² Bei Klein(st)wasserkraftwerken besteht aufgrund der verhältnismässig geringen Produktionsmenge (respektive den gegenüber grösseren Kraftwerken in der Regel höheren Gestehungskosten pro Erzeugungseinheit) die Möglichkeit, dass sich ihr Weiterbetrieb aus ökonomischer Sicht ohne weitere Subventionen nicht lohnt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Betriebskosten einer Wasserkraftanlage nach deren Erstellung üblicherweise äusserst niedrig sind.³ Nicht kosteneffiziente und insofern nicht marktfähige Klein(st)wasserkraftanlagen, für welche sich Investitionen für einen Komplettersatz *effektiv* nicht lohnen, sollten nicht künstlich durch Subventionszahlungen finanziert werden und den Markt im Bereich der erneuerbaren Energien verfälschen. Kleine Wasserkraftwerke insbesondere mit Kapazitäten unter 1 MW leisten keinen *relevanten* Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der die Ausrichtung von weiteren Subventionen legitimieren würde.⁴ Weiter vermögen solche Anlagen kaum dazu beizutragen, dass die Ziele der ES 2050 auf *kosteneffiziente* Weise verwirklicht werden.

7. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass ein Komplettersatz notwendig wird, nachdem eine Wasserkraftanlage bereits über längere Zeit in Betrieb war und Erträge erwirtschaften konnte. Die tiefen Strompreise auf dem Markt galten nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum von wenigen Jahren; insbesondere von 2008 bis 2014 war der Strompreis im freien Markt überdurchschnittlich hoch und es liessen sich sehr gute Preise erzielen. Insofern sollte es den Betreibern von Kleinwasserkraftwerken – dabei handelt es sich vorwiegend um staatlich beherrschte Netzbetreiber und Grundversorger oder Gemeinden – in aller Regel möglich

¹ Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1.11.2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03).

² Vgl. z.B. Stellungnahme der WEKO vom 30.6.2020 in der Vernehmlassung zur Revision des EnG, S. 12 ff.; Stellungnahme des Sekretariats vom 14.1.2021 in der Ämterkonsultation zur Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, S. 40 f.

³ BFE, Rentabilität der Schweizer Wasserkraft, Resultate einer Datenumfrage bei Betreibern von Schweizer Wasserkraftwerken, Bericht vom 29.1.2018 im Auftrag der UREK-N, S. 11 ff., <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/9012> (1.7.2021).

⁴ AB 2015 S 951, Votum Werner Hösli. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das erste Massnahmenpaket der ES 2050 in den eidgenössischen Räten verhielt es sich so, dass 99 % des Stroms aus Wasserkraft von etwa 400 Anlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW produziert wurde. Überdies gab es damals rund 870 Kleinstanlagen, die 1 % zur Produktion der Wasserkraft beitrugen. Die Produktion dieser Kleinstanlagen belief sich auf 0,1 TWh oder 0,3 % der inländischen Gesamtproduktion aus Wasserkraft; AB 2015 S 950, Votum Werner Luginbühl.

sein, die Ersatzinvestition mit den zuvor erwirtschafteten Erträgen oder anderen Eigenmitteln zu finanzieren.

8. Hinzu kommt, dass die Thematik, welche Wasserkraftanlagen Investitionsbeiträge erhalten sollen, bereits Gegenstand der zurzeit pendenten Revision des EnG ist. Sollte das Parlament Änderungen hinsichtlich der bestehenden Fördermassnahmen für die Wasserkraft vornehmen, wird in diesem Rahmen (voraussichtlich) per 1. Januar 2023 auch die EnFV zu überarbeiten sein. Um widersprüchliche Normvorgaben zu vermeiden, sollte anlässlich der Revision des EnG und nicht in der vorliegenden Verordnungsrevision darüber entschieden werden, ab welcher Anlagenleistung finanzielle Unterstützungszahlungen für die Wasserkraft erhältlich gemacht werden können.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis (HKN) und die Stromkennzeichnung⁵

Ad Möglichkeit von Alternativenanbietern zur Vornahme von Beglaubigungen sowie Voraussetzungen hierfür

Antrag:

Art. 2 Abs. 2^{bis} HKNV sei dahingehend anzupassen, dass Messstellenbetreiber sowie Niederspannungskontrolleure Beglaubigungen für *sämtliche* erneuerbaren Erzeugungstechnologien mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW durchführen dürfen.

Auf die Verpflichtung der Niederspannungskontrolleure zur Absolvierung einer Schulung bei der Pronovo AG als Voraussetzung zur Vornahme von Beglaubigungen sei zu verzichten. Die betreffende Formulierung in Art. 2 Abs. 2^{bis} Bst. b HKNV sei zu streichen.

Begründung

9. Es ist konzeptionell nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit zur Durchführung von Beglaubigungen künftig *einzig auf PV-Anlagen* beschränkt werden soll. Die Privilegierung einer bestimmten Erzeugungstechnologie beim Beglaubigungsprozess ohne nachvollziehbare sachliche Rechtfertigung verstösst gegen den Grundsatz der Technologieneutralität.

10. Um Angebot und Nachfrage auf dem Markt für vereinfachte Beglaubigungen zu erhöhen, sollten insbesondere die Kontrollorgane mit Kontrollbewilligung gestützt auf die NIV⁶ (sog. Niederspannungskontrolleure) auch bei *anderen HKN-pflichtigen Erzeugungstechnologien* bis zu einer Leistung von 100 kW Beglaubigungen durchführen dürfen. Die als Messstellenbetreiber tätigen Netzbetreiber werden in Bezug auf andere Erzeugungstechnologien oftmals Eigentümer und Betreiber der Anlagen sein; sie dürfen systembedingt keine Beglaubigungen an ihren eigenen Anlagen vornehmen. Dies ist aus Wettbewerbssicht jedoch kein Grund, sämtliche möglichen Alternativenanbieter gesetzlich von solchen Tätigkeiten auszuschliessen und die Nachfrage künstlich zu verkleinern.

11. Die Niederspannungskontrolleure haben erst seit dem 1. April 2019 die Möglichkeit, Beglaubigungen an Anlagen mit einer Leistung von maximal 30 kVA durchzuführen. Der Markt für Beglaubigungen sollte nicht nach so kurzer Zeit bereits wieder gesetzlich eingeschränkt und auf eine einzige Technologie reduziert werden. Eine *technologieneutrale* Erhöhung der maximalen Anlagenleistung für Beglaubigungen auf 100 kW könnte bewirken, dass die Anreize für Niederspannungskontrolleure, auf dem Markt tätig zu werden, aufgrund der grösseren potentiellen Nachfrage erhöht werden und sich ein funktionierender Wettbewerb rascher entwickeln kann.

⁵ Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung vom 1.11.2017 (HKSv; SR 730.010.1).

⁶ Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7.11.2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV; SR 734.27).

12. Zudem ist in der Revision angedacht, dass Niederspannungskontrolleure, welche Beglaubigungen für PV-Anlagen durchführen wollen, vorab an einer Schulung der Pronovo AG teilnehmen *müssen*. Es stellt sich die Frage, ob die Einführung einer *obligatorischen* Schulung, die *nur von Niederspannungskontrolleuren besucht werden muss*, effektiv einen Mehrwert mit sich bringt. Sie stellt für Niederspannungskontrolleure eine zusätzliche Hürde im Wettbewerb dar und benachteiligt diese gegenüber den Messstellenbetreibern. Hinzu kommt, dass auch fachlich hinreichend versierte Niederspannungskontrolleure aufgrund der neuen Vorgabe zwingend eine Schulung absolvieren müssen. Bei den Messstellenbetreibern wird demgegenüber *per se* davon ausgegangen, dass sämtliches für ein solches Unternehmen tätige Personal über die notwendigen fachlichen Eigenschaften zur Vornahme von Beglaubigungen verfügt.

13. Das Energiegesetz stellt die Verletzung von Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität unter Strafe (Art. 70 Abs. 1 Bst. a EnG). Aufgrund dieser Strafbestimmung haben Personen, die solche Tätigkeiten ausführen wollen, ohnehin den Anreiz, dass sie sich die dafür nötigen Fachkenntnisse aneignen und an einer Schulung teilnehmen. Auf eine staatliche Regelung, die solches lediglich für bestimmte Akteure zwingend vorschreibt, sollte verzichtet werden.

14. Aus wettbewerblicher Sicht ist es zudem nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung verankert werden soll, dass zwingend eine Schulung bei einer *bestimmten* Anbieterin, der Pronovo AG, zu absolvieren ist. In der Vergangenheit hat beispielsweise auch der Berufsverband für Elektro-Sicherheitsberater und Sicherheitsberaterinnen solche Kurse angeboten.⁷

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. A. Heinemann
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁷ <http://new.vsek.ch/index.asp?inc=blog/index.asp&typ=Nav2&cat=268&ID=7> (1.7.2021).